

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit**

eine aus Urkunden und Kroniken bearbeitete Preisschrift

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark  
Brandenburg

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1832**

II. Standesverhältnisse.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11344**

## II.

### Standesverhältnisse.

#### 1. Von den Markgrafen.

Albrecht der Bär, welcher aus dem nach seinem Wohnsitze, einem Bergschlosse am Harze, von Ballenstädt genannten, edlen Geschlechte stammte<sup>1)</sup>, welches neben dem Reichsamt einer Grafschaft, die den Schwabengau und einen Theil, des Nordthüringau's begriff, eine große Anzahl von zerstreuten Erbgütern im Sachsenlande besaß, erhielt im Anfange des Jahres 1134 vom Kaiser Lothar das Amt der nördlichen Markgrafschaft in Sachsen mit den dazu gehörigen gräflichen Gebieten. Hiemit verband er gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts die Zauche, das Land Havelberg und das Havelland, worauf die aus diesen Gebieten vereinte Herrschaft den Namen der Mark Brandenburg erhielt. Bei der noch nicht fest bestimmten Erblichkeit der großen Reichsämtel, nämlich der Markgrafschaften und Herzogthümer, und den vielfachen Anfeindungen, welche Albrecht von den Sächsischen Fürsten erfuhr, suchte er wahrscheinlich schon sehr frühzeitig für seinen ältesten Sohn Otto vom Kaiser das Versprechen zu erhalten, daß derselbe ihm in der Markgrafschaft folgen werde, welches von Konrad III, vermuthlich im Jahre 1144, ertheilt ward, da Vater und

1) Wohlbrück's Gesch des ehemal. Bisth. Lebus S. 125. N.

Sohn sich am Hofe dieses Königs befanden, und Otto zum ersten Mal als Inhaber der markgräflichen Würde bezeichnet wird <sup>1)</sup>. Gegen das Jahr 1160 muß der Markgraf Albrecht diesem Sohne auch die ganze Verwaltung der märkischen Länder übertragen haben, während er selbst sich in die von seinen Vätern ererbten, und andere am Harze gelegene Besitzungen zurückzog. Seine letzte auf die Regierung der märkischen Lande bezügliche Handlung war die im Jahre 1159 geschehene Herbeiführung Rheinländischer Kolonisten <sup>2)</sup>. Im Jahre 1160 schenkte er das von ihm erkaufte Allodialgut Schleich bei Tangermünde dem Kloster Hillersleben, und in demselben Jahre die Kirche zu Werben, die zu seinen eigenthümlichen Besitzungen gehörte, dem Orden des h. Johannes zu Jerusalem <sup>3)</sup>; wo-

1) In einer Urk. Konrad's v. 29. Dez. 1144, worin derselbe auf Bitten Bischof's Reinhard von Merseburg einige dem dasigen Stifte geschenkte Güter bestätigt, werden als Zeugen genannt — Anselmus Havelbergensis, Swicher Brandenburgensis episc. — Albertus Marchio et filius ejus Otto Marchio — Dat. Magdeburg. Buder's Sammlung ungedr. Urk. S. 432. Eisenach, das Sulzaer Thal S. 34. Nach dem gr. Merseburgschen Kopialbuche S. 81. Mit eben diesem Titel wird Otto zunächst in Urkunden v. J. 1147 (Conradus Romanor. Rex — Testes Adelbertus et Otto filius ejus Marchiones. Beckmann's Histor. von Anhalt. Thl. III. S. 435. Cunradus Rom. R. — primam iudicii sententiam dedit Argentinensis episcopus, quam secutus est Adelbertus Marchio et filius ejus aeque Marchio. J. P. de Ludewig Reliq. manusept. T. VII. p. 713. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 771. Tolneri Cod. dipl. Palatin. p. 48.

2) Vgl. S. 48.

3) *Albertus D. Gr. Marchio Brand.* — obtuli Deo sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolymis de hereditate mea ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis etc. Buchholz's Gesch. d. M. Br. Thl. IV. Urk. S. 4. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 7.

Otto  
 Würde  
 Mark-  
 altung  
 selbst  
 e am  
 uf die  
 war  
 ländi-  
 s von  
 Klo-  
 he zu  
 n ge-  
 wo-  
 der-  
 e dem  
 n ge-  
 gensis  
 Dat.  
 Ei-  
 gshen  
 hft in  
 Adel-  
 von  
 a iu-  
 cutus  
 2. de  
 Pa-  
 acto-  
 he-  
 pam  
 Urfr.  
 VIII.

bei er jedoch schon von dem erstern Orte in der darüber zu Ebendorf in der Grafschaft Wollmirstädt ausgestellten Urkunde ausdrücklich bemerkt, daß derselbe in der Herrschaft seines Sohnes gelegen war <sup>1)</sup>. Zwar nahm er darauf noch Antheil an der Verlegung des Domkapitels zu Brandenburg aus der St. Gotthards-Kirche auf die Burg gemeinschaftlich mit seinem Sohne <sup>2)</sup>; dagegen geschah es nur nach dem Willen des letztern, daß die Marienkirche zu Brandenburg damals dem Domkapitel überlassen wurde, und ohne Erwähnung seines Vaters bestätigte Otto auch die gedachte Veränderung, da sie im Jahre 1166 vollendet war <sup>3)</sup>. In derselben Weise hatte er auch im Jahre 1164 das ihm von dem markgräflichen Vasallen Rudolph von Jerichow aufgegebene Lehngut Damme im Havellande dem Domprobste Wipert zu Brandenburg, unter dem Zeugnisse mehrerer seiner Brüder, zugestanden <sup>4)</sup>, und fertigte er am

1) *Ego Adelbertus* allodium quoddam, quod emi in balsamis, villam scilicet Slautiz — una cum filio meo ottono marchione, cujus potestati subjacet, ceterorumque heredum meorum pari consensu s. Laurentio in Hildesloue contradidi — Actum Euendorp. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 11. 12. *Origin. Guelfic.* T. II. p. 482.

2) *Ego Wilmarus Br. Episc.* Canonicos — consilio et auxilio Wigmanni venerab. S. Magd. eccles. Archiepiscopi et Brandenburgensis Marchionis Adelberti et Marchionis Ottonis filii ejus in castrum Brandenburg transposui. Buchholtz a. a. D. S. 12. Gercken's Stiftshist. von Brand. S. 356. 357.

3) *Ecclesiam B. Mariae in monte, qui dicitur Horlingberg, Ottone Marchione sic volente et sui juris donum in perpetuum concedente* canonicis — confirmamus. — Ut huius ergo confirmationis scriptum — ratum permaneat, illud ego (*Wilmar. episc.*) et Marchio Otto sigillorum nostrorum impressione communivimus. Buchholtz und Gercken a. a. D.

4) *Ego Otto Br. March.* villam Damme a Rudolpho de Jericho fideli nostro — resignatam — Wiperto Brandenburgensi Praeposito — perpetua stabilitate confirmaui — Testes

28. Dez. 1169 zu Brandenburg eine Urkunde aus, worin er zu Gunsten der hiesigen Domherrn auf seine Rechte über ein ihm von Everus von Lindow aufgegebenes Lehn zweier Hufen zu Zachow, im Beiseyn seiner Gemahlin, seiner Söhne Otto und Heinrich und vieler Edlen, verzichtete<sup>1)</sup>. Von hier begab sich der Markgraf Otto im J. 1170 nach Havelberg, wo die feierliche Einweihung der neuen Marienkirche auf seine Kosten geschah, wozu sich hier auch der alte Markgraf Albrecht der Bär mit Otto's Brüdern, Bernhard, Grafen von Usherleben, Dietrich, Grafen von Werben, Hermann, Grafen von Drlamünde, und Albrecht, Grafen von Ballenstädt, eingefunden hatte, und außer diesen Otto's Gattin Judith, der Herzog Kasimir von Pommern, der Erzbischof Wigmann von Magdeburg, die Bischöfe von Brandenburg, Meissen und Raseburg, und viele Domprobste, Aebte, Domherrn und Mönche, Grafen und Edle zugegen waren. Hier stellte der Markgraf Otto am Tage des heiligen Geschäftes eine Urkunde aus, worin er der Kirche mehrere altmärkische Orte schenkte, mit dem Hinzufügen, daß dies Werk der Frömmigkeit besonders auf Antrieb seines Vaters von ihm vorgenommen sey, und Albrecht nennt sich unter den Zeugen dieser Schenkung<sup>2)</sup>. Zugleich ließ der Her-

---

sunt Comes Adelbertus et Comes Bernhardus filii Marchionis Adelberti. Buchholz a. a. D. S. 9. Gercken a. a. D. S. 354. 355.

1) *Otto Br. March.* duos mansos in villa Cechow ecclesiae eiusdem villae pertinentes nec non quicquid in eadem ecclesia nostri est iuris canonicis — contradidi. Dat. in Brandenburg. a. d. i. M<sup>o</sup>.C<sup>o</sup>.LXX<sup>o</sup>. quinto cal. Januarii. Gercken a. a. D. S. 359.

2) *Otto Br. March.* cum patre nostro etc. — Testes sunt — primus pater noster Adelbertus Marchio cuius studio et consilio hoc opus nostrae deuotionis inchoatum et consumatum.

zog Kasimir von Pommern einen Schenkungsbrief an die gedachte Kirche ausstellen, unter deren Zeugen zuerst der Markgraf Albrecht, dann Otto genannt wird, der letztere mit dem Zusatze, daß er um diese Zeit die markgräfliche Herrschaft geführt habe<sup>1)</sup>. Demnächst hielt der Markgraf Otto mit den zu Havelberg versammelten Großen der Markgrafschaft ein Votding<sup>2)</sup> worin z. B. der Stadt Brandenburg die Zollfreiheit ertheilt wurde, ohne daß dabei des Markgrafen Albrecht erwähnt ward, der überhaupt dem Votding nicht mehr beigewohnt zu haben scheint, und am 19. November 1170, nicht lange nach der Einweihung der Havelbergischen Domkirche, verstarb<sup>3)</sup>.

Es wird hieraus deutlich einleuchten, daß es irrtümlich ist, Otto's markgräfliche Herrschaft bei Lebzeiten seines Vaters entweder ganz zu läugnen, oder ihr mit Gercken<sup>4)</sup> nur die Beziehung auf die heutige Altmark zuzustehen zu wollen. Vielmehr geht aus dem Obigen überzeugend hervor, daß Albrecht wirklich seinem Sohne Otto die Mark Brandenburg frühzeitig abgetreten, und sich nur den Titel davon vorbehalten, oder vielmehr, daß er den Kaiser bewogen hat, diesem Otto die gedachte Herrschaft zu übertragen<sup>5)</sup>. Diese Abtretung der Markgrafschaft hatte

Buchholz a. a. D. S. 15. Küster's Opusc. coll. hist. march. illustr. Tbl. XVI. S. 108.

1) Presentibus — Adelberto Brandenburg. Marchione, Otone filio eius, ius marchie tunc tenente. Buchholz a. a. D. S. 16.

2) Buchholz a. a. D. S. 17.

3) *In den Tiden starff Margreue Albrecht XIII. Kal. Decembris.* Chronic. Luneburg. apud Eccard. Script. rer. Germ. p. 1393.

4) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 11. Anm.

5) Auch der Kaiser Friedrich nennt im Jahre 1165 Albrecht den Bären den senior Marchio. Buchholz a. a. D. S. 11.

jedoch gar keinen Einfluß auf den Besitz der im Umfange der Altmark belegenen eigenthümlichen Güter Albrecht's des Bären.

Ganz falsch ist daraus, daß Otto schon bei seines Vaters Lebzeiten die markgräfliche Würde trug, auch gefolgert worden, diese sey anfangs immer von dem nächsten Erben der Markgraffschaft geführt. Schon von Otto's Söhnen ist keiner bekannt, der vor dem im Jahre 1184 erfolgten Ableben des Vaters den Titel eines Markgrafen besessen hätte. Darnach vererbte die markgräfliche Würde allein auf seinen ältesten Sohn Otto II, dessen jüngere Brüder, Heinrich und Albrecht, sich bloß Grafen, jener von Gardelegen<sup>1)</sup>, dieser von Arneburg<sup>2)</sup>, nannten, weil sie in diesen altmärkischen Burgen ihren Wohnsitz nahmen, und die Umgegend dieser Orte zum Unterhalte im Besitz hatten<sup>3)</sup>. Sie hatten keinen Antheil an

1) Vgl. Zhl. I. S. 169. nd 123. Note 4.

2) Vgl. Zhl. I. S. 139.

3) Daß sie hier mit einem Territorium der Mark abgefunden waren, zeigt schon Pulcawa's Brand. Kronik, indem er sagt: Hoc anno didelicet MCXCII., sicut testatur Brandenburgensis Cronica, Henricus, qui tenuit Marchiam circa Albeam, (wie häufig die Gegend von Stendal genannt wird) ut profertur, moritur, in choro S. Nicolai Ecclesie Stendaliensis sepelitur, et sic principatus Marchie totus ad Ottonem deuoluitur et Albertum. *Pulcawae chron. ap. Dobner. T. III. Monum. histor. Boem. p. 200.* Wir wissen auch aus Urkunden, daß dieser Graf Heinrich die gedachte Gegend besaß, doch die Vereignungen, welche er an das Domstift Stendal vornahm, theils mit Erbgütern, theils mit landesherrlichen Einkünften, bedurften des Markgrafen, seines Bruders, Einwilligung und Bestätigung. Vgl. Zhl. I. S. 123. f. Graf Albrecht von Arneburg zeigt sich, indem er eine Urkunde über die landesherrlichen Hebungen des Klosters Ilseburg in dem nicht fern von Arneburg gelegenen Dorfe Vollkris ausstellte, deutlich als Herrn der Umgegend dieses Schlosses, vgl. Zhl. I. S. 99.,

dem markgräflichen Amte als ihre Erbschaftsansprüche, be-  
 saßen auch die Territorien, womit sie abgefunden waren,  
 nur unter der Landes- und Lehns-Hoheit des Markgrafen,  
 und selbst der Fürstenstand kam ihnen nicht zu, weil der-  
 selbe um diese Zeit noch nicht Familienwürde, sondern nur  
 das Eigenthum Derer war, welche ein Fürstenamt verwal-  
 teten<sup>1)</sup>. Die väterlichen Allodialbesitzungen waren vermuth-  
 lich zwischen diesen Brüdern getheilt, und wenn sie auch  
 bei Veräußerung mehrerer derselben gemeinsam handelnd  
 erscheinen, so ist doch hieraus weder auf einen gemeinsamen  
 Besitz von diesen Allodialgütern, noch auf eine getheilte Re-  
 gierung zu schließen; sondern es enthielten solche im Namen  
 des Markgrafen und seiner Brüder ausgestellte Urkunden  
 mehrere Gegenstände, womit sie zugleich ein und dasselbe  
 Stift beschenkten, oder es lag, während nur einer von ih-  
 nen Urheber der Schenkung war, in der scheinbar gemein-  
 schaftlich vollbrachten Handlung, nur das Zeugniß, daß die  
 andern als nächste Erben, deren Einwilligung man zur Ver-  
 äüßerung erblicher Besitzungen einzuholen pflegte<sup>2)</sup>, diese

und er besaß wahrscheinlich die Vogtei Arneburg, welche von sehr  
 beträchtlichem Umfange war.

1) Buchholz (Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 50.)  
 hat durch eine Urkunde vom Jahre 1216, worin Graf Heinrich  
 von Anhalt Illustris princeps genannt wird, erweisen zu können  
 geglaubt, „daß Kinder von Fürsten auch bei bloß gräflichem Titel  
 Fürsten gewesen, und dafür anerkannt sind“; aber es liefert die  
 Urkunde dafür gar keinen Beweis, weil die Grafen von Anhalt,  
 auch ohne Fürstenöhne zu seyn, Reichsfürsten waren, die Grafschaft  
 Aschersleben, bekanntlich ein Fürstenthum, aber um diese Zeit auch  
 die einzige gefürstete Grafschaft in ganz Sachsen war, deren Ver-  
 walter kein anderes Fürstenthum besaßen.

2) Bei allen, von den Markgrafen oder von ihren Unterthanen  
 vorgenommenen Veräußerungen eines Lehns oder Eigenthumes,  
 mogten diese durch Kauf oder Schenkung geschehen, findet man in  
 den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts der dazu einge-

ertheilt oder condonirt hätten: denn Otto II und Heinrich starben unbeerbt, und sind wahrscheinlich beide nie verheirathet gewesen; und auch Albrecht scheint erst nach ihrem Tode zur Eingehung einer Ehe geschritten zu seyn. Dabei hatte des Markgrafen Otto's II ältester Bruder Heinrich, nach dem eigenen Ausspruche des Markgrafen, aus königlicher Hand mit ihm gemeinschaftlich die Belehnung mit der Markgraffschaft empfangen

holten Zustimmung der nächsten Erben erwähnt. Wenn Söhne vorhanden waren, pflegte man anderer Erben nicht zu gedenken; doch gingen mehrere unbeerbt Brüder selbst an die Erben ihrer von einander abgetheilten Vaterbrüder zurück: — denn andere Personen konnten, außer ihrem Bruder Albrecht, die legitimi heredes nicht seyn, mit deren Beistimmung die kinderlosen Fürsten Markgr. Otto II und Gr. Heinrich 1187 ein Dorf verschenkten, was in der Zauche gelegen, also ein Allodialgut war; woraus, daher zwar nicht, wie Buchholz meinte, Herzog Bernhard's Anwartschaft auf die Mark, aber auf die Allodialbesitzungen der Markgrafen des Ballenstädtischen Geschlechtes hervorgeht (Buchholz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 34.). Auch im Jahre 1197, da Heinrich schon verstorben war, erwähnen noch Otto und Albrecht, die sicher beide damals ohne Kinder waren, bei der Versenkung eines andern Allodialgutes, der Zustimmung solcher Erben (*consentientibus coheredibus nostris*. Buchholz S. 41.). Wenn Schwestern oder Töchter die nächsten Verwandte des Veräußerers waren, wurde bei Allodialbesitzungen eben so ihre oder ihrer Nachkommen, wie sonst der Brüder und Söhne Einwilligung nachgesucht (Thl. I. S. 84.). Auch die Einwilligung der Geistlichen in die Veräußerungen weltlichen Besitzes ihrer Väter und Brüder war erforderlich (Buchholz S. 4., vgl. dies. Schr. Thl. I. S. 371.), und von Jedem, der zu seinen Jahren gekommen war, konnte diese Einwilligung in gültiger Weise ertheilt werden. *Quia haec largitio meo et fratrum meorum consensu — confirmata est, idcirco ego hanc corroborans, me vel aliquem herodum meorum in predictis bonis nihil juris habere profiteor, quia cum essem in annis legitimis, Patri meo in hac re libens assensum praebui* (Buchholz S. 25.).

gen<sup>1)</sup>, wahrscheinlich zu einer Zeit, da der jüngste Bruder Albrecht noch ganz unerwachsen war, der darauf aber, nach Heinrich's 1192 erfolgtem Tode, in die Stelle des letztern trat, und später seinem Bruder Otto in der Regierung der Markgrafschaft folgte. Er ward damit für sich und seine Erben belehnt, und es gab zu seiner Zeit kein Glied des markgräflichen Hauses, mit dem er dieselbe hätte theilen können. Im Jahre 1220 hinterließ er zwei noch unmündige Söhne, Johann I und Otto III, über welche, nach einem von ihrem Vater 1196 mit dem Erzbischofe von Magdeburg geschlossenem Vertrage, der letztere berechtigt war, wegen der Lehnsabhängigkeit, in welcher die Markgrafen in Bezug auf ihre damals dem Erzbischofume eigenthümlich übertragenen und lehnsweise wieder empfangenen Erbgüter standen, die Vormundschaft zu führen, und die Einkünfte von diesen Gütern zu genießen. Auch der Kaiser übertrug dem Erzbischofe Albrecht die ihm seinerseits zustehende Vormundschaft über die jungen Mark-

1) *Otto sec. d. gr. in Br. March.* — canonicis in Stendale — computum XX talentorum feodi nostri, quod ad nostram pertinet iurisdictionem, et communi vocabulo marcrecht nuncupatur ex consensu et petitione — fratris nostri Comitis de Gardelegen, qui nobiscum marchiam iure feudali de manu suscepit regia contradidimus. Urf. v. J. 1190 in Lens Br. Urf.-Samml. S. 13. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 15. Hier erblicken wir zuerst eine Belehnung zu gesammter Hand. In derselben Weise wurden 1231 Johann und Otto III durch Friedrich II, und Otto IV und Konrad durch König Adolph mit der Markgrafschaft und deren Zubehörungen belehnt (Urf. bei Gercken Cod. dipl. Br. T. VII. p. 29.). Es mußten also sowohl Heinrich und Albert bei Otto's, wie Otto III bei Johann's Belehnung um die Mitbelehnung nachsuchen, obgleich wenigstens schon der Vater der letztern, Markgraf Albrecht II, für sich und seine Erben mit der Markgrafschaft belehnt war. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. p. 149.

Grafen. Die Mutter der Letztern kaufte sie aber im Oktober 1221 dem Erzbischofe mit 1900 Mk. Silb. ab <sup>1)</sup>, und führte sie selbst gemeinschaftlich mit dem Grafen Heinrich von Alscherleben. Gegen das Jahr 1226 wurden sie mit der Herrschaft beauftragt, und nahmen sie, nach dem Zeugnisse vieler Urkunden, welche sie gemeinsam und einzeln ausstellten, beide, bei völlig gemeinschaftlicher Regierung, den markgräflichen Titel an <sup>2)</sup>. Die Belehnung aber wurde im Dezember 1231 zunächst nur dem Markgrafen Johann ertheilt, und auf dessen jüngern Bruder nur für den Fall ausgedehnt, daß Johann früher sterben würde <sup>3)</sup>. Dessen ungeachtet unternahmen diese Brüder im Jahre 1258 eine

1) Urf. in Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. IV. S. 527. Gebhardi March. aquilonal. p. 128. Origin. Guelfic. T. IV. p. 155. Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urf. S. 59.

2) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich auch das Gepräge einer uns aus dieser Zeit erhaltenen Brandenburgischen Münze, welche A. die beiden Brüder aufrecht stehend, in der Mitte einen Baum, R. einen Kleeftengel, zu beiden Seiten einen Wappenschild darstellt, (Gd's Groschenkabinet Nr. 2761. Appel's Münzen und Medaillen der Deutsch. Kais. und Churfürst. aus dem Mittelalter, des 2. Bandes I. Abth.), vermuthlich auch die Legende dreier Brakteaten in der so seltenen Raveschen Sammlung Brand. Münzen (— wovon die Königl. Bibliothek zu Berlin ein vollständig Exemplar besitzt —). Tab. III. No. 11. 12. 13. mit den undeutlichen, vielverschlungenen Buchstaben a) JOHANVN. . . ARCHIO b) JOHANOEO MARCHIO c) JOHANN. V. O. MARCHIO.

3) Nos Fridericus — Marchiam Brandenburgensem — nec non alia feoda, quae Marchio, pater eorum (Albertus II) a nobis et imperio noscitur tenuisse, sicut olim eo superstito sibi et heredibus suis concessimus ita prenominitis Johanni Marchioni et Ottoni fratri ejus, si premori contigerit eundem Johannem — iuxta consuetudinem imperii concedimus. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 29. Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. p. 149. Ausführung der Rechte Sr. Majestät des Königs von Preußen auf das Herzogth. Pomerellen S. 46.

allgemeine Landestheilung, welche nicht nach Provinzen und Ländern, sondern nach einzelnen Vogteien und Distrikten geschah<sup>1)</sup>. Hiedurch bestanden 59 Jahre lang die märkischen Lande unter der Herrschaft zweier Linien getrennt, bis zum Aussterben derjenigen, welche am Wenigsten berechtigt war, nämlich der Ottonischen. Denn wie Johann I fünf Söhne zur Beherrschung seines Länderantheiles hinterließ, an welchen unstreitig die Kurfürsten- und Reichskammerer-Würde geknüpft blieb<sup>2)</sup>, welche keiner Theilung fähig war; so übernahmen auch Otto's Söhne, nach ihres Vaters im Jahre 1267 erfolgtem Ableben, die Regierung der ihrem Vater zugefallenen Distrikte der Markgrafschaft, ohne sichtbar dem eigentlich belehnten Markgrafen, welcher nur das Haupt der andern Linie seyn konnte, unterworfen zu seyn, was aber dennoch wenigstens in den Verhältnissen der Markgrafschaft zum Reiche der Fall seyn mußte. Jeder Linie stand das älteste Glied derselben zwar vor<sup>3)</sup>; doch führte jeder der Brüder und Neffen den Titel eines Markgrafen statt der frühern Grafenwürde, und mischte sich in die Regierungsgeschäfte. Dann wurden sogar wiederum einzelne Glieder mit einem Theile des Antheiles ihrer Linie von der Markgrafschaft abgetheilt, wodurch z. B. das Land Stargard der Mark verloren ging<sup>4)</sup>.

1) Ähnliche Theilungen gingen 1255 mit Baiern, 1260 mit Sachsen, 1267 mit Braunschweig vor, obgleich das Reichsamt der Markgrafschaft des Herzogs- oder Fürstenthumes ein untheilbares war, (Schwäbisch Landrecht Art. 21.) und wenigstens in der Mark auch nie getheilt ist. Der Churfürst blieb Fürst der ganzen Markgrafschaft, wie viel Markgrafen es auch darin geben mochte.

2) 1278 bekleidete Johann's I Sohn Johann die churfürstliche Würde. Gercken's Fragm. Zhl. V. S. 1.

3) Lentz Br. Urk.-Samml. S. 96.

4) Vgl. Zhl. I. S. 437. Anm. 2.

Das Alles aber setzte wirkliche Erblichkeit der Markgrafschaft in dem Geschlechte des von Albrecht dem Bären herstammenden markgräflichen Hauses voraus, welche auch längst bestand. Friedrich II sagt ausdrücklich, er habe die Markgrafschaft dem Markgrafen Albrecht für ihn und seine Erben zu Lehn gegeben <sup>1)</sup>, und schon früher ward gewiß an ihrer Erblichkeit nicht gezweifelt. Schon lange waren die großen Reichsämtter in Deutschland, deren Verleihung ursprünglich ganz von des Königs oder Kaisers Willkühr abhing, von dem Vater auf den Sohn oder den sonst zunächst berechtigten Erben übergegangen, dem das Reichsoberhaupt seine Belehnung selten mehr versagte. Indessen gab es noch im 12ten Jahrhunderte hin und wieder Fälle, wo die Könige und Kaiser von ihrem Rechte willkührlicher Verleihung Gebrauch machten, wenigstens dann, wenn der Erbe eines großen Reichsamtes, wie es zugleich üblich geworden war, nicht durch Darreichung großer oder größerer Summen, wie seine Mitbewerber, sich die Lehnsübertragung erkaufte hatte; bei welcher Erkaufung der Lehnsfolge, wie sie auch in der Nordmark stattfand <sup>2)</sup>, immer das Recht des Kaisers anerkannt blieb, nach welchem sie von demselben verweigert, und nach Belieben einem Andern, als dem nächsten Erben des verstorbenen Lehnmannes, gestattet werden konnte. Aber am Schlusse des 12ten Jahrhunderts ging mit den großen Reichslehen in dieser Beziehung eine bedeutende Veränderung vor, indem sie darnach vollkommen als erbliche Besitzungen betrachtet wurden. Sie ward herbeigeführt durch den Plan, welchen Kaiser Heinrich VI zur Erblichmachung der Deutschen Krone in seinem Geschlechte den Fürsten um die Zeit in Vorschlag brachte, daß nämlich auch sie, wenn sie jenes gestatten wür-

1) Vgl. S. 66. N. 3.

2) Vgl. Zbl. I. S. 3. N. 4.

den, dafür ihre Lehen mit dem Erbrechte daran besitzen sollten. Gegenseitige Eide besiegelten diesen Vertrag zwischen dem Kaiser und den sieben Kurfürsten, unter denen die Markgrafen von Brandenburg sich befanden<sup>1)</sup>. Doch hatten die hohe Geistlichkeit und besonders der Pabst mit der Verwandlung eines Wahlreiches in Deutschland in ein Erbreich zu viel zu verlieren, als daß sie nicht mit allen Kräften solche zu hintertreiben versucht hätten; wodurch es ihnen zuletzt auch wirklich gelang, den Kaiser zur Aufgabe seines Planes und zur Entbindung der Kurfürsten von dem bereits geleisteten Eide zu bewegen. Aber es hatte diese Aufgabe von Seiten des Kaisers sicherlich nicht auch gegenseitig die Anerkennung der Nichterblichkeit ihrer Lehen von Seiten der Fürsten zur Folge; vielmehr waren sie darin bestärkt, ihre Fürstenthümer als Erbstücke anzusehen: denn auch schon diejenigen Sächsischen Fürsten, welche Heinrich's Plane, vielleicht durch den Pabst ermuthigt, widersprachen, hatten dreist behauptet: „ihr Erbrecht im Mannsstamme sey nicht zu bestreiten, und eröffnete Lehen habe der Kaiser, wie die Geschichte beweise, nicht eigenmächtig einziehen können, sondern gewöhnlich dem nächsten Verwandten ertheilen müssen“<sup>2)</sup>. So hatte der Vorschlag Heinrich's wenigstens den wichtigen Effekt, daß es öffentlich unwiderlegt ausgesprochen wurde, den Fürsten stehe

1) *Gervasii Tilberinensis Otia imperialia apud Leibnitium* T. I. Script. rer. Brunsvic. p. 943. *Rerum familiarumque Belgicarum chron. magn. authore ordinis S. Aug. Canon. reg. prope Nussiam Religioso ed. a. 1654 p. 203.* Wenn es hier von den Fürsten, die ihre Einstimmung zur Aufhebung des Wahlreiches gaben, heißt: LII Principes, qui Imperatorem eligere consueverunt, etc.; so kann die Zahl LII wohl nur fehlerhaft für VII stehen, und dabei wohl nur an die sieben Kurfürsten gedacht werden.

2) Vgl. *Gesch. d. Hohenstaufen v. Friedrich v. Haumer* Zhl. III. S. 62.

das Recht der Erblichkeit an ihren großen Reichslehen zu; und dieser Grundsatz blieb seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts in der Markgraffschaft Brandenburg, wie überall im Deutschen Reiche, herrschend.

Bleibend mit der Markgraffschaft Brandenburg verknüpft war das Erzämmerer-Amt, welches, allem Anscheine nach, schon dem Markgrafen Albrecht I mit unter den Vergütungen für die Aufgabe seiner Ansprüche auf das Herzogthum in Sachsen übertragen wurde. Es wies diese Würde den Brandenburgischen Markgrafen nach drei Erzkanzlern und dreien Herzögen den erhabensten Platz unter den Fürsten des Reiches an, den sie keineswegs der von ihnen nie besessenen Würde „Transalbingischer Herzöge“ verdankten <sup>1)</sup>. Die Berechtigung zur Kur, von der Bratring sehr mit Unrecht behauptet, daß sie mit dem Kämmerer-Amte außer Verbindung stand, und viel später den Markgrafen ordentlich zu Theil ward <sup>2)</sup>, war mit der hohen Hofwürde, zu deren Amtsrechten sie gehörte, unzertrennlich vereinigt, und so wenig, wie wir deshalb daran zweifeln, daß die Anhaltinischen Markgrafen die Kämmererwürde getragen, weil erst die Baiersche Markgrafenlinie sie ihrem Titel einverleibte, darf deshalb das Kurrecht jener Fürsten in Abrede genommen, weil es erst in einer noch spätern Zeit den Markgrafen beliebte, sich durch den Namen Kurfürsten vor andern Markgrafen auszuzeichnen. Auch mangelt es keineswegs an sehr deutlichen Nachrichten davon, daß schon die Anhaltinischen Markgrafen die Kurwürde oder die Erz-Kämmererwürde, was dasselbe ist, geführt haben. Zuerst ist es hierauf sicherlich zu beziehen, daß auf dem großen Hoffeste, worauf Kaiser Friedrich I im Jahre 1184 seinen Sohn Heinrich wehrhaft machte und ihn mit dem

1) Thl. I. S. 66. Nr. 1.

2) Bratring's Beschr. d. M. Br. Thl. I. S. 1.

Schwerde gürdete, die Aemter eines Truges, Schenks, Kämmerers und Marschalls nur Könige, Herzöge und Markgrafen versahen<sup>1)</sup>. Im Jahre 1278 erließ der Pabst Nikolaus III an den Markgrafen Johann II als Kurfürsten eine Breve<sup>2)</sup>, und 1285 wird der Markgraf Otto ausdrücklich der siebente Kurfürst (Elector) genannt<sup>3)</sup>.

Noch waren die Markgrafen von Brandenburg durch manche andere Rechte im Reiche ausgezeichnet, die theils schon im 12ten Jahrhunderte bestanden, theils erst im 13ten ihnen zuertheilt wurden. Zu jenen gehörte besonders die Lehns-hoheit über die Vorpommerschen Herzöge, deren Ursprung ungewiß, und vielleicht in sehr früher Zeit zu suchen ist, die jedoch erst nach der kräftigen Handhabung dieses Rechtes durch mehrere Anhaltinische Markgrafen in Wirksamkeit trat. In der Urkunde, womit Friedrich II im Jahre 1231 die Markgrafen Johann I und Otto III mit der Markgraffschaft belehnte, wird ihnen auch aus besonderer Gnade, wie der Kaiser sich ausdrückt, das Herzogthum Pommern zugestanden und bestätigt, es dergestalt,

1) Fridericus indixit curiam famosissimam, ut filium suum Henricum regem militem declararet, et gladium militiae super femur ejus potentissimum accingeret. Officium dapiferi seu pincernae, camerarii seu marschalei non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant. *Otto de S. Blasio*, Contin. Otton. Frising ap. *Urstisium* T. I. ad a. 1184.

2) *Nicolaus episcopus — dilecto filio Johanni Marchioni Br.* statuit altissimus Romanum imperium — ut in negotiis non erraret cujus presidii per Te ac alios Alemanniae principes datur in electione principum vos ipsos illi columnas adjungitis et adstitis in ejus gubernatione custodes etc. *Sercken's Fr. March.* T. V. p. 1.

3) Consensus electorum Coloniensis, Moguntinensis, Palatini, Trevirensis, Reg. Bohemie, Saxonis, Brandenburgensis. *Sercken's Cod. dipl. Br.* T. V. p. 84.

wie ihr Vater und ihre Vorgänger solches von seinen (des Kaisers) Vorgängern erhalten hätten, zu besitzen; doch waren wahrscheinlich die Markgrafen Johann I und Otto III die ersten, welche die Pommerschen Herzöge zum Anerkennung der den Markgrafen damit ertheilten Lehnshoheit vermögten, und Vortheile daraus zogen. Zuerst ward Herzog Bratislaw III von Demmin gezwungen, im Jahre 1236 vor den Markgrafen zu Kremen zu erscheinen, und hier alle seine Herrschaften von ihnen zu Lehn zu nehmen, einen Theil derselben aber den Markgrafen aufzulassen<sup>1)</sup>. Zwar gereuete bald dem Herzog diese Handlung, und er empörte sich gegen seine Lehnsherrn; doch hörten diese unterdeß nicht auf, ihre Rechte möglichst auszuüben und zu behaupten. Sie ertheilten im Jahre 1242 dem Pommerschen Kloster Kolbatz eine Bestätigung seiner Besitzungen<sup>2)</sup>, wie sie überhaupt immer die Klostergeistlichkeit der Pommerschen Lande zu ihren Verbündeten wider die Herzöge gehabt zu haben scheinen, und zwangen gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts auch den Herzog Barnim von Stettin, der sich mit Bratislaw zum Widerstande verbunden gehabt hatte, mit diesem gemeinschaftlich ihre Besitzungen aus der markgräflichen Hand zu Lehn zu nehmen, sich durch eine Buße an ihrem Herzogthume die verlorne Huld ihrer Lehnsherrn wieder zu erwerben, und zum Gelübde der Lehnstreue und Leistung des Vasallendienstes in allen Fällen, wo es ihrer Würde unbeschadet geschehen könne<sup>3)</sup>. Im Jahre 1255 ward auch ein Tauschvertrag, den diese Herzöge über einen Theil ihrer Herrschaft eingingen, von den Markgrafen lehnsherrlich bestätigt<sup>4)</sup>, und bald nach dieser Zeit machte

1) Vgl. Ehl. I. S. 424.

2) Vgl. Ehl. I. S. 478.

3) Vgl. Ehl. I. S. 433.

4) Von Dreger, Cod. diplom. Pomer. p. 387.

sich Hinterpommern, zunächst durch Lehnsauftrag des Herzogs Mestwin, der die Gegend von Danzig beherrschte, gleichfalls von den Markgrafen lehnsabhängig<sup>1)</sup>.

Ein beträchtlicher Theil der heutigen Großherzogthümer Mecklenburg stand im 13ten Jahrhunderte ebenfalls unter der Lehnsheheit der Markgrafen, die theils erst um diese Zeit durch Verträge entstand, theils schon in früherer Zeit begründet war<sup>2)</sup>. Im Jahre 1268 begaben sich auch die Reichs-Burggrafen von Magdeburg in die Lehnsabhängigkeit von den Markgrafen, von den sie alle ihre Besitzungen zu Lehn nahmen<sup>3)</sup>. Auch die Anwartschaft auf das Sächsische Herzogthum ward den Markgrafen ungefähr um diese Zeit zu Theil, indem der König Wilhelm im Jahr 1252 auf Bitten des Herzogs Albrecht den Markgrafen Johann I und Otto III „das Angefälle“ dieses Herzogthumes und aller Lehen verlich und bestätigte, welche der Herzog im Reiche besaß, nicht allein für den Fall, daß dieser ohne Nachkommen, sondern auch für den, daß er mit Hinterlassung minderjähriger Erben sterben würde<sup>4)</sup>.

Ein anderes wichtiges Recht, welches bis dahin die Herzöge von Sachsen und Braunschweig ausgeübt hatten, und in der Wahrnehmung und Verwaltung der königlichen Rechte in ganz Sachsen und in Thüringen bestand, ward 1279 vom Könige Rudolph dem Herzoge von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen. Alle Reichsstädte, Flecken, Schlösser und Dörfer wurden unter ihre Aufsicht gestellt, und deren dermalige Inhaber und Bewohner vom Könige ermahnt, den Herzog und den Markgrafen als seine wahr-

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 208. 210. vgl. 225.

2) Vgl. Zhl. I. S. 414. 441. Note.

3) Gercken a. a. D. T. V. p. 81.

4) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Zhl. IV. Urk. S. 79.

haften Statthalter zu ehren und ihnen Folge zu leisten. Dies Reichsamt wurde in Bezug auf Lübeck den Markgrafen noch im Jahre 1295 vom Könige Adolph bestätigt <sup>1)</sup>.

Ueber das sonstige Verhältniß der Markgrafen von Brandenburg zum Reiche und dessen Oberhaupt, und des letztern zur Mark ist im Allgemeinen nichts Besonderes bekannt. Die königliche Gewalt nahm auch hier sehr schnell ab, und war schon im 13ten Jahrhunderte viel unbedeutlicher, wie noch im 12ten. Selbst der starke Markgraf Albrecht der Bär hielt es noch für außer seinen Berechtigungen liegend irgend etwas, was zum Amte der Markgrafschaft gehörte, selbst an ein geistliches Stift, was innerhalb derselben gelegen war, willkürlich abzutreten. Als er 1135 dem Kloster Hillersleben den Bispop aus zweien altmärkischen Dörfern zuzuwenden wünschte, bat er den Kaiser darum, und Lothar that es auf seine Bitte <sup>2)</sup>, und als derselbe Markgraf im folgenden Jahre eine Ermäßigung des Zolles zu bewirken wünschte, den die Magdeburgschen Schifffahrer auf der Elbe binnen seiner Markgrafschaft erlegen mußten, so wandte er sich deshalb an die Kaiserin Richenza, durch deren Vermittelung ihr Gemahl sich bewegen ließ, nach dem Rathe der Fürsten eine neue Zollordnung dort einzuführen, auf deren Verletzung er die Strafe von 6 Pfund Goldes setzte, die halb der kaiserlichen Kammer, und halb dem Markgrafen und den verletzten Kaufleuten entrichtet werden sollten <sup>3)</sup>. Gewiß gehörte sonst dies Einkommen aus dem Elbzoll, wenn es auch ursprünglich, wie alles Zollrecht in Deutschland, des Kaisers gewesen war, mit zu den dem Markgrafen angewiesenen Einkünften; nur maachte sich der Markgraf noch nicht das Recht an,

1) Buchholz a. a. D. S. 110. 111. 130.

2) Vgl. S. 25.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 69.

nach eigenem Gutbefinden die Früchte seines Lehns für die Zukunft zu verringern, da eine solche Handlung hätte von seinen Nachfolgern ungeschehen gemacht werden können. Dreister disponirte schon der Markgraf Otto II über die Einkünfte seines Lehns, welche er das „Markrecht“ nennt, indem er 1190 die Einnahme desselben aus einigen Dörfern an ein ihm untergebenes, geistliches Stift, mit Einwilligung seines Lehnserven, verschenkte, worüber dann erst die lehnsherrliche Genehmigung des jungen Königs Heinrich nachgesucht wurde<sup>1)</sup>. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist aber die letzte, deren die Markgrafen über Handlungen der Art zu bedürfen glaubten. Die Erblichkeit der Markgrafschaft in dem Geschlechte ihrer Inhaber schien ihnen nur die Rücksicht auf ihre nächsten Erben aufzulegen, mit deren Beistimmung die Markgrafen willkürlich über die zur Markgrafschaft gehörigen Einkünfte verfügten. Schon Albrecht II, der eine ganz ähnliche Schenkung an das Kloster Hillersleben im Jahre 1217 vornahm, wie die war, die sein Großvater 1135 durch den König hatte vollziehen lassen, indem sie den Bzop aus zwei andern Dörfern betraf, hielt sich dabei vollkommen zur eigenmächtigen Vornahme dieser Handlung berechtigt<sup>2)</sup>. Von Einkünften des Deutschen Königs aus der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur<sup>3)</sup>.

1) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 15. 17.

2) Urkunden-Anhang Nr. XII.

3) Gercken behauptet, die Deutschen Hauptstände hätten bedeutende Geldstrafen für die Uebertretung ihrer Befehle noch zu Ende des 12ten Jahrhunderts nicht zur eigenen Kommer gezogen, sondern der kaiserlichen überlassen. Markgraf Otto II sagt in einer Urkunde von 1197, worin er dem Domstifte Brandenburg eine Schenkung machte, *quicumque hujus nostrae collationis paginae contraire in postorum uel factum hoc ausu temerario infringere*

Die Rechte der Markgrafen in ihrem Lande waren sehr groß, und viel größer, wie sie den meisten Deutschen Fürsten um diese Zeit zustanden. Es gab wenigstens am Ostufer der Elbe gar kein freies Eigenthum eines Privatmannes, sondern alle ihre Unterthanen waren zu Zinszahlungen oder Diensten für das Land, was sie bauten oder bewohnten, verpflichtet. Die Slawenländer, welche an das Deutsche Reich kamen, gehörten diesem mit allen grundherrlichen Rechten an, deren Gesamtheit nun auf die Markgrafen übergegangen war. Auch alle andere sogenannten Regalien besaßen sie, wenigstens im 13ten Jahrhunderte, ohne Einschränkung, wie a) das Recht, Gold-, Silber- und Eisen-Werke zu haben oder irgend ein anderes Metall zu

atemptauerit, condignae poenae hic et in futurum subiaceat, et decem libras auri purissimi Camerae imperatoriae majestatis persoluat (Stiftshist. v. Br. S. 397.), und der Markgraf Albrecht II im Jahre 1209 bei einer allgemeiner Bestätigung des Domsiftes: — omnibus in contrarium venientibus penam, quam gloriosus Romanorum imperator Fridericus jam dictae ecclesiae perturbatoribus imponit intentantes. Stiftshist. S. 409. Es hatte nämlich der Kaiser Friedrich bei einer Bestätigung des Domsiftes vom Jahre 1179 festgesetzt: Quicumque — contra hanc — paginam — agere presumpserit, X libras auri puri persoluat, dimidiam camerae nostrae ac dimidium praefatae ecclesiae. Stiftshist. S. 367. Dieses war gewissermaßen ein Bann, unter dem die Sicherheit der Brandenburgischen Kirche stand, und ward zur Formel, in der man ihr ihre Besitzungen zuzusichern pflegte. Doch war es so wenig Pflicht der Fürsten, sie aufrecht zu erhalten, daß es schon im Jahre 1204 dem Markgrafen Otto II besser schien, zu schreiben: — XX libras auri purissimi ecclesiae Brandenburg. irremissibiliter persoluat. Stiftshist. S. 404. — der so die kaiserl. Kammer ganz leer ausgehen ließ. Wir glauben daher nicht, daß der Höhe des Strafgeldes halber in den erwähnten Urkunden dem Kaiser ein Theil der Buße zugewiesen wird, während die Markgrafen sich nichts davon vorbehalten; sondern glauben in diesen Anordnungen bloß eine beliebte Bequemung der Markgrafen in die einmal eingeführte Strafandrohung zu erblicken.

bearbeiten, oder b) Salinen anzulegen, ferner c) das Recht der Münze, d) die Nutzungen von Flüssen und Heerstraßen, und e) Zölle und Steuern. Das Recht, über Haupt und Glieder eines freien Deutschen zu richten, stand in den alten Deutschen Ländern nur dem Könige zu, von dem daher die Grafen oder Bögte, welche die Fürsten in ihren Ländern zu Richtern bestellten, das Recht dazu erhalten mußten, d. h. den Königsbann. In der Markgraffschaft aber bedurften die Richter dieses Bannes nicht; des Markgrafen Vollmacht ertheilte ihnen das Recht, über jeden seiner Unterthanen zu richten, in welchen Angelegenheiten es auch seyn mochte: denn seine Richter dingten nicht unter des Königes Bann, sondern bei seiner Huld. Weder eine zu eigener Landeshoheit oder dem Fürstenstande gelangte Geistlichkeit, noch Reichsstädte oder andere erimirte Herrschaften, die sich fast in allen andern Deutschen Ländern befanden, und deren Beherrscher vielfach beschränkten, hinderten und hemmten in der Mark Brandenburg den Willen und die Gewalt der Regenten. Städte und geistliche Stifter waren fast sämmtlich von ihnen selbst oder ihren Untergebenen gegründet, und wurden nie ihrer Macht gänzlich entledigt; selbst die von den Kaisern gestifteten Bisthümer Brandenburg und Havelberg waren nicht allein der Vogtei der Markgrafen, ihrer Wiederhersteller nach der Zerstörung durch die Sclawen, unterworfen, sondern auch zur Theilnahme an allen allgemeinen Landespflichten verbunden.

Deutlich erinnert diese Unbeschränktheit der markgräflichen Regierung noch im 13ten Jahrhunderte an das ursprüngliche Wesen des Markgrafen, als einer bloß militärischen Macht. Er allein besaß das Fürstenthum in seinem Lande, und übte über den Bauern-, Bürger-, wie über den niedrigen Adel-Stand, der ihn zunächst umgab, eine nur durch das Stattfinden eines Verleihers beschränkte Gewalt. Er hatte kein bindendes Verhältniß über sich als

das Reich, und die dem Deutschen Geiste eigene Ehrfurcht vor alten Satzungen und Gewohnheiten. Denn diese abstellen, und an die Stelle der durch das Alter geheiligten Rechtsverhältnisse, die wesentlich das Interesse seiner Unterthanen betrafen, neue setzen, konnte der Regent, besonders dann, wenn sein eigenes Interesse daran von dem seiner Unterthanen verschieden geachtet ward, ohne ein Unrecht zu begehen, nur mit Genehmigung seines Volkes, d. h. der für urtheilsfähig gehaltenen Glieder desselben. Um solche zu manchen Handlungen zu erlangen, namentlich denen, wodurch die Markgrafen, nachdem das Uebel einer bösen Verschwendung an ihrem Hofe groß geworden war, eine Vermehrung ihrer Einkünfte zu erreichen suchten, brachten sie aber bisweilen, und besonders am Ende des 13ten Jahrhunderts, bedeutende Opfer an früheren Rechten<sup>1)</sup>, und setzten so der Gewalt ihrer Nachfolger, wenn diese den ihnen durch die Geldnoth ihrer Vorgänger aufgebürdeten Verpflichtungen getreu bleiben wollten, Schranken, welche die frühern Markgrafen nicht gekannt hatten.

Den Rath der Aeltesten und Mächtigsten ihrer Lande pflegten sie sonst auch in andern Angelegenheiten zu erfragen, die nicht unmittelbar im Interesse ihres ganzen Volkes lagen. Althergebrachte Sitte machte ihnen stillschweigend Dies zur Pflicht. Von Zeit zu Zeit stellten sie Versammlungen derselben an, welche in Beziehung auf die nicht bestimmten Fristen, nach deren Ablauf sie gehalten wären, Botdinge genannt wurden<sup>2)</sup>. Sie scheinen stattgefunden zu haben, wenn es gerade dem Landesherrn beliebte, über ihm am Herzen liegende Gegenstände fremden Rath zu vernehmen; und weder durch Gesetz, noch durch ein festes Her-

1) Dies sieht man namentlich aus später umständlich zu erwähnenden Bedeverhandlungen.

2) Buchholz Gesch. d. Churr. Thl. IV. Urk. S. 17.

fommen war bestimmt, was Alles solchen Berathungen unterworfen werden müsse, oder wie weit durch Einrede seiner Vasallen und sonstiger Theilnehmer der gedachten Versammlungen ein Plan des Markgrafen vereitelt oder verändert werden könne; sondern, wie im höhern Kreise auch auf den Reichs- und Fürsten-Tagen, was der Kaiser und was die Reichsstände vermogten, um diese Zeit noch keineswegs bestimmt war, ein schwacher Kaiser eben so wenig Schutz gegen Anmaßung der Fürsten, wie ein kräftiger Herrscher Beschränkung seines Willens in der Verfassung fand<sup>1)</sup>; so scheinen auch die Markgrafen durch die Botdinge keineswegs bestimmten Hemmungen ihrer Gewalt unterworfen gewesen zu seyn.

Zu den Personen, welche wir bei der Geringsfügigkeit der darauf Bezug habenden Nachrichten als Theilnehmer der gedachten Versammlungen erblicken, gehörte auch die höhere Geistlichkeit, Bischöfe, Domprobste u. s. w. Die Kanzler waren schon der Urkundenausfertigung halber anwesend<sup>2)</sup>. In welcher Zahl und in welcher Ordnung sich die weltlichen Vornehmen einzufinden pflegten, scheint nach der Beschaffenheit der zu behandelnden Angelegenheiten verschieden gewesen zu seyn. Wo Gegenstände in Rede gezogen wurden, die das ganze Land betrafen, erschienen in Folge ergangenen Aufgebotes gewiß sämmtliche den Hof des Fürsten zu besuchen fähige Lehnsleute, d. h. alle Ritter und Knappen, wie Dies in der Mark Brandenburg die gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gepflogenen Bede-Verhandlungen, und in Pommern schon 100 Jahr frühere Beispiele erweisen<sup>3)</sup>, in Angelegenheiten, die nur eine Vogtei

1) Das teutsche Staatsrecht v. Geh. Rath Schmalz S. 64.

2) Buchholz a. a. O. Gercken's Fragm. March. Tbl. I. S. 3. 8.

3) Von Dreger's Cod. dipl. Pom. T. I. Urk. 23. Orig. Guellie. T. IV. p. 12.

angingen, wurden auch nur deren Betwohner zum Botdinge des Markgrafen gerufen, und in solchen, die mehr das Interesse des Markgrafen, wie das des Landes betrafen, worüber er aber dennoch fremden Rath hören wollte, diente hiezu gewiß eine kleine Zahl der vornehmern Edlen. So hielt der Markgraf Otto I 1170 zu Havelberg, wo damals die feierliche Einweihung der Domkirche viele Große zusammengezogen hatte, ein Botding, deren Theilnehmer als *Barones Marchionis, Primate consilii et palatii*, oder als *Primate* überhaupt bezeichnet werden, und wozu namentlich gewiß die Grafen Werner und Albert von Osterburg, Burchard von Balkenstein, Baderich, Burggraf von Brandenburg, und dessen Sohn Siegfried, gehörten, da sich diese damals mit zu Havelberg befanden<sup>1)</sup>.

Die Versammlungen wurden auf einem Schlosse gehalten; ein Burggraf mußte wahrscheinlich dem Markgrafen zur Seite sitzen. Der letztere nahm auf einem Throne (tribunal) seinen Platz, und trug so den ihn sitzend umgebenden Edlen die Angelegenheiten vor, worüber er ihren Rath vernehmen wollte. Einzelne erhoben sich dann und sagten, vor den Sitz des Fürsten hintretend, ihre Meinung, der die übrigen entweder beistimmten, oder widersprachen, um eine andere Ansicht geltend zu machen. Dasjenige, wofür sich der Markgraf endlich entschied, ward in einer Urkunde verfaßt, und galt als markgräfliche Verordnung.

Ueber die Gegenstände der Berathungen auf diesen frühesten Land- oder Adelstagen in der Mark Brandenburg — wozu, allem Anscheine nach, kein Bürger zugelassen wurde — noch Folgendes. Auf dem Botdinge zu Havelberg legte Otto seinen Baronen die Frage vor, welcher

befe-

1) Buchholz a. a. D. S. 13. 15. 16. 17. Vgl. diese Schrift Ebl. I. S. 198.

befestigte Ort es besonders verdiene, die Hauptstadt seiner Herrschaft zu seyn, und als Burchard (von Balkenstein), der als einer der ersten Rätthe seines Hauses bezeichnet wird, im Namen aller Umheritzenden die Antwort gab, dieser Vorrang gebühre der Stadt Brandenburg; so schritt der Markgraf zu der eigentlichen Angelegenheit, besprach sich mit seinen Großen über die derselben zu ertheilende Zollfreiheit, um die er von ihren Bürgern ersucht war, und verlieh ihnen dieselbe darauf nach dem einstimmigen Rathe dieser Versammlung in einer uns erhaltenen Urkunde<sup>1)</sup>. Was weiter auf diesem Botdinge zur Sprache gekommen seyn mag, ist uns unbekannt geblieben. Noch weniger wissen wir von einer Versammlung, welche der Erzbischof von Magdeburg gemeinschaftlich mit dem Markgrafen Albert II von Brandenburg in der Gegend von Burg im Jahre 1211 gehalten hat; welche jedoch mehr eine persönliche Zusammenkunft den beiden Fürsten, als eine Berathung mit ihren Vasallen gewesen zu seyn scheint, die hier nur das Gefolge und den Beistand ihrer Herren bildeten, die damals sich in Zwistigkeit befunden zu haben

1) *Ego Otto D. G. Brand. Marchio et Juditha uxor etc.*  
 — Accidit autem ut praenominatus Marchio sedens in castrum suum (sic) Havelberg ad placitum suum, quod vulgo dicunt Bodding pro tribunali a Baronibus suis inquisivit, quod castrum principatus ejus specialiter principale nomen teneret surgens quidem unus de primis consilii et palatii Domini Marchionis pro omnibus et prae omnibus circumsedentibus respondit: Prae ceteris castris totius Marchiae Brandenburg gloriosum ejus nomen et famosum, *Regale* castrum, camera imperialis, sedes Episcopalis. — Ea propter deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio civibus Brandenburgensibus libera emendi et vendendi per omnem terram ditioni nostre subjectam data est potestas absque theloneo. Buchholz a. a. D. S. 17. Gercken's Fragm. March. Thl III. S. 1.

scheinen<sup>1)</sup>. Zugewegen waren unter Andern die hohen Geistlichen der Stiftskirche zu Brandenburg, mehrere Pfarrer aus dem Ueberelbischen Herzogthume, wie aus der Mark-Grasschaft, der Edle Gerhard von Arnstein mit seinem Vogte, als Besitzer der Herrschaft Ruppin markgräflicher Lehnsmann, und außer mehreren Rittern Graf Baderich von Belzig, der Burggraf von Brandenburg war. Zwei andere uns bekannt gewordenen Versammlungen, welche von den Markgrafen zu Berlin und zu Sandow in den Jahren 1281 und 1282 gehalten wurden, hatten eine und dieselbe Angelegenheit, die Veränderung der bis dahin üblichen Abgaben an die Landesherrn und für den Staat, zum Gegenstande. Sie fielen aber in die Zeit, wo die Mark Brandenburg unter der getrennten Herrschaft zweier Linien des markgräflich-Ballenstädtischen Hauses stand, weswegen die Angelegenheit nicht auf einem und demselben Landtage verhandelt wurde. Zu diesen Berathungen aber erschienen sämtliche edle Lehnsleute der Markgrafen<sup>2)</sup>, da

1) *Ego Geuehardus Nobilis de Arnstein.* — Cum venerabilis pater dominus Magdeburgensis Archiepiscopus et illustris princeps dominus meus Albertus Marchio Brandenburgensis ad diem placiti inter se assumptum prope civitatem Borch convenissent, et ego placitis interesserem — Testes horum sunt — Albertus Magd. Archiep., Baldewinus Brandenh. episc., Gunce-  
linus prepositus Brandenh., Henricus Plebanus in Mokern, Magister Arnoldus de Pethene, Borchardus vicarius in Borch, dominus meus Albertus Marchio Brandenburg., Badericus Comes de Belzick, Rudolfus miles dapifer, Gumbortus de Luborch, Richardus de Czernitz, Richardus de Plawe, Henricus de Lotzow, Sifridus prefectus de Litzke, Johannes Kelme advocatus meus et alii — Dat. Borch. Gercken a. a. D. Ep. 4—8.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 354. — Gercken's Dipl. vet. march. T. I. p. 15. Lentz Br. Urf. Samml. Thl. I. S. 101. Nach der ersten Urkunde soll zwar der Bedevertrag cum ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibus-

sie das ganze Land betrafen, und gewissermaßen in der Abschließung eines Vertrages zwischen den Markgrafen und ihren Unterthanen bestanden. Von der Geistlichkeit waren wenigstens die Bischöfe zugegen.

Der Ort, wo die gedachten Versammlungen der markgräflichen Lehnsleute geschahen, ward willkürlich von dem Markgrafen bestimmt; Havelberg, Berlin, Sandow konnten dazu dienen, und so gut wie diese Orte, gewiß alle markgräflichen Schlösser, wohin ihnen die Berufung beliebte. Die Markgrafen hatten sich nämlich um diese Zeit noch an keinen bestimmten Wohnsitz gebunden. Obgleich unter den Vorkallenstädtischen Fürsten Salzwedel eigentliche Residenz gewesen, und im Jahre 1170 Brandenburg für die Hauptstadt der Markgrafschaft erklärt worden war, so diente dieser Ort den Markgrafen doch keineswegs zum beständigen Aufenthalt. Der Landesherr hatte in jeder Vogtei wenigstens ein unverliehenes Schloß, traf fast in jedem seiner Schlösser seinen Haushalt an, und wie häufig er das eine mit dem andern als Wohnsitz zu vertauschen pflegte, davon giebt uns die Verschiedenheit der Orte, an denen er seine Urkunden ausfertigen ließ, und die den Inhalt derselben betreffenden Verhandlungen pflog, welches beides auch nicht einmal immer an demselben Orte geschah<sup>1)</sup>, gewisse Nachricht,

*libet et subditis universis* geschlossen seyn, da aber in der darüber ausgefertigten Urkunde, außer dem Bischofe von Brandenburg, nur 58 ritterliche Personen sich unterzeichnet finden, auch in der noch umständlicheren Urkunde der Markgrafen der andern Linie über dieselbe Verhandlung sich keine Erwähnung anderer Personen, die dazur gezogen wären, als die der Edlen findet, so dürfen wir schwerlich annehmen, daß unter den *subditis universis* Unterthanen vom Bürger- und Bauernstande verstanden worden seyen, die auch auf dem Landtage erschienen wären. Die Edlen wurden als die Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen, und kontrahirten als solche in allen Angelegenheiten mit dem Landesfürsten.

1) Daß die Markgrafen oft an einem Orte eine Sache ver-

wenn auch der Fall nicht selten ist, daß wenn mehrere Markgrafen gemeinschaftlich die Regierungsgeschäfte versahen, Urkunden von denselben Fürsten und an demselben Tage, doch an weit von einander, in ganz verschiedenen Gegenden der Markgrafschaft belegenen Orten, ihrer Unterschrift nach, ausgefertigt worden sind. Denn da es keinen bestimmten Sitz der Landesregierung gab, so kam es denn, daß von den zugleich herrschenden Markgrafen, die durch keine Residenz vereinigt wurden, der eine sich auf dieser, der andere sich auf jener Seite der Elbe aufhielt, und landesherrliche Geschäfte versah, und zugleich ein dritter, auch als Regent, jenseits der Oder die Angelegenheiten ordnete, während sie alle drei, um ihren Handlungen die erforderliche Kraft zu geben, im Namen ihrer abwesenden Mitregenten ihre Urkunden ausstellen ließen<sup>1)</sup>.

handelten, und erst am andern, wo sie bald darauf ihren Aufenthalt nahmen, die Urkunde über diese Verhandlung ausfertigen ließen, hat Gercken schon bemerkt, und dadurch die herrschende Meinung *omnia diplomata uno eodemque die et loco confecta esse, et inde apparere nunquam diei spatium inter Actum et Datum intercedere* (*Anton diss. d. Dato diplom. p. 15. Heumann Kap. I. S. 24.*) in Zweifel gesetzt. Als Beweise können dienen eine Urkunde über die Verpfändung des Zoll's zu Brietzen mit der Unterschrift: *Actum Berlin, Datum Brandinburg* (*Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 444.*), ein Bestätigungsbrief: *Actum Soldyn, Datum Vrankenvorde* (*Cod. dipl. Brand. T. V. p. 13.*) und eine Bezeichnung *Johann Duentin's: Actum Beskowe, datum vero Furstenwalde* (*Cod. dipl. Brand. T. V. p. 35.*).

1) So findet sich eine Urkunde: *Nos Joh. Otto et Conrad. d. g. Marchiones Brand. — Datum Arneswolde A. D. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXXI. in Epiphania Domini* (*Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 422.*) und neben dieser eine ebenso überschriebene und gleichfalls am 6. Januar 1281, aber zu Stendal ausgefertigte Urkunde (*Datum Stendale a. D. M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXXI. in die Epiphania. Gercken a. a. D. T. VIII. p. 442. Beckmann's Beschrd. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 189. Lenz Br. Urf.*

Das stete Umherreisen der Markgrafen durch alle Gegenden ihres Gebietes, von einem Schlosse zum andern<sup>1)</sup> und aus einer Vogtei in die andere, scheint übrigens in

Samml. Thl. I. S. 88. Gerck. Fragm. March. Thl. I. S. 26.). Eine Urkunde vom 5. Januar des Jahres 1298 im Namen der Markgrafen Otto IV, ebenfalls zu Stendal ausgefertigt (Beckmann a. a. D. Sp. 147. Nos Otto d. gr. Brand. et de Landsberg Marchio — Acta sunt hec A. D. MCCXCVIII. presentibus — fide dignis et data in Stendal in Vigilia Epiphanie —) und eine andere ist an demselben Tage im Namen desselben Markgrafen und seiner Brüder Konrad und Heinrich zu Torgelow im Uferlande ausgefertigt. Sect's Gesch. von Prenzlau Thl. I. S. 160.

1) Die Markgrafen hielten sich immer in ihren Schlössern auf, deren es fast neben jeder Stadt und bei vielen Dörfern eines gab. Daher sind ihre meisten Urkunden datirt: *apud* Rathenow, *apud* Havelberg, *apud* Seehausen, *iuxta* Tangermünde u. s. w., wovon wir glauben, daß sie in den neben diesen Orten belegenen Burgen ausgestellt sind. Die Deutsche Sprache suchte Dieses in dem Wörtchen *to* oder *zu* wieder zu geben, welches heute im Gebrauch den entgegengesetzten Sinn angenommen hat. — Es mögen hier übrigens einige Beispiele Platz finden, wie häufig der Wechsel des markgräflichen Aufenthalts stattzufinden pflegte. Von dem Markgrafen Johann I sind Urkunden ausgestellt worden: 1232 zu Gardelegen, 1233 zu Arneburg, 1241 zu Nellen, 1248 zu Spandow, 1249 zu Brandenburg, 1253 zu Spandow, auch war er in diesem Jahre zu Halberstadt oder Corvey anwesend (*J. P. de Ludewig Reliqu. T. VII. p. 497.*), 1256 und 1257 zu Stolp, 1258 zu Spandow, 1261, 1262 zu Spandow; Otto allein 1247 zu Havelberg, Arneburg, 1252 zu Salzwedel, 1254 zu Gardelegen, 1255 zu Stendal, 1263 zu Salzwedel, 1264 zu Brandenburg. Zusammen werden diese Brüder in Urkunden genannt: 1221 zu Barleben, 1225 zu Seehausen, 1226 Havelberg und Stendal, 1227 Stendal und Werben, 1231 Stendal, 1233 Stendal und Salbke, 1235 Gardelegen, 1238 Brandenburg und Ruppin, 1241 Salzwedel, 1242 Stendal, 1243 ebendas., 1244 Markee und Spandow, 1245 Thißstädt bei Halberstadt, 1247 Fehrbellin, 1249 Arneburg, 1254 Ziesar, 1255 Liebenwalde, 1256 Sandau, 1258 Dölle und Spandow, 1263

jener Zeit als für eine gewissenhafte Landesregierung wesentlich nothwendig, die Wahl eines bleibenden Wohnsitzes dagegen für eine Vernachlässigung der landesherrlichen Pflichten geachtet worden zu seyn. Nothwendig war es in der That deswegen, weil die persönliche Dazwischenkunft des Markgrafen die einzige Kontrolle war, welche über die Präfectenregierung der Vögte stattfand, welche ohne die öftere Anwesenheit der Landesherrn in den Vogteien, wodurch Mißbräuche ihrer Verwaltung abgestellt, oder sie selbst bei einer ihnen keineswegs für ihre Lebenszeit verliehenen Beamtung von derselben entfernt, und ihre Stellen Tüchtigern anvertrauet werden konnten, zu einer ganz selbstständigen, unbeschränkten Gewalt gelangt seyn würden. Denn die gesammte Mark Brandenburg bestand in der letzten Hälfte des 12ten und noch fast das ganze 13te Jahrhundert hindurch in Districten unter der Herrschaft von Vögten, welche in ihren räumlich genau bestimmten Kreisen die landesherrliche Gewalt übten, und im Namen des regierenden Markgrafen fast alle

Halberstadt, 1264 Rathenow, 1266 Salzwedel. — Den Markgrafen Waldemar nennen Urkunden in Gemeinschaft seiner Mitregenten: 1303 zu Tangermünde, Havelberg und Liebenwalde, 1304 zu Uchtendorf und Tangermünde, 1305 Rogätz, Fehrbellin und Grömmitz, 1306 Fehrbellin und Schwedt, 1307 Rathenow, Tangermünde, 1308 Tangermünde und Rathenow, 1309 Tangermünde, 1310 Kremptow, 1312 Buchszendorf; von ihm allein wurden Urkunden ausgestellt: 1305 zu Dubegnere, 1308 Breden und Tangermünde, 1309 Tangermünde, Sandau, Liebenwalde, Frankfurth, Soldin, 1310 Tangermünde, 1311 Liebenwalde, Müncheberg, Bauken in der Oberlausitz, 1312 Müncheberg und Jerichow, 1313 Königsberg, 1314 Sandau, Rathenow, Spandow und auf dem Felde bei Luckow im Magdeburgschen, 1315 Tangermünde, Waldeck, Buserhausen und Lorgeow, 1316 Freyenwalde, Berlin, Spandow, Tangermünde und Gardefegen, 1317 Bollmirstadt, Magdeburg, Buserhausen, Spandow, Bogow (Dranienburg), Liebenwalde und Templin, 1318 Spandow und Tangermünde, und 1319 zu Tangermünde, Stendal und zu Bärwalde.

nicht mit seiner persönlichen Würde unzertrennlich verbundene Pflichten desselben versahen. Ohne den häufigen Wechsel der Personen, welche die Markgrafen in den Aemtern der Vogteien vornahmen, und ohne immerwährende persönliche Oberaufsicht, welche sie über die Handlungsweise solcher Beamten führten, würden diese mit der höchsten und fast alleinigen Macht innerhalb ihres Vogteidistriktes begabten Edlen gewiß bald die Hemmung, die ihre Handlungsweise, wenigstens in Gerichtsangelegenheiten, durch die ländlichen Schöppen erleiden mußte, lästig gefunden, und sich in der für die alte Verfassung so gefährlichen Zeit des Ueberhand nehmenden Faustrechtes dieser und anderer Beschwerden leicht entledigt haben. Nur durch die persönliche Sorgfalt des Landesherrn, welche auch die vortrefflichen Markgrafen des Hauses Ballenstädt während des 12ten und 13ten Jahrhunderts in einem sichtbaren Maaße auf die Behütung dieser Regierungsform vor den sie bedrohenden Ausartungen verwandten, konnte sie so lange dagegen geschützt, und der Mark Brandenburg heilsam werden.

Von Dem, was die Markgrafen bei ihrer Anwesenheit in den Vogteien, sonst noch wohl selber vorzunehmen pflegten, fehlt es an Nachrichten, da über minder beträchtliche Angelegenheiten nichts aufgezeichnet ward. Entscheidung von Appellationsklagen aus Stadt- und Landgerichten, von Klagen des Bürgers oder Bauern über Vasallen, oder Lehnsangelegenheiten in Hof- und Lehnsgerichten, so wie Belehnungen von Bürgern und Edlen u. dgl. wurden gewiß häufig von den Markgrafen während ihres Aufenthaltes in den Vogteien abgethan; doch selten sind dergleichen Handlungen schriftlich dokumentirt. Nur diejenigen, welche vorzügliches Gewicht für Gegenwart und Zukunft hatten, und von denen gefürchtet werden konnte, es mögten selbige dereinst in Zweifel gezogen und rückgängig gemacht werden, beaufundeten die Markgrafen mit schriftlichen Zeugnissen,

deren Echtheit die markgräflichen Sigel bestätigten, da man eigenhändige Unterschrift nicht in Anwendung brachte. Mit den die Stelle derselben vertretenden Sigeln ging man daher höchst sorgfältig um, stach sie fein, und veränderte sie nur bei höchst wichtigen Veranlassungen. Das Sigel der Ballenstädtischen Markgrafen war von ovaler Form und stellte die Figur des Fürsten im Panzerkleide mit einem darüber hangenden, zurückgeschlagenem Mantel vor, die in der rechten Hand das Panier hält, die linke auf einen Schild stützt, auf welchem, wie auf dem Panier, ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln erblickt wird. Die Umschrift enthält oft nur den Namen, bisweilen auch den Titel des Markgrafen, wodurch die Sigel eigentlich allein von einander unterschieden sind<sup>1)</sup>. Denn wenn auch Markgraf Albrecht III, der Schwiegervater des Fürsten Heinrich des Löwen von Mecklenburg, den er zum Mitregenten und Nachfolger annahm, einen Löwen in sein Wappen hineinsetzte, so blieb doch immer der Adler das Brandenburgische Hauptzeichen, was Albrecht der Bär, wie es scheint, ganz willkürlich hiezu erhob. Der Gebrauch des sogenannten Geheim- oder Gegensiegels war im 13ten Jahrhundert noch selten — 1281 bediente sich der Markgraf Otto eines solchen, welches auf seinem Fingerringe gestochen war, und gleichfalls sein Bildniß enthielt<sup>2)</sup> — und jenes ungefähr 2 Zoll lange und  $1\frac{1}{4}$  Zoll breite Insigel, welches man in gelben und schwarzen Wachs oder in rothen abdrückte, welches zu den Vorrechten des Markgrafen gehörte<sup>3)</sup>, war das Hauptzeichen, wodurch die Markgrafen

1) Freih. v. Herzberg v. d. alt. Sigeln der Markgr. und Churf. v. Brand. in Gercken's Codex T. III. und in den Memoiren der Königl. Akademie zu Berlin Tbl. VIII. Tab. I. fig. 1.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 51.

3) Im Jahre 1513 gestattete der Churfürst Joachim der

die Wichtigkeit der in ihrem Namen verfaßten Schriften beurfundeten.

Für eine beschränktere Zeit diente hiezu auch das Verzeichniß solcher Personen, welche bei einer markgräflichen Verhandlung zugegen gewesen waren, was den darüber ausgestellten Urkunden beigelegt wurde. Die Anwesenheit von Zeugen hielt man für so nothwendig, daß man hiezu oft angesehene Edle berief, wenn sich deren nicht genug im Gefolge der Markgrafen zu befinden schienen<sup>1)</sup>. Alles Dies fand auch bei Bestätigung alter Urkunden statt: denn die Markgrafen hielten sich für verpflichtet, die Briefe ihrer Vorfahren, wenn dieselben durch das Alter vergangen waren, unentgeltlich zu erneuen.

Besonderer Einladung zum Zeugniß markgräflicher Verhandlungen findet sich aber vor Mitte des 13ten Jahrhunderts noch nicht Erwähnung. Vor dieser Zeit hielt man es noch für schicklich, daß sich, wenn der Markgraf in eine Gegend kam, die darin ansässigen Edlen sogleich an seinen Hof begaben<sup>2)</sup>. Auch der Vogt des Bezirkes und bisweilen auch aus den Städten der Richter, die Rathsherrn und andere geachtete Bürger, so wie die Geistlichen des Ortes und der Umgegend pflegten sich am Hofe einzufinden, wodurch oft die Umgebung der Fürsten so groß wurde, daß sich z. B. bei Ausstellung einer Urkunde Albrechts I an 70 edle und freie Leute befanden<sup>3)</sup>. Auf

Stadt Stendal das Vorrecht, mit rothem Wachs zu sigeln. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 244.

1) Häufig werden in Urkunden des 14ten Jahrh. die Zeugen ad hoc specialiter vocati et rogati genannt. Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. II. Sp. 26. Sp. 135.

2) Die meisten edlen Familien zeigen sich selten anders als in der Nähe ihres Rittersitzes am markgräflichen Hofe; aber immer dann, wenn der Landesherr in die Gegend desselben kam.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 347.

ferdem gehörten zwei bis drei Kapellane, sehr geachtete Geistliche, fast immer zum markgräflichen Gefolge <sup>1)</sup>, und eben so ein oder mehrere Kanzler oder Notarien, welche die Urkunden verfertigten und unterzeichneten; obgleich Kapellane auch häufig das Geschäft der letztern versahen, welche gleichfalls immer Geistliche waren <sup>2)</sup>. Im Jahre 1291 kommt auch das ehrenvolle Amt eines Protonotarius am markgräflichen Hofe vor <sup>3)</sup>.

Nur wenige, von der markgräflichen Huld vorzüglich ausgezeichnete Edle sieht man längere Zeit die Reisen mit den Markgrafen machen, welches jedoch die Pflicht derjenigen seyn mußte, die Hofämter zu verwalten hatten, woher eben hiezu am Meisten die Lieblinge des Hofes ausersuchen wurden. Die Hofämter waren nie unbesezt, und es ist daher auch wahrscheinlich, daß sich im Gefolge des regierenden Markgrafen stets ein Obermundschent, Trugseß und Marschall befand. Sind dennoch in vielen Zeugen-Verzeichnissen solche Edle nicht namhaft gemacht, so ist davon wohl seltener auf die Abwesenheit, als auf den Mangel näherer Bezeichnung derselben nach ihrem Amte, und darauf der Schluß zu machen, daß selten alle diejenigen Personen, welche als Zeugen einer landesherrlichen Handlung wirklich anwesend waren, in den darüber aufgenommenen Registern verzeichnet worden sind <sup>4)</sup>.

1) So befanden 1243 bei Johann I und Otto III zu Stendal Joh. de Lunenburg, Joh. de Osterburg, Borchard de Valye Capellani und Albertus Notarius. Gercken's Dipl. vet. March. Ehl. I. S. 2.

2) Es findet sich z. B. im Jahre 1298 ein Zacharius als Capellanus und Notarius. Gercken a. a. D. S. 30.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 357.

4) Fast jedes Zeugenverzeichniß schließt mit den Worten: et alii quam plures.

Indem jedoch so der Landesherr zu jeder Zeit umgeben war von Männern aus verschiedenen Ständen, deren Rathes er sich in allen auf die Landesregierung Bezug habenden Angelegenheiten zu bedienen pflegte, so hatten ohne Zersplitterung des Regiments fast alle gebildete Unterthanen, nach der Berechtigung, die für einen Jeden dazu in seinen persönlichen Eigenschaften lag, auf die Leitung des Staates ihren Einfluß. Bald zogen sich aber, besonders da die Markgrafen einen bestimmten Ort zum Wohnsitz wählten, viele edle Familien ganz von der Gemeinschaft mit dem Hofe auf ihre Güter zurück, woraus nun für diejenigen, welche fortführen sich häufig der Anwesenheit bei ihrem Landesherrn zu erfreuen, der Vorzug erwuchs, ausschließend zu Hof- und Staatsämtern zugelassen zu werden, und Räte des Landesherrn zu seyn. So werden schon im Jahre 1281 diese Räte des Markgrafen von den übrigen Rittern und Knappen so sehr unterschieden, daß die letztern, da eine unabhängige Kommission für Bedeangelegenheiten niedergesetzt werden sollte, die Markgrafen zu dem Versprechen bewogen, nicht ihre Räte zu Mitgliedern derselben zu ernennen<sup>1)</sup>. Aus diesen Verhältnissen bildete sich demnächst das bis dahin in dieser Form unbekannte Beamtenwesen, indem bald auch innerhalb des Kreises dieser Räte verschiedene Stufen entstanden, auf deren oberste sich mit dem 14ten Jahrhunderte ein *Summus Consiliarius* stellte<sup>2)</sup>.

1) Lenk Br. Urk.-Samml. Thl. I, S. 98.

2) Mit diesem Ehren-Titel wird z. B. im Jahre 1342 Graf Günther von Schwarzburg in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig bezeichnet (Urkunden-Anhang). Fürst Johann von Anhalt nennt 1371 als Zeugen einer Urkunde: Dn. Albert. de Czerwist — milites nostrique Consiliarii, Dn. Albert. Gholboghe canonicus in Cerwist ac plebanus in Dessov, noster summus Consiliarius. Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. VII. S. 168.

Hof- und Staatsämter waren gar nicht von einander geschieden: denn die Inhaber der erstern übten auf die markgräfliche Regierung den größten Einfluß, auch waren sie häufig zugleich Richter oder Vögte auf dem Lande. Als bloße Hofbeamte war unter ihnen die Aufsicht über den ganzen Haushalt des Markgrafen getheilt. Der Trugseß, der bei feierlichen Gelegenheiten die Speisen auf seinen Tisch zu setzen hatte, führte die Oberaufsicht über das ganze Tafelwesen und über Alles, was zur Vereitung von Speisen diente, über Vorrathsgewölbe, Niederlagen der Naturalien, welche seinem Herrn geliefert wurden u. dgl. Der Oberschenk hatte ihm bei Tafel das Getränk darzureichen und die damit verbundene Aufsicht über herrschaftliche Keller, Weinberge, Meth- und Bier-Brauereien und Fruchtböden. Der Marschall führte seinem Herrn das Pferd vor, wenn er ausritt, trug die Sorge für seine Reisen und beaufsichtigte die Futterböden und die Küstkammer; und der Kämmerer, welcher dem Markgrafen das Festkleid anlegte, hatte zugleich die Aufsicht über seine Wohnung und die ganze niedrigere Bedienung innerhalb derselben, war Oberempfänger aller baaren Gefälle und Vorsteher der Schatzkammer<sup>1)</sup>. So waren wenigstens an den Höfen von fast ganz Deutschland die Berrichtungen der herrschaftlichen Wirthschaft damals den einzelnen Beamten zugewiesen, die wir auch am Hofe der Markgrafen des Ballenstädtischen Geschlechts, und außer denen wir keine Diener finden, denen die Leistung dieser nothwendigen Dienste sonst obgelegen haben könnte. Es wurden dazu meistens die vornehmsten märkischen Vasallen bestellt, doch konnten auch Ausländer, wie man solche überhaupt sehr frühe am markgräflichen Hofe bisweilen als

1) Wohlbrück Gesch. Nachr. v. d. Geschl. v. Alvensleben Thl. I. S. 32. Jura ministerial. Colon. p. 17. Leges ministerial. Tecklenb. p. 30.

Beamte wahrnimmt, zugelassen werden. So findet sich im Jahre 1170 ein Franke als markgräflicher Kapellan, und 1235 ein Baier als Kämmerer. —

In Betreff der Einkünfte des markgräflichen Hofes ist erwähnt, daß sie für die ersten Inhaber der Nordmark, welche mehr Feldherrn als Landesherrn waren, in einem Antheile am Tribute bestanden, den die Slawen dem Deutschen Reiche zu entrichten verpflichtet waren <sup>1)</sup>. Noch unter Albrecht dem Bären tritt die Pflichtigkeit der letztern, ihm und dem Sächsischen Herzoge Abgaben zu entrichten, sehr deutlich hervor <sup>2)</sup>. Aber schon oft hatten sich die Slawen dieser Verbindlichkeit ungestraft entzogen, und den Fürsten, deren Einkommen damit größtentheils verloren ging, waren zur Schadloshaltung den Grenzen nah belegene Komitate verliehen worden, deren Gerichtseinkünfte bei eigener Verwaltung des Grafenamtes ihnen zu Gute kamen. Nachdem jedoch das so bereicherte Lehn der Markgrafschaft wieder an Söhne mächtiger Familien ausgethan wurde, welche schon andere Grafschaften zur Verwaltung und eine Menge von Allodialbesitzungen als Quelle reichlichen Unterhaltes besaßen, so führten diese in einige der dem markgräflichen Ante zugewiesenen Komitate, deren Einkommens sie nicht mehr bedurften, Vicegrafen als Verwalter ein, welche nur in den Genuß des Gerichtsgewinnes traten, den Markgra-

1) Vgl. Ehl. I. S. 10. folg.

2) Die Truppen des Markgrafen Albrecht und des Herzogs Heinrich sollen im Unwillen über den Kreuzzug, den sie unter den Fahnen dieser Fürsten ums Jahr 1147 in die östlichen Slawenländer unternahmen, gesagt haben: Nonne hec terra, quam deuastamus terra nostra est, et populus, quem expugnamus populus noster est? Quare ergo inuenimur hostes nostrimet et dissipatores vectigalium nostrorum? Nonne iactura hec redundat in Dominos nostros? Nach Helmold's gleichzeitigem Bericht. Chron. Slavor. lib. I. cap. 65.

fen aber die Heeresfolge schuldig blieben. Doch als Markgraf Albrecht der Bär zum Besitze der Nordmark gelangte, der aus dem reichsten Geschlechte aller Sächsischen Grafen geboren war, vergrößerte er dieselbe wieder um eine beträchtliche, unmittelbare Herrschaft am Ostufer der Elbe, und hinterließ seinem Sohne Otto zum Erbtheile ein Reich, was in kurzer Zeit noch ungemein vergrößert wurde, und bei anständiger Sparsamkeit seines Beherrschers, nicht übermäßigen Kriegsaufwand und keiner außerordentlichen Erweiterung der landesherrlichen Familie, diese mit einem reichlichen Unterhalte versehen konnte. Aber in vielfacher Weise wurden die ergiebigsten Quellen der markgräflichen Einkünfte mit der Zeit größtentheils gemißbraucht und allmählig erschöpft, wie es sich bei Betrachtung der hauptsächlichsten derselben ergibt.

Außer von den Orten und Distrikten, welche schon die Deutschen Könige an die Bischümer überlassen hatten, stand den Markgrafen in den von Albrecht am Ostufer der Elbe der Markgraffschaft hinzugefügten Gegenden, der Genuß fast aller grundherrlichen Rechte zu, unter denen besonders das Hebungrecht der Ackerpacht, welche die gemeinen Dorfbewohner zahlten, ein sehr einträgliches war. In gewissen Orten ward es wohl den edlen Slawen gelassen, welche in die Lehnabhängigkeit der Markgrafen übertraten, wenn sie es früher besessen hatten, an vielen andern ward es den Deutschen Edlen verliehen, welche sich in den neuen märkischen Landen niederzulassen wünschten. Diese Abtretung eines außerordentlich großen Einkommens, worüber die Disposition sonst dem Landesherrn zuständig geblieben wäre, war der Kriegsdienste halber nothwendig, für deren Leistung die Edlen ihre Lehen erhielten. Doch häufig verschenkten an geistliche Stifter oder verpfändeten und verkauften die letztern an reiche Bürger Theile oder das Ganze dieses Lehns, wonach nun kein Lehnienst mehr

davon geleistet ward. Die Markgrafen ließen sich gewöhnlich und besonders gegen eine gegenwärtige Schadloshaltung in baarem Gelde zur Genehmigung solcher Handlungen leicht bewegen, und überließen auch selbst zum Besten ihrer Klasse an städtische Gemeinden und einzelne Bürger eine Menge von Lehngütern, um von den baaren Geldsummen, welche ihnen dafür gezahlt wurden, gerade vorhandenen Bedürfnissen zu genügen. Doch zu irgend einer Zeit mußte der Lehndienst von ihnen oder ihren Nachfolgern wieder hergestellt werden, was dann selten anders erreicht werden konnte, als dadurch, daß sie Theile von dem ihnen noch übrig gebliebenen Ländereien zur Bildung von Ritter-Sitzen hergaben, wodurch der Ertrag ihrer Zinseinnahme von dem platten Lande, besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, sehr zusammenschmolz.

Die oben erwähnten sogenannten Regalien<sup>1)</sup>, welche den Markgrafen zustanden, waren nicht alle für sie ergiebig. Von Gewinn edler oder unedler Metalle und aus Salinen findet sich gar keine Nachricht, wenn auch die Markgrafen dem Kloster Chorin seine Güter mit Vorbehalt der Salz-Quellen überließen, welche man darin finden würde, und den Klöstern Kolbats und Himmelstädt die ihrigen mit allem Rechte über Gold, Silber, Eisen, anderes Erz und über das Salz in denselben vereigneten<sup>2)</sup>. Anders verhielt es sich jedoch mit dem Münzrechte, welches die Markgrafen im ganzen Umfange ihrer Herrschaft ursprünglich allein besaßen. Nur diejenigen Edlen, denen sie bedeutende Gebiete mit allen landesherrlichen Rechten pfandweise oder lehnweise abtraten, durften es gleichfalls üben, wie z. B. die Herrn von Plote, da sie Kyritz und Wu-

1) Vgl. S. 76.

2) Vgl. Thl. I. S. 458. Note 3. und Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 314.

sterhausen inne hatten, und die Grafen von Ruppin. Sonst wurde Münzprägen an dazu unberechtigten Personen, wie die eigentliche Falschmünzerei, sehr strenge bestraft. Sogar das Einschmelzen gültiger Münzen war nur den Goldschmieden, und jede Zersekung einer Münze, um dadurch den Metallwerth derselben in Erfahrung zu bringen, nur mit Zuziehung eines Münzmeisters erlaubt. Auch durfte Niemand vermittelst einer Wage leichte Pfennige von schwereren ausscheiden<sup>1)</sup>. So irrig es ist, noch in unserer Zeit beträchtlichen Gewinn in dem Münzrechte zu suchen, so gewiß ist, daß es früher zu den einträglichsten landesherrlichen Gerechtsamen gehörte. Wie viel ein eigentlicher Schlagschatz betrug, wenn rohes Metall zuerst zur Münze umgestaltet wurde, läßt sich nicht ermitteln, der Hauptgewinn des Münzherrn lag in dem Gebrauche alljährlicher Umprägung des laufenden Geldes, welches in einer und derselben Form nur ein Jahr vollgültig blieb<sup>2)</sup>. Das Ende des Münzjahres fiel 8 Tage vor Jakobi, und nach diesem Feste durfte Niemand mehr in alten Pfennigen Zahlung

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. a. a. D. K. II. Sp. 161.

2) Wann dieses lästige Münzsystem üblich geworden ist, läßt sich, beim Mangel an Nachrichten darüber während des 13ten Jahrhunderts, nicht bestimmen; doch war es vermuthlich auch in der Mark Brandenburg sehr frühzeitig im Gebrauch. In Magdeburg ward die Münze sogar zwei Mal des Jahres umgeprägt, und Dieses schon im 12ten Jahrhunderte eingeführt. Glossa z. Sächf. Landrecht B. II. Art. 26. Chronica de tempore Creation. mundi in der Budiss. Ausg. des Weichbildrechtes v. J. 1557. Während des 10ten und 11ten Jahrhunderts scheinen die Markgrafen das Regal der Münze noch nicht besessen zu haben, und aus dieser Zeit rühren wahrscheinlich die Pfennige her, welche man ohne genügenden Grund Wendische nennt, da sie in diesen Gegenden häufig gefunden werden. Sie unterscheiden sich durch ihren Rand vor andern Münzen, und sind vermuthlich zu Magdeburg geschlagen worden.

Zahlung leisten<sup>1)</sup>. Diese mußten die Inhaber in die Münzwerkstätte bringen, wo sie je zwölf neue Pfennige mit sechszehn verjährten eintauschten, für einen neuen Schilling einen alten nebst vier Pfennigen gaben, und so dem Nennwerthe nach  $\frac{1}{4}$  alles des baaren Geldes einbüßten, was sie besaßen<sup>2)</sup>. Um Jacobi wurde nur die neue Münze für voll, die alte bloß für den Preis angenommen, den die Münzmeister zahlten, bis im Ablauf des neuen Jahres jene gleichfalls  $\frac{1}{4}$  des Nennwerthes verlor, und abermals zur Münze geschickt werden mußte. Wie groß hiebei der Gewinn des Münzherrn gewesen war, darauf läßt die beträchtliche Summe von 5700 Mark Silbers den Schluß machen, durch welche sich die Landstände des Stendalschen Münzdistriktes 1369 in den eigenen Genuß dieses Vortheils setzten, indem sie dafür dem Markgrafen Otto seine Münzgerichtsame in dem erwähnten Bezirke abkauften<sup>3)</sup>.

Die Stendalsche Münze war übrigens auch am Weitesten verbreitet. An sie waren die Städte Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Havelberg mit der umliegenden Landschaft gewiesen. Außer Stendal waren

1) Cumque antiqui denarii prohibentur, ex tunc per circulum illius anni nullus debet emere cum denariis antiquis, sed cum denariis novis, qui novi denarii exire debent octavo die ante festum Jacobi. Urf. des Markgr. Ludwig v. J. 1333 bei J. P. de Ludewig Reliqu. Manuscript. T. VII. p. 5.

2) In einer Urkunde des anmaßlichen Vormundes vom Markgrafen Heinrich, des Herzogs Bratislav, an das Land Lebus heißt es: De Münte Meist. scölen XVI. olde penninghe Brandenborsch nemen vor enen nyen schilling. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 90. Dieser Schilling war eine bloße Zahlmünze; von dem Vorhandenseyn eines Schillings als Geldstückes findet sich erst unter dem Kurfürsten Friedrich I gewisse Nachricht. Spieß Br. Münzbelustigungen. Gercken's Abhandl. v. Lehn- und teutsch. Rechte Thl. I. S. 104.

3) Gercken a. a. O. S. 97.

Salzwedel, Brandenburg, Kyritz<sup>1)</sup>, Ruppin<sup>2)</sup>, Schwedt<sup>3)</sup>, Prenzlau, Lychn, Berlin u. bedeutende Münzstädte mit ansehnlichen Territorien, in denen ihre Münzen das Mittel des Verkehrs seyn sollten. Nach den Münzstädten wurde die Münze benannt, doch im Ganzen hieß sie die Brandenburgische, wodurch leicht Verwechslung der in der Stadt Brandenburg und der in den Brandenburgischen Ländern überhaupt geschlagenen Münze entstand<sup>4)</sup>.

Die Münzwerkstätten wurden durch unmittelbar unter dem Markgrafen stehende Münzmeister geleitet, die ihr Geschäft nach seinen Befehlen führten, und ihm den Gewinn daraus rein abzuliefern hatten, der in Stendal — jene Summe nach der im Landbuche üblichen Weise zu berechnen — jährlich 570 Marck Silbers betrug. Diese beträchtlichen Einkünfte wurden aber schon im 13ten Jahrhundert zu Kyritz und Ruppin nicht mehr dem Markgrafen abgeliefert, auch die Einkünfte aus der Münze in Schwedt gehörten zum Theil dem Kloster Chorin an<sup>5)</sup>, und im 14ten Jahrhunderte wurde, wie die Stendalsche

1) Von Kyritz äußert Gercken a. a. D.: daß dieser Münzstadt erst unter Markgrafen Ludwig gedacht werde, doch gewiß bestand sie schon vor der Mitte des 13ten Jahrh. unter den Edlen von Plote, welche diese Stadt stifteten: denn schon damals wird unter ihren hiesigen Beamten ein Münzmeister Herbodius erwähnt. Beckmann's Hist. v. Anhalt Thl. VII. S. 244.

2) Urf. v. 1256: Monetarius Salomon in Ruppin. Buchholz a. a. D. S. 89.

3) Urf. v. 1281: Moneta Zvetensis in Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 424.

4) Gercken's Fragm. March. Thl. III. S. 26. Desselb. Dipl. vet. March. Thl. I. S. 72. 78.

5) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 424.

Münze, auch die aus den Distrikten Lüchow und Salzwedel, Berlin<sup>1)</sup> und anderen, gänzlich veräußert.

Die Einkünfte der Markgrafen von Flüssen und Heerstraßen waren gleichfalls nicht unbedeutend. Die Fischereien in den erstern wurden anfangs sämtlich verpachtet, bald in großer Zahl geistlichen Stiftern zum Gebrauche angewiesen. Das Recht Fahren zu halten, wie solche z. B. zu Werben und Wittenberge an der Elbe, an der Havel zu Heiligensee, Potsdam, Rezin, Pritzerbe<sup>2)</sup> etc. bestanden, fingen die Markgrafen gleichfalls frühe an, ihren Unterthanen zu überlassen, wie solches der Stadt Werben 1226 bis Wittenberge abgetreten wurde<sup>3)</sup>. Das Geleitsrecht zu Wasser und zu Lande, was jedoch im 14ten Jahrhunderte wichtiger und einträglicher, wie im 12ten und 13ten gewesen zu seyn scheint, war für die Kammer der Markgrafen so ergiebig, daß z. B. der Markgraf Ludwig Jemand 10 Schock Gulden aus seinem Geleite zu Ruppin zu Lehn geben konnte<sup>4)</sup>, und nach dem Landbuche das markgräfliche Geleite zu Gardelegen ungefähr 60 Schock Gr. eintrug<sup>5)</sup>. Trotz der großen Abgaben, welchen sich also die Bürger zur Sicherheit auf ihren Reisen unterziehen mußten, war das markgräfliche Geleite bisweilen nicht stark genug sie zu schützen. So ward 1344 ein Bürgersohn aus Stendal, der durch die Rathenower Heide reiste, ungeachtet des markgräflichen Geleites überfallen und umgebracht; wodurch

1) Gercken a. a. D. S. 648. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 13.

2) Landbuch Kaisers Karl IV S. 79. 125. 126. 136. Die Fähr zu Wittenberge trug nach dem Landbuche S. 9. zehn Pfund jährlich ein.

3) Vgl. Thl. I. S. 103.

4) Gercken a. a. D. T. I. p. 265.

5) Landbuch S. 30.

der Markgraf Ludwig sehr betrübt und bewogen wurde, zum Gebet für die Seele des gleichsam durch seine Schuld Verunglückten große Schenkungen an die Geistlichkeit vorzunehmen<sup>1)</sup>. —

Von Zöllen scheinen die Städte anfangs sehr gedrückt worden zu seyn; doch wurden sie ihnen schon im 12ten Jahrhunderte für ihren Handel mit andern märkischen Städten größtentheils erlassen. Sehr ergiebig blieben aber für die Markgrafen eine Menge von Zöllen an den Flüssen, wie der zu Schnakenburg, dessen jährlichen Ertrag das Landbuch Karls IV. auf 1000 Schock Gr. veranschlagt<sup>2)</sup>. Andere Zollhebungen wurden, wie der Elbzoll zu Werben, 1226 an diese Stadt<sup>3)</sup>, der Zoll von der Viese 1287 an einen Bürger zu Osterburg<sup>4)</sup>, der Zoll an der Spree vom Mühlendam in Berlin bis Fürstenwalde 1298 an die Stadt Berlin<sup>5)</sup>, gleichfalls gänzlich von den Markgrafen veräußert.

In den Städten gehörte ursprünglich der Zins, den die Handwerker vom Kaufhause, den alle Handelsleute vom Marktstande zahlten, und manche andere Abgabe der Art, der markgräflichen Kammer an; doch schon im 13ten Jahrhunderte waren viele Städte in den Besitz des Hebungrechtes dieser Einnahmen gekommen. Viele Mühlen-Gerechtigkeiten, Mühlen und Mühleneinkünfte, deren Ertrag den Markgrafen zu Gute gekommen war, wurden an geistliche Stifter, Städte und Privatpersonen verschenkt, verkauft oder verpfändet. Nicht anders ging es mit den Wäldern, deren Einbringen an Honigzins, Viehweidezins

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 29.

2) Landbuch S. 30.

3) Vgl. Ihl. I. S. 103.

4) Lenß Br. Urk. S. 133.

5) Ihl. I. S. 402. (wo Havel statt Spree steht).

und Holzgeldern gleichfalls bald aufhörte, für den Landes-Herrn beträchtlich zu seyn, und selbst mit der Haupteinnahme der Markgrafen, den Gerichtseinkünften.

Man theilte diese in eigentliche Gerichtsgefälle und in Einkünfte von Verbrechen und deren Besserung. Unter den letztern wurden die großen, dem Markgrafen zu entrichtenden Geldsummen verstanden, welche wegen Diebstahl, Raub, Fälschung, Verwundung, Todschlag, ungerechter durch Haß erzeugter Angriffe, grober und den guten Ruf verletzender Scheltworte, Verweigerung der Gerechtigkeit, falscher Urtheile u. dgl. erlegt wurden<sup>1)</sup>. Gerichtsgefälle nannte man alle übrige Einnahme der Richter, die aus den markgräflichen Landgerichten und Hofgerichten gleichfalls der markgräflichen Kasse zufließ, von der jedoch aus den Stadtgerichten ein dritter Theil dem Gerichtsverwalter verblieb. Aber schon im Jahre 1375 waren die landesherrlichen zwei Drittheile aus den letztern Gerichten durch Verpfändung und Verkauf allmählig so sehr aus der Hand des Markgrafen gekommen, daß dieser sie fast nur noch in der Hälfte seiner Städte zu erheben hatte. Privatleute besaßen sie in Frankfurt, Berlin, Köln, Briesen, Werben<sup>2)</sup>;

1) De proventibus incertis sicut de *Juditiis de excessibus et eorum Correctionibus* de lignorum venditionibus etc. Propter quod notandum est quod Dominus habet in Marchia quadruplex Juditium Curie — Judit. advocatorum — Judit. injuriarum — Juditium suprium. De *Excessibus et eorum Correctionibus* sicut de furtis de rapinis de crimine falsi de Vulneribus de occisionibus de iniustis seu invidiosis impetitionibus de gravibus jurgiis per quo aliquis infamatur minus iuste de negatione iustitie de iniustis juditiis atque ceteris injuriis atque violentiis. Landbuch S. 37. 38. Auch bei einzelnen Orten, z. B. bei den Städten Rathenow, Potsdam, Spandow, Köpenick u., wird bemerkt, der Markgraf habe hier die Einkünfte de *juditio et excessibus*. Landbuch S. 8.

2) Landbuch S. 31. 32. 33. 34. 35.

und in Spandau, Mauen, Altstadt Brandenburg, Salzwe-  
del, Kyritz, Templin, Königsberg, Berlinchen, Arnswalde  
und Friedeberg waren sie dem Rathe dieser Städte über-  
lassen<sup>1)</sup>. Auch waren die Gerichtseinkünfte des Markgra-  
fen von dem platten Lande damals schon so sehr veräußert,  
daß nach Kaiser Karls Landbuche nur in dem geringern  
Theile der Markgraffschaft sie der Landesherr noch wirklich  
zu erheben hatte; in dem größern Theile der märkischen  
Dörfer genossen Edle oder Bürger auch diese Einnahme.  
Fast in allen Dörfern, die der Geistlichkeit angehörten, war  
sie auch Empfänger des daraus zu ziehenden Gerichtsgewin-  
nes, und selbst an Städte wurden häufig Dörfer mit  
der Gerichtsbarkeit, und den daraus erwachsenden Einkünf-  
ten überlassen.

Das Einkommen, was dem Markgrafen einst aus  
seinen zahlreichen Allodialgütern zugeflossen war, hatte schon  
bei Albrechts I und Ottos I Lebzeiten durch die Schen-  
kungen sehr abgenommen, welche sie damit an die Geis-  
tlichkeit vornahmen. Die meisten geistlichen Stifter der  
Altmark und Zauche waren auf ihnen gegründet, alle we-  
nigstens durch sie bereichert worden. Auch die hohen Stifts-  
Kirchen zu Brandenburg, Havelberg und Magdeburg dank-  
ten einen Theil ihres Ueberflusses den Allodialbesitzungen  
der gedachten Fürsten, und keiner ihrer Nachfolger hielt es  
für sich für verantwortlich, ohne einige der ihm noch übrig  
gebliebenen Hausbesitzungen der Geistlichkeit zugewendet,  
und diese dadurch zum Gebet für sein und das Seelenheil  
seiner Vorfahren und ganzen Familie verpflichtet zu haben,  
die Erde zu verlassen. Im Jahre 1196 trugen die Mark-  
Grafen den Rest ihrer Allodialbesitzungen an Magdeburg  
eigenthümlich auf, von dem sie solche dann wieder zu Lehn

1) Landbuch S. 33. 34. 35. 36

nahmen, womit einer willkürlichen weitem Veräußerung derselben gewehrt war; aber dafür scheuten sie sich jetzt schon nicht mehr, märkische Orte, Theile ihres Fürstenthums, freigebig an Klöster und Stiftskirchen zu verschenken. Fast unglaublich ist es, wie allein ein Markgraf Albrecht III, der mit einem ganz geringen Theile der Markgrafschaft abgetheilt war, gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts 3 große Klöster, 1 Johanniter-Komthurei, 1 Dom und mehrere Altäre stiften, und so reich begütern konnte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ<sup>1)</sup>.

Dagegen befand sich zwar eine ursprünglich der Geistlichkeit gebührende Einnahme in den Händen der Markgrafen; doch ohne daß diese sich lange den Nutzen davon erhielten. Schon der Markgraf Albrecht der Bär zeigt sich in dem Besitze von Zehnten in der Altmark<sup>2)</sup>, die er von den Bischöfen, denen dies Land untergeordnet war, zu Lehn trug. Sein Sohn, der Markgraf Otto I, machte auch Ansprüche auf Zehnten in der Brandenburgschen Diöcese, und ob er gleich dieserhalb mehrere Male mit der Excommunication bestraft seyn soll, muß er doch das Hebungrecht derselben behauptet haben, da sein Sohn, der Markgraf Otto II, dem Domstifte zu Brandenburg Orte mit diesem Rechte vereignen konnte<sup>3)</sup>. Auch in den demnächst der Mark Brandenburg hinzugesügten Slawenländern, welche der Brandenburgschen Diöcese zugewiesen waren, erlangten die Markgrafen den Genuß der Zehnthebung gegen eine geringe Abgabe an die Geistlichkeit, eine Schenkung von 100 Hufen unbebauten Gebietes an das Bis-

1) Vgl. Ehl. I. S. 437. N. 2.

2) Vgl. Ehl. I. S. 97.

3) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 403.

thum und gegen die Anerkennung, daß sie das Recht dieser Hebung nur lehnweise von dem letztern erhalten hätten<sup>1)</sup>. Das Uferland ward den Markgrafen mit dem Zehnten schon von den Pommerschen Herzögen abgetreten<sup>2)</sup>, und nur in der Diöcese Lebus scheinen sie diese Abgaben nicht besessen zu haben. Von dem Bisthume Havelberg tauschten sie 1267 mit zwei Dörfern im Lande Stargard die Zehnthebung im Lande Prignitz ein, die sie von der Geistlichkeit zu Lehn empfangen, und wogegen sie ihr von jeder Hufe 4 Pfennige zu entrichten versprachen<sup>3)</sup>; worauf eine Urkunde von 1298 lehrt, daß die Markgrafen sich in dem Besitz derselben Einnahme auch in den Distrikten Jerichow, Kyritz, Lenzen, Perleberg und Grabow befanden<sup>4)</sup>. Ausgenommen waren in allen ihren Landen nur die meisten Güter geistlicher Stiftungen, in denen den letztern selbst diese Hebung zustand; auch durften die Markgrafen, wenigstens in der Prignitz, nicht ein Drittel des Zehnten den Pfarrern entziehen. Die übrigen zwei Drittel, die frühzeitig fast allgemein auf ein Bestimmtes gesetzt wurden, welches den Namen Pacht (pactus oder pactum) führte, sollten den Markgrafen mit dem Ackerzins entrichtet werden. Aber mit dem letztern ward diese Einnahme auch wieder verliehen, verpfändet oder verkauft, und noch häufiger wie jener: denn nach dem Landbuche stand die Hebung der Pacht in der Brandenburgischen Diöcese nur an sehr wenigen Orten, in der Altmark an keinem einzigen mehr, dem Markgrafen noch wirklich zu, sondern fast überall, wo dieselbe nicht etwa einer geistlichen Stiftung angehörte,

1) Gercken a. a. D. S. 447.

2) Vgl. Thl. I. S. 432. Note 1.

3) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 95.

4) Buchholz a. a. D. S. 137.

ward sie von Privatpersonen, Vasallen oder Bürgern erhoben<sup>1)</sup>. Durch ein so unwirthschaftliches Verfahren mit allen den frühern Einkünften der Markgrafen, war eine endliche Erschöpfung ihrer reichsten Hülfquellen unvermeidlich. An weltliche Personen geschahen die meisten Veräußerungen bleibender Einkünfte zwar gewöhnlich nicht, ohne daß die Markgrafen durch die Darreichung einer bedeutenden Summe baaren Geldes dazu bewogen wurden, welche ihren etwa in der Gegenwart vorhandenen Bedürfnissen abhalf; für ihre Nachfolger war jedoch bei der gewöhnlichen Uebervortheilung dessen, der des baaren Geldes bedurfte, dies Finanzsystem von dem allgrößten Nachtheile. Ueberdies befand sich schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ein großer Theil der Prignitz und viel anderes einträgliches Land in den Händen reicher Familien, die es mit vielen landesherrlichen Rechten, ohne Zweifel pfandweise besaßen<sup>2)</sup>. Sämmtliche Einkünfte daraus wurden nicht mehr der markgräflichen Kammer, sondern ihnen berechnet, und spätern Markgrafen schien es dadurch von ihren Vorgängern unmöglich gemacht, weder die Masse des Veräußerten einzulösen, noch von den beträchtlich verringerten Einnahmen die ordentlichen Ausgaben zu bestreiten. Wenn hiebei nun noch, wie häufig im 13ten Jahrhundert, langwierige Kriege geführt wurden, und zur Bestreitung des dazu nöthigen Aufwandes, oder zu irgend anderer außerordentlicher Gelegenheit baares Geld erforderlich war, so mußten die Markgrafen in solcher Verlegenheit wiederholt zu Verpfändungen oder zum Verkauf von Dorf- oder Landschaften ihres Gebietes die Zuflucht nehmen. Städte,

1) Wohlbrück vom Zehent in dess. Gesch. v. Lebus, Thl. I. S. 233. folg.

2) Thl. I. S. 227. 304.

Privatpersonen und geistliche Stifter zogen dann aus dem Geldmangel des Landesherrn ihren Vortheil, da besonders die letztern durch Schenkungen viel reicher wie ihre Wohlthäter geworden waren, und schlossen häufig solche Kaufverträge mit den Markgrafen ab. Selbst die trefflichen Fürsten Johann I und Otto III hatten zwischen den Jahren 1241 und 1244 allein an das Kloster Lehnyn, bei dem damaligen niedrigen Preise liegender Gründe für 861 Marck Silbers Dorfschaften nach einander verkauft<sup>1)</sup>, und ihre Nachfolger verkauften unter Andern das ganze Land Bellin an das Bisthum Havelberg für Entrichtung von 1200 Marck baaren Geldes und die Aufgabe einer Schuldforderung von 800 Marck, die das Bisthum an die Markgrafen gehabt hatte<sup>2)</sup>.

Da jedoch alles Dieses nicht zureichte, den Bedürfnissen der Markgrafen abzuhelpen, auch die ganze Mark doch nicht verpfändet oder verkauft werden sollte, so verfiel man auf andere außerordentliche Mittel, zu denen man, um dringender Geldnoth abzuhelpen, seine Zuflucht nahm. Ein solches war in den achtziger Jahren des 13ten Jahrhunderts die Durchmessung der Feldmarken. Bei Anlegung von Städten und Dörfern war im Anfange vermuthlich ein sehr liberales Verfahren in Zumessung der dazu gelegten Feldmarken beobachtet worden, besonders in den Gegenden, welche noch wenig angebaut waren. Um die erwähnte Zeit fingen nun die Markgrafen an, diese Ländereien durch ihre Bögte nachmessen zu lassen, wobei der Ueberschuß, den man in einer Feldmark vorfand, entweder von den alten Besitzern angekauft werden mußte, oder, wenn diese hiezu nicht bereitwillig waren, davon getrennt von den Markgrafen möglichst vortheilhaft ausgethan ward. Auf-

1) Vgl. Zhl. I. S. 263.

2) Vgl. Zhl. I. S. 367.

ferdem scheint die Durchmessung selbst den Bürgern lästig gewesen zu seyn. Im Jahre 1281 fingen die Markgrafen an, die Feldmark Stendals vermessen zu lassen, aber die Bürgerschaft suchte den sie hierin bedrohenden Nachtheilen durch Darreichung einer Summe Geldes zuvor zu kommen, wofür sich die Markgrafen des Rechtes einer Abmessung ihrer Feldmark begaben, und ihr alle Rechte an Aeckern, Wäldern, Wiesen und Weiden ließen, welche sie seit ihrer Gründung besessen hatte <sup>1)</sup>. Von ähnlichen Verträgen sind die bekannt geblieben, welche die Markgrafen darüber 1281 mit Schönfließ <sup>2)</sup>, 1287 mit Prenzlau <sup>3)</sup>, 1288 mit Kremmen <sup>4)</sup>, und 1293 mit Buserhausen schlossen, welcher letztern Stadt sie das Recht zur Vermessung für die Zukunft zur Tilgung eines Theiles der Geldsummen abstanden, welche sie der Stadt schuldig waren <sup>5)</sup>. Bei dieser bald allgemein werdenden Auflage, suchte sich im Jahre 1289 der Bischof von Brandenburg die Versicherung zu verschaffen, daß seine und seines Konventes Güter nicht vermessen, sondern in ihrem alten Zustande erhalten werden sollten <sup>6)</sup>, und dem Bischofe von Havelberg ward 1293 ein Gut verkauft mit dem Vorrechte, daß es nicht vermessen werden dürfe <sup>7)</sup>. Dagegen hatten die Markgrafen 1281 die Dörfer Wolterstorf und Jädikendorf vermessen lassen, die das Kloster Chorin als 120 Hufen besaß, doch eine Uebersahl von 8 Hufen darin gefunden, welche sie darnach wieder an das Kloster überließen <sup>8)</sup>.

1) Lenß Br. Urk. Samml. Thl. II. S. 894.

2) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 112.

3) Buchholz a. a. D. S. 119.

4) Buchholz a. a. D. S. 121.

5) Buchholz a. a. D. S. 127.

6) Buchholz a. a. D. S. 122.

7) Buchholz a. a. D. S. 127.

8) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 422.

Ein anderes Mittel, welches man gleichzeitig ergriff, sowohl um dem gegenwärtigen großen Geldmangel der Markgrafen abzuheifen, als aber auch um demselben für die Zukunft durch Erhöhung der bestimmten markgräflichen Einkünfte vorzubeugen, waren die Veränderungen, die man mit den Bedezahlungen vornahm, welche bisher nur bei besonderen Gelegenheiten gefordert worden waren. Des Gebrauches, daß die Markgrafen von ihren Unterthanen solche Abgaben erhoben, welche wohl von einer ursprünglich bittweisen Erhebungsart den Namen Bede trugen <sup>1)</sup>, findet man auch in der Mark Brandenburg schon frühe Erwähnung. Im Jahre 1150 ertheilte z. B. der König Konrad dem Bischofe von Havelberg das Vorrecht, daß kein Markgraf an die Kolonisten, die er in seine Kirchengüter versetzen würde, öffentliche Beden thun sollte, sondern daß hiezu das Recht nur dem gedachten Geistlichen zustehet (S. 40), und im Jahre 1184 überließen die Markgrafen selbst dem von ihnen gestifteten Kloster Arendsee in der Altmark von einem Deutschen und mehreren Slawischen Dörfern, unter anderen ihrer landesherrlichen Rechte, auch die Beden <sup>2)</sup>, 1197 diese dem Brandenburgischen Domkapitel in allen seinen Besitzungen <sup>3)</sup>; worauf bei ähnlichen Gelegenheiten noch oftmals derselben Abgaben gedacht wird, ohne daß sich jedoch hieraus ein Sicheres über deren eigentliche Beschaffenheit in Erfahrung bringen ließe. Daß sie aber zu den

1) Sie heißt in Lateinischen Urkunden *petitio* oder *precaria*, und findet sie sich gleich in Deutschland immer als eine Gabe, zu deren Leistung die Leistenden verpflichtet waren, so giebt es doch in ältern Zeiten Nachrichten von bittweisen Abgaben genug, wie es z. B. in einem Capitul. bei Baluz. T. I. p. 356 heißt: *aliquas Redhibitiones vel Collectas quidam — quasi deprecando exigere solent etc.* wovon sie ihren Ursprung haben muß.

2) Vgl. Thl. I. S. 113.

3) Gercken's Stiftshist. S. 400.

von Landbewohnern des Bauernstandes zu entrichtenden Abgaben gehörte, geht daraus hervor; und es mußte also die Landbede seyn, worüber Urkunden von den Jahren 1280, 1281 und 1282 ein helleres Licht verbreiten. Es enthalten dieselben von den Markgrafen der beiden Linien, unter denen die Mark damals getheilt war, mit ihren Unterthanen eingegangene Verträge, von denen die Urkunde über den am 1. Mai 1281 <sup>1)</sup>, von den Markgrafen der Johannischen Linie mit ihren Vasallen in der Altmark eingegangenen die umständlichste ist. Ihr zufolge hatten sich die Markgrafen nach dem Rathe ihrer Vasallen der den Bewohnern ihrer Lande bisher abgedrungenen Bede (*petitio siue precaria exactoria*), wozu sie das Recht gehabt, unter folgender Bedingung begeben, daß die ihre Lande bewohnenden Vasallen ihnen um Michaelis 1281 und zu Ostern und Michaelis 1282 jedesmal von der Hufe, welche 1 Wispel hart Korn, 2 Wispel Hafer oder 1 Pfund Silbers zahle, ein Stück oder das Vierding einer Marck, also im Ganzen drei Vierdinge einer Marck entrichteten. Von einer Hufe die mehr gezahlt habe, sollte in dem nämlichen Verhältnisse mehr, die weniger gezahlt habe, ebenso auch ein geringeres Kaufgeld an die Markgrafen gegeben werden. Diese Abgabe wurde zu den drei festgesetzten Terminen von den Vasallen und ebenso von Bürgern oder Kaufleuten, Schulzen und Dorfbewohnern des Bauernstandes von deren Lehngute richtig geleistet. Andere gemeine Leute, wie Müller und Kossäten, welche keine Hufen besaßen, hatten von jedem Pfunde ihres beweglichen Vermögens sechs Pfennige gezahlt, und hiemit war den Markgrafen das von ihnen früher geübte Recht der Bede förmlich abgekauft <sup>2)</sup>.

1) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 245. Note 1.

2) — *de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio petitio-*

Mit dem nächstfolgenden Feste des heiligen Andreas hob dann aber die Entrichtung eines in die Stelle dieser Bede gesetzten bestimmten Zinses an, der zukünftig den Markgrafen dergestalt entrichtet werden sollte, daß von der oben bezeichneten Hufe, und wenn sie früher auch mehr gegeben hatte, als einen Wispel hart Korn zc., am 30. November, dem Tage Andrea nur 1 Schilling, und eben so viel am Tage Walpurgis, dem 1. Mai, gezahlt würde. Eine Hufe, die früher eine geringere Abgabe geleistet hatte, sollte auch diesen Zins nicht ganz, sondern einen verhältnißmäßigen Theil desselben entrichten. Damit aber diese Abgabe den bei ihrer Festsetzung beabsichtigten Zweck erreichte, wurde festgesetzt, sie sollte von dem Markgrafen in keiner Weise veräußert werden können, jeder Gutsherr sie dem markgräflichen Boten überreichen, und wo kein Gutsherr war, der Schulze oder Meier sie demselben zu gedachten Terminen einhändigen. Würde dies nicht geschehen, so sollte sie von Seiten des Markgrafen durch seine Beamten auf dem Wege der Pfändung eingetrieben werden. Die Vasallen, deren Güter zerstreut und stückweise an verschiedenen Orten gelegen wären, sollten indessen das Recht haben, den von denselben zu entrichtenden Bedezins an einem

---

nem siue precariam exactoriam, quam in terra siue territorio Marchie dignoscimur habuisse, *vendidimus* iuxta virorum nostrorum consilium discretorum scilicet sub hac forma. Quod vasalli nostri dictam terram inhabitantes in die B. Michaelis in a. D. M<sup>o</sup>. CC<sup>o</sup>. LXXXI<sup>o</sup>. nobis dederunt de manso qui chorum duri frumenti soluebat, de duobus choris auene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem, et si mansus magis soluebat eo magis, si vero minus eo minus condonaverunt. Porro ciuitatenses siue negotiatores, sculteti, villici et rustici de pheodo et choro etc. fertonem dederunt. Sed alii homines communes ut molendinarii et corecti, qui mansos non habuerunt dederunt sex denarios de talento etc.

bestimmten Orte dem Markgrafen anzuweisen; und ganz frei von dieser Leistung sollte jeder Ritter 6 und jeder Knappe 4 Hufen besitzen, wenn er diese mit eigenem Pfluge bewirthschafte, bei der Bewirthschaffung eines größern Ackerwerkes aber sollten auch diese Edlen von dem Ueberzähligen den Bedezins zahlen.

Dagegen behielten sich die Markgrafen vor, daß, wenn ein Glied ihrer fürstlichen Familie in feindliche Gefangenschaft gerathen mögte, ihre Vasallen zu dessen Auslösung so viel beitragen, wie sie auf einem der gedachten drei Kaufstermine entrichtet hätten, imgleichen daß eine außerordentliche Zahlung stattfinde, wenn das Land sich in dringendem Bedürfnisse befinde, oder Kriegsgefahr es erheische. In diesen Fällen sollten vier, im Voraus dazu von den Markgrafen bestellte Ritter zum Nutzen des Landes, beratend mit den Vornehmsten und Ältesten desselben, und nach einem von ihnen zu leistenden Amtseide, die näheren Anordnungen treffen. Nach dem Tode eines dieser Kommissarien mußten die drei übrigen die erledigte Stelle binnen Monatsfrist wieder besetzen, oder nach Tangermünde zum Einlager reiten, und dieses durften sie dann vor geschehener Wahl nicht wieder verlassen. Speciell war es diesen Kommissarien zur Beurtheilung anempfohlen, wie weit von Brandschäden heimgesuchte Güter zur außerordentlichen Bede beitragen könnten. —

Nun versprachen die Markgrafen ihren Vasallen noch, keine Bede einzutreiben bei Vermählung der Prinzessinnen ihres Hauses<sup>1)</sup>, oder zu ihren Besuchen am königlichen

1) Auch diese sogenannte Prinzessinnen-Steuer ward dennoch später wieder erhoben, und ihrer geschicht noch 1614 als einer auf altem Herkommen begründeten Abgabe Erwähnung (Gercken's Dipl. vet. march. Tbl. II. S. 684.). So wie das Bederecht überhaupt aber an Privatleute veräußert werden konnte, so ward

Hofe, bei welchen und ähnlichen außerordentlichen Gelegenheiten also die Bede wahrscheinlich früher gefordert worden war. Den Bauern versprachen sie, daß von ihnen kein Kriegsdienst geleistet werden sollte, als nur zur Landesvertheidigung in dringenden Nöthen. Würden die Markgrafen, fügten sie hinzu, in Zukunft ihre Lande unter sich theilen, und der, welchem die Altmark zufiele, dies nicht Alles halten, so sollten die Vasallen mit den Besten der Treue gegen ihn entbunden seyn, und sich zu einem andern Prinzen des Hauses wenden können, und dem anhangen, bis der Vertrag wieder hergestellt werde. Würden die Markgrafen sonst demselben zuwider handeln, so sollten die Vasallen in die Festen Osterburg, Stendal und Tangermünde einreiten, und sie nicht verlassen, bis Alles wieder in Ordnung gebracht seyn würde. Dies bekräftigten die Fürsten zuletzt mit einem über Reliquien von Heiligen geschwornen, körperlichem Eide, mit Hinzufügung des Versprechens, daß auch ihre Söhne, sobald diese zu ihren Jahren gekommen seyn würden, solches beschwören sollten<sup>1)</sup>.

Die Urkunde über den Vertrag der Markgrafen von der andern Linie, welchen diese am 18. August 1280 auf einem Landtage zu Berlin abschlossen, ist weniger umständlich, indem sie sich nicht anders darüber ausspricht, als daß die Markgrafen über Abschaffung jeder Art von Bede mit ihren Ministerialen, Rittern, Knappen, allen Vasallen

und auch sie an manchen Orten von Gutsherren gefordert. Es mußten z. B. im Jahre 1514 die Bewohner der Dörfer Wolterstorf und Jädikendorf an der Oder ihrer Herrschaft, den Szecken, wenn diese die Vermählung eines Sohnes oder einer Tochter feierten, für jedes Dorf einen Ochsen, der 3 Gulden werth war, oder 3 Gulden zu Hilfe geben. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 520.

1) Lenß Br. Urk. Thl. I. S. 101. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 15.

und sämmtlichen Untertanen einen Vergleich eingegangen seyen, den sie, so wie ihre Vasallen, mit körperlichem Eide bekräftigt hätten. Auch sie gaben den letztern und den Städten das Recht, sich einem Markgrafen, der ihn nicht beobachten würde, gradestweges zu widersetzen <sup>1)</sup>.

Außerdem sind aber von den letztern Markgrafen die Versicherungsbrieife bekannt, welche sie über den gedachten Vertrag im Jahre 1282 der Vogtei Salzwedel ertheilten, worin zuerst eines eben solchen Kaufgeldes erwähnt wird wie oben, und dann auch der Einführung einer bestimmten Bedeabgabe von 2 bis 3 zu Martini auf ein Mal von der Hufe zu entrichtenden Schillingen gedacht wird. Für ordnungsmäßige Leistung dieser Abgabe sollten sechs Männer unter dem Vorsteher des Distriktes Salzwedel, dem markgräflichen Vogte, mit dessen Beistande Sorge tragen, und die Streitigkeiten, welche in Bezug auf die Bede entstehen würden, entweder selbst abthun, oder sie vor den Markgrafen zur Entscheidung bringen. Von diesen 6 Männern erwählten die Markgrafen zwei Ritter derselben Vogtei, welche nicht aus der Zahl ihrer Räte genommen werden mußten, die Landschaft zwei Ritter, die Stadt zwei Bürger, und dem Urtheile dieser sechs Männer sollten alle die Bede betreffenden Rechtsangelegenheiten unbedingt unterliegen, doch so, daß dabei der Ritter, Knappe, Bürger, wie der Bauer, bei seinem Rechte bliebe. Würde ein Glied der markgräflichen Familie in Gefangenschaft gerathen, so sollten die gedachten sechs Männer den Beitrag der Vogtei Salzwedel zu einer dann zu erhebenden außerordentlichen Bedeabgabe bestimmen; ihre Amtsführung sollte ein Jahr dauern, und vier Wochen vor dessen Ablauf ein jeder der Kommissarien seinen Nachfolger im Amte ernennen. Der Ernannte mußte das Amt übernehmen, oder er ward auf 20 Marck

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 353.

gepfändet, wovon 10 dem Markgrafen, 10 der Vogtei zu Gute kamen <sup>1)</sup>.

Die zuletzt erwähnten Verträge der Ottonischen Linie betrafen allem Anscheine nach ihren ganzen Antheil an der Markgrafschaft, die erstern der Johannischen Linie hingegen zunächst nur deren Antheil an der Altmark; doch müssen diese Markgrafen auch mit ihren andern Landen gleiche Verträge eingegangen seyn, wie es eine Urkunde vom 9. September 1281 beweiset, worin die Stadt Stendal besonders angewiesen wird, sich darnach zu richten, was die Markgrafen mit ihren Vasallen in der Altmark, Prignitz und im Havellande über den Verkauf des Rechtes abgedrungenener Bede in diesen Landen bestimmt hätten <sup>2)</sup>. In der Folge schloß aber Stendal, so wie Prenzlau, mit den Markgrafen noch einen besondern Vergleich, jenes am 20. Mai, dieses am 30. November 1282, dem zufolge Prenzlau 1461 Mark, Stendal 1235 Mark baares Kaufgeld zahlten, die letztere Stadt sich außerdem zweier Schuldforderungen an die Markgrafen von 140 Mark und 100 Pfund Silbers begab, wogegen beide Städte fünf Jahre frei seyn sollten von aller Bedezahlung, nach deren Ablauf sie aber zwei Mal alle Jahre zu Martini und Walpurgis 50 Mark Silbers bestimmte Bedeabgabe an den Markgrafen, der sie nicht verleihen dürfe, entrichten, und im Falle der außerordentlichen Bede, zur Lösung eines Markgrafen aus feindlicher Gefangenschaft, eine Summe von 200 Mark beisteuern sollten. Bei Berechtigung markgräflicher Prinzen und dergleichen andern Gelegenheiten sollte die Stadt Stendal zu keiner Beisteuer mehr verpflichtet seyn, jeder Markgraf vor Antritt seiner Regierung das Versprechen leisten,

1) Lentz Br. Urk. Samml. S. 95. 96. 97.

2) Lentz a. a. D. S. 92. Buchholz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 114. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 28.

diesen Vertrag zu halten, und diesen Bürgern, wie den andern in der Altmark, im Falle er dennoch gebrochen würde, es freistehen, sich ihrem Regenten ab, und einem andern Herrn zuzuwenden<sup>1)</sup>.

Für das Wesen derjenigen Bede, welche mit diesen Verträgen abgeschafft wurde, scheint aus ihnen hervorzugehen, daß sie keine ordentlich bestimmte Abgabe war, sondern eine außerordentliche, welche nur bei gewissen besonderen Veranlassungen erhoben wurde; doch müssen sich auch diese dem Markgrafen und seiner Familie, bei der Geschwächtheit ihrer sonstigen Einnahmen, von denen kein irgend beträchtlicher Selbstaufwand mehr bestritten werden konnte, so häufig geboten haben, daß das Land dadurch mehr, wie es recht schien, beschwert, und hiedurch bewogen wurde, für hohes Kaufgeld und gegen die Uebernahme einer bleibenden Zinszahlung den Markgrafen dieses Rechtes zu benehmen. Erhoben wurden beide Beden, sowohl die frühere außerordentliche, wie die spätere bestimmte, ursprünglich fast von allen Ländereien der Mark Brandenburg, mochten die sonstigen Abgaben davon Städten, Kirchen oder Privatpersonen zustehen. Daher trugen die Vasallen zu dem Abkaufe derselben gleich Bürgern und Bauern nach den erwähnten Urkunden bei. Wie viel ein Jeder im Verhältniß zu seinen liegenden Besitzungen oder seinem beweglichen Vermögen zu der frühern außerordentlichen Bede beizutragen gehabt, hatte sich, nachdem man solche häufig erhoben, wahrscheinlich bald fest bestimmt. Denn auch zu der außerordentlichen Bede,

---

1) Lenz a. a. O. S. 107 — 111. Seck's Geschich. der Stadt Prenzlau, Thl. I. S. 156. Von Prenzlau wurde auch noch im Jahre 1375 die Summe von 100 Marck als Orbete wirklich entrichtet, in Stendal hatte sich ihr früherer Betrag auf 80 der Familie Bismark verpfändete Marck verringert. Land-Buch S. 34. 35.

welche erhoben werden sollte, wenn ein Markgraf in feindliche Gefangenschaft gerathen war, waren die uns bekannten Beiträge Stendals und Prenzlows, wie diejenigen, welche die Vasallen Johannischer Linie in der Altmark entrichten mußten, im Voraus bestimmt, wenn gleich das Lösegeld nach Umständen doch gewiß von sehr verschiedenem Betrage war. Nach Maaßgabe der frühern Beiträge zur außerordentlichen Bede ward dann vermuthlich der an die Stelle derselben getretene Bedezins größer oder geringer festgesetzt<sup>1)</sup>. — Entrichtet werden konnte gewiß die Bede so gut, wie sonstige Abgaben, sowohl in baaren Gelde, wie in Getreide u. dgl., welches nach einer allgemeinen Taxe — (2 Wispel Hafer oder 1 Wispel schwer Korn zu  $\frac{1}{2}$  Marck) — von der Landleuten, die es nicht zu Gelde machen konnten, angenommen zu werden pflegte. Nach der Einführung

1) Die Höhe des Bedezinses ist in den obigen Vergleichen zu der Höhe einer Abgabe in Verhältniß gesetzt, die gewöhnlich  $\frac{1}{2}$  Marck oder 2 Wispel Hafer oder 1 Wispel schwer Korn von der Hufe betrug. Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 246.) stellt dabei die Frage auf, ob bei Bestimmung des Bedezinses auf die ehemalige außerordentliche Bede, oder auf die gewöhnlichen Abgaben, Pacht und Zins Rücksicht genommen sey; entscheidet sich aber für das Letztere, weil nicht zu glauben sey, daß die Summe der ehemaligen außerordentlichen Bede immer gleich gewesen, und daß die außerordentliche Bede auch in Getreide entrichtet seyn sollte. Doch hat auch dieser bedächtige Geschichtsforscher schon die Bemerkung hinzugefügt, daß sich in Karls IV Landbuche von dem Verhältnisse, in dem die Bede zur Pacht und dem Zinse gestanden habe, keine Spur mehr findet, und wohl scheint es sehr zu beachten zu seyn, daß der Betrag der Bede hier vollkommen unabhängig war von dem Betrage des Hufenzinses; daher jener uns nach keinem andern Maaßstabe berechnet seyn zu können scheint, als nach dem Betrage einer frühern außerordentlichen Bede. Die Vermuthung, daß auch der Beitrag, den die einzelnen Hufen zu außerordentlichen Beden leisteten, frühzeitig ein bestimmter war, scheint es zu bestätigen, daß die erwähnten Städte und Vasallen auch später noch einen be-

des bestimmten Bedezinses scheint es allgemein üblich geworden zu seyn, ihn theils in Naturalien, theils in Pfennigen zu entrichten, wodurch vermuthlich die verschiedenen Benennungen Kornbede, Fleischbede, Pfennigbede ic., die später öfters in Urkunden vorkommen <sup>1)</sup>, ihren Ursprung nahmen.

Die frühere außerordentliche Bede sollte nach den oben erwähnten Vergleichen eigentlich nur in dem einzigen Falle der Lösung eines Markgrafen aus feindlicher Gefangenschaft zu Gunsten des Landesherrn, sonst nur zur Abstellung allgemeiner Bedürfnisse des Landes erhoben werden. Doch ward von den Markgrafen bald auch Gelegenheit gefunden sie in andern Verhältnissen, wenngleich damit nur bittweise aufbringen zu lassen. So entrichtete das Land Stargard dem Nachfolger des Markgrafen Albrecht III, Fürsten Heinrich von Mecklenburg, eine Bede, damit dieser seine Verpflichtungen, die er für Erlangung dieser Herrschaft übernommen hatte, an die Markgrafen ab-

---

stimmten Beitrag gaben, und lange vor den Vergleichen, wodurch ein Bedezins eingeführt wurde, auch geistlichen Stiftern oft das Hebungrecht der Bede in einzelnen Dörfern und Hufen überlassen wurde; und warum sollte auch die außerordentliche Bede nicht haben in Ermangelung des Geldes in Naturalien entrichtet werden können, wenn sie z. B. zur Ausrichtung der Vermählung einer markgräflichen Prinzessin und bei dergleichen Gelegenheiten gefodert wurde? — Wäre der Betrag der Bede vom Hufenzinse abhängig gewesen, so würde gewiß in den Vergleichen, worin gesagt wird, Ritter sollten von den Hufen, die sie über 6, Knappen von denen, die sie über 4 bewirthschafteten, und die Schulzen von den übrigen diesen Bedezins zahlen, hiefür ein besonderer Maassstab angegeben worden seyn, dessen es bedurfte, weil diese Hufen vom Ackerzinse frei waren.

1) Gercken's Fragm. march. Zbl. V. S. 48. Desselben Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 458. 510. 632.

tragen könne<sup>1)</sup>, und dem Markgrafen Ludwig ward nicht lange darauf von dem Adel, den Bürgern und Bauern der gesammten Markgraffschaft eine Bedezahlung zur Wiedereinlösung der Kaufsz gezahlt, wofür er den Unterthanen in seinen Urkunden, als für eine Handlung ihres guten Willens, seine Erkenntlichkeit erklärt, mit dem Hinzufügen, daß sie dazu keineswegs verpflichtet gewesen seyen. Auch versprach er ihnen zugleich, er wolle eine Zahlung der Art nicht wieder verlangen, als in drei Fällen, wovor Gott sie behüten möge, wenn er nämlich gefangen genommen werden sollte von seinen Feinden, diese sein Land einnehmen würden, oder wenn er die Kosten eines sehr wichtigen Krieges nicht vermögen sollte zu bestreiten<sup>2)</sup>. Diese außerordentliche Bede nannte man bald Landschoß bald Landbede, welches in Urkunden für gleichbedeutend erklärt wird<sup>3)</sup>; im Landbuche wird sie (S. 14.) auch Steuer genannt. Der Bedezins wird dagegen bisweilen bloß Bede, im Gegensatze zu einer Lehnbede, Erbbede<sup>4)</sup>, in den Städten häufig Orbede, Urbura zc.<sup>5)</sup> und bisweilen auch bloß Zins<sup>6)</sup> geheissen.

Da der Bedezins nun nach jenen Verträgen die haupt-

1) Zhl. I. S. 441. Note.

2) Urf. v. 1338 u. 1343. B. Gercken, Cod. dipl. Br. T. III. p. 101. 102. B. Lenz Br. Urf. S. 254.

3) Gercken a. a. D. S. 308.

4) Lenz a. a. D. S. 228. 935. Gercken a. a. D. T. VI. p. 632.

5) Gercken a. a. D. T. III. p. 330. T. VI. p. 606. Landbuch Karls IV.

6) Der Bedezins ist offenbar unter dem noster census zu verstehen, den die Markgrafen in den der Havelbergischen Kirche zugehörigen Gütern nach einer Urkunde vom Jahre 1282 sich vorbehielten, als sie dieselben a qualibet exactoria petitione befreiten. Buchholz Gesch. Zhl. IV. Urf. S. 114.

sächlichste bestimmte Einnahme der Markgrafen war, so hatte sich das Land, um einer wieder Ueberhand nehmenden Armuth derselben dadurch entgegen zu wirken, von ihnen feierlich das Versprechen geben lassen, sie weder zu Lehn zu geben, noch in anderer Weise veräußern zu wollen. Aber diesem Versprechen ward vielfach entgegen gehandelt. Man hörte nicht auf, den Geistlichen ihre Güter mit dem Rechte der Bede in denselben zu vereignen, verkaufte und verpfändete sie in den Städten, und that sie von einzelnen Hufen und einzelnen Dörfern, wie von ganzen Distrikten <sup>1)</sup>, frühe lehnsweise aus. Nach dem Landbuche Kaiser Karls IV besaßen die Markgrafen daher diese ganze Einnahme nur noch in einer geringen Anzahl von Dörfern. Den Städten Götzke und Altstadt Brandenburg war sie ganz erlassen, in Stendal, Osterburg, Havelberg, Oberberg, Salzwedel, Soldin, Lippene, Berlinchen und Friedeberg war sie ganz, und in Lenzen größtentheils verpfändet.

Um die Zeit, da die im Obigen erwähnten Verträge über die Landbede geschlossen wurden, fanden auch Verhandlungen der Markgrafen mit adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern über eine andere ihnen zu entrichtende Abgabe statt, welche Lehnbede genannt wurde. Zuerst gingen im Jahre 1279 die Markgrafen mit den Bürgern zu Stendal einen Vertrag über diese Bede ein, welche sie in ihren Lehngütern sich erbeten hätten, wenn sie durch die Noth dazu gezwungen worden seyen, und erließen ihnen darin das Recht diese Abgaben zu fordern; wogegen die Bürger ihnen von jedem Wispel schwer Korn, von jedem Pfunde oder von jedem harten Stücke drei Bierdinge entrichteten. Zugleich bestimmten die Markgrafen, daß es mit den Lehn-

1) J. B. vom Lande Gardelegen. • Wohlbrück's Geschichtl. Nachr. v. d. Geschlechte von Alvensleben, Thl. I. S. 338. Desselben Gesch. v. ehem. Bisth. Lebus Thl. I. S. 254.

Gütern, welche die Bürger darnach noch erwerben würden, eben so gehalten werden sollte, so nämlich, daß, wenn sie sie von markgräflichen Vasallen erkaufte würden, jene Abgabe von drei Vierdingen dem Käufer an die Markgrafen zu entrichten obliege, um die Güter dadurch vom Dienst und der Bede zu befreien, und daß sie diese Abgabe auch, wenn sie Güter von den Markgrafen sich erkaufen würden, in beiden Fällen bei der Belehnung damit, entrichten sollten. Wer aber ein Gut von seinem Mitbürger an sich bringe, der habe diese Abgabe nicht zu leisten<sup>1)</sup>. In ähnlicher Weise und für denselben Preis verkauften die Markgrafen Woldemar und Johann V im Jahre 1311 den Bürgern der Stadt Prenzlau die Lehnbede (Lienbede) von ihren Gütern, mit Hinzufügen der Bedingung, daß jedem Bürger, der in Zukunft noch Lehngut erwerben würde, gegen Entrichtung der gedachten drei Vierdinge vom Stücke, dieselbe Freiheit zuertheilt werde<sup>2)</sup>. In eben diesem Jahre und wieder um denselben Preis verkaufte Woldemar das Recht Lehnbede (precaria pheodalis) von seinen ritterlichen Vasallen, deren Erben und Nachfolgern in der Altmark, so weit diese seiner Linie angehörte, nämlich in den Territorien der Städte Tangermünde, Stendal und Osterburg und in der Grafschaft Grieben<sup>3)</sup>. Diese Verträge betrafen sämmtlich den Länderantheil der Johannischen oder kurfürstlichen Linie, und in ihnen allein scheint

1) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 351. Lenß Br. Urf. S. 84.

2) Gercken, Von der Precaria feudali oder Lehnbede im 2ten Theile der Verm. Abhandlungen S. 108. Grundmann's Uferm. Adelshist. S. 319.

3) — universis et singulis militaris conditionis existentibus et famulis eorumque heredibus legitimis et successoribus in territoriis, antique Marchie — — relaxamus simpliciter et in eternum precariam honorum suorum pheodalem — profi-

auch noch die erwähnte Lehnbede nach dem Vertrage von 1281 stattgefunden zu haben, da dieser nur über die Landbede geschlossen ward, während der Vertrag der Markgrafen von der Ottonischen Linie jede Art von Bede betraf, deren sich die Markgrafen schon damals begaben <sup>1)</sup>.

So wie indessen an die Stelle der außerordentlichen Landbede nach ihrer Aufgabe außer dem Kaufgelde eine bestimmte, für ewige Zeiten zu entrichtende Abgabe trat, scheint solche auch den Lehngütern, nur in anderer Weise aufgelegt zu seyn, obgleich deren in den darüber bekannten Urkunden nicht gedacht wird. Die Lehnbede war nach der Urkunde von 1279 gleichfalls eine außerordentliche Abgabe <sup>2)</sup>, und in ihre Stelle trat wahrscheinlich die Lehnware, wie diese als bestimmte Abgabe später entrichtet ward. Denn trotz jener Befreiung der Bürger Stendals vom Jahre 1279, ließen sich die Nachfolger der Markgrafen, welche die Befreiung vorgenommen hatten, im Jahre 1304, als sie die gedachten Bürger mit ihren Gütern beliehen, dafür die Summe von 180 Marck „zum Geschenke“, wie man die Lehnware zu bezeichnen pflegte, baar entrichten, und sprachen dann als zu beobachtende Regel aus, daß die Bürger und deren Nachkommen ihnen und ihren Nachfolgern nicht öfter als einmal, nämlich bei der Belehnung,

---

tentes publice, quod nunquam ab ipsis psecariam pheodalem — exigemus. Gercken a. a. D. S. 105. Beckmann's Beschr. Ehl. V. B. 1. K. VI. Sp. 67.

1) Der Vertrag der Johannischen Linie handelte von der *petitio siue precaria exactoria*; der Vertrag der Ottonischen Linie von *omne genus exactionis precarie et parangarie*.

2) *Cum honestis Burgensibus nostris de Stendal conuenienciam talem fecimus de precaria, quam ex necessitate in bonis eorum feodalibus petiuimus, quod nullam de ipsis perpetuo dabunt precariam nec seruitium aliquod facient ab eisdem.* S. Note 1.

welche ihnen, sie mögten zu ihren Jahren gekommen seyn oder nicht, immer sogleich durch die Markgrafen ertheilt werden sollte, diese Abgabe zahlen mußten, welche so viel betrug, wie ein nach Karls IV Landbuche von allen bürgerlichen Lehnsbesitzern dem Markgrafen bei der Belehnung darzureichendes Geschenk, nämlich drei Bierdinge von dem Stücke<sup>1)</sup>. Diese Belehnung hatte ohne Zweifel der älteste der Markgrafen vorgenommen, welche damals Theil an der Regierung der Länder Johannischer Linie hatten, nämlich Otto IV. Als derselbe aber im Jahre 1308 oder anfangs 1309 gestorben, und damit die oberste und alleinige Herrschaft über die Länder der Johannischen Markgrafenlinie an Woldemar gekommen war<sup>2)</sup>, ließ dieser sich wieder die erwähnte Lehnware von den Lehngütern Stendalscher Bürger entrichten, die er eine verminderte Lehnbede nennt, wovon er die Freiheit der Bürger bestätigt<sup>3)</sup>. Durch den am 24. März 1317 erfolgten Tod des Markgrafen Johann V gelangte Woldemar dann auch in den Besitz der Länder Ottonischer Linie, worin er die Befreiung der

1) Lenß a. a. D. S. 166. In Marchia Brandenburgensis talis est consuetudo ab olim observata. Quod principes Marchie suos Vasallos gratis alios vero pro *muneribus* in pheudarunt eo quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii vero ut Clerici mercatores id est Cives et villani carent jure pheudi. Et ideo pro in pheudatione de quolibet frusto III fertones argenti dare consueverunt. Landbuch Kaiser Karls IV S. 38.

2) Die erste vom Markgrafen Woldemar in Angelegenheiten seiner Linie allein ausgestellte Urkunde (denn in Angelegenheiten der Ottonischen Linie hatte er als Vormund des Markgrafen Johann schon früher allein Urkunden ausgestellt) ist vom 12. Februar 1309. Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 34.

3) — universis ciuibus ciuitatis Stendal bona pheodalia actu habentibus, vel procedente tempore de nostra collatione habituris talem bonorum pheodalem precariam ex nunc de nostra libera voluntate dimisimus et in perpetuum per presen-

selben, welche sie von ihren Regenten früher von der Lehnbede erhalten hatten, nicht anerkannt zu haben scheint; wenigstens enthält eine Urkunde des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1351 für die Stadt und Vogtei Salzwedel die Versicherung, daß die hier zu dieses Woldemars Zeiten erhobene Lehnbede ganz abgeschafft sey und abgeschafft seyn sollte<sup>1)</sup>. Früher hatte Johann V der Stadt Salzwedel (1316), z. B. bei Vereignung der Bockhorning, die Freiheit von davon zu entrichtender Lehnbede bestätigt<sup>2)</sup>, und eben so dem St. Thomas-Altare in der Marienkirche zu Stendal ums Jahr 1315 einige Pächte aus mehreren Dörfern der Vogtei zu einem von Lehnbeden freien Besitze überlassen<sup>3)</sup>; doch geben diese Einzelheiten darüber, ob sonst im Lande Salzwedel noch Lehnbede erhoben sey oder nicht, keine genügende Auskunft. Gewiß hingegen scheint es zu seyn, daß wenigstens mit dem Aussterben der Anhaltinischen Markgrafen die Lehnbede in allen Theilen der Mark aufgehört hat, eine rechtlich zu erhebende Abgabe zu seyn, und an ihrer Statt die Lehnware entrichtet wurde. Die Darreichung der letztern lag z. B. nach Urkunden vom

---

tes litteras simpliciter *relaxamus*. — Quilibet vero civium predictorum in hujus nostre indulgionis repensam nobis de quolibet frusto redditum pheodali, quod a nobis in pheodo tenet, tres fertones Brandenb. argenti et ponderis plene in numerata pecunia erogavit. Gercken's Verm. Abhandl. Thl. II. S. 107.

1) Gercken's Fragm. march. Thl. VI. S. 24.

2) — absque precaria pheodali perpetuo possidendam. Gercken a. a. D. Thl. IV S. 19.

3) — apposuit altari Beati Stephani sito in eccles. B. Marie in Saltwedel perpetuo ad ipsum altare cum omni libertate et sine servitio et absque precaria pheodali simpliciter permanentos. Lenß Br. Urf. S. 220.

Jahre 1343 den Bürgern Brandenburgs und Osterburgs<sup>1)</sup>, so wie nach einer Urkunde vom Jahre 1354 den Bürgern Frankfurths bei der Belehnung ob<sup>2)</sup>, und nur eine ungewöhnliche Begünstigung scheint es gewesen zu seyn, wodurch sich der anmaßliche Vormund des Markgrafen Heinrich II, der Herzog Bratislaw von Pommern, Anhang in diesem Lande zu verschaffen suchte, daß er allen Inhabern von Lehngütern im Lande Lebus, Frankfurth und Müncheberg, neben der Freiheit von der Lehnbede, mit dem Versprechen unentgeltlicher Belehnung auch die Freiheit von der Lehnware zusicherte<sup>3)</sup>. Im Landbuche vom Jahre 1375 findet sich die Bemerkung, daß es eine alte Gewohnheit sey, nach welcher in der Mark Geistliche, Bürger oder Kaufleute und Personen des Bauernstandes nur gegen ein Geschenk belehnt würden, welches in drei Vierdingen Silbers von dem Stücke zu bestehen pflegte<sup>4)</sup>.

Nach demselben Landbuche aber waren die markgräflichen Vasallen nach eben so alter Gewohnheit frei von der

1) *J. de Ludewig Reliq. mspt. T. VII. p. 99.* — *Lenß Grafensaal S. 145.*

2) Die Erben einiger mit Gütern belehnter Bürger zu Frankfurth — sullen von derselben Lehen wegen, wanne sie die von uns entphaben wollen und sullen fen uns thun, daz danne van sulcher Lehinschaft redelich und pillig ist. *Sercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 34.*

3) *Sercken a. a. D. T. III. p. 89. 90. 91.* Diesen Nachlaß der Lehnware mogte der Herzog auch nur bei der ersten Belehnung von seiner Hand verstehen, wie es um diese Zeit nicht selten geschah, daß ein neuer Landesherr beim Antritt seiner Regierung oder sonst bei besonderen Gelegenheiten, um sich beliebt zu machen, die Lehnware, die dadurch veranlaßt wurde, erließ. So die Markgrafen Ludwig und Otto in den Jahren 1343 und 1360, und im Jahre 1324 der Herzog Otto von Braunschweig. *Sercken's Verm. Abhandl. Thl. II. S. 94.*

4) *Vgl. S. 122. Note 1.*

Pflicht, diese Lehnware zu entrichten, obgleich es sich in keiner Weise leugnen läßt, daß auch sie früher zu Entrichtung einer Lehnbede verpflichtet waren <sup>1)</sup>. Noch im Jahre 1319, kurz nach Waldemars Tode, bestätigt Herzog Otto von Braunschweig den adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern der Stadt und Vogtei Salzwedel den Erlaß an Bede, welchen die ehemalige Markgräfin Agnes, als jene ihr die Huldigung geleistet, denselben habe zukommen lassen <sup>2)</sup>, worunter nur zu verstehen seyn kann, daß die Markgräfin Agnes den Lehnsleuten die Lehnware erließ, die sie ihr bei der Huldigung hätten leisten müssen, als sie ihr Dotalitium antrat, welches die Altmark ausmachte. Wie es dessen ungeachtet gekommen ist, daß zur Zeit des Landbuches, wie dessen Verfasser meint, deshalb, weil der Vasall sich vom bürgerlichen Gutsbesitzer durch ein besonderes Recht Lehn zu empfangen unterscheidet, die Vasallen keine Abgaben für die Belehnung gaben, liegt im Dunklen. Vielleicht war diese Freiheit des Adels ein Grundsatz, den die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach in der Mark herrschend machten, sicherlich ist er vor ihnen nicht allgemein gültig gewesen. Doch ward er bis in die neueste Zeit von dem märkischen Adel aufrecht erhalten; denn ein nicht beträchtliches sogenanntes Lehngeld, welches für adliche Gutsbesitzer bei der Belehnung zu entrichten nachgehends in Gebrauch kam, war stets eine von der Lehnware der bürgerlichen ganz verschiedene Abgabe.

1) Vgl. S. 120.

2) Omnem gratiam quam Magnifica Princeps Agnes nostra Domina dilecta quondam Brandenborgh. Marchionissa — Militibus et Vasallis universis in partibus Saltwedele constitutis nec non Burgensibus et Civibus omnibus ibidem civitatis utriusque et toti terrae adjacenti in *precaria* benivole dimisit et donavit Nos de libero arbitrio presentibus confirmamus. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. K. III. Sp. 18. 19.

So zeigt sich in allen Einkünften der Markgrafen ein Haushalt, der die ergiebigsten Quellen derselben nach und nach erschöpfte. Veräußerungen folgten auf Veräußerungen, und oft geriethen die Markgrafen in solche Geldverlegenheiten, daß damit ihr fürstliches Ansehen, und somit auch das Heil ihrer Lande nicht bestehen konnte. Abgabendruck bedrohte schon den kaum erwachsenen Staat. — Daß er dennoch herrlich aufblühte und gedieh, verdankte er der sonstigen Vortrefflichkeit der meisten seiner Beherrscher aus dem Anhaltinischen Stamme, die sich sichtbar ihrer Unterthanen Wohlfahrt zum Ziele treuer Bemühungen machten.

Anmerkung. Von Einkünften des Deutschen Königs aus der Mark Brandenburg ist oben gesagt, findet sich keine Spur; doch gilt dies nur in Bezug auf bestimmte Hebungen. Einer außerordentlichen Abgabe an denselben, die damals in in den altmärkischen Städten für den Landfrieden erhoben ward, geschieht im Jahre 1290 ausdrücklich Erwähnung. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 1. Ueber die älteste Gesch. u. Verf. d. Churm. Br. S. 94. N. 2.

## 2. Vom hohen Adel.

Die Zahl derjenigen Familien, die mit entschiedenem, ihnen durch ihre Abkunft oder durch Aemter und Besitzungen verliehenen Vorrang den Markgrafen am Nächsten standen, war sehr geringe. Wir rechnen dazu Nachkommen Slawischer Häuptlinge, Burg- und Vicegrafen. Daß die Edlen von Friesack jenen angehörten, hat die allergrößte Wahrscheinlichkeit. Fast alle Urkunden, worin sie genannt werden, enthalten Andeutungen ihres hohen Standes, und sie selbst stellen sich darin den Mecklenburgschen und andern Slawenfürsten gleich, als deren Standesgenossen sie auch durch Ehebündnisse erscheinen, welche zwischen ihnen und

jenen fürstlichen Familien bestanden<sup>1)</sup>. Dies Geschlecht war darnach gewiß das edelste unter den übrigen der Markgrafschaft.

Als erster Beamter nahm nach dem Markgrafen den höchsten Platz der Burggraf ein. Er trug sein Amt als erbliches Grafenlehn, hier wahrscheinlich vom Markgrafen, sonst an vielen Orten Deutschlands unmittelbar vom Reiche<sup>2)</sup>, residirte auf einer markgräflichen Burg, wovon er den Namen trug, und besaß in der Umgegend markgräfliche Lehngüter<sup>3)</sup>. Aufseher und Vertheidiger seines

1) Ehl. I. S. 368. 369. 370. 371. f. Ehl. II. S. 38.

2) Dies war in der Markgrafschaft Meissen und in andern Herrschaften der Fall, deren Verfassung in sehr früher Zeit bei größerm Einflusse des Reichs-Oberhauptes in den Fürstenthümern errichtet war, und so fortbestand. In späterer Zeit wurde jedoch auch hier das Burggrafenamt meistens mit dem markgräflichen vereint. Bei den Verfassungseinrichtungen aber, die Markgraf Albrecht in der von ihm erworbenen Herrschaft Brandenburg vornahm, war der Kaiser allem Anscheine nach nicht mit thätig, sie blieben gewiß gänzlich diesem Fürsten überlassen, und gefiel es ihm, mit Einsetzung eines Burggrafen dem alten Rechte Genüge zu thun, so hatte auch er denselben mit Einkünften zu versehen, und ihn damit zu belehnen.

3) So besaß der Burggraf Siegfried von Brandenburg z. B. Reinoldesdorf in der Zauche, welches er nach einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1187 dem Domstifte zu Brandenburg aufgab. Secundus Otto March. Br. et frat. ejus Com. Henricus de Gardelegen — — ad honorem S. Petri in Brandenburg — villam Remoldestorp in terminis provinciae, quae Zuchanuncupatur — ecclesiae tradidimus. Illo tempore in eodem burgo Comes Sifridus honestae et disciplinatae juventutis, quae fructuosam polliceri solet juventutem (*senectutem?*), praetaxatam villam, qui modo eam de manibus principum praenominatorum jure tenebat feudali, ipsis principibus resignavit et ita principes proprietatem suam, ipse quoque burggravius omnem usum villae forinsecus et intrinsecus etc. Quod ut immutabile — permaneat — traxit in testimonium — — Cunradi filii Burggravii Sifridi Arneburgh ex familia ipsius

Wohnsitzes zu seyn, scheint dem Burggrafen als Kastellan, wie er häufig genannt wird <sup>1)</sup>, sehr natürlich zu eignen, als solchem waren ihm gewiß die Burgmannen seines Schlosses untergeordnet; aber er war auch Graf, ward Comes <sup>2)</sup> oder Comes urbanus <sup>3)</sup> genannt, und hatte in dieser Eigenschaft eine mehrfache Beziehung auf das Gerichtswesen.

Seine Gerichtsgewalt über die Burgmannen seines Schlosses und alle diejenigen Personen, welche zu dessen Gefinde gehörten, dehnte sich sehr leicht über solche, wenn auch unedele Personen aus, welche sich an den Mauern der Burg niederließen, um hier, zum Vortheil der Burgbewohner, in deren Schutz sie sich begaben, Handwerke auszuüben, also über die älteste Art von Städten aus. Magdeburg hatte lange diese Gerichtsverfassung, und sie ward in den ältesten, nach dem Vorbilde Magdeburgs gestifteten märkischen Städten beibehalten. Mit dem 12ten Jahrhunderte gingen dann aber die Burggrafen von Arneburg zu

Ende

---

Marchionis etc. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 381. Deutlich genug sind in dieser Urkunde zwei Siegfried genannte Burggrafen unterschieden, Siegfried von Brandenburg, der noch ein Jüngling war, und das Lehngut Reinoldesdorf resignirte, und Siegfried von Arneburg, Konrads Vater, der schon verstorben seyn mogte, wenigstens schon hochbejahrt seyn mußte. Ganz irrtümlich sind aber Thl. I. S. 33. diese Siegfriede verwechselt worden, und hat der Verf. den Burggrafen von Arneburg den Besitz von Reinoldesdorf zugeschrieben; so wie auch das Lob, daß zuerst ihre Eltern, und dann auch sie, mit vielem Heidenblut, das sie vergossen, die christliche Kirche in Brandenburg zu befestigen behülflich gewesen seyen. Beides ist von den Burggrafen von Brandenburg, nicht von den Burggrafen von Arneburg zu verstehen.

1) Vgl. Thl. I. S. 332.

2) Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 394.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. V. p. 70.

Ende <sup>1)</sup>, im Jahre 1215 wurde die Stadt Stendal durch den Markgrafen Albrecht II von dem lästigen Gerichts- Zwange befreit, welchen ein Burggraf darin ausgeübt hatte <sup>2)</sup> und in Brandenburg werden 1241 zum ersten Mal Stadt- Schulzen der Alt- und Neustadt erwähnt <sup>3)</sup>, auf welche wohl das Richteramt des im Jahre 1226 zuletzt erwähn- ten Burggrafen <sup>4)</sup> übergegangen war. Weiter findet man von Burggrafen in der Markgraffschaft vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts keine Spur. Nur in dem um diese Zeit zur Mark gekommenen Lande Lebus, trifft man zu Lebus <sup>5)</sup> selbst und zu Schiedlow <sup>6)</sup> ähnliche, noch aus der Polnischen Verfassung herübergebrachte Beamten an. Die vielen Personen aber, welche später an manchen Orten mit dem Titel von Kastellänen bezeichnet werden, sind nicht mit den frühern Burggrafen zu vergleichen, waren blos Aufseher von Schlössern <sup>7)</sup>, und hatten wohl mit den alten Burggra- fen nichts als den erwähnten Namen gemein.

1) Vgl. Thl. I. S. 140, 141.

2) Vgl. Thl. I. S. 118. Auch an andern Orten suchte man um diese Zeit die Burggrafen vom Stadtgerichte zu entfernen, wie in Köln, wo es dem Burggrafen früher zugestanden hatte, die städtischen Schöppen zu ernennen. Von Raumers Hohenstaufen Thl. V. S. 287.

3) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 458.

4) Vgl. Thl. I. S. 334. Nach dieser Zeit wird der Burg- Graf Baderich nicht mehr mit dem burggräflichen Titel bezeichnet, obgleich er noch oft als Graf von Belzig erwähnt wird.

5) Castellanus de Lubusz. *Anonymi Archidiaconi Gnez- nensis brevior chronica Cracovie ap. Sommersberg. T II. Scr- rer. Silcs. p. 91.*

6) Castellanus de Sidlow. Büsching's Lebus. Urk. S. 110.

7) So kommen 1315 Bodo de Walstave in Soltwedel vor. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 290. Im Jahre 1316 werden Henninghus Crucemann und Henricus de Bodenstede

Eine andere Beziehung eines burggräflichen Amtes in der Markgrafschaft auf das Gerichtswesen lehrt das Landrecht des Sachsenspiegels, dem zufolge das Verhältniß des Burggrafen zum Markgrafen dasselbe war, worin der Pfalzgraf zum Kaiser oder der Schultheiß in der Grafschaft zu dem Vorsteher derselben stand. Wenn der Kaiser, Markgraf oder Graf in rechtskräftiger Form ein Placitum halten wollten, sollten nach altem Rechte der Pfalzgraf, Burggraf oder Schulze in der Versammlung nicht fehlen, sondern als stellvertretende Richter in solchen Fällen selbst den Vorsitz übernehmen können, wenn die Schöppen einen ordentlichen Richter betreffende Angelegenheit zu verhandeln hätten, was, dem damaligen Sprachgebrauche gemäß, doch in späterer Zeit oft mißverstanden, von Eyke von Neppichau so ausgedrückt wird, der Pfalzgraf, Burggraf oder Schulze sey Richter über des Kaisers, des Markgrafen oder des Grafen Schuld<sup>1)</sup>. Es waren jene in dieser Beziehung Vikarien der letztern, mußten als solche jeder wichtigen Gerichtssitzung beiwohnen, und waren

---

Castellani in Soltwedele genannt (Ebendas. S. 295. 297.) und eben so 1341 Konrad und Gebhard von Boddensstedt (Ebendas. S. 312.), die diesen Titel, nach einer Deutschen Urkunde, nur zur Bezeichnung ihres Wohnsitzes auf dem gedachten Schlosse gebrauchten. Wy Cord vnd Gheuert brodere gheheten van Bodinsfede, wonet uppe deme huse to Soltwedele. Gercken a. a. D. S. 317. vgl. 230.

1) *Judex absque sculteto i. e. praefecto legitimum iudicium habere minime potest, quia si de iudice conqueratur coram sculteto respondere tenetur. Scultetus enim est iudex culpaee iudicis et Palatinus seu Palansgravius imperatoris iudex est, Burggravius vero i. e. perpetuus Castellanus iudex est Marchionis. Jus prov. Saxon. lib. III. art. 52.* Die scultheiten is richter siner scult, als is die palenzgreue over den kaiser vnde die burchgreve over den markgreuen. Homeiers Ausg. S. 154. §. 3.

die ersten, die ihre Stimme zum Urtheil abgaben<sup>1)</sup>. Danach gebührt den Burggrafen unter den zum Heerschild gebornen Vasallen der Markgrafen, ihren Schöppen, der erste Platz, und wir finden in der That bei den meisten Verhandlungen derselben die Anwesenheit eines Burggrafen, der nach den Gliedern der markgräflichen Familie und auswärtigen Fürsten und Grafen entschieden höheren Ranges in den Zeugenverzeichnissen an oberster Stelle erwähnt wird<sup>2)</sup>. Auch im Jahre 1170, als Markgraf Otto I

1) Es ne mach nen richtere de by koninges banne dinget echt ding hebben ane sinen scultheiten — darumme sal he den scultheiten des irsten ordeles vagen. Sachsenp., Homeiers Ausg. S. 54. Art. 59. §. 2. Dominus Comes tribus temporibus anni celebrare habet provinciale placitum in nostra civitate et illic Minister noster (*i. e. scultetus*) sibi a latere habet considerare. Urf. v. 1255 bei *Senkenberg Anecdot. iur. et histor. T. II. p. 264.* In seculari iudicio nostro Senehusen — personaliter praesedimus cum sculteto nostro nobili viro etc. *Leysser Diss. de Comit. Wunstorp. p. 28.*

2) Z. B. Urf. von 1164, 1170, 1179, 1197 in *Gercken's Stiftsbist. S. 355, 359, 369, 397.* *Buchholts Gesch. d. Churm. Lhl. IV. Urf. S. 28, 42.* Verzeichnisse von gräflichen Schöppen, worin eben so der Schulze an oberster Stelle genannt wird, enthalten z. B. Urkunden in *Brun's Beitr. zur Bearb. unben. alt. Handschr. Drucke u. Urf. St. 1. S. 122.* *Schultes Director. diplom. Saxon. T. II. p. 468.*, und von königlichen, worunter ein Pfalzgraf denselben Platz einnimmt, kennen wir aus den Jahren 912, 1136, 1213 b. *Eccard Orig. Habsb. p. 239.* *Origin. Guellie. T. II. p. 242.* *Hergott Genealog. diplom. Habsp. Vol. II. p. 156.* *Schoettgen et Kreisig dipl. Nachlese z. Obersächf. Historie Lhl. I. S. 45, 46.* Daß die Anwesenheit des Pfalzgrafen in königl. Placiten zur Vornahme wichtiger Geschäfte ursprünglich nothwendig war, deuten mehrere Urkunden an. Schon der König Chlotar in Franken sagt: cum nos in Dei nomine Mosolaco in Palatio nostro una cum episcopis, optimatibus ceterisque Palatii nostri ministris nec non et Andobello Palatii nostri comite, qui de ipso ministerio ad praesens nobis deser-

mit seinen vornehmsten Edlen ein Hofding zu Havelberg hielt, war der Burggraf von Brandenburg hier zugegen, der sich auch mit dem Markgrafen Albrecht II auf dem Placitum befand, was dieser mit dem Erzbischofe von Magdeburg wahrscheinlich in der Gegend der Stadt Burg im Jahre 1211 hielt<sup>1)</sup>. Weiter giebt es in den Urkunden keine Andeutungen, welche die Nachrichten des Sächsischen Landrechtes über das burggräfliche Amt in Bezug auf unsere Mark bestätigten, wenn nicht etwa noch der Umstand berücksichtigungswerth erscheint, daß sich nach einer Urkunde vom Jahre 1170 damals zu Brandenburg des Reichskammerers Kammer befand<sup>2)</sup> wie in späterer Zeit eben das Gericht genannt ward, was der Markgraf mit edlen Schöppen entweder persönlich hielt, oder durch einen Vogt halten ließ<sup>3)</sup>, der hier die Stelle des frühern Burggrafen

*vire videbatur, ad universorum causas audiendas iustoque iudicio terminandas resideremus. Bignonii Notae ad Marculfi form. lib. I. p. 288. 289. Und König Konrad schenkt 1147 mit Beistimmung der Fürsten der Abtei Corvey — Monasterium Keminada et de nostro atque regni jure per manum Hermannii comitis Palatini de Rheno, quem ad hoc rite peragendum assumpseramus advocatum. De Ludewig Reliquiae manuscr. T. VII. p. 511. Baring. clav. dipl. praef. p. 25. Schaten. Annal. Paderborn. I. ed. 1. p. 770. ed. 2. p. 356. Martene et Durand Collect. ampliss. T. II. p. 602. Paulini hist. Visbeccens. p. 57. 61. Doch gab es schon im 12ten Jahrhunderte auch Beispiele genug, wo Kaiser und Könige wichtige Angelegenheiten ohne Zuziehung eines Pfalzgrafen verhandelten, mit dem 13ten ging selbst in vielen Grafschaften die alterthümliche Verfassung ein, und die wachsende Macht der Fürsten in ihren Territorien glaubte sich nicht mehr zur Beobachtung des alten Gerichtsgebrauches streng verpflichtet. Die Markgrafen hielten auch ohne Burggrafen Gericht, und vernichteten dadurch die ursprüngliche Bedeutsamkeit des Amtes.*

1) Vgl. S. 48.

2) Buchholz a. a. D. S. 17.

3) Nichtsteig z. Sächs. Landr. Art. 50. Ausg. von 1516.

eingenommen hatte, aber nicht mehr zu Brandenburg, sondern zu Tangermünde oder Arneburg sich aufhalten mußte, weil die Markgrafen zu der Zeit gewöhnlich an diesen Orten ihren Sitz hatten. Daß der Burggraf auch im Namen des Markgrafen mit den Edlen richtete, stand ihm, sobald er die im Sachsenspiegel bezeichnete Stelle eines ersten Schöppen in den markgräflichen Dingen einnahm, sicherlich zu. Es war eine Hauptbefugniß des alten Pfalzgrafen im Reiche, wie eines Schulzen in der Grafschaft, über minder wichtige Fälle, welche ursprünglich vor den Kaiser oder den Grafen gebracht werden mußten, ohne deren Zuziehung zu richten<sup>1)</sup>, und daß die Markgrafen in ähnlicher Weise den Burggrafen an ihrer Gerichtsgewalt über die Edlen Theil nehmen ließen, scheint zu bestätigen, daß Markgraf Otto II befahl, da er 1197 dem Bisthume Brandenburg die Vogtei zurückgab, daß hiegegen weder seine Erben und Nachfolger, noch Burggrafen, Bögte, Officiare oder andere Richter etwas einzuwenden haben sollten<sup>2)</sup>.

Alles das Obige, bis auf die stadtrichterliche Gewalt,

Bl. 220. Sp. 2, in *Koenig de Koenigsthal Corp. iur. Germ.* T. I. p. 184.

1) Eichhorn *D. Staats- und Rechtsgesch.* Thl. II. S. 360. *Puffendorf de iurisdic. Germ.* p. 785. Schwäbisch Lehnrecht Art. 17.

2) *Absque me, heredum — et successorum, capitaneorum, advocatorum officiatorum aliorumque judicum et potestatum saecularium quorumcunque requisitione contradictione et indignatione etc.* Gercken's *Stiftshist.* v. Br. S. 401. Der Ausdruck *Capitaneus* ist zwar in den Brandenburgischen Urkunden nur hier, anderswo aber öfters die Benennung eines Burggrafen, z. B. in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Schlessien: *Nos Henricus cupimus fieri notum, quod quotiescunque burggravius ac capitaneus in Canth castro et oppido locari contigerit, cet.* *J. P. de Ludewig Reliq. manuscript.* T. VI. p. 8.

ist aber nur von dem Burggrafen von Brandenburg in dem am Ostufer der Elbe belegenen Theile der Mark zu verstehen. Am linken Elbuser zeigt sich derselbe nicht thätig, wo der Burggraf von Arneburg und dann der von Stendal dasselbe Amt versehen haben mag; doch scheinen die altmärkischen Burggrafen immer von viel geringerer Bedeutung, wie der mittelmärkische gewesen zu seyn, die Burggrafen von Arneburg sogar den Ministerialen angehört zu haben<sup>1)</sup>. — Es ist sehr zu bedauern, daß die Burggrafen nur mit fast verwischten Zügen uns Nachricht von ihrem kurzen Daseyn hinterlassen haben. Ihr Untergang machte wahrscheinlich das Entstehen vieler neuen obrigkeitlichen Aemter am Ende des 13ten und im Anfange des 14ten Jahrhunderts nothwendig. —

Nicht wie die Burggrafen auf das Hofgericht, sondern auf das Landgericht hatten die Vizegrafen ihre amtliche Beziehung, welche den Markgrafen untergeordnet waren. Am Ostufer der Elbe gab es solche Grafschaften nicht, sondern die hier gelegenen märkischen Gebiete wurden gleich anfangs in Vogteien getheilt; doch am Westufer, wo nur die Vogteien Salzwedel, Arneburg und Stendal sehr alt gewesen zu seyn scheinen, war in mehreren, zur Mark ge-

1) Zbl. I. S. 140. 141. Note 1. Des Burggrafen Siegfried's Sohn Konrad wird hier ums Jahr 1187 von andern vornehmen Edlen durch den Beisatz *ex familia ipsius Marchionis* unterschieden, und gehörte darnach sehr wahrscheinlich über edlen Dienstmannschaft der Markgrafen an, wenn Gercken nicht falsch interpunktirt hat, so daß der erwähnte Beisatz auf mehrere nach jenem Konrad genannte Kapellane zu beziehen ist. Doch muß hierbei noch bemerkt werden, daß die Ausdrücke *in familiam recipere* und *zu Gesinde aufnehmen*, im 13ten und 14ten Jahrhunderte öfters auch bloß von der Aufnahme eines Edlen in die Vasallenschaft von Fürsten gebraucht werden. J. P. de Ludewig a. a. D. T. VII. p. 22. 52. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 250.

hörigen Distrikten die Gerichtsgewalt mit ihren Vortheilen edlen Familien für sie und ihre Nachkommen zu Lehn gegeben, die davon den Grafentitel führten. Ein Theil dieser Distrikte wurde aber schon im 12ten, und in den ersten Jahren des 13ten Jahrhunderts, entweder nach Abfindung und baarer Entschädigung ihrer Inhaber, oder nach zufälliger Erledigung derselben durch das Aussterben der damit belehnten Familien, worauf sie dem Markgrafen wieder zur Disposition anheim fielen, gleichfalls in Vogteien verwandelt, und gehört daher noch heute zum Gebiete der Markgrafschaft.

Zuerst scheint Dies bei der Grafschaft Gardelegen der Fall gewesen zu seyn, der anfangs Grafen aus unbekanntem Geschlechte vorstanden, demnächst ein Glied der markgräflichen Familie, und zuletzt ein Graf, der nach seinem Wohnsitze den Namen von Dannenberg trug <sup>1)</sup>. Nach dem Jahre 1196 ist kein Verwalter derselben mehr bekannt geworden, und im folgenden Jahrhunderte bildete die Gegend um Gardelegen eine markgräfliche Vogtei. Eine zweite im Umfange der spätern Altmark bestehende Vicegrafschaft, mit der man eben so verfuhr, war diejenige, welche dem Grafen Gebhard von Arnstein, dem Besitzer des Landes Ruppin, der sich, nach dem ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft erfolgten Tode des Grafen Otto von Grieben, mit dessen hinterbliebenen Wittwe vermählt hatte, und damit in den Besitz einer Grafschaft ihres ersten Gemahls gelangt war, von dem Markgrafen Albrecht II von Brandenburg abgekauft wurde <sup>2)</sup>. Diese Verhandlung muß zwischen 1210 und 1214 geschehen seyn <sup>3)</sup>, und un-

1) Vgl. Thl. I. S. 168. f.

2) Vgl. Thl. I. S. 197. 205.

3) Im Jahre 1209 lebte noch der Graf Otto von Grieben (Wohlbrück in L. von Ledebur's Allgem. Archiv Band I.

gefähr dasjenige Gebiet zwischen der Ohre und der Stadt Tangermünde betroffen haben, welches einst zum Gau Mosidi gehörte. Daß der Komitat seinen frühern Besitzern von den Markgrafen zu Lehn gereicht, und somit eine Brandenburgische Vicegrafschaft war, läßt sich zwar nicht mit bestimmten Nachrichten erweisen, doch ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, da sowohl die Besitzer desselben oftmals im Gefolge der Markgrafen erscheinen, als auch dieser kleine Distrikt, worin die Grafschaft bestand, auf allen Seiten von markgräflichem Gebiete umgeben war. Daß Albrecht II sie vom Grafen Gebhard erkaufte, widerlegt diese Meinung nicht, da ein solcher Rückkauf der, gewöhnlich mit bedeutenden Kosten erlangten, größeren Lehen nichts Seltenes ist. Auch waren in Gebhards Abtretung die gräflich Grieben'schen Allodialgüter eingeschlossen, warum allein schon die Abschließung eines förmlichen Kauf-Geschäftes darüber nothwendig war. Uebrigens giebt es keine markgräfliche Handlungen, die sie vor diesem Kauf als Besitzer des Territoriums der Grafschaft Grieben bezeugten, außer daß der Markgraf Albrecht sich ums Jahr 1136 im Besitze des Elbzolls zwischen Tangermünde und Elbey zu zeigen scheint, den er sich jedoch hier eben so gut

S. 21. Note 43.). Es kann daher der Graf von Arnstein nicht füglich vor dem Jahre 1210, auf Rechte gestützt, die er durch seine Vermählung mit Otto's Wittwe erlangt hatte, Ansprüche auf die Schirmvogtei des Klosters Hillersleben erhoben haben, wie er es that; und erst nachdem diese gemißglückt waren, verkaufte er die Grafschaft und alle andere Besitzungen in dieser Gegend an den Markgrafen. Hierauf hatte das Kloster Hillersleben noch mit einigen andern Edlen über seine Vogtei entstandene Streitigkeiten, die 1214 dadurch erledigt wurden, daß es dieselbe seinem Bischofe übertrug (Urkunden-Anhang Nr. XV.). Vor dieser Uebertragung und vor den ihr vorangegangenen Streitigkeiten des Klosters erzählt die Hillerslebenschene Chronik den Verkauf der Besitzungen des Grafen Gebhard an den Markgrafen.

vorbehalten haben konnte, wie in der Vicegraffschaft Lüchow den Zoll zu Schnakenburg und die Münze in derselben. Eines markgräflichen Vogtes zu Tangermünde, der für die Graffschaft Grieben die Stelle des Grafen vertrat, geschieht 1247 zuerst Erwähnung.

Im Gebiete der spätern Altmark lassen sich außer diesen beiden weiter keine Vicegraffschaften mit Sicherheit erkennen. Begütert waren in ihr unter Andern die Grafen von Schwerin, und die Grafen von Arneburg und von Osterburg, welche darin auch ihren Wohnsitz hatten. Allem Anscheine nach besaßen die beiden letztern keine Graffschaften von den Markgrafen zu Lehn, die Verwaltungsbezirke, von denen sie den gräflichen Titel führten, waren ihnen verimuthlich von Andern dargereicht, und außerhalb der Altmark gelegen. Die Meinung, daß die Grafen mit seltenen Ausnahmen innerhalb ihrer Komitate residirt hätten, und daß daher in der Nähe des Wohnsitzes, von dem sie den Namen trugen, gewöhnlich auch ihre Graffschaft zu suchen sey, hat, da sie grundfalsch ist, zu den größten Irrthümern Veranlassung gegeben. Die Wohnorte der Grafen waren vielmehr selten Lehn-, gewöhnlich Allodialgüter, und nicht häufig konnte es sich treffen, daß sie grade da das Grafenamt versahen, wo ihre Allodialbesitzungen gelegen waren. Daß Arneburg ein Eigenthum der Grafen war, die sich im 10ten Jahrhunderte hievon nannten, und daselbst ihren Aufenthalt hatten, wissen wir bestimmt<sup>1)</sup>. Ebenso ausgemacht ist es, daß die Grafen von Osterburg eine beträchtliche Anzahl von Allodialgütern in der Altmark inne hatten, namentlich in der Gegend zwischen Osterburg und Salzwedel<sup>2)</sup>, und gewiß gehörte hiezu das Schloß Osterburg selbst, das im Anfange des 13ten Jahrhunderts

1) Vgl. Zhl. I. S. 135. f.

2) Vgl. Zhl. I. S. 81. f.

gebrochen seyn soll. Die nachmalige Stadt Osterburg gehörte vielleicht zu den Lehngütern, welche sie von den Markgrafen inne gehabt haben müssen, da sie vielfältig als Vasallen der letztern erscheinen <sup>1)</sup>).

Außer der spätern Altmark, an ihren Grenzen, gab es aber im 13ten Jahrhunderte noch mehrere gräfliche Verwaltungsbezirke, deren zur Leistung der Rechtspflege darin bestellte Inhaber zu den höheren Vasallen der Markgrafen gehörten. Durch zufällige Umstände sind jedoch alle diejenigen Vicegraffschaften, die über die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaus in diesem Verhältnisse blieben, niemals bleibende Bestandtheile der Markgraffschaft geworden. Es gehörte hiezu die Grafschaft Billingshöhe oder Wollmirstädt in der Umgebung Magdeburgs an der Süd- und Nordseite, die in zwei Vicegraffschaften zerfiel, deren einer die Grafen von Hillersleben, und nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes im Mannsstamme, die Grafen von Falkenstein <sup>2)</sup>, der andern die Grafen von Dornburg <sup>3)</sup> vorstanden. Noch eine markgräfliche Vicegraf-

1) In der Schrift: Ueber die älteste Gesch. und Verf. der Churm. Br. S. 85. f. glaubt der Verf., daß sie das Schloß Osterburg von den Markgrafen zu Lehn getragen haben, und gewissermaßen Schloßgefessene waren. Es hat Dies seine Wahrscheinlichkeit, und dabei lassen wir es bewenden: denn bestimmte Nachrichten giebt es darüber nicht. Sonst findet sich im 13ten Jahrhunderte noch keine Spur des spätern Unterschiedes zwischen beschloßtem und unbeschloßtem Adel. — Daß die Vogtei Mesdorf bei Osterburg auf die Edlen von Bartensleben von dem letzten Grafen von Osterburg vererbt sey, ist aber nicht anzunehmen, da die Edlen von Bartensleben sonst keinesweges seine Erben gewesen sind. Wohlbrück's Gesch. Nachr. über d. Edl. v. Veltheim u. d. Gr. v. Osterburg u. Altenhausen in L. v. Ledebur's Allgem. Archiv Bd. III. S. 29.

2) Vgl. Lhl. I. S. 192. f.

3) Vgl. Lhl. I. S. 200.

schaft bildete der an der Nordseite der spätern Altmark belegene Distrikt Lüchow, welchen die Grafen von Wartberg, nachher von Lüchow genannt, bis zu ihrem Aussterben, und wie es sich hier zeigte, von den Markgrafen zu Lehn trugen<sup>1)</sup>.

Alle diese Grafen waren nur Vicegrafen der Markgrafen von Brandenburg, welche die Gegenden, in denen sie solche Edle anstellten, vom Könige oder Kaiser zu Lehn besaßen, und so die eigentlichen Grafen darin waren. Doch hielten jene ihr Gericht unter dem Banne des Königs, als ob es ihnen aus dessen Hand verliehen sey, und keine Appellation konnte aus ihrem Gerichte an das des eigentlichen Reichsgrafen ergehen. Ihre Verwaltungsbezirke kamen nicht immer, vielleicht nur selten dem Umfange der ReichsGrafschaften gleich. Dagegen unterschied sie die gewöhnliche Bezeichnung ihres Standes nicht von den Besitzern der letztern, indem auch sie beständig den Grafentitel führten, womit selbst ihre Lehnsherrn, und in solchen Fällen sie zu belegen pflegten, wo es ihnen dennoch nothwendig schien, zu bemerken, wie diese Grafen nur an ihrer Stelle die Gerichtsgewalt übten<sup>2)</sup>. Von ihren Gerichtsgefällen entrichteten die Vicegrafen ihrem Lehnsherrn, allem Anscheine nach, keine Abgaben. Die Vererbung geschah im Mannsstamme in derselben Weise, wie es um diese Zeit bei Grafenlehen allgemein üblich war; merkwürdig ist es aber, daß, wenn nach dem Aussterben der männlichen Glieder des Geschlechtes, was mit einer Vicegrafschaft belehnt war, sich weibliche Nachkommen fanden, eine Wittwe oder eine Schwester vorhanden, die einem solchen Manne ver-

1) Vgl. Thl. I. S. 207. f.

2) So sagt der Markgraf Otto II: *Henrico Comiti de Danneberg auctoritatem dedimus vico nostra iudicio presidendi.* Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 63.

mählt war, oder schleunigst vermählt werden konnte, der zur Bekleidung des Grafenamtes geeignet erschien, allemal diesem die Belehnung damit ertheilt wurde<sup>1)</sup>.

Von dem Stande solcher Vicegrafen ist bei Weitem die Mehrzahl Derjenigen, welche den von dieser Beamtung hergenommenen Grafentitel auf ihre jüngste Nachkommenschaft vererbt haben<sup>2)</sup>. Nur sehr wenige Grafschaften wurden unmittelbar vom Kaiser an bloße Edle verliehen, die meisten wandte er den geistlichen Stiftern, den Pfalzgrafen, Herzögen und Markgrafen zu, die nun in jedem Reichskomitee einen oder mehrere Untergrafen ernannten<sup>3)</sup>. Diese waren daher Mannen der Fürsten, und weit davon entfernt, selbst dem Fürstenstande anzugehören, in welchen nicht die Grafschaft erhob, durch welche man in Beziehung auf den Kriegsdienst nur den gemeinen Heerbann erhielt, sondern ihre Verbindung mit einer zweiten Verleihung aus des Kaisers Hand, nämlich der des Fahnlehns. Nur Wer beide aus des Kaisers Hand besaß, mochte er sonst Abt, Bischof, Erzbischof, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Burggraf oder bloßer Edler seyn, der war und hieß des Reiches Fürst<sup>4)</sup>. Alle Grafen aber, für die das Fahnlehn

1) Vgl. Zbl. I. S. 197. S. 208. und Zbl. II. S. 135.

2) Es ist manchen Vicegrafen, wie den von Neuff, sogar gelungen, sich in den Fürstenstand zu erheben, während alte Grafen-Häuser, wirkliche Reichsgrafen, selbst unter den heutigen Grafen-Stand hinabgesunken sind.

3) Daher werden diese Beamten häufig in kaiserlichen Patenten erwähnt, z. B. in einer Urkunde für Havelberg — ut nullus Dux, nullus Comes seu Vicecomes — exactionem extorquere audeat. Buchholtz Gesch. Zbl. I. S. 417. Vgl. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 340. 341. 352.

4) Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. It nis nen vanlen, dar die man taf moge des rikes vorste wesen, he ne vntvat von deme koninge.

ein Anderer besaß, wie der Markgraf für die obigen Vicegrafen, wurde nur zu den Edlen gerechnet, und sie machten, allein mit Ausnahme der Grafen von Aschersleben oder Anhalt, die selbst ihr Fahnlehn trugen<sup>1)</sup>, im Anfange des 13ten Jahrhunderts den ganzen zahlreichen Grafenstand des Sachsenlandes aus.

Obgleich die Vicegrafen so bedeutend niedrigeren Ranges waren, wie eigentliche Reichsgrafen, so waren sie doch mit den Burggrafen entschieden höheren Standes, wie die sonstigen Vasallen der Markgrafen. Die Grafen von Dannenberg, von Arnstein, die auch die Herrschaft Ruppin mit vielen außerordentlichen Vorrechten zu Lehn trugen, von <sup>1213</sup> Briebe, von Hillersleben, von Falkenstein, von Dornburg, von Wartberg und von Lüchow werden, wie die Grafen von Osterburg und Altenhausen u., selten ohne besondere Auszeichnung in Urkunden genannt, sie führen gewöhnlich den Titel Nobiles viri, und sie waren es eben, die auf dem Botding Otto's I vom Jahre 1170 als Barones Marchionis, Primates consilii et palatii etc. bezeichnet werden<sup>2)</sup>. Das Prädikat eines Nobilis viri, welches die Herrn von Friesack, die sich auch Barones nannten, sich noch am Ende des 13ten Jahrhunderts beilegten, wird zwar im 12ten Jahrhunderte bisweilen auch bloßen freiedlen Geschlechtern erwiesen, die weder Grafenämter versahen, noch von fürstlicher Abkunft waren, wie den Edlen von Salz-

Svat so en ander man vor yme vntfeng, vnde ne mach des rikes vorste daraf nicht sin. Sachsen Spiegel B. III. Art. 58.

1) Seuen vanlen sint ock inme lande to sassen; dat her- tochdom to sassen, unde die palentze, die marke to branden- burch, die lantgrafscap to doringen, die marke to mysene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleue. Sachsen Spiegel B. III. Art. 62. §. 2.

2) Vgl. S. 80.

wedel und von Osterwalde; doch nur zur Unterscheidung derselben von Personen des Ministerialstandes <sup>1)</sup>, nach dessen Vereinigung mit dem Stande des freien Adels ihnen jene Bezeichnung nicht mehr gegeben wird.

### 3. Vom niedern Adel.

Die geringern Edlen, welche Lehleute der Markgrafen, der hohen Geistlichkeit oder des hohen Adels waren, theilten sich, wenigstens in der Altmark, während des 12ten Jahrhunderts, je nachdem sie Hoflehen oder Vasallenlehen besaßen, in zwei abgesonderte Stände, von denen der eine den Vorzug eines bloß dinglichen Abhängigkeitsverhältnisses genoß, während die Glieder des andern sich in einer der eines eigenen Mannes analogen Unfreiheit befanden, in Be-

1) Z. B. in der Unterschrift einer Urkunde Otto's I: *Facta presentibus — Alberto Comite de Osterborch, Wenero de Luchow, Friderico de Osterwalde, Henrico Comite de Dannenberg, Friderico advocato de Soltwedel et Ministerialibus Cunone, Helemwico etc. A. 1184. Lenß Brand. Urf. Samml. S. 3. — Sub Testimonio horum nobilium et illustrium virorum Episcopi Huberti Havelbergensis, Comitum quoque de Osterburg, Alberti et Weneri filii sui, Ottonis de Valkensten, Henrici de Dannenberg, Vlrici de Luchow, Friderici de Osterwalt, Friderici de Saltwedele. Ministerialium etiam Gerardi de Saltwedele, Henrici, Rodingeri, Friderici, Theodorici, Henrici de Osterburg et aliorum de nostra familia omnium. A. 1188. Urf. Otto's II b. Lenß a. a. D. S. 7. Desselb. Urf. v. Jahre 1196. Presentes erant — ex Nobilibus WALTERUS de Arnstein — — Ex Ministerialibus vero tam ecclesie Magdeburgensis quam nostris Johannes de Plote, Richardus de Alsleue, Heidenricus et Conradus de Borch, Theodoricus de Parchem, Auericus de Grabow, Wernherus de Gardelege, Heinricus Dapifer aliique quam plurimi. Gercken's Cod. diplom. Brand. T. III. p. 61.*

zug auf ihre Güter, wie auf ihre Person. Diese Verschiedenheit bewirkte das 12te Jahrhundert hindurch eine scharfe Trennung der beiden Klassen von Edlen, die erst im folgenden Jahrhunderte durch mannigfaltige zusammenwirkende Umstände verschwand.

Zwar theilten beide schon immer den Vorzug der Zinsfreiheit, das Recht Lehen zu besitzen, ohne dafür dem Lehnsherrn im baaren Gelde Vergütung leisten zu müssen, und beide waren demselben zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet<sup>1)</sup>. Aber Verwaltung von Hof- und Ehren-Diensten, welche theils die Führung des fürstlichen Haushaltes, theils die Verherrlichung und den Glanz des lehns-herrlichen Hofes zum Zwecke hatten, wenigstens der erstern, lag noch während des 12ten Jahrhunderts den Ministerialen fast ausschließend ob. Sie waren entweder Trugseß, Schenk, Kämmerer, Marschall oder Jäger<sup>2)</sup> und

1) Zu Anfang des 13ten Jahrhunderts bedienten sich die Mark-Grafen von Brandenburg schon vielfach auch der Söldner. Daß sie solche zu Wachen innerhalb ihrer Lande brauchten, ist aus den Urkunden über ihren Zehntstreit mit der Brandenburgischen Kirche bekannt (Gercken's Stiftsbist. S. 442 — 453.), wo sie grade Dies zum Grund ihrer Ansprüche machten, daß die Kirche im Lande Barnim u. ohne Krieger, die von ihnen gemiethet wurden, nicht sicher seyn könne. In den Kroniken giebt es manche Andeutungen, welche Dies bestätigen, z. B. beim Jahre 1229. Archiepiscopus intelligens quod Johannes et Otto Marchiones adhuc iuvenes validam de partibus Slaviae militiam conduxissent etc. *Chron. Magdeb.* ap. Meib. T. II. Scr. rer. Germ. p. 330. Und: — ex tunc fama eorum crevit, et qui prius iis servire pro soldo seu stipendio noluerunt, modo se gratis ad serviendum obtulerunt. *Chron. Magdeb.* c. 1. p. 331.

2) *Vetus auctor de beneficiis* cap. I. §. 149. b. *Senkenberg Corp. inr. feud. Germ.* p. 192. *Justitia ministerial. Babeberg. eccles.* (aus der Mitte des 11ten Jahrh.), b. *Eccard Corp. hist. med. aevi* T. II. p. 102, b. *Ludewig Scr. rer. Bamberg.* T. I. p. 290. *Jura Ministerial. S. Petri in Colonia* (aus dem 12ten

vererbten die ihnen als solchen zukommenden Amtsverrichtungen am Hofe mit dem dafür gereichten Lehn auf ihre Nachkommen. Zwar giebt es über diese Verfassung der Ministerialität am markgräflichen Hofe in den Urkunden keine ausdrückliche Nachricht; doch war sie die allgemein übliche, und bestand gewiß auch hier so lange, wie das alte Ministerialitäts-Verhältniß geherrscht hat. Von demselben giebt es aber sichere Spuren, obgleich erst aus späterer Zeit. Wenn der Gründer der Neustadt Salzwedel, Helmwig von Malestorp, ein Ministerial<sup>1)</sup>, von seinem Erb-Gute der Stadt Felder und Wiesen überließ, und die Markgrafen hierüber noch ein Obereigenthum besaßen, was sie im Jahre 1247 den Bürgern abtraten<sup>2)</sup>, wenn es in demselben Jahre der von dem Markgrafen Otto I (nicht zugleich

Jahrh.) in Kindlinger's Müsst. Beitr. B. II. S. 77. Das Jägeramt, welches die Herzöge von Pommern im 14ten Jahrhunderte vom Reiche übernahmen, findet sich zwar nur an wenigen Höfen, doch gehörte dazu der markgräflich Brandenburgische (Buchholz Gesch. Urk. Thl. IV. S. 120.). Auch unter den Ministerialen der Herrn von Plote findet sich ein Jägeramt (Buchholz S. 63.). Von Kämmerern giebt es aber am Brandenburgischen Hofe der Anhaltinischen Markgrafen geringe Nachrichten. Im Jahre 1186 findet sich ein Cuno camerarius (Buchholz Gesch. Thl. IV. Urk. S. 32.). Ein Johann de Roshou bavarus camerarius, der 1235 erblickt wird, war kein Ministerial, sondern ein Geistlicher (Beckmann Beschr. d. Altin. Kap. X. Sp. 106.). Nur im Jahre 1300 findet sich wieder ein Kämmerer Martin am markgräflichen Hofe (Dilschmann's Gesch. v. Spandow S. 133.).

1) Vgl. Thl. I. S. 49.

2) *Johannes et Otto Marchion.* — insuper quascunque areas siue prata que incolis dicte Ciuitatis a Helmwico de Malestorp et Bernhardo fundatoribus Ciuitatis fuerint ratione Hereditatis assignata ea nos, eisdem proprietatis titulo conferentes, jura omnimodis volumus permanere. Beckmann's Beschr. d. Altin. Kap. III. Sp. 97.

zugleich von seinem Bruder, dem eigentlichen Markgrafen, Johann I) zu ertheilenden Genehmigung bedurfte, daß die Ritter Albert und Konrad von Baken in dem Dorfe Nahrstädt sieben ihnen eigenthümlich angehörige Hufen an das Domstift Stendal verkauften<sup>1)</sup>, und dieselben Fürsten 1259 eine Handlung der Herrn von Zerbst, die schon zu Albrechts I Dienstmannen<sup>2)</sup> gehörten, in deren Gütern bekräftigten „ratione superioris domini“<sup>3)</sup>; so nimmt man hierin deutlich ein Obereigenthum der markgräflichen Familie über die eigenthümlichen Güter ihrer Dienstmannen wahr, wie es anderswo bestand, und welches deren Eigenbehörigkeit voraussetzt. Allgemein anerkannt war es, daß dem Herrn eines Ministerialen zwar keineswegs willkürliche Gewalt über denselben, doch ein beschränktes Obereigenthumsrecht über Alles, was er besaß, selbst über sein rechtmäßig erworbenes Allodialvermögen zustand. Er durfte zwar nicht in die gebrauchsmäßige Vererbung desselben an die nächsten Verwandten eingreifen, so weit sich diese im Kreise seiner Ministerialität befanden, doch war er jeder Vererbung oder sonstigen Veränßerung zu wehren berechtigt, wodurch dies Vermögen aus dem Umfange seiner Dienstmannschaft entfernt ward, und im Fall, daß inner-

1) *Otto March. Brand.* — declaramus, quod quidam fideles nostri Albertus et Conradus dicti Vaken Milites prefatis Stendaliensis ecclesie Canonicis de nostro bene placito pariter et *Consensu* vendiderunt — *de proprietate sua*, quam habebant in villa Nordstede, Septem Mansos — . — Ne igitur super — assensu nostro cavillosa queat processu temporis rimula inveniri presentem paginam super eo conscriptam Sigilli nostri fecimus appensionibus insigniri. Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 21.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 61. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 213. Note.

3) Buchholz Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 93.

halb derselben kein rechtmäßiger Erbe vorhanden war, den ganzen Nachlaß eines verstorbenen Dienstmannes an sich zu ziehen <sup>1)</sup>. Daher waren solche, wie die obigen Bestätigungen der Markgrafen für Veräußerungen, welche ihre Ministeriale, wenn auch mit rechtmäßig erworbenem Eigenthume, vornahmen, sehr nothwendig, da ohne dieselbe die Handlung des eigenbehörigen Dienstmannes gar keine Gültigkeit hatte <sup>2)</sup>. Die Haupteinrichtungen, wodurch sich das Verhältniß der Ministerialen von dem freier Leute unterschied, hatten eigentlich nur zum Zweck, zu verhindern, daß keine Güter, welche sich in der Ministerialität eines Herrn befanden, aus derselben durch Vererbung, Schenkung oder Verkauf entfernt würden; woher hauptsächlich ihr Erbrecht von dem freier Männer verschieden war. Eine scheinbare Begünstigung genossen sie darin, daß die Lehngüter, welche sie besaßen, in Ermangelung erbfähiger Söhne, auch auf die in gleicher Hörigkeit befindlichen Töchter und deren

1) *Leges minister. Tecklenburg. p. 303. Urf. v. J. 1208 in Origin. Guelfic. T. III. p. 789. Urf. v. J. 802 in Wenks Urkundenbuche 3. 2ten Band der Hessischen Landesgeschichte S. 19.* Wenn ein Ministerial für ein Verbrechen von seinem Herrn mit den Verlust seiner Güter bestraft wurde, so fielen die Allodialgüter, auch außerhalb der Dienstmannschaft, an freie Erben zurück. Späteres Kölnisch. Dienststr. ex scr. sacra XIV. b. Kindlinger a. a. D. B. II. S. 86.

2) Dies sagt schon Karl d. Gr. deutlich in einer Urf. v. J. 802. *Carolus, Serenissimus Augustus a Deo Coronatus-magnus-pacificus Imperator — Qualiter Maginfredus quondam servus noster quasdam res infra Tuuringiam-iuste ac rationabiliter acquisisset et ad monasterium — Herolvesfeld — per cartotam traditionis delegasset, sed minime secundum legem et justitiam ipsa traditio facta est, nec nullatenus manere potest, ideo quia servus noster erat. — Sed — nos ita concessisse et in omnibus confirmasse cognoscite.* Wenks Hess. Landesgesch. Urf.-Buch 3. 2. Band S. 19. 3. 3. Band S. 18.

Descendenz vererbt wurden<sup>1)</sup>. Beschränkt war hingegen ihr Erbrecht an den Hoflehn dadurch, daß diese bei mehreren erbfähigen Söhnen, nur auf einen derselben übergehen konnten<sup>2)</sup>; die etwanigen andern Kinder mußten um ein neues Hoflehn beim Herrn ihres Vaters anhalten, und wenn ihnen dies verweigert ward, so waren sie damit dienstlos, und freie Personen ritterlichen Standes geworden, die andere Verhältnisse eingehen konnten, wo und wie sie wollten<sup>3)</sup>. Am Häufigsten begaben sich jedoch solche nachgeborne Söhne von Ministerialen in den geistlichen Stand. Ein Sohn des verstorbenen Dienstmannes, oder eine Tochter, erbte aber in jedem Fall die Güter, und damit die Eigenbehörigkeit des Vaters; und diese Person durfte sich eigentlich nur mit einer im gleichen Dienstverhältnisse befindlichen vermählen, da der Herr sonst immer Gefahr lief, daß ihm Allodialgüter aus dem Kreise seiner Ministerialität gezogen würden. Verheirathete sich der Ministerial mit einer freien oder fremden Ministerialin, so verlangten einige Herrn, diese müsse gänzlich in ihre Dienstmanschaft übergehen<sup>4)</sup>, andere wenigstens, daß die aus gemischter Ehe erzeugten Kinder ihre Dienstleute würden<sup>5)</sup>, wodurch denn auch Das, was die freie Ehehälfte der andern an Vermögen mitbrachte, in das Obereigenthum des Dienstherrn der

1) *Hontheim* hist. Trevir. dipl. T. I. p. 668. Dat Hovelen sal erven up sone, dochtere, suster, vader, myder. Magd. Dienst. (Handschr. d. Königl. Bibliothek zu Berlin) im Sachsen sp. Art. 4.

2) Kölnisch. Dienst. §. 11.

3) *Iustit. Minister. Babeberg.*

4) Urk. des Abts von Schwalenberg v. J. 1173 in *Gruppen's Origin. Pymont.* p. 34.

5) Urk. des K. Otto IV für das Bisthum Trient in *Origin Guelfic.* T. III. p. 789.

letztern überging, und niemals wieder an die in der Freiheit verbliebenen Familienglieder zurückfallen konnte.

Dies strenge Verhältniß ward jedoch allmählig durch Verträge geändert, indem viele Herrn nur die aus der bezeichneten Art von Eheverbindungen erzeugten Söhne als ihre Diensteute betrachteten, wie es mit den Magdeburgschen Dienstmannen bis auf den Erzbischof Wigmann gehalten, oder, wie es durch diesen hier angeordnet ward, den Eltern die Wahl ließen, welches ihrer Kinder sie zum Erben des väterlichen Besitztumes und seiner Ministerialität machen wollten<sup>1)</sup>. Da indessen auch diese Beschränkungen, bei denen man freie Jungfrauen ungerne den Ministerialen zu Gattinnen gab, besonders für einen kleinen Kreis von Ministerialen noch sehr drückend waren; so entstanden unter mehreren Herrn derselben Beschaffenheit schon sehr frühe mannigfaltige Verträge, nach welchen ihre Dienstmannschaft sich unter einander verheirathen durfte, wie ein solches Uebereinkommen zwischen den Abteien Alsleben an der Saale, Engern in Westphalen, Vibra in Thüringen und Berge bei Magdeburg bestand<sup>2)</sup>; welchem Beispiele auch größere Herren später folgten<sup>3)</sup>. Wo solche Verträge aber nicht entstanden, und die alten Beschränkungen für die Ehe der Dienstmannen geblieben waren, ließen

1) *Anonymi Saxon. historia Imp. ap. Mencken T. III. p. 115. Sachsen sp. B. III. Art. 73.*

2) *Magdeb. Dienstmann. Recht b. Mencken S. 360.*

3) Einen solchen Vertrag schlossen unter Andern im J. 1192 der Kaiser und der Erzbischof von Mainz (*De Gudenus Cod. dipl. Mogunt. p. 312.*), im Jahre 1213 der Bischof von Regensburg mit dem Herzog von Baiern (*Hind. Metrop. Salisb. T. I. p. 236*), im Jahre 1231 der Erzbischof von Würzburg und der Abt zu Fulda (*Schannat Clientela Fuldens. p. 353*), im Jahre 1233 der Herzog von Oestreich und der Bischof zu Freisingen (*Meichelbeck Historia Frising. T. II. P. I. p. 12*).

sich die Herren zweier ehelich zu verbindender Ministeriale doch gewöhnlich zu einem Vergleiche über die einzelne Person bereit finden, wo denn entweder die Frau in die Gehörigkeit des Mannes, oder umgekehrt, dieser in die Gehörigkeit jener überging, und über die Gehörigkeit der zu erwartenden Kinder bestimmt wurde<sup>1)</sup>. Dieser Uebergang einer oder der andern Person in ein fremdes Ministerial-Verhältniß hatte seine eigentliche Schwierigkeit wieder nur in dem Allodialbesitz derselben, über welchen das Obereigenthum dem alten Herrn entzogen ward, dem dafür also eine Person von gleichem Vermögen, oder mehrere, deren Vermögen zusammen so viel betrug, als jene allein besessen hatte, in die Stelle geschafft, oder eine anderweitige Vergütung geleistet werden mußte. So ward im Jahre 1253 von den Markgrafen Johann I und Otto III von Brandenburg ein Tauschvertrag mit dem Könige Wilhelm über einige ihnen eigenthümlich angehörige adeliche Damen verabredet, nach welchem der König eine gewisse Uda, welche sich schon an einen Brandenburgschen Ministerialen verheirathet hatte, der den Namen von Zerbst führte, und alle ihre Nachkommenschaft der Gehörigkeit an das Reich entließ, und dafür von den Markgrafen eine ihrer Ministerialinnen, Gretha, die sich an Wilhelms edlen Dienstmann, Heidenreich von Hartbek, vermählt hatte, zur Schadloshaltung empfing<sup>2)</sup>. Hier gab es unstreitig

1) Meichelbeck a. a. D. P. II. p. 560. Erath. Cod. dipl. Quedlinb. p. 177. 239. 242. Scheidt, vom Adel, S. 497. Schannat. a. a. D. S. 353. 354.

2) *Wilhelmus Romanor. Rex s. Aug.* — cupimus fieri notum, quod quaedam inter nos ex una et nobiles viros dilectos Principes nostros Johannem videlicet et Ottonem Brandenburg. March. ex parte altera personarum est variatio ordinata. Habuimus enim quandam personam foeminam, Udam nomine, uxorem Richardi de Therewist, nobis et imperio attinentem,

Gleichheit des Vermögens der erwähnten beiden Damen, wenn die nah verwandten und befreundeten Fürsten es genau mit einander nahmen; und diese fand gewiß bei dem Tauschvertrage der Markgrafen Otto V, Albrecht III und Otto VI von Brandenburg mit dem Erzbischofe von Magdeburg gleichfalls Statt, da jene im Jahre 1280 zwei ihrer Ministerialen, Bodo und Rudolph von Riemeck im Lande Belzig, auf Bitten der Freunde der letztern, ihrem bisherigen Dienstverhältnisse entließen und an die Kirche zu Magdeburg verwiesen, dafür, daß diese ihnen die ihr in der Altmark angehörigen Dienstmannen Konrad und Franz von Königsmark zum Ersatz wieder vereignete<sup>1)</sup>. Diese Vermögensgleichheit war aber wahrscheinlich z. B. in dem Tausche nicht der Fall, den der Kaiser Otto IV mit dem Bischofe von Hildesheim vornahm, in den der erstere, als Fürst von Braunschweig, nach einer Urkunde vom Jahre 1218, den einzigen Ekbert, einen Sohn seines Obertrugessen, von dem Bisthume Hildesheim gegen eine verehligte von Bornsen mit allen ihren Söhnen und Töchtern, und gegen die Gemahlin des Hildesheimschen

---

quam dictis Principibus ex consensu praedicti Richardi pro alia Persona foeminea, Grita nomine, uxore scilicet Heidenrici de Hertbeck, ipsis Marchionibus attinente, in concambio dedimus, volentes, ut ipsa et eadem persona cum omni posteritate sua ab ipsa descendente dictis Marchionibus — attineat in perpetuum —. Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 79.

1) *Nos Otto Alb. et Otto Bodonem et Rudolfum ministeriales nostros ad preces amicorum suorum Magdeburgensi Ecclesie dimittimus et donavimus. In restaurum autem ecclesia Magd. Conradum et Franconem fratres de Konigesmarke, suos Ministeriales e contrario nobis donat, ut de cetero ad nos pertineant et nostri permaneant ministeriales.* Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 49.

Obermarschalls mit ihrem ältesten Sohne eintauschte<sup>1)</sup>; wobei ohne Zweifel die letztern Personen zusammen ungefähr so viel Allodialgut in das Obereigenthum des Bisthumes brachten, als dasselbe durch den Ekbert allein verlor. Ähnliche Tauschverhandlungen über Ministeriale finden sich häufig. Doch gab es auch Fälle, wo ein Herr sich schlechterdings derselben weigerte, und zwar gewöhnlich dann, wenn Verwandte eines erblos versterbenden Ministerialen in die Ministerialität desselben aufgenommen zu werden wünschten, um Erbrecht zu erlangen, der Herr indessen den Nachlaß seines Dienstmannes einzuziehen gedachte<sup>2)</sup>. Aber auch wo solche Rücksichten nicht obwalteten, kostete es oft den Dienstmannen wiederholte Bitten und vieles Geld, ihre Gattin oder ein anderes Glied ihrer Familie mit Hülfe des Herren aus fremder Ministerialität zu befreien.

Die ersten Ministeriale, welche in der Mark Brandenburg ausdrücklich als solche kund gemacht werden, gehörten den edlen Geschlechtern von Plote, von Schneidlingen (1150), von Tangermünde, von Eichstädt (1162), von Salzwedel, von Mahlsdorf (1184, 1188, 1247), von Osterburg (1188) und von Gardelegen (1196) an; daß man später nicht von vielen Familien mit Sicherheit behaupten kann, daß sie der edlen Dienstmansschaft der Markgrafen angehörten, liegt in keinem andern Grunde als darin, daß nach dem 12ten Jahrhundert in den Zeugen-Verzeichnissen markgräflicher Urkunden auf Freiheit oder Ministerialität der anwesenden Edlen keine Rücksicht mehr genommen zu seyn scheint; wenigstens keiner mehr als Freier oder Ministerial bezeichnet wird. Von einer außerordentlich beträchtlichen Anzahl von edlen Geschlechtern ist es aber im höchsten Grade wahrscheinlich, daß sie gleich-

1) *Origin. Guelfic.* T. III. cod. probat. p. 828.

2) *J. P. de Ludwig Reliqu.* Manusc. T. II. p. 305.

falls den Markgrafen eigenthümlich angehörten, und rechnet man hiezu die Ministeriale vieler hoher Edlen, die in der Mark Brandenburg ihren Hof hielten, wie der Grafen von Osterburg, welche im Jahre 1236 mit den Erb-Gütern der Grafen an den Herzog von Braunschweig verkauft wurden<sup>1)</sup>, ferner die vielen in der Mark angeessenen Magdeburgischen Ministeriale<sup>2)</sup>, die der Bischöfe<sup>3)</sup>, Aebte und Pröbste, der Vicegrafen u. s. w.; so halten wir uns zu dem Schlusse berechtigt, daß keine geringe Zahl von Leuten des Dienstmannstandes unter den adelichen Bewohnern der Mark Brandenburg befindlich war. Außer diesen besaßen die Markgrafen häufig in auswärtigen Allodialgütern eigenbehörige Ministerialen<sup>4)</sup>.

Jeder Klasse der großen Menge von Ministerialen, die zur Leistung der einzelnen Berrichtungen in der Haus-Wirthschaft des Herrn als Trugessen, Schenke, Marschälle zc. geboren wurden, und zur Berrichtung der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte sich jährlich eine Zeit lang am Hofe aufhalten mußten, stand in den meisten Deutschen Herr-

1) *Origin. Guelfic.* T. IV. — item totam proprietatem meam cum omnibus Ministerialibus inter Saltwedele Brome et Gardelege constitutis vendidi — p. 145.

2) Gercken's Stifftshist. von Brandenburg S. 453.

3) Auch der Bischof Balderam von Brandenburg gedenkt 1187 des Rathes seiner Ministerialen (*nobilium et ministerialium nostrorum.* Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urf. S. 36.).

4) Es verschenkten z. B. die Markgrafen Johann I und Otto III im Jahre 1233 das Allodialgut Billingsdorf in der Graffschaft Wollmirsdot an ein Magdeburgisches geistliches Stifft mit allen dazu gehörigen Leuten; nur vier Ministeriale Konrad, Bertram, Alde und Heilbert nahmen sie von der Vereignung aus. Brun's Beitr. zur krit. Bearbeitung unbenutzt. Handschr. Dr. u. Urf. St. I. S. 121. Ein markgräflicher Ministerial von Niemeck ist oben erwähnt worden.

schaften ein beaufsichtigender Beamter vor, der gleichfalls dazu geboren, gewöhnlich in der Nähe des Hofes seine Wohnung hatte, nicht einige Wochen des Jahres, sondern fast immer bei seinem Herrn zugegen war. Ein solcher Obertrugseß, Oberschenk etc. leistete demselben nur bei außerordentlichen Gelegenheiten die seinem Amte zukommenden Hofdienste in Person; führte aber zu jeder Zeit die Sorge dafür, daß dieselben von den ihm untergebenen Ministerialen verrichtet wurden. Er bediente sich gewöhnlich allein des von seinem Amte hergenommenen Titels, während die ihm untergeordneten Verwalter desselben nur durch den allgemeinen Ausdruck Ministeriale bezeichnet wurden<sup>1)</sup>. In der Mark Brandenburg finden sich solche erbliche Oberhofämter jedoch nicht. Ob sie in einer unbekanntenen frühern Zeit oder niemals hier bestanden, ist nicht zu ermitteln. Für das Erstere spricht jedoch, daß sich im 12ten und mehr noch im Anfange des 13ten Jahrhunderts eine ähnliche Veränderung an mehreren Höfen mit den großen Oberhofämtern zutrug. Wegen übermäßiger Anmaßung und unerhörter Verschwendung wurden nämlich ihre erblichen Inhaber vielfach von ihrer Amtsverwaltung verwiesen, und bloß auf den Genuß von Hofleben zurückgeführt, oder um große Summen ganz abgekauft<sup>2)</sup>. Zur Verwaltung der großen Hofämter bestellten die Fürsten nun meistens freie Edle von ihren Vasallen, geistliche Stifter die

1) In Pommern hießen die dem Oberministerial untergeordneten Beamten häufig auch Subpicernae, Subdapiferi, Subcamerarii etc. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 103. 113. 116.

2) Schaten. Annal. Paderborn. T. I. p. 783. Treuer's Geschlechtshist. des Haus. von Mühlhausen Anh. S. 6. Scheidts Anmerk. zu Moser's Braunschw. Lüneb. Staatsrecht S. 573. Chronic. episcop. Hildeshem. ap. Leibnitium p. 751. Harenberg histor. Gandershem. p. 130.

selben, doch auch Mönche<sup>1)</sup> und selbst Nonnen<sup>2)</sup>. Am Hofe der Markgrafen von Brandenburg findet sich<sup>3)</sup> während der Anhaltinischen Herrschaft fast immer ein Edler für jede der drei hier üblichsten Klassen von Ministerialen, der von seiner Amtsverrichtung den Namen trug. Er war nicht nach dem Erbrechte mit demselben versehen, noch überhaupt ein belehneter Beamter, sondern eine Person, die

1) Wohlbrück's Gesch. Nachr. v. d. Geschl. v. Alvensleben Thl. III. S. 177.

2) Beckmann's Geschichte von Anhalt Thl. III. S. 177.

3) Ungefähr folgende Personen erblickt man bis zum Abgange der Anhaltinischen Markgrafen im Besitze von namhaften Hofämtern. Als Trugfesse: 1190 Friedrich von Osterwalde, 1196, 1197 Heinrich, 1200 Rudolph Gans, 1207, 1209 Dietrich, 1211 Rudolph, 1224 Ulrich, 1267 George, 1281, 1282 Johann von Nauen, 1282 Johann von Stegelitz, 1283, 1284 Dietrich von Osterburg. Aus der Johannischen Linie: 1268 — 1292 Johann von Densfliet, 1286, 1291 Heinrich von Bartenberg, 1299, 1303 Konrad von Nauen, 1304, 1303 Heinrich von Stegelitz, 1304, 1309 Nikolaus von Buch, 1311 Graf Ulrich zu Lindow, 1314 Graf Günther zu Kefernburg. Aus der Ottonischen Linie: 1285 Heinrich von Felde, 1292 Johann von Felde, 1292, 1293 Droiseke von Kröchern, 1299 Heinrich von Alvensleben, 1301, 1302, 1305, 1307 Droiseke von Kröchern (1305 zugleich mit ihm ein Edler von Briß als Coquinarius, Gercken's Fragm. Marchica Thl. II. S. 31.), 1307 Busso Gruwelhut, 1318, 1319 Henning von Blansenburg. — Als Schenke: 1196, 1204, 1208, 1217 Heinrich, 1197, 1208, 1217 Rudolph, 1226, 1244, 1252, 1258 Heinrich von Spandow, 1263, 1264, Heinrich und Alverich. Aus der Johannischen Linie: 1274, 1276 Wittekin, 1281 Georg von Brewitz, 1283 Johann von Nauen, 1286, 1288 Otto von Ellingen, 1287, 1301 Bertold, 1301 Anno von Margrevenderf, 1303 Johann von Hohenwarte, 1304 — 1317 Bertold, 1317 Droiseke. Aus der Ottonischen Linie: 1280 Heinrich von Polchow, 1291 Nikolaus, 1295, 1298 Baldwin Sturm, 1314 Heinrich. — Als Marschälle: 1244, 1247, 1258, 1267 Albero oder Albo, 1247 bis gegen 1254 Walther von Königsmark, 1248 Albert, 1249 Johan-

der Markgraf nach Gutdünken dazu erwählte, und selten auf Lebenszeit, gewöhnlich für ein oder mehrere Jahre in dem Amte blieb, in welches ihn die Empfehlung durch persönliche Eigenschaften wohl am Meisten verhalf; denn daß diesen auch nicht erblichen Beamten kein bloßer Ehren-Dienst, sondern auch noch spät wirkliche Besorgungen in dem Haushalte ihres Herrn oblagen, ist an sich wahrscheinlich, und wird dadurch bestätigt, daß als z. B. das Trugesß-Amt im Anfange der Baierschen Herrschaft über die Mark Brandenburg unter dem Markgrafen Ludwig dem Aelteren sein Ende nahm, zwei neue Bedienten geringern Ansehens nothwendig wurden, ein Küchen- und ein Kammermeister, unter welche, wenngleich Ersterer schon im Jahre 1305 einmal erwähnt wird, die Amtsverrichtungen der Trugesßen scheinen getheilt worden zu seyn. Uebrigens machte man ein und denselben Edlen, wenn er ein Amt niedergelegt hatte, oft zum Verwalter eines andern ganz verschiedenen Hofamtes. Ein Konrad von Raven war erst Marschall, später Trugesß, ein Droiseke von Kröchern erst Trugesß, dann Oberschenk, eben so Johann von Rauen. Die meisten dieser Beamten wurden aus solchen Familien erwählt, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie niemals eigenbehörige Dienstmannen gewesen sind. Der erste der von allen märkischen Oberhofbeamten bekannt geworden ist, der Trugesß Friedrich von Osterwalde, war ein freier Edler, der in Urkunden ausdrücklich von eigenbehörigen Dienstleuten unterschieden wird<sup>1)</sup>. Doch auch Glieder

---

nes Gans. Aus der Johannischen Linie: 1276 Johannes Gans, 1277 Johann von Oldensiet, 1282 Zules, 1284 Nikolaus Stofen, 1295 Konrad Raven, 1299, 1307 Otto von Holtendorf, 1312, 1319 Medekow von Niedern. Aus der Ottonischen Linie: 1301 Günther, 1307 Rumpert von Warby, 1310 Ehard von Bardeleben. Nach der Angabe der Urkunden.

1) Sub testimonis horum nobilium et illustrium virorum

eigenbehöriger Familien, z. B. Edle von Osterburg und von Königsmark, erblickt man unter ihnen; wonach sich auf keine Ausschließung der alten Ministerialfamilien schließen läßt. Vor der Trennung in zwei Markgrafen-Linien findet sich in der Regel nur ein höchster Beamter von jeder Amtsklasse der Ministerialen am markgräflichen Hofe, doch gab es viele Fälle, daß mehrere derselben nothwendig erschienen. Wenn z. B. zwei Markgrafen nach verschiedenen Provinzen ihre Reisen machten, wozu es besonders der Marschälle bedurfte, von denen es auch in der letzten Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Johann's I und Otto's III drei Beamten gab, deren zwei zugleich im Gefolge des letztern sich aufzuhalten pflegten<sup>1)</sup>; oder wenn ein Hofbeamter, wie der Oberschenk Bertold, als Vogt in eine bestimmte Vogtei entsandt ward, behielt der letztere oft seine Hofwürde bei<sup>2)</sup>, während ein zweiter Edler damit beehrt wurde. Doch gab es bisweilen, auch ohne daß diese besondern Veranlassungen stattgefunden zu haben scheinen, mehrere Personen als Verwalter desselben Hofamtes, z. B. als Oberschenke während Otto's II und Albrecht's II Regierung Rudolph und Heinrich.

Ob die Amtsverwaltung der niedrigeren unbesetzten Ministeriale am markgräflichen Hofe unter diesen wechselnden Vorstehern fortgedauert habe, ist nicht bestimmt zu entscheiden. Es ist wahrscheinlich, daß wenn die Markgrafen

Ulrici de Luchow, Friderici de Osterwalt —, Ministerialium etiam Gerardi de Saltwedele, Henrici de Osterborch, aliorum A. 1188. Lenß Br. Urf. S. 7. Testes huius sunt: — Comites de Luchow, Werner et Olricus, Dominus Fridericus de Osterwald Dapifer. A. 1190. Lenß a. a. D. S. 864.

1) *Otto Marchio* — Testibus Alberone et Walthero Curie noster Marscalcis, Militibus. Beckmann's Beschreib. der Altm. Kap. II. Sp. 21.

2) Beckmann a. a. D. Kap. X. Sp. 112. 118.

in die Altmark kamen, wo so viele Ministerialen in der Nähe der Burgen Salzwedel, Gardelegen, Arneburg, Tangermünde zc. ihre Hoflehen und Wohnungen besaßen, diese sich nach dem Gebrauche sogleich an ihren Hof begaben, und hier auch den ihnen ursprünglich obliegenden Dienst-  
Berrichtungen unterzogen. In der Zauche, im Havellande und in den neuen Landen giebt es aber keine Nachrichten, daß sich hier Hoflehen und eigenbehörige Ministerialen befunden hätten. Ein Hauptvorthail des Herrn von seiner Ministerialität erwuchs ihm aus der durch Ertheilung von Hoflehen ihm zu Theil werdenden Anwaldschaft auf die eigenthümlichen Besitzungen Derer, die sich in seine Dienstmannschaft begaben, der in diesen Ländern, wo es noch keine wahre Grundeigenthümer gab, für die Markgrafen gar nicht stattfinden konnte. Es scheinen daher nur Burg- und Mannlehen hier ertheilt worden zu seyn, wodurch diejenigen Glieder ursprünglicher Ministerialgeschlechter, denen es frei stand, sich hieher zu begeben, unter welchen sich viele befanden, deren Eltern und Geschwister eigenbehörige Dienstmannen anderer Höfe, einige des Markgrafen Albrecht selbst, doch in andern Gegenden waren (wie die von Schneidlingen<sup>1)</sup>, völlige Freiheit erlangten. Auch nachgeborne Söhne altmärkischer Ministerialfamilien nahm man jenseits der Elbe gewiß in großer Anzahl in die Gemeinschaft freier Vasallen auf<sup>2)</sup>, wovon ein wichtiger Einfluß auf das Verhältniß ihrer in der Ministerialität zurück-

1) Eglolf von Schneidlingen war 1150 Ministerial des Markgrafen Albrecht I. *Becmann* Accession. histor. Anhalt. p. 616. Aus diesem Geschlechte war der Vogt Albrecht von Spandau, der in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts häufig vorkommt.

2) So besaßen Glieder der ursprünglichen Ministerialfamilie von Arneburg im Anfang des 13ten Jahrhunderts Lehngüter in der Zauche. *Zhl. I. S. 262.*

gebliebenen Eltern und Geschwistern nicht fehlen konnte. Schon lange war es dabei in andern Ländern nichts Ungewöhnliches mehr, daß man die Allodien der Ministeriale diesen zu Mannlehen gab, und sie damit ihrem alten Verhältnisse entließ<sup>1)</sup>: denn nach dieser Verwandlung konnte es einem Herrn völlig gleichgültig seyn, ob sein Lehns-Mann auch sein eigenbehöriger Dienstmann war oder nicht, und für den letztern fielen alle die lästigen Beschränkungen, wenn nicht gleich der Form, doch dem Wesen nach weg, denen er früher unterworfen gewesen war. Gewiß ist diese Veränderung im 13ten Jahrhunderte mit vielen altmärkischen Ministerialfamilien vorgenommen, worauf sie ganz in den Stand freier Edler traten, diesen in keiner Beziehung nachstehend. Denn die meisten eigenbehörigen Dienstleute waren aus sehr vornehmen freien Geschlechtern, wenn sich gleich bei kleinern geistlichen Stiftern die Fälle finden, daß sie zinsbare Freie und auch gemeine, zu einigem Vermögen gelangte Leibeigene in ihre Ministerialität aufnahmen<sup>2)</sup>, weil sie nicht durch den Reiz großer Hoflehen den freien Gutsbesitzer hineinzuziehen vermogten. Bei geistlichen Stiftern geschah es zwar oft, daß man religiösen Beweggründen seine Freiheit zum Opfer brachte, indem die Geistlichkeit den Wahn unterhielt, daß die Ergebung freier Landbesitzer an ein Stift, eine Gott wohlgefällige Handlung sey<sup>3)</sup>, um deswegen man diese auch nicht Ministeriale des

1) Wie diese Belehnung des Ministerialen mit seinen Allodial-Gütern geschah, davon sind uns Urkunden aus den Jahren 1159, 1290 und 1295 aufbewahrt in *Boehmer* Observat. iur. feudal. p. 117. *Harenberg* Histor. Gandershem. p. 788. Informat. iur. et facti in Sachen Magdeburgs mit Mannsfeld S. 266.

2) Urf. v. J. 1127 in *Kreuers* Nassausch. Gesch. Cod. dipl. p. 112. *De Gudenus* Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 394.

3) Anmerk. u. Zusätze zu *Moser's* Braunsch. Lüneburg. Staatsrecht S. 694.

Bischofs, Abtes oder Probstes, dem sie dienten, sondern des Heiligen nannte, unter dessen Schutz die Kirche stand, in der sie das für die Stimmung der Gemüther in damaliger Zeit sehr werthvolle Vorrecht genossen, nach ihrem Tode beigesetzt zu werden<sup>1)</sup>. Gewöhnlich geschah jedoch der Uebergang in die persönliche Gehörigkeit besonders eines weltlichen Fürsten nur in der Absicht, dadurch seinen Vermögenszustand zu verbessern<sup>2)</sup>, indem allemal dem Besitzer von Allodialgütern für Uebnahme von Hofdiensten bedeutende Lehen gereicht wurden.

Fast gänzlich verschwand in der Mark der Unterschied zwischen eigenbehörigen und freien Edlen, seitdem ein Ehrenstand beide Klassen vereinigte, welchen man nach dem gewöhnlichen Kriegsdienste zu Pferde den Ritterstand nannte. Ueber den Ursprung desselben in Deutschland überhaupt ist man sehr verschiedener Meinung, nimmt man indessen die allem Anscheine nach richtige Meinung an, daß er nicht auf einmal errichtet sey, sondern sich, in Folge vorhergegangener Umbildung des Heerdienstes in Reiterdienst, nach dem Geiste der Zeit, ungefähr der Kreuzzüge nach dem Grabe des Erlösers, allmählig gebildet habe: — (denn dieser Zeit entsprach, wie keiner frühern, das Streben, geschlossene Genossenschaften und ordensähnliche Innungen zu bilden, welches für den Militärstand durch die kriegerischen Pilgerfahrten begünstigt wurde;) — so muß der Ursprung der Ritterwürde, als eines ausschließenden Eigenthumes der durch den heiligen Kampf an Christi Grabe geprüften

1) Monument. Paderborn. p. 129. Meichelbeck histor. Frising. T. I. P. I. p. 327. Begräbnis-Ordnung für die Altstadt Osnabrück v. J. 1277 in Act. Osnabrug. T. I. p. 104. Schannat Histor. Fuldens. p. 26.

2) Kindlinger's Münstersch. Beitr. S. 91. Greupen's Observation. rer. et Antiqu. German. p. 228. Desselben Origin. Pyrmont. p. 34.

Ritter, was jedoch bald auch den frommen Kriegern, welche durch Umstände von gleichem Unternehmen abgehalten wurden, durch jene gegen das Gelübde mitgetheilt werden konnte, auch ihre kriegerische Stärke dem Christenthume und der Tugend zu weihen, in das 12te Jahrhundert fallen, gegen dessen Ende vermuthlich die unter Heinrich IV in großer Anzahl aus dem heiligen Lande in ihre Heimath zurückgekehrten Kreuzfahrer dem Institute des Ritterordens eine feste Gestalt, und die Ausbreitung über ganz Deutschland gaben. Im Anfange des 13ten Jahrhunderts wird auch in der Mark Brandenburg der Ritterstand als eine geschlossene Ordensverbindung sichtbar, deren Glieder sich innerhalb weniger Jahre außerordentlich vermehrten. Dessen ungeachtet blieb die Würde so hoch geschätzt, daß selbst regierende Markgrafen, wie Johann I und Otto III im Jahre 1231, die nach einer fünfjährigen, selbstständigen Herrschaft mit Feierlichkeit den Ritterschlag empfangen <sup>1)</sup>, ihrer nicht entbehren zu können glaubten. Der Adel überhaupt ward durch den Ritterstand, von dem der märkische Landmann, auch ehe noch besondere Gesetze die Aufnahme eines nicht im Militärstande gebornen Mannes ausdrücklich untersagten, von jeher gänzlich ausgeschlossen blieb, in ein näheres Verhältniß zu seinem Fürsten gesetzt, als worin er sich früher befand; die freien und die ursprünglich eigenbeshörigen Glieder desselben aber völlig zu einem Stande vereinigt, indem nicht die unbefleckte Freiheit des Geschlechtes mehr den höchsten Glanz gab, sondern dieser in ritterlicher Ehre, Frömmigkeit, Tugend, Tapferkeit, Geübtheit des Körpers und erfahrener Führung der Waffen, dann auch in prächtiger Kleidung und Rüstung, in einem liberalen Haushalt

1) *Pulcawae Chron. Boh. ap. Dobner. Mon. hist. Bohem. T. III. p. 215.*

halt und einem zahlreichen Gefolge von Knappen, Bogens  
Schützen und Reifigen gesucht ward.

Während früher in den Zeugenverzeichnissen der bei  
markgräflichen Verhandlungen zugegen gewesenen Edlen,  
die freien Vasallen durch den Ausdruck *liberi* oder *Nobi-*  
*les* von den zugleich erwähnten Ministerialen waren unter-  
schieden worden, ward jetzt die üblichste Bezeichnung für  
beide Klassen von Edlen der Ausdruck *Milites*<sup>1)</sup>, der  
nicht mehr Diejenigen, welche von ihnen durch Eigenbehö-  
rigkeit den andern ursprünglich nachstanden, kenntlich machte.

1) Z. B. Urk. Johann's und Otto's vom Jahre 1242,  
worin als Zeugen genannt werden: Johannes Gantz, Aluericus de  
Kerekow, Gerardus et Ludovicus filii eius, Gerardus de Wu-  
strow, Albertus Valie, Albertus de Redgre, Ericus de Garde-  
lege, Henricus de Stegelitz, Heydenricus Vossardus, Arnoldus  
de Boddenstedt *Milites*. Lenß Br. Urk. Samml. S. 40. 41.  
Urk. v. J. 1247: Aluericus de Kerkow, et — filii ipsius, Fri-  
dericus de Bertikow, Conradus de Osterburg, Wernerus de  
Arneburg, Walterus de Kunigsmarke et alii quam plures mi-  
lites atque servi — Ritter und Knappen. Lenß a. a. D.  
S. 44. Die letzten drei sind als Ministeriale bekannt. Gleichbe-  
deutend ist mit dem Ausdrucke *Miles* das Prädikat *Dominus*, wo-  
mit öfters selbst in markgräflichen Urkunden alle anwesenden Ritter  
belegt werden. Während diese *Milites* genannt wurden, bezeichnete  
man zwar bisweilen die Geistlichen damit (Johannes dictus de  
Krakow, Joh. dict. de Kampo, *Milites*, *Dominus* Heiso dictus  
de Krakow, *Dominus* Sifridus dictus de Walsleue, *Clērici*.  
Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. S. II. Sp. 22.), doch schon  
in einer Urkunde des Markgrafen Johann I vom Jahre 1232  
werden als Zeugen angeführt: *Dominus* Walther de Arnstein,  
Dns. Ulrichus de Vredebergh, Dns. Hinricus de Waldenhagin,  
Dns. Jacoe, Dns. Bruno de Sadenbek, Dns. Volcmarus de Ron-  
stede, (Beckmann a. a. D. Kap. X. Sp. 104.) und eben so in  
einer Urk. v. J. 1292: *Huius rei testes sunt fideles nostri Do-*  
*minus* Henricus de Wardenberg, dapifer noster, Dns. Conra-  
dus de Redern, Dns. Bertoldus Pincerna ady. Stend., Dns. Ge-  
leto et alii quam plures (Beckmann a. a. D. Sp. 112.).

Unbedinglich setzte man vielmehr einen Freien, der noch Knappe war, einem Ritter vom Ministerialstande nach.

Gleich unter den ersten Rittern, welche in der Mark Brandenburg und überhaupt in Deutschland deutlich als solche bezeichnet werden, befanden sich Ministeriale. Bei einer Verhandlung Albrechts II vom Jahre 1208 waren zu Havelberg die Ritter Dietrich von Osterburg und Konrad, Meiner und Friedrich von Hindenburg zugegen <sup>1)</sup>. Und in allen Fällen, wo von dem ganzen Adel die Rede war, sprach man von Rittern und Knappen, ohne nähere Unterscheidung. Das Wort Ministerial, welches nur selten noch gebraucht ward, scheint im 13ten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg größtentheils nur als Ehrentitel für alle solche Edle gebraucht zu seyn <sup>2)</sup>, die sich der Leistung von Hofämtern unterzogen, und gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Rath gewesen zu seyn, womit man diese Edle auch häufig bezeichnete, die man von andern auszeichnen, nicht durch Erwähnung ihres Dienstverhältnisses erniedrigen wollte. Man hatte längst angefangen, die Verwaltung von Aemtern am Hofe für jeden Edlen für ehrenvoll zu halten, der sich daher auch alle

1) Kuster's Opusc. Coll. Ehl. XVI. S. 110. Buchholz's Gesch. Ehl. IV. Urk. S. 46.

2) So sagen die Markgrafen im Jahre 1280 von einem Vertrage, den sie über die Bede mit dem ganzen Adel der Mark Brandenburg eingehen: cum terre nostre Ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis contractum manifestum fecimus (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 354.) und indem sie 1256 der Stadt Prigwalk das Recht erteilten, Schulden halber Jedermann vor das Stadtgericht zu fodern: — exceptis nostris Ministerialibus militibus atque servis (Gercken's Fragm. March. Ehl. III. S. 14.), worunter hier sehr wahrscheinlich alle Edle, Beamte, Ritter und Knappen des Markgrafen, zu verstehen sind.

Freien gern unterzogen, und durch deren Erlangung für sich zum alten Ministerialstande gehörige Leute über freie, aber unbeamtete Edle, die entfernt vom Glanze des Hofes auf ihrem Lehngute lebten, bedeutend erhoben wurden.

Das Lehn, was man im 13ten Jahrhunderte für einen Ritter für nothwendig ansah, bestand aus höchstens 6 Hufen, während sein Gefolge aus 3 bis 4 berittenen Personen bestand <sup>1)</sup>. Für einen Knappen hielt man ein Ackerwerk nothwendig, was höchstens 4 Hufen enthielt, und in seinem Gefolge pflegten sich 2 bis 3 Pferde zu befinden <sup>2)</sup>. Dies Lehn der Ritter und Knappen diente aber in späterer Zeit den meisten Edlen nur zur Unterhaltung der Wirthschaft, wozu es weniger baarer Ausgaben bedurfte; außerdem besaßen viele von ihnen mehr oder minder beträchtliche Geld- oder Naturalienhebungen von andern Ländereien, wodurch sie ihren Unterhalt hatten. — Die Entstehung der märkischen Lehen, wie die Edlen sie im 13ten und 14ten Jahrhunderte besaßen, scheint so gedacht werden zu müssen, daß, abgesehen davon, daß wohl edle Slawenfamilien, die man in den von Slawischer Herrschaft unter die markgräfliche übergegangenen Distrikten duldete, auch in dem Besitze alles Dessen gelassen wurden, was sie inne hatten, und somit Landbesitzer im eigentlichen Sinne blieben, die Markgrafen alle die mit ihnen hineingezogenen Edlen, welche sich hier niederzulassen willens waren, deren es nicht gleich anfangs eine sehr große Anzahl gegeben haben kann, als Beamte benutzten, und sie zum Schutze ihrer noch unbegründeten Herrschaft auf den Burgen anstellten, worauf sie ihnen den Wohnsitz anwies, ohne jedoch einzelnen Familien die letztern ganz einzuräumen und

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 149. Thl. V. S. 60.

2) Gercken a. a. D.

zum erblichen Besitze zu überlassen. So wie Dies zunächst von dem Havellande, der Prignitz und der Zauche zu verstehen ist; so gab es vor der Erwerbung dieser Gebiete ein eben solches Verhältniß der Edlen in der Altmark. Diese Provinz hatte ursprünglich wegen der häufigen Einfälle der Slawen entweder gar keinen oder keinen zahlreichen Landadel, sondern er befand sich größtentheils auf markgräflichen Burgen, auf denselben oder in nahe belegenen Häusern wohnhaft, in kriegerischem Dienstverhältnisse. Während im 13ten Jahrhunderte viele Ritter und Knappen bekannt sind, welche in Dörfern ihren Wohnsitz hatten, giebt es im ganzen 12ten Jahrhunderte fast keinen einzigen, von dem sich Dies bestimmt annehmen läßt<sup>1)</sup>; dagegen finden sich Edle, die auf den Burgen Gardelegen, Salzwedel und Jerichow, Langermünde und zu Osterburg ihren Wohnsitz hatten, seit den Jahren 1133, 1145, 1151 und 1188 erwähnt<sup>2)</sup>. Aehnlich ging es um diese Zeit in den später zur Mark Brandenburg gekommenen Slawischen Landen, worin es der Edlen Deutscher und Slawischer Herkunft erst eine so unbeträchtliche Anzahl gab, daß diese noch größtentheils zur Verwaltung von Aemtern auf den Burgen gebraucht wurden. Zum Unterhalte dieser Beamten, so wie zur Belohnung derjenigen Dienste, welche ihnen in dieser Eigenschaft fortdauernd oblagen, und auch wohl solcher, durch welche sie sich ursprünglich um die Begründung der Herrschaft ihres Fürsten in neu von ihm erworbenen Ländern verdient gemacht hatten, mußten ihnen nun, da auch die Aemter an sich selten einträglich waren, bestimmte

1) Ein Edler von Eichstädt erscheint 1162; doch ein zweiter erst 1225; jener war daher wahrscheinlicher im Magdeburgschen, wie in der Altmark ansäßig. Thl. I. 142.

2) Vgl. Thl. I. S. 68. 170. 220. 47. 133. 86.

Einkünfte ausgefetzt werden<sup>1)</sup>, wozu ihnen gewöhnlich die Haupteinnahme des Landesherrn von einzelnen Hufen, Dörfern oder von einem kleinen Distrikte, nämlich der Ackerzins angewiesen ward, daneben jedoch oft auch eine andere Hebung, wie es nach den Umständen grade am Paßlichsten erschien. Bisweilen wurden ihnen gewiß auch, außer geringen solchen Nutzungen aus schon mit Bewohnern versehenen Orten, unangebaute Gebiete überlassen, für die sie die Sorge der Kultivirung übernahmen, womit sie die Besitzer ganzer Orte wurden, d. h. allen Ackerzins, die Einkünfte des Dorfgerichts, die Lehnsherrlichkeit über den Schutzen, das Patronat über die Pfarre und andere damit zusammenhängende Gerechtigkeiten erhielten. Immer aber waren die Fälle, daß Vasallen ganze Orte inne hatten, sehr selten, und noch seltener, daß der Landesherr sich bewogen fühlte, einen kleinen Distrikt ganz ihrer Benutzung zu überlassen, wodurch z. B. die Herrschaft Ruppin entstanden seyn muß<sup>2)</sup>. Gewöhnlich war es das Recht, an verschiedenen Orten einen bestimmten Theil des Ackerzinses zu heben, welches den Vasallen zugestanden ward, womit dieselben, weil diese Abgabe eigends dem Grundeigenthümer zu entrichten war, in den Lehnbesitz des Grundeigenthumes der Ländereien traten, von denen ihnen der Ackerzins überlassen war; was jedoch so lange, wie die Edlen ihren Sitz auf den Burgen behielten, kein näheres Verhältniß des Hufenpächters zu dem Edlen, dem er seinen Zins entrichtete, bewirkt zu haben scheint.

1) Ein Burglehn zu Salzwedel bestand in späterer Zeit aus einem Wohnsitz auf der Burg für den Ritter und seine Familie, aus einigen baaren Hebungen von nahen Dörfern, Korn- und Heu-Lieferungen. Beckmann's Besch. d. M. Brand. Thl. V. Anhang S. 14.

2) Vgl. Thl. I. S. 377.

Mit dem 13ten Jahrhunderte, da hier allmählig die Herrschaft der Markgrafen gesichert und befestigt war, dort keine unerwartete Einfälle Slawischer Feinde mehr zu fürchten standen und zugleich die Zahl der Edlen durch viel Ankömmlinge aus den alten Sachsenlanden beträchtlich vermehrt war, wies man den letztern keine Wohnsitze auf den Burgen mehr an, sondern Ländereien zum Ackerbau, welche sie, wie es in den Landen gewöhnlich war, woraus sie stammten, selbst unter den Pflug nahmen und bewirthschafeten. Eben so hielten die Markgrafen es gewiß auch mit den Söhnen ihrer auf den Burgen residirenden Vasallen, für die das väterliche Erbtheil nicht hinreichte, um sie ritterlich auszustatten, und die deshalb bei dem Markgrafen neue Lehen nachsuchten. Sie erhielten einige unbefetzte Hufen, ihren Hof darauf anzulegen, und daneben auch wohl einige markgräfliche Hebungrechte in Bauerhufen, wenn jene nicht zum standesmäßigen Unterhalt einer edlen Familie zu genügen schienen. Auch manche Familien, denen Burgen ursprünglich zu Wohnsitze dienten, scheinen solche später verlassen, und sich auf dem Lande angesiedelt zu haben; und nur einzelne Geschlechter blieben auf jenen zurück. Ein Gut entstand für sie leicht aus einem Theile der Hufen, woraus ihnen die Ackerzinshebungen zustanden, wenn diese durch das Aussterben von Hüfenern zu ihrer Disposition erledigt waren, oder sonst durch Auskauf der Landleute, die damals sich in Masse in die neu gegründeten Städte begaben, worin sie die Aufnahme mit einigem Gelde wohl leicht erkaufen konnten. Jene nahmen dann von einigen, gewöhnlich aber nur von wenigen Hufen zur Erhaltung ihrer Wirthschaft Besitz, und genossen sonst nach wie vor ihre übrigen Hebungen. Erst allmählig und nach dem 14ten Jahrhunderte ward das Streben große Ländereien an den Höfen zu vereinigen allgemein, als nämlich die Edlen auch anfangen, Gewinn aus dem Ackerbau, außer dem Unterhalte

ihrer Wirthschaft, ziehen zu wollen. Da suchten sie denn ihre Besitzungen in einem oder in wenigen Orten zu vereinigen, während früher die große Zerstreutheit derselben, wie sie noch das Landbuch zeigt, ihnen gleichgültiger gewesen war.

Nach diesem Landbuche vom Jahre 1375 verhielt es sich mit den Höfen der märkischen Edlen im Allgemeinen so, daß die meisten Ritter zwischen 3 und 5 Freihufen unter ihrem Pfluge hatten, einige nur 2 oder eine <sup>1)</sup>, während andere 10, 12 bis 25 Hufen zur eigenen Bewirthschaftung besaßen <sup>2)</sup>. Es gab aber darnach auch Dörfer, worin sich Höfe befanden und daneben Bauerngehöfte, von denen nur jene bebaut, diese ganz wüste lagen <sup>3)</sup>, also leicht zu jenen gezogen werden konnten. In manchen Dörfern waren, allein Anscheine nach, mehrere Bauern ausgekauft, wie zu Pankow, wo Christian Duseken 10 Hufen an seinem Hofe hatte, 6 freie und 4 zinsbare und außerdem die Einkünfte von 2 Bauerhufen genoß, Johann Duseken 7½, der Berlinsche Bürger Wardenberg 12½ besaß und bewirthschaftete. Der Pfarrer hatte von der 42 Hufen großen Feldmark 4, und es blieben also nur 6 für Schulzen und Bauern übrig <sup>4)</sup>. Zu Osterwohl in der Altmark, wo gar keine Bauern mehr übrig waren, befanden sich damals 4 Höfe, von denen 3 von Edlen bewirthschaftet wurden, einer von einem Bürger, und die, wie alle Höfe, zinsfrei waren; doch sagte man dem Verfasser des Landbuches,

1) Kaiser Karl's IV Landbuch S. 170. 287.

2) In dem eingegangenen Dorfe Blumenthal im Barnim wohnten nur zwei Vasallen, von denen der eine 25, der andere 21 Hufen an seinem Hofe hatte. Landbuch S. 88.

3) Horst — — Nota tota villa est deserta preter curias vasallorum. Landbuch S. 228.

4) Landbuch S. 71.

früher sey aus dem Dorfe der Zins gezahlt<sup>1)</sup>, den nur Bauern entrichtet haben konnten. Auch bei dem Dorfe Demker bei Tangermünde war es noch nicht in Vergessenheit gerathen, sondern wird es ausdrücklich erwähnt, daß der Vasall Johann von Arnstädt, der hier  $3\frac{1}{2}$  Hufen an seinem Hofe bewirthschafte, diese einst von Bauern angekauft habe<sup>2)</sup>. Er hatte in dem Dorfe noch mehrere andere Hebungen, mit deren Hülfe sich allmählig das größere Rittergut bildete, welches die Familie von Arnstädt bis in die neueste Zeit zu Demker besaß<sup>3)</sup>.

Bestimmter Einkünfte, außer einem zu eigener Bewirthschaffung liegenden Landgute, genossen zwar noch am Ende des 14ten Jahrhunderts keineswegs alle Vasallen;

1) Osterwalde sunt III. curie libere quarum I. pertinet Wernhero de Bertensleuen secunda Johanni de Knesebek tertia illis de Bodenstede vasallis quarta Heinoni Wysteden cui in Soltwedel Nota dicunt eas fore liberas sed dicitur alias quod quondam villa fuit censualis. Landbuch S. 228.

2) Demker — Johann de Arnstede vasallus colit III. mansos de curia sua quos quondam comparavit a rusticis. Landbuch S. 268. Auch von einem Edlen Gerke Bodel zu Mollwitz in der Altmark sagt das Landbuch S. 214 — colit mansos rusticales.

3) Umgekehrt sind manche früher adliche Höfe mit der Zeit wieder in Bauerndörfer verwandelt, z. B. Lietzow bei Charlottenburg, was schon nach dem Landbuche bloß ein Bauerndorf, obgleich es früher ein Hof gewesen war (Landbuch S. 58). In Gr. Beesten besaßen nach dem Landbuche (S. 68) die Edlen von Eliwen ein Rittergut, welches später in Bauerstellen zerlegt worden seyn muß etc. Brauring's Besch. d. M. Brand. Thl. II. S. 536. Klaus von Gröben hatte 1375 in jedem der Dörfer Bornstedt und Golm einen Hof, von denen der letztere, sein eigentliches Ritterlehn, von dem er den Vasallendienst zu leisten hatte, von ihm bewohnt wurde, die zu dem erstern Hofe gehörigen 6 Hufen aber zur Zeit an Landleute verpachtet waren. Landbuch S. 109.

manche waren vielmehr nach dem Landbuche hierauf beschränkt. Die meisten gelangten jedoch schon früher, wenn sie solche ursprünglich nicht erhalten hatten, in den Besitz von Einkünften, womit sie die wachsenden Bedürfnisse, und den zunehmenden Aufwand ihres Standes bestritten: denn baare Hebungen konnten aus dem Lehngute, welches ihre Wirthschaft unterhielt, schwerlich hervorgehen. Viele suchten sich daher von den Markgrafen wie von geistlichen Stiftern Zehntenlehen zu verschaffen, und eben so häufig gelang es ihnen, sich das Recht, den Acker- und Bedezins in einigen Hufen, in einem Dorfe oder in mehreren Dörfern zu erheben, von den Markgrafen zu verschaffen. Bei dem öftern Geldmangel der letztern bei außerordentlichen Ausgaben brauchten gewiß die baaren Summen nicht bedeutend zu seyn, wofür sich diese einträglicher bleibender Einkünfte zu Gunsten von Privatpersonen für ewige Zeiten begaben, und zu Gunsten ihrer Nachfolger höchstens die Bedingung dabei hinzufügten, es müßten die ihnen von ihren Vasallen abgekauften Güter den Markgrafen gegen Rückzahlung des Kaufgeldes wieder resignirt werden<sup>1)</sup>, zu welchem Rückkaufe sie jedoch eben durch die Veräußerung bleibender Einnahmen ihre Nachfolger der Mittel benahmen. Es gab gar keine Einnahme der Markgrafen, welche sie nicht an ihre Vasallen hie und da zu Lehn ertheilt hätten, auch ohne daß man der Pfandlehen von ganzen Distrikten gedenkt, die mit allen einträglichen landesherrlichen Rechten ausgeübt wurden<sup>2)</sup>. So wie die einzelnen Zimmer in dem Kaufhause der Kürschner zu Stendal nach einer Urkunde von 1227 an Privatpersonen verliehen waren, und 1242

1) Bona nostra debent nobis pro eadem pecunia, pro qua ipsa vendidimus, resignari. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 27.

2) Vgl. Thl. I. S. 227, 304.

einen Theil des allgemeinen Kaufhauses der Edle Bodo von Wusterbusch zu Lehn trug<sup>1)</sup>, waren die höchsten landesherrlichen Gerechtsame an manchen Orten an Vasallen lehnsweise überlassen.

Zu den vorzüglichsten Rechten, die sich Ritter und Knappen so zu verschaffen suchten, gehörten die Gerichte, entweder über die eigenen Ritter- und sonstigen Lehngüter, oder über fremde Besitzungen, welche die Gutsbesitzer sowohl ihrer Einträglichkeit halber, als wegen des sonst aus der Ausübung der Rechtspflege für sie erwachsenden höhern Ansehens und Einflusses auf ihre Hinterlassen sehr erstrebt zu haben scheinen. Im 13ten Jahrhunderte wurden sie einzelnen, an Reichthum und Ansehen ausgezeichneten Edlen, im 14ten Jahrhunderte fast allen zu Theil, und so kamen die meisten Dorfrichter in Lehnsabhängigkeit von dem Gutsbesitzer, worüber in der Folge umständlicher gehandelt werden wird. Hiemit erhielt der Vasall, außer den baaren Einkünften an Bußen und Gebühren, der erweiterten Macht und dem erhöhten Ansehen, auch die Angefälle des freien Schulzengutes oder das Recht, darüber frei zu disponiren im Falle der zufälligen Erledigung desselben, welches oft sehr passend von ihm benutzt werden konnte. Ein Halt von Anford hatte z. B. im Dorfe Hegermühle keinen Ritterstiz, aber er trug hier mit einigen andern Gerechtigkeiten die höchste Gerichtsbarkeit vom Markgrafen zu Lehn; als ihm hierauf das Schulzenamt erledigt wurde, gründete er seinen Hof auf dessen Gehöfte, und zog die 4 Freihufen, welche jenes früher besaß, zu diesem Hofe<sup>2)</sup>. Er war so

1) Lenk Dr. Urk. Samml. Thl. I. S. 27. 40.

2) Landbuch S. 100. — In ähnlicher Weise muß es gekommen seyn, daß nach dem Landbuche den Wittwen von Gutsbesitzern öfters Schulzengüter zur Bewirthschaftung zuständig waren, z. B. in Schönholz im Barnim Relicta Keselinges colit III.

im Besitze alles Dessen, was dem Schulzen zugestanden hatte, wozu das Drittheil der Einkünfte des Dorfgerichtes gehörte, was diesem als dem Verwalter desselben zukam, und konnte nun entweder einen Seßschulzen aus den übrigen Bauern des Dorfes ernennen, dem er, gegen Uebernahme der Geschäfte des Lehnschulzen, einen beliebigen Theil der frühern Rechte des letztern übertrug, oder er konnte auch das Schulzenamt selbst sich zur eigenen Verwaltung vorbehalten: denn es war nicht ungebrauchlich, daß Edle solches persönlich versahen. Schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts findet sich ein Ritter als Schulze zu Pritz-erbe <sup>1)</sup>; unter den im Landbuche erwähnten Schulzen giebt es wenigstens drei solche Beamten ritterlichen Standes, welche, auch ohne die höchste Gerichtsbarkeit zu besitzen, sich meistens die Präfectur erkaufte hatten; und Wohlbrück hat noch mehr solche rittermäßige Schulzen aus Urkunden nachgewiesen <sup>2)</sup>. Mit der Zeit erwarben aber auch diese Gutsbesitzer wohl gewöhnlich die höchste Gerichtsbarkeit, welche von ihnen auf dem Wege des Kaufes von

---

mansos qui spectant ad prefecturam, S. 94 und in Kriele im Havellande Relicta Stegewitz VIII mansos ad curiam (tenetur ad servitium vasallionatus) quorum III spectant ad prefecturam S. 125. — In dem Dorfe Nichenow hatte Otto Pfuhl, ein bekannter Edler, die Hälfte des höchsten Gerichts, und die Präfectur besaß er zusammen mit Peter Nichenow. Landb. S. 90.

1) Vgl. Lhl. I. S. 345.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Lhl. I. S. 372. 373. In dem später zu Mecklenburg geschlagenem Lande Stargard findet man Beispiele, daß Offiziere, Prediger, Kaufleute, Postmeister, Beamte, Pächter und andere Leute vom Stande Lehnschulzen waren, und die damit verknüpften Dienste durch Viceschuldheissen versehen ließen. Nur den Adlichen ist es daselbst vermöge besonderer Verordnungen verboten. E. von Kämpf über die Schulzen-Lehen im Mecklenburgschen in Zepernik's Miscellaneen B. IV. Note I.

dem Markgrafen oder von einem Privatmanne erreichbar war, und ernannten dann zur Verwaltung der niedern Dorf- und Feldpolizei gleichfalls einen Setz- oder Erbschulzen. Während es aus früher Zeit fast in allen Dörfern der Mark Brandenburg Nachricht von einem Lehn- Schulzen giebt, fand sich ein solcher Beamter in neuerer Zeit in adlichen Gütern nur selten, häufiger in königlichen Domainendörfern<sup>1)</sup>, was wohl mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß von dem märkischen Adel eine sehr große Anzahl von Lehn- schulzengütern in adlige Höfe verwandelt und mit Rittergütern vereint ist. Entweder nahm ein Edler, der noch keinen Ritter- sitz hatte, das Schulzen- Gut selbst unter seinen Pflug, oder er überließ es, wenn er selbst schon ein ihm anpassendes Lehngut besaß, einer andern Person, es so zu benutzen, einem Sohne, auch wohl einem fremden Manne adeliger Abkunft gegen baare Zahlung, oder er zog es an sein Lehngut, die Feldmark derselben dadurch zu vergrößern. In den beiden ersten Fällen fiel die Bedeabgabe weg, welche von einem Schulzen des Bauernstandes geleistet war, und es trat an deren Stelle der von dem Edlen zu leistende Vasallendienst<sup>2)</sup>, in dem letztern Falle konnte ein Edler ursprünglich angehalten werden, von dem eingezogenen Schulzengute gleich dem Bauer die Bede zu entrichten.

Ueber die Dienste und Abgaben, welche überhaupt von den Rittergütern und andern Lehnbesitzungen der Edlen, wozwischen in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied

1) Im Jahre 1801 gab es in der ganzen Furmark nur 697 Lehn- und Freischulzen und 1279 Setz- oder Erbschulzen.

2) *Prefectus dictus Falkenhagen cum fratribus habet XII. mansos, de quibus tenetur ad servitium vasallatus a Marchione in pheudum.* Landbuch S. 108. Vgl. S. 107: *Satzhorn* und S. 167: *Werbelow*.

bestand, zu leisten waren, herrscht noch keine Gewissheit. Rittergüter waren die Hufen, welche den Vasallen in ihrer militärischen Eigenschaft als Rittern oder Knappen zukamen, ursprünglich beigelegt waren, und für die erstern (wie oben erwähnt ist) höchstens in 6, für die letztern in 4 Hufen bestanden. Hiefür waren sie verpflichtet, den Lehdienst zu thun, der Vasallen-, Mann-, Ross-<sup>1)</sup> oder Wapendienst<sup>2)</sup> genannt wird, anstatt dessen Personen vom Bauernstande für ihre Hufen den Bede und Zins zahlten. Ein ganzer Lehn-Dienst, wie er den Rittern und Knappen nach diesem Grade ihrer militärischen Wichtigkeit zukam, hatten aber ohne Zweifel nur Diejenigen von ihnen zu leisten, welche wirklich die genannte Zahl von Hufen besaßen, und nur im Verhältnisse zu dem geringern Betrage ihres Rittergutes zu dieser Leistung beizutragen konnte den Standesgenossen obliegen, welche viel weniger Hufen, bisweilen nur eine Hufe dafür zu Lehn erhalten hatten. Daher erwähnt auch das Landbuch halber Dienste, und sogar halber Viertel des Lehn-Dienstes<sup>3)</sup>. Die Verpflichtung zu mehreren Lehdiensten für einen und denselben Vasallen, die jedoch auch noch im Land-

1) Diese Ausdrücke sind im Landbuche die gewöhnlichsten.

2) *Scias quod in Marchia ribus, tenetur ad decem solidos. Sed si in persona, tunc antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod serviens non ita mulctatur (wie nach allg. Sächs. Rechte). Si servitium consistit in armis et requisitus non servit tenetur domino ad tria talenta, si vero servitium est in cur-* *præstet tres solidos. Primum servitium dicitur wapendinst, secundum wagendinst, sed tertium kosterdinst. Glosse Johann's von Buch z. Sächs. Lehnrecht, Ausgabe v. J. 1516, Bl. 66. Sp. 1.*

3) *Rudow* — Henricus Schenken habet X liberos — tenetur ad medium servitium vasallionatus. Landbuch S. 52. *Wilmerstorp* — Blumenhagen habet X (*mansos*) ad Curiam, Rudolf de Wilmerstorff habet VIII ad Curiam, Heiso de Wil-

Buche selten ist <sup>1)</sup>, konnte nur dadurch entstehen, daß ein Vasall mehrere Ritter- oder Knappengüter erwarb, und somit auch die darauf ruhenden Verpflichtungen übernahm.

Wie oft ein solcher Lehndienst von den dazu verpflichteten Edlen geleistet werden mußte, war nicht bestimmt; sie mußten sich nach jeder dazu geschehener Aufforderung bereitwillig einfinden, und wenn Jemand dieser Pflicht zu genügen unterließ, wurde er mit einer Strafe von 3 Pfunden Silbers belegt <sup>2)</sup>. Die Zahl der Pferde, womit Ritter und Knappen ursprünglich zu dienen hatten, war wohl diejenige, woraus ihr Gefolge bestand <sup>3)</sup>; aber nach der Häufung mehrerer Lehndienste und bei den halben, viertel und achtel Lehndiensten konnte dies Verhältniß nicht immer aufrecht erhalten werden. Nach dem Musterungsverzeichnisse, was 1610 über den in der Altmark zum Lehndienst verpflichteten Adel aufgenommen wurde, dienten 8 Edle mit 4, 7 sehr reichbegüterte mit mehreren bis auf 24, 4 mit 3, und 9 mit 2 Pferden <sup>4)</sup>. Für alle diese Personen mußte der Markgraf, wenigstens im späteren Mittelalter, eine Hofkleidung hergeben, und ein Nachtgeld für ihren Unterhalt vom Tage der Musterung vor dem Heereszuge an entrichten <sup>5)</sup>.

---

merstorff habet III ad Curiam Habent I quartale servitii vassallionatus, ut dicunt. S. 65. Vgl. Wohlbrück a. a. D. S. 378. 379.

1) Nach dem Landbuche mußte der Advocatus Koto den Lehndienst wegen eines Hofes zu Markow und wegen eines andern zu Etzin leisten. Landbuch S. 118. 120.

2) Vgl. S. 173. N. 2.

3) Vgl. S. 163.

4) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 731. folg.

5) Gercken's Untersuchung der Rechtsfrage: Auf wessen Kosten hat der Vasall gedient? in desselben Verm. Abhandl. aus d. Lehn- und teutsch. Rechte, Thl. II. S. 58. folgd. S. 62. folgd.

Um diese Zeit lag auch den zum Kriegsdienst verpflichteten Vasallen der Mark Brandenburg die Verpflichtung ob, Ehrendienste dem Herrn zu leisten, welches wohl ursprünglich nur den Ministerialen oblag. Diesen, so viel ihrer ein Herr besitzen mogte, kam es vom Anfange an zu, denselben zur Verherrlichung seines Aufzuges zu begleiten, wenn er der Wahl oder Krönung des Deutschen Reichsoberhauptes beiwohnen wollte, oder aus andern Gründen ins königliche oder kaiserliche Hoflager oder zu Reichsversammlungen zog, wenn er den Ritterschlag empfangen, die Gemahlin heimführen, Turniren und andern Festlichkeiten beiwohnen und überhaupt eine Reise machen wollte; so wie, sich alle am Hofe einzustellen, wenn hier irgend eine Festlichkeit begangen werden sollte. Erst nachdem sich auch freie Lehnsleute an vielen Höfen, wie am märkischen, zur Uebernahme von Hofdiensten und Aemtern hergegeben hatten, und nachdem vielen Ministerialen ihre ursprünglichen Hoflehen und eigenthümlichen Besitzungen zum Mannlehn gereicht<sup>1)</sup>, wodurch die Ministeriale zwischen den freien Vasallen unkenntlich geworden waren, entstand wahrscheinlich erst die Verpflichtung des gesammten Lehn-Adels zu diesen Ehrendiensten.

Gegen die Leistung des alleinigen Waffendienstes besaßen also die Edlen das Ritter- oder Knappengut als Freigut, doch nicht allein vom Ackerzinse, sondern auch von dem Bedezins und dem größten Theile des Zehnten befreit. Daß die Vasallen in Betreff ihres Ritter oder Knappengutes von dem bestimmten Bedezinse frei waren, erfährt man aus den Verhandlungen über diese Abgabe, welche im Jahre 1281 gepflogen wurden<sup>2)</sup>. Ob

1) Vgl. S. 158.

2) Miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor et hi erunt penitus liberi; et si plures quidem habue-

ihnen aber diese Freiheit damals von den Markgrafen ertheilt ist, um sie desto bereitwilliger zur Einwilligung in die ihren Hintersassen aufgelegten bestimmten Abgaben zu machen, oder ob sie auf altem Rechte beruhte, welches in der Urkunde wieder ausgesprochen wurde, darüber ist nicht zu entscheiden. Der Zehent, den man bestimmter mit dem in märkischen Urkunden üblichen Worte Pacht benennt, war in der Mark nur kurze Zeit eine der Geistlichkeit zu entrichtende Abgabe, bald kam das Hebungrechts derselben ganz an die Markgrafen; aber niemals nimmt man die Erhebung dieser Abgabe in den Ritter, oder Knappengütern wahr. Vielmehr waren anstatt der Landesherrn die Ritter und Knappen, so wie auch Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, nach dem Landbuche von 1375 fast die einzigen Empfänger dieser Abgabe, an welcher schnellen Veräußerung von Seiten der Markgrafen wohl hauptsächlich der Umstand schuld war, daß sie nur mit Erduldung des größten Widerstandes der kirchlichen Behörden diese Abgabe in weltliche Hände zu bringen vermogten, öfters aus der Kirchengemeinschaft deshalb ausgestoßen, und mit dem Banne belegt wurden, in welchem Zustande sie sich des Beistandes ihrer Vasallen, wohl nur dadurch versichern konnten, daß sie diese zu Theilnehmern der Vortheile machten, welche sie selbst zu erringen suchten. Wenigstens scheinen schon, ehe noch der Streit zu Ende war, den die Markgrafen mit der Geistlichkeit über die Zehnten im Barnim und Teltow führten, dieselben von den Markgrafen ihren Rittern und Knappen überlassen gewesen zu seyn <sup>1)</sup>.

Zuletzt

rint, de his dabunt censum prelibatum. Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 22. Vgl. hier S. 111.

1) Es nimmt der Vergleich von 1238 schon an, daß die Guts-Herrn die Hebung des Zehnten hätten, indem es darin von der geringen Abgabe, die dem Bischöfe vom Zehnten der einzelnen Hu-

Zuletzt waren diese Edlen wegen ihrer militärischen Eigenschaft noch von Brücken- und Wegezöllen ganz frei. Auch Alles, was sie für ihren Haushalt bedurften, war mit keiner Zollabgabe beschwert<sup>1)</sup>; untersagt war es ihnen dagegen Handel und Wandel zu treiben gleich den Bürgern<sup>2)</sup>.

Es ist in dem Obigen besonders von eigentlichen Ritter- und Knappengütern und den ihren Inhabern dafür obliegenden Leistungen die Rede gewesen, von denen die andern etwanigen Lehnbesitzungen der Edlen getrennt sind, eben weil hiefür nicht dieselben Leistungen statt fanden. Diese Lehngüter hatten einen ganz andern Ursprung, wie jene, sie waren die erwähnten spätern Erwerbungen von Ackerzinshebungen, und entstanden so größtentheils in derselben Art, wie die meisten bürgerlichen Lehen; woher auch das Verhältniß, in dem sie besessen wurden, dem der letztern viel ähnlicher ist, wie dem Verhältnisse der eigentlichen Ritter- und Knappengüter. Denn ist die Weise, in der sie von den Edlen, mogten diese schon Ritter- oder

fen noch entrichtet werden sollte, heißt: *Episcopus non intrabit perceptionem istorum reddituum nisi dominis mansorum percipientibus partes suas. Quicumque vero stare noluerit pacto compositionis istius liberum erit Episcopo petere decimas ab eodem, et durabit perceptio decimarum usque dum bona ad marchiones aut eorum heredes fuerint devoluta, et tunc stabunt ad pensionem aliorum mansorum.* Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 448.

1) Sachsenspiegel B. II. Art. 27. §. 2. Wortmer scolten de Man nenen Brünnen tol geuen, so se ouer de Oder rieden edder teen. Wortmer scolten de Man nenen tol geuen von deme, das se bedoruen to erer Riden. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. 91.

2) *Nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tanquam civis aut occulte.* Diltschemann's Diplom. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow, Urk. Samml. Nr. VI. S. 135.

Knappengüter besitzen oder nicht, allmählig erworben wurden, wohl im Einzelnen sehr verschieden gewesen; im Ganzen lag einer solchen Erwerbung immer ein förmlicher Kauf zum Grunde. Sie konnten aus nichts Anderem entstehen, als aus noch unbebauten Ländereien, worauf die Markgrafen sich ihrer Rechte bis auf die Lehns Herrlichkeit begeben hatten, oder aus frühern Besizungen des Bauernstandes in den Dörfern, wie es am Häufigsten geschah, und dann folgendermaßen. Die Edlen setzten sich nach Umständen allmählig oder auf einmal in den Besiz aller oder des größten Theiles der Abgaben und Dienste, welche eine Dorfschaft oder ein Theil derselben dem Markgrafen zu leisten schuldig war. Einzelnen mochte eine solche Vergrößerung ihrer Einnahmen und Besizungen wohl als Belohnung für werthvolle Dienste oder sonst aus besonderer Gnade zu Theil werden, den Meisten gewiß nur durch Verkauf oder Verpfändung. Einem vermögenden Manne ward es bei der häufigen Geldverlegenheit der Markgrafen gewiß nicht schwer, Ackerzins, Pacht, Bedezins und die Dienste nach einander von dem Markgrafen selbst, oder von Privatleuten, an die sie bereits veräußert waren, auf dem Wege des Kaufes zu eignem Genusse zu erwerben, und dann war er ganz im Besize des Dorfes, eines Lehns, wofür er keinen Dienst zu leisten hatte. Aussterben und Auskauf der Familien, die es bewohnten und bewirthschafeten, machten es ihm darauf möglich, einen adlichen Hof in demselben anzulegen, und diesen mit einer beliebigen Anzahl von Freihufen auszustatten, wodurch derselbe ganz das Ansehen eines Rittergutes gewann, von dem er jedoch immer durch die Freiheit vom Lehndienste verschieden blieb <sup>1)</sup>.

1) So hatten z. B. die Edlen von Quast zu Kl. Machenow keinen Lehndienst zu leisten, während ein anderes edles Geschlecht denselben, wahrscheinlich wegen Veräußerung eines hier oder anders-

In eben der Weise zogen Ritter und Knappen, welche ein sehr kleines Rittergut besaßen, mit der Zeit auch noch bäuerliche Grundstücke an dasselbe, wenn es ihnen gelungen war, die herrschaftlichen Abgaben daraus zu erlangen, und vergrößerten dadurch ihr Ritterlehn, ohne daß jedoch darum auch der davon zu leistende Lehndienst hätte eine Erhöhung erfahren können. Der ward nicht von diesen erkaufen, sondern nur von jenen, gegen das Versprechen des Lehndienstes unentgeltlich von dem Lehnherrn dargereichten Hufen gefordert, und eben daher ist es zu erklären, daß im Landbuche das Maasß des zu leistenden Lehndienstes der Vasallen mit dem freien Lehnsbesitze, den sie inne hatten, scheinbar in keinem Verhältnisse stand. Denn während z. B. zu Rudow im Lande Teltow drei Edle, die einzeln 14, 8 und 7 Hufen besaßen, zu einem Lehndienst verpflichtet waren, gab es ebendasselbst den Ritterhof Heinrichs Schenk mit 10 freien Hufen, von dem der Besitzer nur einen halben Lehndienst zu thun hatte<sup>1)</sup>. In dem Teltowschen Wil-

wo gelegenen Rittergutes, selbst auf ihr Zinsrecht, übernommen hatte, welches ihm hier an Bauerhufen zustand. — Fratres dicti Quast habent XII (mansos) liberos. — Item dicti Quast habent pactum de VI. mansis et de VI. mansis censum et precariam habent de omnibus mansis predictis (XLVIII) absque de VIII. Pueri Inwardes de Lowenberge habent pactum de omnibus aliis mansis similiter et censum et precariam de VIII. mansis exceptis XIII modiis siliginis quos emerunt dicti Quast noviter ab ipsis pueris antedictis Taberna dat eisdem Quast X. sol. Curie Cossatorum — pullum dictis Quast. Item iidem Quast habent supremum et infimum iudicium cum servitio curruum et habuerunt XVIII. annis et emerunt a Thilone Bruggen. Etiam dicunt quod non recordantur Dominum Marchionem ibi aliquod habuisse *Servitium vasallionatus jacet supra curias dictorum puerorum* Inwart de Lowenberge. Landbuch S. 50.

1) Rudow — Betkin Dyreken habet XIII. liberos quorum III. locavit Gyse Dyreken VII. Henricus Schenke X. li

mersdorf besaßen drei Ritter, der eine 10, der andere 8, der dritte 3 Freihufen, und sie drei zusammen hatten noch nicht einen halben Lehdienst zu leisten, sondern jeder von ihnen nur ein halbes Viertel <sup>1)</sup>. Ohne Zweifel hatten diese Edlen als eigentliches Ritterlehn jeder nur ein ungemein kleines Ackerwerk empfangen, von diesem wurde der Lehdienst geleistet, doch nicht vergrößert nach Maafsgabe des später auf dem Wege des Kaufes von ihnen erworbenen, und mit gleichen Rechten zu jenem geschlagenen Freigutes. Zwar gerieth gewiß sehr frühe in Vergessenheit, wie ein viele Hufen enthaltendes Lehn eines Edlen zusammengebracht war; aber man forderte den Lehdienst auch zu keiner Zeit nach einer andern Norm, als nach dem Herkommen, widrigenfalls man das Gedächtniß des Ursprungs, den ein Lehngut hatte, auch zu erhalten sich bemüht haben würde. Ein erkauftes Lehngut scheint nur in dem einzigen Falle mit Lehdiensten haben beschwert werden zu können, daß ein Inhaber desselben, der zugleich ein Rittergut besaß, und davon also zum Waffendienste pflichtig war, mit Veräußerung des letztern an Bürger oder geistliche Stifter, wenn der Lehnherr den Lehdienst nicht abstehen wollte, diesen auf seine übrigen Besitzungen in derselben Art übernahm, wie er von dem veräußerten Gute hatte geleistet werden müssen <sup>2)</sup>. Diese Uebertragung scheint aber auf jeden blei-

---

beros Claus Duseken habet VIII mansos — — Ambo Dyreken tenentur ad I. servitium et Duseken tenetur ad I. servitium et Henricus Schenken ad medium servitium vasallionatus. Land-Buch S. 52.

1) *Wilmerstorff* — Blumenhagen habet X. ad curiam. Rudolf de Wilmerstorff habet VIII ad curiam. Heiso de Wilmerstorff habet III ad curiam. Habent I. quartale seruitii vasallionatus ut dicunt. Landbuch S. 65.

2) So vertauschten z. B. im Jahre 1338 die Edlen Conrad und Heinrich von Osterburg das ihnen zur Hälfte angehörige

benden Besitz haben Statt finden zu können, und namentlich auf das Hebungrecht des Zinses, der Pacht und der Bede von Bauerhöfen<sup>1)</sup>.

So wie es bei den bezeichneten Lehngütern der Fall war, so wurde von allen, von den Markgrafen an ihre Vasallen zu Lehn gegebenen Rechten, welche diese nicht ursprünglich als den Rittergütern zugehörig erwarben, kein Lehndienst gefordert. Auch sie kamen alle nur als Abtretungen gegen sofortige Erstattung, in wie verschiedener Weise diese auch dargebracht worden seyn mag, aus den Händen der Markgrafen in die der Privatbesitzer, und diese genossen meistens daran den bestimmten Ertrag eines dargereichten baaren Vermögens. Gewiß war dieser Art das zusammenhangende Lehn des Patronats und der höhern Gerichtsbarkeit über ein Dorf. Derselbe Edle oder Bürger, der diese ausübte, besaß auch das Kirchlehn, welches dem Inhaber als Hauptpflicht den der Kirche zu gewährenden Schutz auflegte, wogegen es ihm das Recht der Präsentation des Predigers im Falle der Erledigung der Pfarrstelle einräumte. Die Eigenthümer dieses Patronats, von dessen Beschaffenheit später umständlicher die Rede seyn wird, waren, wenigstens am Ostufer der Elbe, an allen nicht der Geistlichkeit angewiesenen Orten, die Markgrafen selbst, die auch von der Geistlichkeit stets als höchste Patrone anerkannt wurden: denn alle Kirchen waren ja von ihnen ausgestattet, und die meisten auch auf ihre Kosten erbaut worden. Wahrscheinlich legten zwar auch schon frühzeitig mit beträchtlichen Lehnsbesitzungen versehene, bemittelte Edle in

---

Dorf Serwest an das Kloster Chorin, indem sie dem Kloster versprachen, den Dienst, der von ihnen dieses Lehns halber gefodert werden dürfte, von ihren Gütern zu Seehausen zu leisten. Sercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 477.

1) Vgl. S. 178. N. 1. u. Wohlbrück a. a. D. S. 377. 378.

denselben Kirchen an, und begabten sie mit einigen Hufen Landes, woran ihnen das Lehnrecht zugestanden hatte; aber diese Handlung bedurfte der Einwilligung des Landesherrn als ihres Lehns Herrn, der ihnen dann zwar die Ausübung der Rechte des Patronates überließ, aber nur als Lehnsbesitz, wobei ihm, dem Landesherrn, ein oberstes Patronat verblieb. Gar viele Rechte stehen ihm als solchen zu, welche man seit der Reformation ihm gewöhnlich in der Eigenschaft des höchsten Bischofes zuschreibt. — Die Pflichten des Patronats in den Kirchen, wo dieses allein dem Markgrafen zustand, versah derselbe ohne Zweifel nicht persönlich, sondern da es weiter keinen passlichen Bezügten hiefür gab, gewiß durch den Landvogt, der am Geeignetesten schien, der Kirche den Schutz zu leisten, zu welchem der Patron, den man deshalb gleichfalls einen Vogt zu nennen pflegte <sup>1)</sup>, ihr verpflichtet war. Es gehörte also die Verwaltung des Patronats mit zu den Rechten und Pflichten des markgräflichen Vogtes in den Dörfern, und da diese hauptsächlich in der höhern Gerichtsbarkeit bestanden; so ward das Patronat als eine Pertinenz derselben betrachtet und von ihr nicht getrennt. In allen Orten, wo daher im 13ten und 14ten Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit von Gutsbesitzern geübt ward, gehörte auch das Patronat zu ihrer Verwaltung: denn Gerichts- und Kirchlehn ward ihnen von dem Markgrafen nur zugleich übergeben.

Baare Abgaben von den Lehnbesitzungen der Ritter und Knappen, wie diese auch erlangt wurden, waren zu

---

1) *Ego Otto Marchio Br.* — rogatu Wilmari episcopi et Evereri qui eos in beneficium habuit et ad hoc resignavit — duos mansos in villa Cechove ecclesiae ejusdem villae pertinentes, nec non et quidquid in eadem ecclesia nostri iuris est — canonicis — contradidi. — Hujus rei testes sunt — Evererus praefatae ecclesiae in Cechove advocatus. Gercken's Stiftshist. v. B. S. 359.

aller Zeit nur sehr geringe. Indem aber die Vasallen 1281 auch zum Abkauf der allgemeinen, von allen Bürger- und Bauergütern zu entrichtenden Landbede beitrugen <sup>1)</sup>, geschah Dies von ihnen wohl nicht bloß im Namen ihrer Hinterlassen. Diese waren zur Leistung dieser allgemeinen Landesabgabe, ohne Unterschied von den keiner Gutsheerrschaft angehörigen Bauern, ihrem Landesherrn <sup>2)</sup>, so wie ihm zu Burg- und Kriegsdiensten zwar verpflichtet, und nur durch Erlangung des landesherrlichen Rechtes jene Abgabe und diese Dienste, so weit sie nicht die Landwehr betrafen, sich zu Nutzen zu machen, wurden sie dem Gutsbesitzer an vielen Orten zu Theil. Bewirthschaftete der aber ein größeres Gut, als was ihm seinem militärischen Grade nach als Freigut zukam, so mußte er selbst davon den bestimmten Bedezins entrichten, bis er, wie es fast allgemein geschah, den Bedezins der Markgrafschaft abkaufte. So wurden erst alle Lehnbesitzungen der Edlen durchweg Freigüter. Von einer Beisteuer zur außerordentlichen Landbede, wenn sie der Vermählung einer markgräflichen Prinzessin halber, oder weil der Markgraf ans kaiserliche Hoflager zog, eingehoben ward, waren die Vasallen der Markgrafen früher nicht völlig frei gewesen. Zu deutlich wird die Befreiung

1) Vgl. S. 109.

2) Dies zeigen theils das Landbuch, theils Urkunden, z. B. Dominus vero honorum debet hunc censum presentare nuncio nostro; — ubi vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite assignabunt nobis dictum censum *recipiendum* de bonis eorum in integris frustis sitis alias in loco. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 21. 22. Im Jahre 1333 verschenkten die Markgrafen proprietatem unius talenti denariorum quod in villa Demeker de subditis Jan de Arnstete in festo Walpurgis hic et ibi solet exponi. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 320. Vgl. das Landbuch *Demeker* S. 268. *Dalem* S. 280.

von derselben, die in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ihnen ertheilt ward, auf ihre Person bezogen, als daß man es bloß auf Hintersassen deuten könnte<sup>1)</sup>; doch bleibt es unentschieden, ob diese Abgabe auch von andern als den Besitzungen der Edlen zu entrichten war, welche, wenn sie auch von ihnen selbst bewirthschaftet wurden, die ursprünglich einem Ritter- oder Knappenlehn zukommende Anzahl Hufen überschritten. Was die Hintersassen oder eigenen Wirthschafts-Ländereien eines Gutsherrn an Landbede zu entrichten hatten, das mußte dieser einheben lassen, und in einer Summe dem dazu bestellten markgräflichen Beamten einhändigen<sup>2)</sup>.

So wie die Landbede auf den Ackerwerken ruhte, und immer die Bebauer derselben zu ihrer Zahlung verpflichtet waren, gründeten aber die Markgrafen das Recht zur Forderung einer ähnlichen Abgabe auf die Belehnung, welche daher Lehnbede hieß, und von allen Denen entrichtet werden mußte, welche in irgend einer Art von Lehnverhältniß markgräfliche Güter inne hatten. Sie war vermuthlich in der Form einer freiwilligen Darreichung an den Markgrafen auch für die Edlen zu einer Zeit üblich geworden, da diese noch nicht selbst ihre Güter bebauten, nur Zinsen und Lieferungen daraus genossen, von denen sie den Markgrafen im Nothfalle eine Beisteuer bewilligten. Nachdem sie aber größtentheils selbst auf ihren Gütern residirten, suchten sie sich von dieser Abgabe zu befreien, was

1) Item a sepedictis vasallis nostris nullam precariam extorquere debeamus si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare vel imperialem curiam visitare nec in bonis eorum hospitabimus (— dieses konnten wohl nur die von ihnen selbst bewirthschafteten Güter seyn —) nec aliquid dampni in ipsis commitemus. — Item rustici etc. Gercken's Dipl. vet. march. S. 26.

2) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

ihnen auf dem Wege eines förmlichen Kaufes gelang<sup>1)</sup>. Hiernach hafteten auf dem Lehnverhältnisse der Vasallen zu den Markgrafen keine Lasten mehr, und selbst die bei bürgerlichen Gutsbesitzern in die Stelle der Lehnbede getretene Lehnware, waren, nach Karls IV Landbuche und bis auf die neueste Zeit, die adlichen nicht zu entrichten schuldig<sup>2)</sup>.

Die Belehnung wurde dem märkischen Adel frei ertheilt, und zwar von jeher zu gesamnter Hand. So wie in der markgräflichen Familie selbst schon im 12ten Jahrhunderte die zugleich lebenden Brüder die Mitbelehnung nachsuchten<sup>3)</sup>, war sie gewiß auch bei den Edlen stets nothwendig gewesen, und es ist eine ganz unbewiesene Behauptung von Ludwig's, daß erst ganz neuer Zeit dieses Erbfolgerecht seine Entstehung verdanke<sup>4)</sup>. Wir würden gewiß eine Menge von Urkunden über Lehnserteilungen zu gesamnter Hand schon aus dem 12ten und 13ten Jahrhunderte besitzen, wenn nicht damals die Anwendung von Lehnbriefen im engern Kreise noch sehr selten gewesen wäre. Die Belehnungen geschahen meistens ohne alle schriftlichen Zeugnisse durch persönliche Darreichung und Annahme unter den üblichen Formen und erfolgten gelegentlich, oft lange nachdem ein Lehnserbe von dem ihm erledigten Gute Besitz genommen hatte<sup>5)</sup>. Nur über wichtigere Lehnsangelegenheiten wurden schon unter den Anhaltinischen Mark-

1) Vgl. S. 119. f.

2) Vgl. S. 124. f.

3) Vgl. S. 65. Anmerkung.

4) *De Ludewig* Jur. feudor. cap. VI. p. 438.

5) So macht das Landbuch (an einem mir jetzt nicht einfallenden Orte) die Bemerkung, daß ein Edler schon eine Reihe von Jahren sein Gut besitze, ohne bis dahin mit demselben belehnt worden zu seyn. Der Markgraf Johann I erhielt ja selbst erst mehrere Jahre nach Antritt der Regierung die Belehnung mit der Markgrafschaft. Vgl. S. 66.

Grafen Urkunden ausgestellt, so als sie 1250 dem Herzoge Barnim das Land Wolgast zu Lehn gaben, wobei sie seinen Bruder Bratislav in die gesammte Hand aufnahmen<sup>1)</sup>, und als sie 1276 dem Edlen Dietrich von Kerkow das Schloß Boizenburg mit 10 dazu gehörigen Dörfern zu Lehn gaben, wobei sie die Brudersöhne dieses Edlen in die gesammte Hand aufnahmen<sup>2)</sup>. Bei diesen beiden Belehnungen wurden die Seitenverwandte mit in die Belehnung aufgenommen, die gewiß ohne diese Mitbelehnung kein genügendes Erbrecht gehabt hätten. Unter den Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach weisen vorhandene Lehnbriefe dies auch bei kleinern Lehn nach<sup>3)</sup>. Aber schon 1319 wurde es für die Lehnsleute im Lande Lebus in einer Bestätigung ihrer alten Rechte in Erinnerung gebracht, daß bei Uebnahme jedes Lehngutes die Belehnung zu gesammter Hand erfolgen müsse, um den sich abtheilenden und trennenden Vettern, Kindern oder Brüdern das Erb- Recht an den Gütern ihrer Familie zu erhalten<sup>4)</sup>. Einer

1) Nos autem recognoscentes nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Dno. Warlao manu conjuncta recepimus ab eisdem. Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 243.

2) — Theodoricus de Kerchoue et filii sui nec non filii fratris sui Dni. Georii — notum esse volumus — quod — principes castrum Boiceneborch cum decem villis adjacentibus nobis manu parili et conjuncta contulerunt. Gercken a. a. D. S. 257.

3) Vgl. Gercken's Verm. Abhandlungen aus dem Lehn- und Leutsch. Rechte Thl. I. S. 41. f.

4) Weret dat enich Ridder oder Knecht störuue, sinen rechten Erknamen scal man dat Gud liegen mit *samender hand*. Gercken's Fragm. March. Thl. II. S. 42. Desselben Cod. dipl. Brand. T. III. p. 99. Dem Verfasser des Landbuches war vermuthlich das märkische Lehnrecht in diesem Punkte unbekannt,

besondern markgräflichen Bestätigung dieses Rechtes bedurfte es in vorkommenden Fällen nicht, wenn es gleich eine Urkunde des Markgrafen Ludwig an die Edlen von Bredow giebt, worin er ihnen die Erlaubniß erteilt, sich mit Vorbehalt der gesammten Hand von einander zu setzen<sup>1)</sup>. Auch hat im Jahre 1314 ein Edler Reinhard von Strele den Markgrafen Woldemar, einige Einkünfte, welche er (Reinhard) seinem Brudersohne Johann auf Lebenszeit zu überlassen wünschte, diesem zu Lehn zu geben unter der Bedingung, daß diese nach Johann's Tode an Reinhard und dessen Erben zurückfallen sollten, und ihnen beiden darüber eine Urkunde zukommen zu lassen<sup>2)</sup>. Dieser Johann war wahrscheinlich unbeerbt. Auf Lebenszeit findet sich sonst nicht, daß die Markgrafen an Edle Lehen er-

als er von dem Dorfe Bagow schrieb: Henicus Bacstrow habuit villam a Marchione in pheudum, decessit sine liberis et, Henningus, frater ejus, qui antea separatus fuit ab eo, intromisit se de bonis et occupat. Landbuch S. 123.

1) — wie — gunnen unsen getrouwen mannen Her Peter, Copekin, Willekin und Mathias brudern heyten von Bredowe, dat sie ihre Kost und ihre Gut mogen enwei setten und deylen wo sie willen. Dat en schal en an irer samenden Hand nicht hindern, und lihen en eyn recht anegeuelle. Gersfen's Cop. dipl. Br. T. II. p. 562.

2) *Principi Dno. suo — Reynhardus de Strele paratum in omnibus famulatum.* Magnificentie vestre presentibus duxi significandum, quod de maturo consilio amicorum meorum fratruelli meo Johanni filio quondam Bernhardi fratris mei dilectie memorie in bonis meis XXXIV marcarum reditus — ad tempora vite sue singulis annis percipiendos assignavi. Adjecta tali conditione quod finita vita sua ad me seu ad hereditarios successores meos redire debent bona superius memorata, petens humiliter et deuote, quatenus dictum Johannem hiis bonis dignemini in pheodare tali modo prout superius est expressum, et ut super hiis tam dicto Johanni, quam michi vestras dignemini litteras elargiri. Gersfen a. a. D. S. 283.

theilt hätten. Nur Richtern für die Amtsverwaltung gab man solche Lehen<sup>1)</sup>, die man auch wohl Leibgedinge nannte<sup>2)</sup>, Kapellänen<sup>3)</sup> und dergleichen Personen.

Zu den einträglichen Rechten der Markgrafen als Lehns Herrn gehörte das Recht der Vormundschaft über die von ihren Vasallen nachgelassenen, noch in der Unmündigkeit befindlichen Erben. Zwar wurde öfters verordnet, daß die nächsten Verwandte zu Vormünder minderjähriger Lehns erben bestellt werden sollten<sup>4)</sup>, doch diesem Entschlusse blieb man nicht immer getreu; und wenigstens wurde von Niemand die Verwaltung einer Vormundschaft erlangt, der diese nicht mit einer Summe Geldes sich erkaufte. So wie die Markgräfin Mathilde im Jahre 1220 die Vormundschaft über ihre Söhne Johann und Otto sich von dem Erzbischofe von Magdeburg für eine hohe Summe erkaufen mußte<sup>5)</sup>, so mochte auch häufig von treuen Verwandten die Vormundschaft über Kinder markgräflicher Vasallen erstanden werden; doch sieht man bisweilen auch ganz fremde Personen im Besitze von Vormundschaften, und damit selben Handel treiben<sup>6)</sup>. Immer lag ihnen aber ob, von der vormundschaftlichen Verwaltung später Rechenschaft abzulegen<sup>7)</sup>. Der Kaufpreis der Vormundschaft mußte ihnen aus den Gütern der Unmündigen wieder ersetzt werden, und starben diese früher, so durfte der Markgraf das Lehn nicht

1) Gercken a. a. D. T. III. p. 202.

2) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 506. 507., Vgl. S. 254.

3) Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 567.

4) Gercken a. a. D. T. III. p. 89.

5) Vgl. S. 66.

6) Gercken a. a. D. S. 177. 181. 188.

7) Diese Verpflichtung wird in den zuletzt angeführten Urkunden ausdrücklich erwähnt, obgleich sie nach von Ludewig (Dissert. de fruct. attrib. tutel. fructuariae p. 55.) sonst nicht stattfand.

eher als erledigt ansehen, als bis der Vormund sich die ausgelegte Summe daraus wieder verschafft hatte<sup>1)</sup>. Das selbe Recht genossen markgräfliche Vasallen an ihren Äfter-Lehnsleuten adelichen oder bürgerlichen Standes.

Es gab von jeher viele Edle in der Mark Brandenburg, die nicht unmittelbar vom Markgrafen abhingen. Vicegrafen, Burg- und andere Grafen, Bischümer und Klöster hatten, nach Maaßgabe ihres Reichthumes an liegenden Besitzungen, einen größeren oder geringeren Lehnshof. Aber auch bloße Edle hatten vielfach ihre Standesgenossen, von denen sie sonst nur durch ihre Vermögensumstände unterschieden waren, zu ihren Vasallen, und schon einer der ältesten Ausleger des Sachsenspiegels macht darauf aufmerksam, daß selbst eine Ministerialfamilie, nämlich die von Plote, die zu sehr bedeutendem Reichthume und Landbesitz gelangt war, schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts sogar völlig freie Edle zu Lehnsleuten hatte<sup>2)</sup>. Dessenungeachtet suchten die Markgrafen gewöhnlich sehr vorsichtig einer Erniedrigung ihrer Lehnsleute durch Abtretung der Lehnherrschaft darüber vorzubeugen. So nahm der Markgraf Ludwig, als er die Edlen von Bredow mit dem Lande Friesack belehnte, Ritter und Knappen davon aus, während er Bürger und Bauern unter die Lehns-Hoheit der gedachten Edlen verwies<sup>3)</sup>. Anders ward es aber betrachtet, daß die Markgrafen 1196 ihre Erbgüter, worauf viele edle Vasallen angesetzt waren, dem Erzbischofthume Magdeburg eigenthümlich auftrugen, und sie wieder von ihm zu Lehn nahmen<sup>4)</sup>. Zwar wurden auch in diesem Falle ihre Vasallen zu Untervasallen herabgesetzt; aber

1) Gercken a. a. D. Thl. III. S. 4.

2) Vgl. Thl. I. S. 229. Note 4.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 538.

4) Vgl. Thl. I. S. 67 folgd.

der Markgraf blieb ihr Lehnsherr. Er selbst trat hier in die Stelle eines Vasallen, während im erstern Falle ein Dritter als Lehnsherr eingeschoben worden wäre. Den Uebergang aus der Vasallenschaft der Markgrafen in die eines geistlichen Stiftes mußten sich die Edlen überhaupt immer gefallen lassen; und öfters wurden ganze Dörfer, worin Vasallen angelesen und begütert waren, an geistliche Stifter vereignet. Diese hatten dann, wenn die Edlen ihre Lehen abstehen wollten, ein Vorkaufsrecht, fanden sie so oft ab, oder vertauschten sie gelegentlich wieder an die Markgrafen<sup>1)</sup>. Dem Uebergang in ein ganz fremdes Fürstenthum, wenn ein Land diesem abgetreten wurde, konnten sich die Vasallen widersetzen und von dem Empfänger desselben die Vergütung ihrer Lehen nach der Landtaxe verlangen<sup>2)</sup>.

Schließlich fügen wir noch einige Worte über die Namen der Edlen hinzu, welche sie größtentheils von ihren jedesmaligen Wohnsitzen führten. Viele von den Gliedern alter Sächsischer Familien, welche im Magdeburgschen, im Anhaltinischen, in der Altmark zc. ihre Stammgüter hatten, wovon sie den Namen trugen, die sich in die neu erworbenen Länder der Markgrafschaft begaben, um hier Lehen zu empfangen, scheinen ihre hier errichteten Wohnsitze nach jenen Stammhäusern benannt<sup>3)</sup>, und so den alten Beinamen nicht verändert zu haben. Andere aber, die hier keine Orte neu anlegten, sondern in schon bestehenden, anders benannten

1) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. I. p. 320. — Auf diese Weise wurden manche Ritterhöfe wieder in Bauerndörfer verwandelt. So sagt das Landbuch von dem Dorfe Luge (Litzow bei Charlottenburg) welches 13 Hufen enthielt, deren jede das Pauschquantum von 1 Pfund zahlte: *Tota villa est cum omni iure appropriata monialibus in Spandow et quondam fuit curia.* Landbuch S. 58.

2) Vgl. Thl. I. S. 425. Anm.

3) Vgl. Thl. II. S. 46. Anm.

Orten sich niederließen, nahmen hievon einen neuen Namen an, und wurden so die Stifter neuer Familien. Sehr selten waren die Fälle, daß Edle, wie die von Schneidlingen, trotz des veränderten Wohnsitzes, die Bezeichnung nach jenem Stammsitze beibehielten. Gewöhnlich blieb es noch das ganze 13te Jahrhundert hindurch selbst bei Grafen und Fürsten, mit Veränderung des Wohnsitzes auch den bis dahin getragenen Beinamen abzulegen und solchen von dem neuen Orte anzunehmen, wobei wir dann häufig nur das Verschwinden eines alten, und später das Vorhandenseyn eines uns bis dahin noch unbekanntes Geschlechtes wahrzunehmen vermögen. Starb ein Edler mit Hinterlassung mehrerer Söhne und an verschiedenen Orten gelegener Güter, worin jene sich theilten, oder nahm einer der Söhne das väterliche Lehn wieder an, während seine Brüder gezwungen wurden, um neue Lehnen anzuhalten, und sie erhielten, so erblickt man in beiden Fällen gewöhnlich so viel neu entstandene Familien, als Söhne oder Brüder verschiedene Orte zum Wohnsitz nahmen, wenn nicht zufällig ihre Selbigkeit uns bekannt geworden ist<sup>1)</sup>; während umgekehrt beim Aussterben eines Geschlechtes, wenn der Wohnsitz, nach welchem es den Namen getragen hatte, zugleich mit diesem Namen, wie es zu geschehen pflegte<sup>2)</sup>, von einem

1) Vgl. S. 37. N. 3. — Bei der Trennung mehrerer Brüder in verschiedene Wohnsitze, nach welchen sie den Namen annahmen, welchen sie auf ihre Nachkommen vererbten, blieb das Wapen oftmals dasselbe. Diese uralte Stammesgenossenschaft hat den Grund dazu gegeben, daß man jetzt viele Familien mit anderen gleiche Wapen führen sieht, während die Erinnerung an die anders nicht mehr nachweisliche Verwandtschaft lange erstorben ist. Vgl. Schwarz Pommersche Lehnshistorie S. 136.

2) Der um die Mitte des 12ten Jahrhunderts verstorbene Graf Otto von Hillersleben hinterließ keine Nachkommen, außer einer Tochter, wie Dies aus einer Urkunde erhellt, nach welcher ein

ganz ändern wieder angenommen ward, wir diesen gewiß häufig vorkommenden Wechsel nicht gewahr werden. In einer von dem frühern Gebrauche abweichenden Weise finden im 13ten Jahrhunderte in mehreren märkischen Familien solche Glieder, welche nicht an dem Stammsitze selbst ihre Wohnung haben konnten, doch aber die Namensverbindung mit ihren Verwandten nicht geneigt waren aufzugeben, sich mit dem Zusatze „genannt“ von dem Stammsitze fortwährend zu bezeichnen an<sup>1)</sup>. Doch dieser Gebrauch ward nicht allgemein, und erlitt zu jeder Zeit vielfältige Ausnahmen.

#### 4. Von den Bauerndörfern und dem Bauernstande.

Ueber Anlegung von Dörfern in der Mark Brandenburg besitzen wir nur sehr geringe Nachrichten, obgleich ein großer Theil derselben erst dem 12ten Jahrhunderte seine Ent-

nicht lange vor seinem Tode vorgenommener Gütertausch nur der Einwilligung seiner an einen gewissen Dietrich verheiratheten Tochter bedurfte (*Falke* Trad. Corbeiens. p. 768.). Da nun aber bei Otto's Ableben dessen Allodialbesitzungen auf seinen Schwieger-Sohn fielen, worunter das Schloß Hillersleben befindlich war, so nahm derselbe hier den Wohnsitz und den Namen von Hillersleben an. *Gercken's* Cod. dipl. Br. T. I. p. 31. *Lauenstein's* Hist. des Bisth. Hildesheim Thl. II. S. 263.

1) *Z. B. Henricus dictus de Grobene* habuit Mericam in Drewitz — a Monasterio Lehnin in feudum A. 1284. *Gercken* a. a. O. T. VII. p. 334. *Joh. dictus de Krakow*, *Joh. dictus de Kampe* Milites, *Dom. Heiso dict. de Kracow*, *D. Siffrid. dict. de Walsleue*, *Clerici* A. 1284. *Beckmann's* Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. R. II. Sp. 22. *Testes vero hujus rei sunt dominus Bernhardus de Strele junior*, *d. Theodoricus de Torgow*, *dom. Henricus et dom. Nicolaus fratres dicti de Grobene*, *dom. Hennekinus de Grobene advocatus et dominus Hermannus de Glineke milites.* *Gercken's* Fragm. March. Thl. III. S. 20.

Entstehung zu verdanken scheint. Die meisten der altmärkischen Dörfer, welche aus früherer Zeit bekannt sind, sind in der Folge wieder eingegangen, wie von den vielen Orten, welche die Kirchen zu Magdeburg, Havelberg und Arneburg in der Altmark im 10ten Jahrhunderte besaßen, nur selten einer unter den heut bestehenden noch aufzufinden ist, wie Räbel, Mahlis, Rose zc., zu denen jedoch auch noch der Ort gehört, welcher zuerst von allen altmärkischen Orten, nämlich in einer Urkunde Karls des Großen vom Jahre 786, erwähnt wird, Rosförde an der Ohre. Bei den häufigen Einfällen der am rechten Elbufer herrschenden Slawen in die Altmark, welche in diesem Lande, besonders seit dem Ende des 10ten Jahrhunderts, furchtbare Zerstörungen anrichteten, konnte sonst kein Landmann in diesen Gegenden mit Sicherheit seine Felder bauen; ein Plünderungszug nach dem andern beraubte ihm seiner Erndten und seiner ganzen Habe, gab seine Wohnung den Flammen preis, nahm ihm seine Familie, die gemißhandelt und in die Sklaverei abgeführt wurde, die eigene Freiheit oder gar das Leben. Dadurch ward die Altmark im 11ten Jahrhunderte ein wüstes, an Bewohnern und Anbauern Mangel leidendes Land. Doch schon gegen das Ende dieses Zeitraumes widerstanden die Sachsen oft glücklich dem andringenden Feinde, und kräftige Markgrafen verschafften dem Lande, was sich unter ihnen wieder erhobte, auf Zeiten Ruhe und Sicherheit, bis Albrecht der Bär den Slawischen Einfällen für immer ein Ziel setzte. Dieser ließ es sich nun auch besonders angelegen seyn, die von Bewohnern entblößten Gegenden neu zu bevölkern, wie es namentlich die Einführung von Rheinländern und Holländern beweiset, bei deren Erzählung uns Helmold die Nachricht giebt, diese Gegenden seyen ehemals zur Zeit der Ottonen stark bewohnt gewesen, wovon auch die alten Deiche einen Beweis gaben, welche man in den dasigen Elbniederungen antreffe,

aber da die Wenden vom jenseitigen Elbufer auch dießseits die Ueberhand gewonnen, hätten sie die Sachsen aufgerieben <sup>1)</sup>. — Für die ältesten unter den hier noch heute bestehenden Dörfern, sind im Ganzen wohl Diejenigen zu halten, welche ehemals von Wenden bewohnt wurden, welche sich auch durch ihre Bauart von späteren Deutschen noch jetzt sehr deutlich unterscheiden sollen. —

Eben Dies gilt von den Dörfern, welche am Ostufer der Elbe durch Slawen angelegt worden, wo unter den Deutschen solche zu unterscheiden sind, welche schon unter der Slawischen Herrschaft über diese Lande, und andere, die erst durch Einwanderer unter markgräflicher Herrschaft gestiftet wurden. Diese Slawenländer waren im Vergleiche mit dem alten Sachsenlande von ihren Nationaleinwohnern wenig angebaut, und es konnten daher neben den bestehenden Dorfanlagen, ohne deren Vernichtung, immer noch viele neue ihren Platz finden; doch darf man sich dies Verhältniß nicht so denken, als wenn fast so spärlich Slawische Orte existirt hätten, wie uns in Urkunden späterer Zeit von einzelnen Dörfern die Bemerkung ihres Slawischen Ursprunges zugekommen ist. Ein Volk, das den Deutschen zu aller Zeit einen so kräftigen Widerstand leisten konnte, wie die Bewohner der gedachten Slawenländer, brauchte mehr Orte zu seinem Wohnsitze, und da sich, mit Ausnahme des Havellandes, in der Mark Brandenburg nirgends Spuren von Verdrängung oder Vertreibung der Slawen finden <sup>2)</sup>,

1) *Helmoldi Chron. Slavor. edit. Reineccii p. 74. edit. Bangert. p. 205.*

2) Der Verfasser der Schrift: Ueber die älteste Geschichte und Verfass. der Churm. Br., glaubt S. 114 in einer Urkunde von 1274 den Beweis für eine Vertreibung der Slawen, die dem Christenthume widerstrebten, oder ihre Entsezung von Höfen und Herabwürdigung zu Kossäten und Tagelöhnern zu finden. Sie lautet: Nos Henricus Episcopus — in dedicatione ecclesie Briceke vil-

muß die Anzahl der Dörfer Slawischer Anlage in diesen Gegenden sehr beträchtlich gewesen seyn. Das Uebergewicht der Sächsischen Bewohner beruhte gewiß nicht in dem Bauernstande, sondern vielmehr in dem Bürger- und Adelsstande.

Da es aber beinahe in allen märkischen Dörfern, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche ausdrücklich Slawische genannt werden, Lehnschulzen als Vorsteher der Dorf-Gemeinde gab, und bei Weitem die Mehrzahl märkischer Dörfer schon zu Karls IV Zeit Deutsche Benennungen trug; so sind wir hiedurch zu der Annahme gezwungen, daß an sehr vielen ursprünglich von Slawen eingerichteten, und von ihnen bewohnten Orten die dörfliche Verfassung so wie der Name eine Veränderung erlitten hat. Denn wie es in andern Gegenden bei den größten und bedeutendsten Städten, auch in der Mark erweislich bei Wollmirstädt und Salzwedel, wahrscheinlich auch bei Werben und Brandenburg der Fall war, trugen noch im 13ten Jahrhunderte

---

iam Raghosene quondam Slavicalem nequicquam subjecimus ecclesie antedictae. — Verum in hiis scriptis sententialiter definitum, ex quo dicta villa ad proprietatem Chorinensis ecclesie nunc pertinet et inhabitatores illius ville sint amoti, quod ecclesia Chorinensis ad soluendos modios Plebano in Briceke aliquatenus non sit obligata. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 415, — Nach unserer Meinung ist hier von einer solchen Vertreibung oder Entsetzung der Slawen durchaus nicht die Rede. Das Dorf Rogäsen lag an der Chorinschen Feldmark, die Slawen zahlten dem Kloster ihre Abgaben, dieses wünschte aber mit Vergrößerung seines Ackergebietes das Dorf selbst zu bebauen, und zog daher die Feldmark von Rogäsen zur Chorinschen, wie diese Verbindung noch heute besteht. Darüber, wie Dies geschah, enthält die Urkunde keine Andeutungen, und daher können wir nur annehmen, daß das Kloster die Bewohner in üblicher Weise entschädigt, sie ausgekauft, oder ihnen an einem andern Orte ihre Ländereien durch neue Ackerwerke vergütet habe.

mehrere märkische Dörfer zwei Namen, von denen der eine die Slawische, der andere die Deutsche Benennung war<sup>1)</sup>. Dies kann uns aber aus dem 13ten Jahrhunderte nur noch von solchen Orten bekannt geworden seyn, deren Slawische Benennung sich von der Deutschen nicht unterdrücken lassen wollte, und daher haben uns die Urkunden auch nur da mit beiden Namen eines Dorfes bekannt gemacht, wo der Slawische der siegende geblieben ist, während sie sich sonst allein des Deutschen bedienten. Für nicht seltener, wie diese

1) So hieß Nicken- oder Nizekendorf mit Slawischem Namen Gerdekin oder Redekin, wie noch heute, Thl. I. S. 224. Marienburg hieß Kabelitz, Thl. I. S. 234. und Reinoldsdorf Slawisch Plusitzin und heute Plötsin, Thl. I. S. 251. 252. Wenigstens von allen Dörfern, die so, wie das zuletzt erwähnte, von Deutschen Männern, wahrscheinlich dem das Dorf stiftenden oder es umgestaltenden Schulzen, den Namen erhielten, ist es als bestimmt anzunehmen, daß sie entweder von Deutschen ganz neu angelegt, oder umgestaltete Slawische sind, in welchem letztem Falle es sicherlich neben dem neuen Deutschen Namen auch einen alten Slawischen für sie gab. Im Havellande giebt es keine Dörfer, die sichtbar den Namen von einem solchen Manne führten; in der Zauche nennt das Landbuch noch, mit ähnlicher Benennung wie Reinoldsdorf, die eingegangenen Dörfer Mertinstorf und Clausdorf (Martin, Klaus), Cunradstorf (Konrad) heut Kunersdorf, Michelsdorf und Frederichstorf (Friedrich) das heutige Frechs Dorf. Desso mehr Orte der Art finden sich im Teltow und Barnim, wie Diderikstorf (Dietrich) h. Diedersdorf, Gerharstorf (Gerhard) h. Gersdorf, Ghiselbrechstorf (Giselbrecht) h. Gifensdorf, Hinrikstorf (Heinrich) h. Henersdorf, Richardstorf h. Richsdorf, Rudolstorf (Rudolph) h. Nuhlsdorf, Walterstorf h. Wolterstorf, Frederikstorf (Friedrich) h. Fredersdorf, Helwichstorf (Helmwich) h. unbekannt, Petershagen, Hermannsdorf h. Hermsdorf, Heinrichstorf h. Heinersdorf, Clausdorf h. Kaulsdorf, Egbrechstorf (Eggebrecht) h. Eggersdorf, Mertinstorf (Martin) h. Mesdorf, Cunrattstorf (Konrad) h. Kunersdorf, Boldewinstorf (Boldewin) h. Bollersdorf, und Wilkendorp (Wilhelm). Alle diese Namen sind hier so angegeben, wie sie im Jahre 1375 vorkommen.

Namensveränderungen von Slawischen Dörfern, sind gewiß allmähliche Verwandlungen Slawischer Ausdrücke durch Deutsche Urkundenverfasser<sup>1)</sup>, und das Obfiegen der Deutschen Sprache überhaupt zu halten. —

Die Umgestaltung Slawischer Dörfer in Deutsche mit Beibehaltung der Slawischen Bewohner ist gewiß in den unter markgräfliche Herrschaft gekommenen Slawenländern allgemein vorgenommen worden. Der Schulze, der ihnen vorgesetzt wurde, war wohl mit seltenen Ausnahmen ein Deutscher Mann<sup>2)</sup>, und mit Deutschen Bauern wurde auch vermuthlich die Zahl Slawischer Bewohner ergänzt, die für ein Dorf nicht hinreichend zu seyn schien. Wenn sich in Plesin noch nach dem Landbuche Deutsche und Slawische Hufen befanden<sup>3)</sup>, so waren bei der gedachten Umgestaltung, welche dieser, dem Namen nach Slawische, mit einem Pfarrer, der auch Theil an der Feldmark bekam, und einem Schulzen versehenen Ort erlitten haben muß, jene gewiß mit Deutschen, diese mit Slawen besetzt worden. Viele alte Slawendörfer wurden vermuthlich getheilt: denn nach Slawischer Sitte waren den Dörfern größere Feldmarken zugewiesen, wie es später wenigstens bei den Dörfern der Zauche, Prignitz und des Havellandes der Fall war. So geschah es auch mit dem Slawischen Dorfe Mohringen in der Altmark durch den Grafen Siegfried von Osterburg<sup>4)</sup>, und noch um die Mitte des 13ten Jahrhunderts

1) So schreiben Urkunden den Namen des Dorfes, was noch jetzt Tschekschnow heißt: Cessonovo. Thl. I. S. 486.

2) Vgl. S. 43.

3) *Cotzin* etiam in ripa Obule habens XXXVIII mansos qui dicuntur Teutonici, quorum plebanus habet III. — Sunt ibi adhuc alii mansi qui dicuntur Slavici quorum plebanus habet I. Die letztern gaben  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer mehr Pacht wie jene. Landbuch S. 126.

4) Vgl. Thl. I. S. 146. 147.

gründete der Bischof von Havelberg ein neues Dorf Gumbtow, doch nicht um es Sächsischen Bauern einzuräumen, vielmehr bekam es Slawische Bewohner, wie das alte Gumbtow sie hatte <sup>1)</sup>.

Urkunden über das Verfahren, welches hier bei solchen Umgestaltungen Slawischer in Deutsche Dörfer beobachtet wurde, besitzen wir nicht. Es geschahen dieselben zu sehr auf einmal, und wurden mit einer zu großen Masse von Orten vorgenommen, als daß darüber hätte etwas Schriftliches angefertigt werden können. Allmählicher geschahen z. B. in Schlesien die Umgestaltungen Polnischer in Deutsche Dörfer, und es ließen die Herzöge und Privatbesitzer, welche solche vornahmen, daher in Betreff eines jeden Ortes eine eigene Urkunde abfassen. Das dabei übliche Verfahren, welches gewiß dem in der Mark unter ziemlich gleichem Verhältnisse beobachteten in vielen Stücken ähnlich gewesen ist, war darnach dieses, daß „Herzöge, Bischöfe, Äbte, Pröbste, Grafen und Ritter einzelne ihnen erblich mit den Gerichten gehörende Dörfer, öfters mit angrenzenden, noch ungebauten, mit Holze bewachsenen Ländereyen von bedeutendem Umfange, Männern, die nicht zum Ritterstande gehörten, auf gewisse Art verkauften, zu dem Zwecke, daß diese die Dörfer nach Deutscher Art einrichteten, mit Deutschen besetzten, allensfalls ihre Feldmarken durch Ausrottung des angrenzenden Holzes erweiterten, nach etlichen Freyjahren aber diese Dörfer den Eigenthümern in veränderter Gestalt zurück gaben. Für das gezahlte Kaufgeld und gegen die Verpflichtung, das Dorf mit Deutschen zu besetzen, erhielt ein solcher Käufer jeder Zeit erblich die Rechte eines Schulzen, einige von grundherrlichen Abgaben freye Hufen Landes, und den dritten Theil aller Ein-

1) — infra terminos dictae villae Gumbtowe fundaverunt quandam novam villam Slavicalem etc. Vgl. S. 17. N. 2.

künfte von dem Gerichte, öfters aber auch das Recht, Gärtner-Wohnungen, einen Schankkrug, und, wenn Gelegenheit dazu vorhanden war, eine Mühle anzulegen, so daß Gärtner, Krug und Mühle ihre Abgaben nur an den Schulzen, und nichts an den Herrn des Dorfes zu entrichten hatten<sup>1)</sup>. Große Ähnlichkeit wird sich hiemit besonders aus den Rechten und Pflichten der Schulzen in den märkischen Dörfern ergeben. Unähnlich waren aber diese Einrichtungen den märkischen wahrscheinlich darin, daß in Schlessien nicht die Slawischen Einwohner den Dörfern erhalten wurden, sondern Deutsche in ihre Stelle gesetzt werden mußten. Gewiß konnte daher denn auch für das Schulzenamt in den Slawisch-Brandenburgischen Dörfern kein so hohes Kaufgeld gefordert werden, und wurde dasselbe gewöhnlich zur Belohnung von Kriegsdiensten zc. unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung ertheilt.

Auf die Weise, in der man neue Deutsche Dörfer in der Mark angelegt hat, läßt sich gleichfalls nur von dem Verfahren bei Anlage derselben in Schlessien ein Schluß ziehen, welches dem oben geschilderten, bei Verwandlung Polnischer Dörfer in Deutsche üblichen, vollkommen ähnlich war. Je nachdem eine längere oder kürzere Zeit erforderlich geachtet wurde, um die zur Feldmark des Dorfes bestimmten Ländereien in ordentliches Ackerland zu verwandeln, wurde den Dörfern eine größere oder geringere Anzahl von Jahren zugestanden, in welchen sie von allen grundherrlichen Lasten frei seyn sollten. Es erhielten Dörfer, welche Wälder in Acker zu verwandeln hatten, an 16 Freijahre, während man anderen, deren Feldmark aus gebauten Aeckern bestand, nur deren 3 bewilligte, welche schon dazu erforderlich waren, daß der Schulze Zeit gewann, die einzelnen Bauerstellen an paßliche Personen aus-

1) Nach Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Bdt. I. S. 202. f.

zuthuen. Der zukünftige Schulze des Dorfes entrichtete dem Herrn, von dem er das Feld zur Gründung des Dorfes erhielt, ein Kaufgeld von sehr verschiedenem Betrage, was aber immer so bedeutend war, daß man daraus schließen muß, es habe der Schulze nun auch die einzelnen Theile des Dorfes und seiner Feldmark an die Bauern für einen möglichst hohen Preis, der ihm zur Schadloshaltung diene, wieder verhandelt. Für sich erhielt er immer ein Freigut bestimmter Größe, zum erblichen Besitze neben seinem Amte, und es wurden durch ihn alle Bauern des Dorfes zur Entrichtung eines Zinses, der im Voraus bestimmt ward, nach Ablauf der etwanigen Freijahre, dem Grundherrschaft verpflichtet, für welchen er diesem der Bürge war<sup>1)</sup>.

Durch markgräfliche Vögte wurde wahrscheinlich das Gebiet der Markgrafschaft anfänglich vermessen, und in Villen, Dörfer oder Marken getheilt. Diese bestanden aus Hufen (mansu), und die letzteren aus Morgen (jugera). Der Ausdruck Villa bezeichnet bald bloß eine Feldmark, bald das Dorf mit der Feldmark<sup>2)</sup>, bisweilen aber auch ein Dorf ohne Feldmark, wenigstens ohne ordentliche Hufen, was sonst Vicus hieß<sup>3)</sup>. Die Villa führte den Dorfnamen, doch waren in ihrem Umfange bisweilen auch Villulae, und einzelne Curiae belegen, welche besondere Namen trugen<sup>4)</sup>. Die Villen waren durch Erdhügel, Steine und

1) Wohlbrück a. a. O. S. 204. f.

2) Zhl. I. S. 62. N. 2.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VII. p. 329. T. II. p. 447.

4) In der Villa Cessarne war Curia Colibik und Villula Utzikesdorp belegen. Buchholz's Gesch. Zhl. IV. Urf. S. 21. Curia Schindelhoff prope civitatem Sehusen in villa Valkenberg. Lenz Br. Urf. Samml. S. 956.

fogenannte Malbäume begrenzt<sup>1)</sup>; den Platz, worauf in ihr das Dorf stand, nannte man bisweilen Area<sup>2)</sup>. Sonst hießen auch die einzelnen Gehöfte desselben Areae oder Curiae<sup>3)</sup>. Die zu den einzelnen Gehöften gehörigen Hufen waren in neuerer Zeit sehr ungleicher Größe<sup>4)</sup>; doch wurde diese in jener Zeit gewiß nicht willkürlich bestimmt, sondern es gab dafür bestimmte Maaße<sup>5)</sup>. Erwähnt werden ein Deutsches, Slawisches, Holländisches und Flandrisches Hufenmaaß<sup>6)</sup>. Die Slawischen Hufen scheinen sonst kleiner gewesen zu seyn, wie die Deutschen; doch wird Dies dadurch nicht bestätigt, daß in Regiu die letztern  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer weniger, wie die erstern zur Pacht gaben<sup>7)</sup>. Im Ganzen waren im Havellande und in der Altmark die größten Hufen, beträchtlich kleiner die im Teltow, Barnim und in der Zauche befindlichen, worin auch in andern Stücken die alten Slawischen Einrichtungen mehr wie im Havelande beibehalten wurden<sup>8)</sup>. Die Zahl der Hufen, welche man zu einer Villa vereinigte, war ganz unbestimmt und nach Umständen sehr verschieden. Am Gewöhnlichsten bestand ein Dorf aus 40 bis 60 Hufen, besonders in der Altmark und im Havellande. Im Teltow und Barnim

1) Gerken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 442.

2) Area siue locus ville. Gerken a. a. D. T. III. p. 242.

3) Beckmann's Beschr. der M. Brand. Thl. V. Kap. II. Sp. 71. 72.

4) Vgl. S. 21. N. 2.

5) Schon die Nachmessung von Hufen der Städte und Dörfer gegen Ende des 13ten Jahrhunderts giebt hierfür einen sichern Beweis ab. Vgl. S. 106.

6) Vgl. S. 50 und 51.

7) Landbuch S. 126.

8) Vgl. S. 21. Anmerk. Im Teltow wurde noch 1375 nach Slawischen Scheffeln gerechnet. Landbuch S. 22.

sieht man in dieser Beziehung die größte Mannigfaltigkeit, indem Dörfer, wie Arnshelde, Rosenthal, Gr. Machenow, Rosenfeld oder Friedrichsfelde und Heimow, 71, 72, 80, 104 und 118 Hufen hatten <sup>1)</sup>, während andere, wie Baleshorst, Zehrendorf, Kl. Beesten und Woltersdorf deren nur 14, 12, 10 und 9 besaßen <sup>2)</sup>. Auch Wälder und Seen, so wie Sümpfe und Wiesen zu Viehweiden u. dgl., veranschlagte man anfangs nach dem Hufenmaaß <sup>3)</sup>. Alle Wege, so wie die Straßen in den Dörfern, gehörten dem Landes-Herrn; sie wurden jedoch häufig zu Rittergütern geschlagen, und damit Edlen zu Lehn gegeben, oder an geistliche Stifter, und an Städte vereignet <sup>4)</sup>.

Die märkischen Dörfer waren ursprünglich allgemein Bauerndörfer, d. h. solche, deren eigentliche Bewohner und Bewirthschafter sämmtlich dem Bauerstande angehörten, und Hufenpächter, Kossäten oder Fischer waren. Der Erwerb aus der Landwirthschaft hielt sich sehr lange bloß in den Händen der erstern, und unterdeß konnten nicht leicht adliche Güter im heutigen Sinne entstehen. Das Landbuch vom Jahre 1375 kennt erst sehr wenige Beispiele davon, daß die Feldmark ganzer Dörfer von einem oder mehreren adlichen Höfen aus benutzt wurde <sup>5)</sup>. Die dem Bauernstande angehörigen Dorfbewohner begriff man im Allgemei-

1) Landbuch S. 76. 104. 67. 82.

2) Landbuch S. 68. 82.

3) Buchholz a. a. D. S. 99. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 422. Jedoch kann Dies nur ursprünglich der Fall gewesen seyn. Im Landbuche finden sich entgegengesetzte Bemerkungen, z. B. Ager non fert ibi frumentum sed ligna, ergo per mansos non est distinctus. Landbuch S. 81.

4) Buchholz a. a. D. S. 180. 158. Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 53. Kap. VII. Sp. 18. Kap. X. Sp. 113. Gercken's Fr. march. Zbl. II. S. 15.

5) Vgl. S. 167.

nen unter dem Namen Cives, und unter diesen nahmen entschieden die Schulzen den ersten Platz ein <sup>1)</sup>).

Die Schulzen wurden Sculteti oder Praefecti, bisweilen auch Magistri civium <sup>2)</sup> und Villici <sup>3)</sup>, und ihr Amt gewöhnlich Praefectura und Scultetia, bisweilen auch Civium Magistratus, Villicatio <sup>4)</sup> und Burameth <sup>5)</sup> genannt. Sie waren die oben bezeichneten emtores oder locatores eines Dorfes, die es von dem Grundherrschaft erkaufte, es mit Einwohnern versahen, und Deutsche Einrichtungen darin einführten, oder deren Nachkommen, und immer erbliche Inhaber ihres Amtes. Wenn ihnen das Geschäft übertragen wurde, ein Dorf mit Bewohnern zu versehen, so wurden sie gewissermaßen zu Bauern des ganzen Dorfes gemacht, ohne daß es ihnen jedoch erlaubt war, mehr als eine bestimmte Anzahl Hufen zur eigenen Benutzung zu behalten. Sie erkaufte nicht nur ihr Schulzengehöft und Amt für sich und ihre Nachkommen um eine beträchtliche Summe von dem Grundherrschaft, sondern auch jede der wieder zu besetzenden Bauerhufen, diese natürlich

1) Cives villae Gumthow, Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 103. Cives de Dohre, Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 399. Cives de Kampe, Lentz Br. Urk. S. 890. Als Zeugen einer Urkunde des Bischofes Gernand von Brandenburg vom Jahre 1228 in Betreff des Klosters Leiskau werden genannt: Godescalcus villicus de Meteren et eiusdem villae cives, Rodengerus villicus de Slantiz cum ciuibus suis, cives de Muschone, Villicus de Lodeburch et quidam ex ciuibus suis. Gercken's Fragm. March. Thl. VI. S. 4.

2) Beckmann a. a. D. Kap. X. Sp. 145. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 430.

3) Domus villici in Gnewetiz. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 83.

4) Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 430.

5) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 179.

um einen so viel niedrigeren Preis, daß sie nicht nur das Kaufgeld durch den Wiederverkauf der einzelnen Bauerstellen wieder erlangten, sondern auch einen Ueberschuß zur Vergütung der Beschwerden behielten, welchen sie sich deshalb unterziehen mußten<sup>1)</sup>. Indem aber ihnen, gleich bei dem Verkaufe des gesammten Dorfes an sie, zur Bedingung gemacht wurde, wie hoher Jahreszins von den einzelnen Bauerhufen entrichtet werden sollte, und sie dieselbe durch Abschließung des Kaufgeschäftes eingingen, hatten sie die Bürgschaft für die Erfüllung dieser Bedingung von Seiten der durch sie angeetzten Bauern übernommen. Daher hatte der Dorfherr es in Betreff dieser Abgaben nicht mit den Bauern, sondern nur mit dem Schulzen zu thun, dem die Sorge dafür oblag, daß die dörflichen Grundstücke so besetzt seyen, daß jener die ihm daraus gebührenden Einkünfte richtig erhielt, die der Schulze auf seine Kosten beitreiben, und zu den bestimmten Zeiten an die Herrschaft abliefern mußte<sup>2)</sup>. So wie den Ackerzins ward es auch den Schulzen aufgelegt, die Landbede und jede andere Abgabe einzufordern; doch auch diese natürlich nur da, wo sein Herr der Grundbesitzer war, während in adlichen, wenn auch innerhalb seines Dorfes belegenen Besitzungen, wenigstens am Ende des 13ten Jahrhunderts, der Lehnsbesitzer derselben allgemein diesen Theil der Amtspflichten des Schulzen versah<sup>3)</sup>.

Die Eintreibung der herrschaftlichen Einkünfte gehörte so hier in derselben Weise in den einzelnen Dörfern zu den

1) Wohlbrück a. a. D. S. 207. 208.

2) Sculteti pro tempore colligere et exigere debebant a rusticis et incolis — ville — census et redditus quoscunque, ipsosque nobis aut procuratoribus nostris singulis annis presentando. Wohlbrück a. a. D. Thl. II. S. 21. Vgl. Thl. I. S. 208. und Gercken a. a. D. Thl. I. S. 22.

3) Gercken a. a. D. S. 21. 22.

Geschäften der Lehnschulzen, wie sie ursprünglich auch in der Grafschaft die Hauptpflicht eines gleichnamigen Beamten war, der grade von der Verpflichtung, die Abgaben einzutreiben, den Namen Schulze oder Schuldheiß empfangen zu haben scheint<sup>1)</sup>. Was der gräfliche Schulze in dieser Beziehung für die Grafschaft seyn mußte, das war der märkische für ein einzelnes Dorf. Die gerichtliche Wichtigkeit des Schulzen in der Grafschaft war zwar im 12ten und 13ten Jahrhunderte größer, und jenem erlaubt, viel bedeutendere Sachen vor seinen Richterstuhl zu ziehen, wie die märkischen Schulzen im Dorfgerichte abthuen durften; doch aber vertraten beide in allen Angelegenheiten nur die Stelle des Landrichters, und beide mußten den ordentlichen Gerichtssitzungen des letztern beiwohnen, wo ihr Zeugniß von großer Wichtigkeit war<sup>2)</sup>. Auch von den Gerichtseinkünften aus seinem Dorfe erhielt der Schulze den dritten Theil, ihm lag die Aufrechterhaltung der Polizei und die Vollstreckung herrschaftlicher Befehle in demselben ob, und öfters wählte man die Lehnschulzen auch zu Schöppen des Landgerichtes.

Der Schulze mußte immer ein Mann von ausgezeichnete Freiheit seyn, und durfte des eigenen, abgabefreien Landbesitzes in seiner Grafschaft nicht entbehren. Daher suchte man auch die märkischen Schulzen in dieses Rechtsverhältniß zu stellen, indem man ihnen zum Landgute eine bald größere, bald geringere Anzahl von Hufen auf der Feldmark ihres Dorfes überließ, von denen sie weder den sonst den Landleuten des Bauernstandes allgemein obliegenden Ackerzins, noch den Zehnten zu entrichten hatten<sup>3)</sup>. Findet

1) Schuldheiß kommt wohl von Schuld und heischen.

2) Es wird in einem folgenden Abschnitte über die schulzische Gerichtsbarkeit umständlicher hiervon gehandelt werden.

3) Wohlbrück a. a. O. S. 214. Von dem Dorfe Zehendorf im Teltow muß man jedoch, dem Landbuche zufolge, anneh-

es sich auch, namentlich nach dem Landbuche, daß an mehreren Orten der Schulze von den Ländereien, welche er bewirthschaftete, die genannten Abgaben in geringem Maaße zu zahlen verpflichtet war; so bestand daneben dennoch die Abgabefreiheit des Schulzengutes, nur waren mit demselben einmal Ländereien vereinigt worden, auf welchen die Last jener Abgaben ruhte. Leichtlich konnte diese Vereinigung mit der Zeit in Vergessenheit gerathen, und es schien dann das Schulzengut selbst denselben unterworfen zu seyn; sonst wird dies Verhältniß noch im Landbuche an manchen Orten ausdrücklich dargethan, wie bei dem altmärkischen Dorfe Prezier, von dessen Schulzen es heißt: derselbe habe 4 Hufen von denen er das Lehnspferd stelle, die also das freie Schulzengut ausmachten, er bewirthschafte aber 6 Hufen, und habe von zweien baare Abgaben zu entrichten<sup>1)</sup>.

Unter den Gerechtsamen im Dorfe, die mit dem Schulzenamte verknüpft zu seyn pflegten, findet man das Recht, die Brachfelder der Bauern mit der Schaafheerde zu nutzen. Ungewiß ist es zwar, ob dieses ursprünglich immer dem Schulzen zustand, der sich wohl diese für die Felder der Bauern unschädliche Nutzung bei der Gründung eines Dorfes vorbehalten haben konnte, oder ob es eigentlich dem Landes- oder Gutsherrn angehörte. Gewiß aber überließen diese auch in dem letzten Falle die Schäfereigerechtigkeit häufig dem Schulzen, so lange die Gutsbesitzer noch keine Landwirthe waren, und also aus der Ausübung dieses Rechtes für sie nur geringer Nutzen hervorgehen konnte. Die Schaafzucht kam überhaupt im nördlichen Deutschland erst mit dem Ende des Mittelalters in Aufnahme, und die Schäfereigerechtigkeit mußte daher früher kein werthvolles

---

men, daß hier auch die Schulzenhufen den Zehent zu entrichten hatten. Landbuch S. 61.

1) Landbuch S. 218.

Vorrecht seyn<sup>1)</sup>. In vielen Dörfern gehörte nach dem Landbuche zum Schulzenamte das Krugrecht, welches jedoch nicht häufig von den Lehnschulzen selbst, sondern gewöhnlich durch einen eigenen Krüger ausgeübt ward, der dem Schulzen eine Art Lehnware beim Antritt des Kruges, oder jährliche Abgaben davon entrichtete<sup>2)</sup>. Häufig waren auch Rossäten zum Schulzengute gehörig, die ihm dann gleichfalls ihre Abgaben oder Dienste zu leisten hatten<sup>3)</sup>; seltener waren in der Mark Brandenburg, wie öfters in Schlesien, auch Mühleneinkünfte dem Dorfschulzen zugewiesen<sup>4)</sup>.

Die Schulzenämter mit den dazu gehörigen Gütern wurden durch Infeudation übertragen, und daher eben diese Schulzen, zum Unterschied von Sekz- oder Bauernschulzen, Lehnschulzen genannt. In den Wendischen Ländern fand das Lehnrecht weniger Eingang, und deshalb trifft man z. B. in Mecklenburg, mit Ausnahme des früher zur Mark Brandenburg gehörigen Landes Stargard, keine Schulzenlehen an. Für die Belehnung hatte der Schulze unter dem Namen eines Geschenkes eine bestimmte Lehnware zu entrichten. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 war dieselbe dem Anscheine nach durchweg von gleichem Betrage; sie betrug nämlich drei Bierdinge für jedes Stück des Lehn-Gutes, so wie sie alle übrigen, nicht zum Vasallenstande gehörigen Inhaber von Lehngütern in der Mark Brandenburg zu entrichten verpflichtet waren<sup>5)</sup>. Nach einem spätern Verzeichnisse Dessen, was im Lande Lebus von den Schulzen bei der Belehnung zu entrichten war, stand jedoch die Höhe dieser Abgabe mit der Größe des zum Schulzen-

1) Wohlbrück a. a. D. S. 215.

2) Landbuch S. 52. 53. 56. 63. u. f. w.

3) Landbuch S. 50. 52. 53. 54. 55. 57. u. f. w.

4) Wohlbrück a. a. D. S. 220.

5) Vgl. S. 111.

Amte gehörigen Freigutes in keinem festen Verhältnisse, und es ergibt sich aus noch späteren Verzeichnissen, daß der Betrag derselben im 16ten Jahrhunderte eine Erhöhung erlitt<sup>1)</sup>. Anders besitzt man fast gar keine Nachrichten, wie es mit der Lehnware der Schulzen in der Mark Brandenburg gehalten worden ist. Sie wurde sowohl bei einer Veränderung mit der Person des Inhabers vom Schulzen-Amte<sup>2)</sup>, wie des Lehnsherrn<sup>3)</sup> gefordert.

Zu dem Kriegsdienste mußten die Lehnschulzen durch Stellung eines<sup>4)</sup> Lehnspferdes beitragen<sup>5)</sup>, und weiter hatten sie keinen Dienst zu leisten. Der Werth des Pferdes war bald auf 1, bald auf 2 oder 3 Marck festgesetzt. Es mußte zu jeder Heerfahrt gestellt werden, wurde von der Herrschaft so lange benutzt, wie jene dauerte, und darnach dem Schulzen zurückgegeben. Dieser wurde während des Dienstes beköstigt, und ging das Pferd dabei auf irgend eine Weise verloren, so mußte es ihm von der Herrschaft ersetzt werden. Während der Ersatz noch nicht erfolgt war, blieb der Schulze des Dienstes erledigt<sup>6)</sup>. Wie die meisten

Dienste

1) Wohlbrück a. a. S. 224.

2) Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 21. 682.

3) Wohlbrück a. a. D. S. 224. Anmerk.

4) Nach der Bemerkung, die das Landbuch bei dem Dorfe Willmerstorf macht: *Prefectus tenetur ad equos pheudi* (S. 91.), mußte man annehmen, dieser Schulze habe mehr als ein Lehnspferd gestellt. Doch war dieses dann nur eine besondere Ausnahme, da sich sonst immer nur die Verpflichtung zur Haltung eines Lehnspferdes bei den Dorfschulzen findet.

5) Dieser Dienst wird gewöhnlich *Equi servitium* (Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 200.) oder *servitium dextrarii* (Gercken a. a. D. S. 158. 159. 179. 183.) und das Pferd *Equus servilis* (*De Ludewig Reliq. manusc. T. VII. p. 4.*), im Landbuche *Equus pheudi*, *pheodalis* oder *expedialis* genannt.

6) Wohlbrück a. a. D. S. 203. 204.

Dienste dieser Art, wurde auch das Lehnpsferd in späterer Zeit nicht bloß zu Kriegszügen, sondern an vielen Orten, wo es für Privatbesitzer gehalten wurde, auch zu Reisen u. dgl. gebraucht. Indessen trat frühe eine bestimmte Geldabgabe in die Stelle der wirklichen Leistung dieses Pferde-Dienstes, und nach dem Landbuche vom Jahre 1375 war jene fast allgemein eingeführt<sup>1)</sup>. Dabei konnte wahrscheinlich von der Herrschaft gegen Aufgabe der dafür zu leistenden Vergütung die wirkliche Stellung eines Lehnpsferdes wieder erlangt werden, welchen Grund es nur gehabt zu haben scheint, daß die Markgrafen sich bisweilen beim Verkauf von Dörfern mit dem Schulzengute und aller ihrer Rechte daran, die jährliche Entrichtung der Abgabe vorbehielten, die anstatt des Lehnpsferdes zu leisten war<sup>2)</sup>. Und noch im 16ten Jahrhundert wird es von dem Schulzen zu Eggersdorf im Lebusischen Kreise, der gleichfalls einen Geldzins statt des Lehnpsferdes entrichten mußte, ausdrücklich gesagt, daß derselbe verpflichtet war, auch wiederum die Haltung eines Lehnpsferdes zu übernehmen, wenn er ein halb Jahr vorher dazu aufgefordert wurde<sup>3)</sup>.

1) Das Lehnpsferd ward nur sehr selten noch wirklich gestellt, wie zu Standsdorf im Teltow und Dannewitz im Barnim (Landb. S. 52. 97). Bei mehreren Orten ist ausdrücklich angegeben, was der Schulze anstatt des Lehnpsferdes zahlen müsse, z. B. bei Schlunfendorf in der Zauche (S. 139.), Brondenberg im Barnim (S. 103), Krewitz in der Ufermark (S. 27.), Niendorf am Damm, Ritzow und Rathshyde in der Ufermark (S. 238. 240 und 241.) — gewöhnlich 1 oder 2 Mark.

2) So wurde des Schulzen, Klaus Schulze, in dem Dorfe Besskow belegenes Gehöft mit den Gerichten der Stadt Stendal vom Markgrafen Johann verkauft, unter Vorbehalt der jährlichen Abgabe von einem Wispel Hafer für das Lehnpsferd. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 202.

3) Wohlbrück a. a. D. S. 223.

Als bestimmte baare Abgabe lag dem Schulzen auch die Entrichtung der Bede gleich den übrigen Landwirthen ob <sup>1)</sup>. Ihr Betrag war jedoch nicht von der Größe seiner Hufen, sondern vermuthlich von dem Betrage einer frühern außerordentlichen Bede abhängig. Von den Schäfereien mußte er, wenigstens im 15ten Jahrhunderte, auch zum Land-Schoffe beitragen, aber diesen Schoß von ihren Schaafen hatten selbst die Vasallen dem Landesherrn zu leisten <sup>2)</sup>. Erst noch später findet sich die Nachricht, daß Schulzen von ihrer Schäfereigerechtigkeit dem Lehnherrn auch einen Zins zu entrichten schuldig waren <sup>3)</sup>, den man, da er nicht früher erwähnt wird, nicht füglich für eine ursprüngliche, sehr alte Abgabe erklären kann, über dessen Entstehungsart in späterer Zeit es jedoch gleichfalls keine Nachrichten giebt. An die Geistlichkeit hatten die Lehnschulzen nur das Mess-Korn zu entrichten <sup>4)</sup>.

Gegen diese Abgaben und Leistungen besaßen die Schulzen das ihrem Amte zugewiesene Gut als ordentliches Lehn, wenn sie gleich des Heerschildes entbehrten, nicht von Rittersart waren. Aus diesem Grunde konnten zwar die Lehnschulzen, nach dem allgemeinen Grundsatz des Sächsischen Rechtes, daß nur Gleiche von Gleichen gerichtet werden konnten, nicht Zeugen seyn oder ein Urtheil fällen gegen einen Mann von Rittersart, sie konnten das Schulzengericht keinem Andern verleihen, und mußten sich jeden Herrn gefallen lassen, er mogte niedrigeren oder höhern Standes,

1) Vgl. S. 109. N. 2.

2) Wohlbrück a. a. D. S. 227.

3) Wohlbrück a. a. D. S. 228.

4) De liberis mansis quos scultetus locationis nomine dinoscitur possidere, de quibus tantum ad solutionem missalis annone annis singulis est adstrictus etc. Urf. v. J. 1260. b. Wohlbrück a. a. D. S. 132. Ann.

Mann oder Frau seyn. Auch vererbte der Lehnschulze sein Amt nur auf einen Sohn<sup>1)</sup>. Doch sind bei diesen Schulzenlehen alle wesentliche Eigenschaften eines Lehns vorhanden, und nur in Rücksicht der persönlichen Militärdienste und der damit in Verbindung stehenden Bedepflichtigkeit wichen sie von wahren Ritter- und Knappenlehen ab. Sie sind daher nach den Lehnsgrundsätzen zu beurtheilen, alle Begriffe aus der Erbzinsepacht, der Emphyteusis und andern dergleichen bäuerlichen Verhältnissen passen auf dieselben nicht. Man hat sie für Zinslehen angesehen; aber zu dem Begriffe eines Zinslehens ist es erforderlich, daß das Lehn ursprünglich unter der Bedingung eines jährlich zu entrichtenden Zinses ertheilt worden sey: denn die nachherige Verwandlung der Lehndienste in Geld, macht noch keine Lehen zu Zinslehen, und den Bedezins hatten ja auch die Bürger von ihren Lehngütern, und selbst die rittermäßigen Edlen von solchen Gütern ursprünglich zu entrichten, worauf kein Vasallendienst lastete, ohne daß diese damit aufgehört hätten, ordentliche Lehen zu seyn.

Ob es ursprünglicher Gebrauch gewesen sey, daß der jüngste Sohn der Lehnserbe seines Vaters im Schulzen-Gute war, oder ob später, und wann diese Eigenthümlichkeit üblich geworden ist, darüber giebt es keine Nachrichten. Im Jahre 1589 belehnte ein Edler von Schulenburg seinen Diener Peter Schulz und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben für ausgezeichnete Dienste mit dem freien Schulzen-

---

1) *Jus Feud. Sax.* Feudum in villa ad scultetiam collatum haeredat scultetus in suum filium, quamvis careat scuto bellico, et sequitur ipsum ad alium dominum. Et non potest illud alteri conferre, et potest cum eodem feudo assignari domino inferiori, et non potest sibi recusare aliquem dominum assignatum, utrum fuerit vir vel mulier. De hoc feudo non potest idem testis esse aut sententiam invenire contra hominem in scuto bellico perfectum.

Hofe zu Stappenbeck in der Altmark dergestalt, daß, wenn Peter's ältester Bruder Joachim Schulze, der damals Lehnserbe und Besitzer des Hofes war, mit Tode abgehen und keine männliche Leibes-Lehnserben hinterlassen würde, in welchem Falle dann den Edlen von Schulenburg, als den Lehnsherrn, die Freiheit dieses Gehöftes erledigt und anheim gefallen sey, Peter Schulze ohne Kauf, doch nach vorheriger Entrichtung der üblichen Lehnware, in seines verstorbenen Bruders Stelle eintreten, und den gedachten Hof, wie sein Bruder gethan habe, abgabensfrei bewohnen sollte<sup>1)</sup>. Hiernach fand für die Schulzen-Lehen in der Altmark die gesammte Hand nicht Statt, sie war in diesem Falle nur besondere Begünstigung, und der älteste Sohn der Lehnserbe eines Lehnschulzen • Gutes. Die nicht in die gesammte Hand aufgenommenen Söhne wurden von diesem in einer billigen Weise abgefunden<sup>2)</sup>. Nach einem Erkenntnisse des Kammergerichtes vom Jahre 1611 war es jedoch in der Kurmark schon üblich, daß der jüngste Sohn eines verstorbenen Schulzen das väterliche Lehngut erbte<sup>3)</sup>, und wurde in streitigen Successionsfällen nach diesem Herkommen entschieden.

Die Schulzen der Mark Brandenburg waren ursprünglich gewiß mit geringen Ausnahmen von den Markgrafen lehnsabhängig; denn wo Edle und andere Privatbesitzer von Ländereien nur die Abgaben von einzelnen Hufen nach

1) Gercken's Dipl. vet. March. Lfl. II. S. 681. f.

2) Collectanea iur. Marchici (manusc. bibl. Reg. Berol.) Vol. III. fol. 1593.

3) „Weil es uns nicht unwissend, wie es mit den Schulzengütern bisher in der Kurmark gehalten, daß nämlich der jüngste dazu admittiret zu werden pflegt, so liegt es dem Kläger ob, zu beweisen, daß es im Lande Lebus anders gehalten worden“. Collectanea iur. Marchici Vol. III. fol. 1589.

einander, und so, sehr allmählig und einzeln, ein ganzes Dorf erwarben, machte die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen eine dieser einzelnen Erwerbungen aus. Sie war mit keinem andern Grundbesitze im Dorfe, als mit dem Grundbesitze der Schulzenhufen selbst verbunden, und unabhängig von jeder andern Gerechtigkeit eines Privatmannes in demselben. Wenn aber ein Privatbesitzer von Ländereien, die noch unbewohnt und unbebauet waren, auf diesen unter eigener Auctorität ein Dorf anlegen ließ, was ihm dann mit allen grundherrlichen Rechten angehörte, so war auch dieser, und nicht der Markgraf, der nächste Lehnsherr des Schulzen. Doch mußte der Besitzer des Dorfes in diesem Falle das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen in dem Maße von dem Markgrafen zu Lehn erhalten haben, daß davon die dem Schulzen übertragene rechtlich ausgehen konnte, er mußte nämlich das *Judicium supremum et infimum* besitzen, wodurch er Gerichtsherr des Dorfes, und so der Schulze natürlich von ihm abhängig war. Diese Fälle scheinen aber im Anfange zu den seltenen gehört zu haben; die Markgrafen begaben sich lange Zeit ihrer Gerichtsgewalt zu Gunsten weltlicher Unterthanen nur aus ganz besondern Beweggründen, und waren sie gleich am Ende des 13ten Jahrhunderts mit Ertheilung dieses gewichtigen Rechtes schon freigebiger, so wurde es den Edlen doch meistens nur für einen Hof oder einige Hufen, seltener für ein ganzes Dorf zugestanden. In den ursprünglichen Ritter- und Knappengütern lag gar keine Berechtigung zur Ausübung von Rechtspflege, woher noch das 13te Jahrhundert hindurch fast alle Dorfrichter landesherrliche Beamte unter dem Landrichter waren, und daher auch von diesem, dem Vogte, wo der Markgraf nicht grade selbst zugegen war, die Belehnung mit ihrem Amte empfangen<sup>1)</sup>.

1) So sagt eine Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg in

Mit dem 14ten Jahrhunderte ward aber das *Judicium supremum* über die einzelnen Orte, welches bis dahin der Landrichter oder Vogt im Namen des Landesherrn geübt hatte, fast allgemein an markgräfliche Lehnsleute des Adels oder Bürgerstandes übertragen, und im Jahre 1375 befanden sich die Markgrafen nur noch in einigen Dörfern im Besitze dieses Gerichtes. Am Häufigsten war es einer von den Personen überlassen, welche in demselben Dorfe begütert waren, oder gab es hier mehrere Lehen, auch wohl zwischen den Besitzern derselben getheilt. Nicht selten finden sich jedoch auch die Fälle, daß ein adlicher oder bürgerlicher Lehnsmann des Markgrafen ein *Judicium supremum* da zu Lehn trug, wo er aller weiterer Besitzungen ermangelte<sup>1)</sup>, und daß über einen Theil des Dorfes Privatbesitzer, über einen andern der Markgraf das *Judicium supremum* besaß<sup>2)</sup>. Zu den Einkünften dieses Gerichtes gehörten die zwei Drittheile der Gerichtseinnahme des Schulzen, der im Dorfe das *Judicium infimum* übte, und so immer lehnsabhängig von dem Inhaber des erstern war<sup>3)</sup>. Dieser trat mit dem Besitze der obern Ge-

---

Betreff des Landes Lebus, als er dasselbe gemeinschaftlich mit den Markgrafen besaß. — *Villici qui vulgariter judices appellantur, de nobis, vel si presentes non sumus de Advocato nostro in lebus iurisdictionem recipiant.* Urf. v. Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 177.

1) *Supremum iudicium medium* (in Buschow) illi de Arnum, Andreas Holst aliam medietatem a Marchione et emit a Heynone de Selchow, est pignus. Landbuch S. 114. Alle diese Personen waren in dem Dorfe nicht weiter begütert.

2) *Bork Slavica* Hermannus Hertz habet medietatem supremi iudicii a Marchione. Aliam medietatem habet Marchio. Landbuch S. 137.

3) Es wird häufig auch in den Dörfern worin ein Schulze war, ausdrücklich angegeben, daß der Inhaber des *Judicium supre-*

richtsbarkeit gewissermaßen in die Stelle des Landrichters, und das Verhältniß des Schulzen zu ihm war daher das selbe, worin der Schulze zum Landrichter gestanden hatte. So besaßen also Privatleute an einem Orte die oberste und niederste Gerichtsbarkeit, ohne selbst die letztere auszuüben. Wenn gesagt wird, daß sie dieselbe besaßen, zeigt Dies nichts Anderes an, als daß die Gerichtsgewalt, die der

mum auch das *Judicium infimum* habe. Vgl. Landbuch S. 51. 52. 53. 55. 56. 60. 61. u. Aus einigen Stellen geht deutlich hervor, daß er damit Lehnsherr des Schulzen war: *Prefectus* (in Cedelendorp) habet III. mansos pro quibus tenetur Monachis in Lenin equum unum pro quo I. talentum — *Supremum et infimum juditium habent monachi*. Landbuch S. 61. — *Prefectus* (in Bukow) habet V mansos de quibus tenetur equum pheudi Alberto Ratenow et Hermanno Wildenbrücke civibus in Berlin et habent eum cum omni jure — . — Rathenow et Wildenbrück habent *supremum juditium in tota villa exceptis super decem mansis* — — Henzonis de Golz, qui super suos mansos *juditium habet*. Landbuch S. 62. — *Scultetus* (de Blankenburg) dat Tiloni Bruggen civi I. talentum et alii duo villani dant simul unum talentum pro equo pheudali — Tilo Bruggen habet residuum cum supremo et inferiori juditio. Landbuch S. 73. Bei den meisten Dörfern ist nur erwähnt, Wer das *Judicium supremum* habe, indem sich dann im Allgemeinen von selbst verstand, daß derselbe auch das *Infimum* besitze. Häufig wird Dies auch durch die Bemerkung, Wem der Schulze den Lehn-Dienst zu leisten habe, bestätigt. *Scultetus* (in Buch) soluit annuatim — I frustum dictis de Bredov pro equo pheudali — . — *Supremum juditium habent dicti de Bredov*. Landb. S. 78. (In Malchow) Coppe Barfus habet XXIII talenta, equum pheudalem, *supremum juditium a Marchione*. Landbuch S. 80. — *Prefectus* (in Brunow) tenet equum pheudi vel I talentum B. Ryken — *juditium supremum habent Ryken*. Landb. S. 97. Sehr selten finden sich Fälle wie der folgende: (In Wesendal Bernt de Suwen — habet *juditium supremum* — *scultetus* dat II. talenta Monialibus in Fredeland pro equo pheudi. Landbuch S. 70. Es war diese bestimmte baare Abgabe des Lehn-Schulzen dem Kloster wohl als Oblation zugewandt. Wenn

Schulze übte, von ihnen durch Lehnsertheilung ausgegangen sey. Da der Schulze sich jeden Wechsel seiner Lehns-Herrschaft gefallen lassen mußte, mogte diese einem Manne oder einer Frau zufallen; so ertheilte man, wegen der baaren Einnahme, die daraus erwuchs, die obersten Gerichte über ein Dorf sogar häufig an adliche Damen zum Witthume<sup>1)</sup>. Nimmer aber war es der neuen Lehnherrschaft eines Schulzen erlaubt, irgend eine Veränderung in dem mit einer erblichen Familie besetzten Schulzenamte vorzunehmen. Ihr ward die Lehnware entrichtet, das Lehnpferd gehalten oder eine Abgabe dafür gezahlt, und der herrschaftliche Antheil an den Gerichtsgefällen abgeliefert, und die Leistung dieser Verpflichtungen mußte sie sich genügen lassen. Aber bei der beschränkten Vererbung der Schulzen-Güter ereignete sich der Fall leicht, daß beim Mangel eines Leibes-Lehnserven ein Schulzengut als erledigt angesehen werden konnte, worauf es der Lehnherrschaft zur Disposition anheim fiel. Dieser stand es dann frei, den Fall, wie er ihr am Vortheilhaftesten schien, zu benutzen, und sie verkaufte entweder das Schulzengut um einen hohen Preis an einen Mann des Bauern-, Bürger-, auch wohl des Adelsstandes, oder zog das Freigut ein, indem sie für Verwaltung des Amtes auf anderem Wege Anstalten traf. Es ist schon erwähnt<sup>2)</sup>, wie größtentheils wohl un-

---

in dem Dorfe Nangenstorf im Teltow, während dort ein Bürger das obere Gericht von dem Edlen von Torgow zu Lehn trug, ein Edler Direken das Iudicium infimum neben mehreren andern Einkünften besaß (Landbuch S. 64.), so war der letztere wohl zugleich Inhaber des ganzen Schulzenhofes, den er vielleicht verpachtet hatte: denn einen Lehnschulzen gab es hier zur Zeit der Anfertigung des Landbuches nicht.

1) Landbuch S. 208. 113. 112. 108.

2) Vgl. S. 172.

ter diesen Umständen allmählig die große Anzahl von Setz-  
Schulzen entstand, die in neueren Zeiten an der Stelle der  
Lehnschulzen in den märkischen Dörfern gefunden wird. Ein  
solcher Beamter, der von dem Gerichtsherrn nach Gutdün-  
ken aus den Bauern des Dorfes erwählt wurde, erhielt  
im Allgemeinen weiter keine Begünstigungen gegen die Ueber-  
nahme des Schulzenamtes, als daß er als Gerichtsverwal-  
ter ein Drittheil der Gefälle einnahm, und blieb dabei ganz  
in demjenigen Verhältnisse, worin er sich früher befunden  
hatte. Bisweilen übernahmen aber auch Adliche mit dem  
Schulzengute das Schulzenamt, waren förmliche Schulzen,  
und wurden auch so genannt<sup>1)</sup>. In einem altmärkischen  
Dorfe war im 14ten Jahrhunderte sogar ein Mann, der  
zugleich städtischer Bürger war, Inhaber des Schulzenam-  
tes<sup>2)</sup>. Ein solches Beispiel zeigt das Landbuch auch in  
der Zauche<sup>3)</sup>. Es konnte aber kein Besitzer eines Schul-  
zenamtes, welchen Standes er sonst auch seyn mogte, dies  
Lehn einem Andern wieder subinfeudiren, wenn er nicht  
eine höhere Gerichtsbarkeit, wie die schulzische, zugleich besaß.

Den Lehnschulzen ihrem Verhältnisse nach am Näch-  
sten standen die Lehnbauern, welche, wie die erblichen

1) Vgl. S. 170. f.

2) Nos Ludouicus Romanus d. gr. M. Br. et Lus. ad in-  
stantem requisitionem et supplicationem prudentis viri *Thide-  
rici prefecti in Engersbuw ciuis nostri in Gardelege fidelis*  
dilecti ac in honorem et reuerentiam omnipotentis etc. Ger-  
cken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 343.

3) Bei dem Dorfe Buchholz sagt das Landbuch S. 139:  
Prefectus habet VI mansos, tenetur ad eqnum feudi; weiter  
nichts. Aber S. 142 heißt es in dem Verzeichnisse derjenigen,  
welche Besitzungen in dem Dorfe Elsholz hatten: Prefectus de  
Buchholtz ciuis in Belitz habet I chorum siliginis IX modios  
aueue et IIII solidos denariorum.

Familien der erstern, meistens den Namen Schulze trugen<sup>1)</sup>, fast allgemein den Familiennamen Lehmann erhielten. Am Häufigsten werden in Dörfern am Ostufer der Elbe solche Landwirthe erwähnt, die sich mit ihren Besitzungen, der Freiheit und Pflichtigkeit derselben, ganz in dem Verhältnisse der Lehnschulzen befanden. Nach dem Landbuche gab es zu Lünow im Havelländischen Kreise einen gewissen Gynow, zu Blankenburg bei Berlin zwei Bauern, und zu Schäpe in der Zauche einen Lehmann mit dem Landbesitze von 3 Hufen, die alle, gleich den Lehnschulzen dieser Dörfer, zur Stellung eines Lehnperdes oder dessen Vergütung in baarem Gelde und zu keinem Ackerzinse, ihrer Herrschaft verpflichtet waren. Zu Güntersberg in der Uckermark besaß Kaus Alerd 2 Hufen, von denen er die Bede entrichtete, und seinen Lehnsherrn, denen von Greifenberg, ein Lehnperd hielt. Eben so gab es in jedem der bei Trebbin gelegenen Dörfer Kliestow, Neudorf und Schulzendorf, neben dem dasigen Schulzen, einen Lehmann, der, außer einer beiden obliegenden Abgabe für das Lehnperd, mit jenem gleiche Freiheit genoß. Außer diesen Nachrichten findet man noch andere Spuren vom Vorhandenseyn von der Art Lehnsleuten in einzelnen Dörfern dieser Gegend; sie giebt es auch im Lande Lebus und anderswo jenseits der Oder. Nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1518 befand sich in den meisten Dörfern der Aemter Beeskow und Storkow neben dem Schulzengericht noch ein Mannlehngut, dessen Besitzer meistens mit seinem Familiennamen Lehmann hieß, und alle diese Dörfer haben jetzt, nach Bratrings Beschreibung der Mark Brandenburg, zwei Lehnschulzen<sup>2)</sup>.

1) Gercken a. a. D. Thl. I. S. 202. Thl. II. S. 682. Desselben Fragm. Marchica Thl. I. S. 144.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 279.

Die Einsetzung von Lehnbauern scheint bei der ersten Einrichtung von Dörfern geschehen zu seyn, und die Ähnlichkeit ihres ganzen Verhältnisses zu dem des Errichters eines Dorfes, des nachherigen Lehnschulzen sowohl, wie die in den zuletzt erwähnten Herrschaften vorgegangene Verwandlung derselben in ordentliche Lehnschulzen, mit Sicherheit darauf hinzudeuten, daß die nachherigen Lehnbauern an dem Geschehete der Gründung oder Umgestaltung des Dorfes Theil genommen hatten, worin sie gegen Leistung geringerer Lehnspflichten ein freies Gut besaßen. Bei Anlegung von neuen Städten im 13ten Jahrhunderte, wobei ein sonst dem bei der Anlegung von Dörfern um diese Zeit üblichen ganz ähnliches Verfahren beobachtet wurde, war es in der Mark Brandenburg selten einer, der dies Geschäft übernahm, sondern es pflegten sich mehrere Personen dazu zu verbinden, denen ein Theil der für die Gründer ausgesetzten Ländereien mit gleicher Freiheit, wie dem zukünftigen Stadtschulzen, zu Lehn gegeben wurde, während das eigentliche Schulzenamt und der davon hergenommene Titel, nur einem von ihnen zu Theil werden sollte<sup>1)</sup>. So geschah es hier wahrscheinlich auch bei Anlegung vieler Dörfer, zu deren Errichtung sich mehrere Personen vereinigten, welche gegen Uebernahme dieses Geschäftes und gegen Darreichung einer baaren Kaufsumme an den Grundherrn des Dorfes, in demselben eine bedeutendere Zahl von Freihufen erhielten, in deren Besitze sie sich darnach theilten, worauf, während sie beide ihr Gut unter denselben Bedingungen zu Lehn besaßen, das eine, wegen der Verbindung desselben mit dem Rechte zum Vorsitz im Dorfgerichte, den Namen des Schulzengutes erhielt, das andere oder die anderen aber, deren Auszeichnung bloß darin bestand, kein Zins, sondern Lehn-

1) Vgl. im Folgenden den Abschnitt von den Städten und dem Bürgerstande.

Gut zu seyn, darnach bezeichnet wurde. An manchen Orten muß man jedoch den Theilnehmern an der Gründung oder der neuen Einrichtung eines Dorfes, auch wenn dieselben nicht das eigentliche Schulzenamt in demselben zu versehen hatten, den Titel von diesem Amte beigelegt haben; wenigstens kommen schon im Landbuche mehrere Dörfer vor, worin mehrerer Personen unter dem Namen von Schulzen gedacht wird. So heißt es in der Altmark von dem Dorfe Natterheide, dessen Feldmark 26 Hufen enthielt, worüber Albert von Redern das oberste Gericht besaß, es hätten die dasigen Schulzen 5 Freihufen, wovon der eine anstatt des Lehnperdes dem gedachten Edlen 1 Pfund, der andere aus demselben Grunde 3 Bierdinge zu entrichten habe<sup>1)</sup>. Von dem Dorf oder Flecken Blumberg im Varnim sagt das Landbuch in dieser Beziehung, daß die dasigen Schulzen von der 124 Hufen betragenden Feldmark 14 besäßen<sup>2)</sup>, und bei dem Dorfe Goltz in der Uckermark erwähnt es zwar anfangs nur 4 Hufen, die der Schulze besäße, zuletzt fügt es aber die Bemerkung hinzu, die Schulzen dieses Dorfes hätten, außer den 4, noch 12 Hufen, welche von ihnen verpachtet seyen<sup>3)</sup>. In neuester Zeit zeigen sich fast in jeder märkischen Provinz in einzelnen Dörfern zwei Lehnschulzen, welche zum Theil vom Anfange an, diese Namen getragen haben, zum Theil durch den Uebergang des Namens Lehmann in den eines Lehn-

1) *Natthehyde* sunt XXVI. mansi —. Prefecti habent V. mansos de quibus vnus dabit I. marcam Alberto de Redern pro equo expediali et alius tres fertones pro equo expediali etiam Alberto de Redern. Landbuch S. 241.

2) *Blumberg* — Prefecti ibidem habent XIII. mansos. Landbuch S. 76.

3) *Goltz* habet LXII. mansos, quorum — prefectus III. —. In eadem villa prefecti habent XII. mansos ultra quatuor predictos qui eciam soluunt eis. Landbuch S. 106.

Schulzen hier, wie in den Herrschaften Beeskow und Storkow entstanden seyn mögen.

Eine andere Art von Lehnbauern, wie die eben erwähnten, waren z. B. die Bewohner des Dorfes Quaden-Dambek in der Altmark. Das Dorf enthielt nach dem Landbuche eine Feldmark von 13 Hufen, welche die Bauern abgabefrei besaßen mit 11 Stück Einkünften. Nur das Kloster Dambek besaß hier eine geringe Hebung, die wahrscheinlich einen Zehnten vergütete. Außerdem hatten die Bauern die Bede zu entrichten; die Edlen von Schulenburg hatten über sie das obere Gericht und die Lehns-Herrlichkeit, welche bloß durch die Lehnware, die diese Bauern ohne Zweifel entrichten mußten, ein einträgliches Recht war <sup>1)</sup>. Ein Fall dieser Art von Bauernfreiheit, deren ein ganzes, wenn auch nur kleines Dorf genoß, findet sich jedoch auch im Landbuche der Mark Brandenburg nicht zum zweiten Male, und von eigentlichen Lehnbauern giebt es darin weiter überhaupt nur sehr einzelne <sup>2)</sup> und unbestimmte Nachrichten; obgleich es deren, hauptsächlich in der altmärkischen Wische, bis auf die neueste Zeit mehrere gab.

Ein Freibauer ohne Lehnverhältniß ist nach Wohlbrück aus dem Landbuche von 1375 nur bei dem einzigen

1) *Quaden Dambeke* habet XIII. mansos quos villani ibidem habent liberos cum XI. frustis reddituum. Monasterium Dambek habet ibi I chorom siliginis et III talenta et vnus rusticus I. quartale et X. solidos denariorum levium. Dant precariam pro VII frustis dictis Stargarden ciuibus in Soltwedel videlicet II frusta ab illis de Schulenburg. Isti de Schulenburg habent ibi supremum et *ius impheudandi rusticos*. Landbuch S. 207.

2) Hierzu gehört die Nachricht bei dem Dorfe Kläden — Johannes Buchholt habet ibi III frusta in curia Henrici Albi, et idem Henricus Albus habet III frusta ab eo *in pheodum*. Landbuch S. 254.

Dorfe Schönefeld im Teltow'schen Kreise bekannt. Denn hier sagt das Landbuch von einem Mathäus, der ausdrücklich ein Bauer, Burista, genannt wird, daß er 4 Hufen besessen habe, welche frei von der Bede und vom Wagendienste waren. — Es würde zwar gewiß in Irthum verführen, wenn man von allen den Landwirthen des Bauernstandes, von denen das Landbuch bemerkt: sie seyen von der Ackerzinszahlung frei gewesen, annehmen wollte, daß sie wirkliche Freibauern nach der heutigen Bedeutung dieses Wortes waren; denn theils hat allem Anscheine nach der Verfasser des Landbuches, wie später erwähnt werden wird, diese Bemerkung oft nur aus Unkunde gemacht, theils war die Freiheit vom Dienste stets eine für wirkliche Freibauern erforderliche Eigenschaft. Aber auch von solchen glauben wir in dem Landbuche mehrere zu erkennen, die, da sie höchstens zum Zehent (der Pacht) und der allgemeinen Landbede verpflichtet waren, aber weder Zins zahlten noch Dienste leisteten, den Namen Freibauern mit allem Rechte verdienen, den sie größtentheils auch bis auf den heutigen Tag noch führen. In manchen Orten scheinen die Lehn-Schulzengüter in Freihöfe verwandelt zu seyn, welches in dem Falle leicht geschah, wenn solche Güter, nachdem sie den Lehnsherrn erledigt worden waren, von diesen nach freier Bestimmung verkauft wurden, wobei ihnen dann die geringe jährliche Abgabe, welche von dem Inhaber des Schulzengutes anstatt des Lehnspferdes bis dahin geleistet worden war, mit abgekauft wurde. So findet sich im altmärkischen Dorfe Kl. Gartz nach dem Landbuche ein Schulzen- und ein Freibauergut von gleicher Größe; später vermißt man darin das Schulzengut, und findet zwei Freihöfe in diesem Dorfe <sup>1)</sup>. In Kläden scheinen aus der Stelle

1) Gartz — Cabutz III frustorum libertatem. — Prefectus habet III frustorum libertatem, de quibus dat marcam pro

des Lehnschulzen und eines Lehnbauern zwei Freihöfe entstanden zu seyn <sup>1)</sup>; in Kerkow, worin es jetzt außer den gewöhnlichen Dorfbewohnern nur zwei Freihöfe giebt, zeigt das Landbuch einen Lehnschulzen und einen Freibauern <sup>2)</sup>. Eben so stand es damals in Kosselue, wo jetzt drei Freihöfe sind <sup>3)</sup>, und in Lubars gab es 1375 einen Lehnschulzen, jetzt einen Freihof <sup>4)</sup>.

Freihöfe neben den Schulzengütern finden sich in der Altmark nur in der Vogtei Arneburg, wo sie heute in nicht unbeträchtlicher Zahl angetroffen werden. Ueber Freibauern in der Prignitz, dem Havellande, der Zauche, im Barnim und im Lande Lebus fehlt es an älteren Nachrichten, doch zeigten sich, wenigstens in den beiden ersten Ländchen, in neuerer Zeit einzelne Personen in diesem Verhältnisse. Fünf Freibauern gab es z. B. in dem Dorfe Drenen bei Kyritz, zwei Freibauern zu Steffin im Ruppinschen Kreise, zwei Freihöfe zu Gülpe im Havellande, im Riez bei Brandenburg, und einen Freihof zu Roschow, wo es nach dem

---

equo. Landbuch S. 213. Bratrings Beschr. d. M. Brand. Ehl. I. S. 341.

1) Vgl. S. 221. N. 2. und Bratring a. a. D. S. 344.

2) *Kerkow* — Prefectus habet V. quartalium libertatem et dat census unum fertonem. — Henneke Tichove II chororum *libertatem* inde dat I marcam dictis Perwer ciuibus in Salzwedel et XXVII denariorum levium et II pullos a Johanne de Knisebeck. Landbuch S. 213. Bratring a. a. D. S. 343.

3) *Cossebu* — Prefectus ibidem habet III mansorum cum III choris siliginis libertatem pro equo phendi. Gerke de Hagen habet inde III choros siliginis. Henneke Beye habet II mansorum cum II choris libertatem. Tenetur ad precariam pro XXVIII frustis. Landbuch S. 218. Bratring a. a. D. S. 340.

4) *Lubars* prefectus habet II frustorum libertatem, de quibus dat unam marcam filiis Perweri et VI mod. avene. Landbuch S. 215. Bratring a. a. D. S. 345.

Landbuche zu der Zeit einen Lehnschulzen gab <sup>1)</sup>. Der Freibauer, den das Landbuch im Teltow zeigt, ist schon erwähnt; nach Bratrings Beschreibung der Mark Brandenburg scheint es in neuester Zeit keine Landleute dieses Verhältnisses im Lande Teltow mehr gegeben zu haben. Aber im Uferlande findet sich noch heute davon eine beträchtliche Anzahl. In Papendorf giebt es z. B. heute 17 Ganzbauern, die alle Freibauern sind, und schon das Landbuch erwähnt bei ihnen nur der Pacht (des Zehnten) und der Bede, nicht aber des Zinses oder Dienstes, wie Dies eben so beim Dorfe Ellingen geschieht, worin gleichfalls noch heute viel Freibauern sind <sup>2)</sup>. Ihre Entstehung danken diese Landleute vermuthlich schon den Pommerschen Fürsten oder deren Vasallen, die sich bei der geringen Bevölkerung, welche in dieser Provinz vor der markgräflichen Herrschaft stattgefunden zu haben scheint, gegen Darreichung baarer Geldsummen wohl leicht dazu verstanden, einzelnen eingewanderten Deutschen einen Theil ihres wüste liegenden Landesbesitzes in der Weise zu überlassen, daß dessen Bewirthschafter zwar dem Landesherrn als solchem zu den allen seinen Unterthanen des Bauernstandes obliegenden Abgaben verbunden, aber von allen Abgaben, welche die Bauern sonst ihm oder einem Andern als dem Grundbesitzer zu leisten hatten, befreit blieben.

Lehn- und Freibauern sind in der Mark Brandenburg und selbst in der Alt- und Ufermark, jedoch immer nur als Einzelheiten und Ausnahmen von einem allgemeineren Verhältnisse der Bauergutsbesitzer zu halten, was solche in der Mittelmark und in der Prignitz am Wenigsten erlitt.

In

1) Landbuch S. 117.

2) Landbuch S. 165. 168. Bratring a. a. D. Thl. II. S. 537. 559.

In neuerer Zeit hat man sie nach der Größe ihrer Besitzungen in verschiedene Klassen, Ganzbauern, Dreiviertelbauern und Halbbauern getheilt; denn vom Anfange an findet sich, da man die Ländereien eines neu angelegten Dorfes keineswegs in bestimmte Bauerstellen im Voraus eintheilte, oder darauf sah, daß eine gewisse Gleichheit des Besitzes zwischen den künftigen Bewirtheftastern desselben eintreten mögte, sondern es allem Anscheine nach ganz der Willkühr des Schulzen überließ, in welcher Größe er die einzelnen Gehöfte austhuen wollte, im Umfange derselben die größte Verschiedenheit, indem, während es welche gab, die an 8 Hufen enthielten, andere nur eine halbe Hufe besaßen. Doch waren 2 bis 3 die gewöhnliche Zahl der Hufen, welche ein Bauer <sup>1)</sup> bewirtheftastete. Keinem stand aber das Grundeigenthum über diese Ländereien zu; alle waren gegen den Besitz desselben zu Abgaben und Diensten verpflichtet, von denen die Verpflichtung zur Zahlung eines Ackerzinses die wichtigste war.

Für den Betrag dieser Abgabe, die immer hufenweise entrichtet wurde, ist sowohl in den einzelnen Distrikten, wie in dem ganzen Gebiete der Mark, nur eine ganz ungefähre, eigentlich gar keine allgemeine Annahme möglich; da es nicht die Güte des Ackerbodens war, die unbedingt darüber entschied, sondern mannigfaltige Umstände, verschiedene Zeiten

1) Wir brauchen den Ausdruck Bauer hier in dem neuern Sinne, worin er solche Personen bezeichnet, die das Landbuch *Agricolae* (Landbuch S. 50. 52. 53. 54. 55. 57.), *Buristae* (Landbuch S. 51. 54. 62.) und *Mansionarii* (67. 72. 272.) nennt. Der Ausdruck *Villani* bezeichnete Dorfbewohner überhaupt, eben so wurde oft das Wort *Rustici* gebraucht, und unter dem Ausdrucke Bauern wurden damals eben so gut *Kossäten* (Lentz Brand. Urk. S. 791. Gercken's Fragm. march. Thl. I. S. 83.) und bloße Fischer (Beckmann's Beschr. B. I. K. VI. Sp. 33.) als Hüfener verstanden.

der Anlegung eines Dorfes, Urbarmachung von Wäldern und Sümpfen, Uebergabe schon kultivirter Ländereien, und viel andere Einzelheiten, oft auch wohl der Betrag des Kaufgeldes, wozu der Unternehmer der Dorfanlage erbötig war, auf die Bestimmung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Hufenzinses Einfluß hatten. Er betrug im Jahre 1375 nach dem Karolinischen Landbuche gewöhnlich nicht über 3 Schillinge von der Hufe, stieg jedoch im Lande Barnim, im Havel- und im Uckerlande bisweilen von 10 Pfennigen auf 6 bis 7 Schilling.

Zu den ältesten Diensten, welche die Bauern, neben dieser Zinszahlung, zu leisten hatten, gehörte wohl die Verpflichtung durch Vorspann und Führen, die stets umherreisenden Landesherrn mit deren zahlreichem Gefolge von einer Burg zur andern zu schaffen. Dieser wahrscheinlich sehr alte Gebrauch war schon im 12ten Jahrhunderte in manchen Ländern, wie in Schlesien und Neupreußen, so drückend geworden, daß er hier den Unterthanen erleichtert werden mußte; in der Mark wurden die Bauern um das Jahr 1280 davon gänzlich befreit<sup>1)</sup>, und ihnen zugleich in Rücksicht auf die bestimmte Bedezahlung, wozu sie sich damals anheischig machten, das Recht bestätigt, nur zum Schutze des Vaterlandes die Waffen führen zu müssen, und zu keinem Feldzuge außerhalb desselben verpflichtet zu seyn<sup>2)</sup>. Nur wenn ein Feind die Grenzen zu überschreiten drohte oder überschritten hatte, rückte das Landvolk ihm zum Widerstande entgegen. An den Grenzen, namentlich

---

1) Volumus — omne genus perangarie per totam terram nostram dimittendo mortuum esse et deletum. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 254.

2) Rustici non procedunt ad aliquem expeditionem nisi tantum ad terre ejusdem tuicionem siue defensionem vel terre necessitate legitima imminente. Lenß Br. Urf. Samml. S. 105.

im Lande Stargard, war es auch zur Bewachung von Grenzfesten und Landwehren an den Kreuzwegen verpflichtet<sup>1)</sup>. Im Barnim, dem Uferlande und im Lande Stargard findet sich die Verpflichtung der Bauern zum Neubau und zur Unterhaltung von Brücken dienstthuend beizutragen<sup>2)</sup>, welches den Hüfenern immer mit ihrer Anspannung oblag.

Die sonstigen Dienste, wozu die märkischen Bauern allgemein verbunden waren, wurden nur in Bezug auf das Kriegswesen, entweder zur Landesbefestigung oder zu einem Feldzuge gefordert, und jener daher der Burgdienst oder das Burgwerk, dieser der Heerdienst genannt. Ihr Maaß konnte ursprünglich kein bestimmtes seyn, da sich nicht im Voraus bestimmen ließ, wo neue Burgen errichtet werden mußten, wie sehr alte der Ausbesserung bedürfen, und wie viel Feldzüge nothwendig seyn würden: in welchen Fällen, wie oft es auch war, der Landmann den ihm ob-

1) Im Jahre 1298 befreite Markgraf Albrecht III. die Bewohner Nemerow's bei Neubrandenburg davon, daß sie — ad custodienda propugnacula vel ut viarum transitus, qui vulgo Landwere dicuntur, neque de certo tenebuntur. Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 135.

2) Markgraf Albrecht III. befreite 1285 die Bewohner des Dorfes Gnewiz zu Gunsten des Johanniter-Ordens — ab omni — angaria, perangaria, constructione urbium pontium seumunitionum et generaliter ab omni exactione. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 82. Im Jahre 1226 ward Mirow demselben Orden vereignet mit den servitiis, quae vulgo Borchwerk et Brüggewerk nominantur. Buchholz a. a. D. S. 61. Und in einer Urkunde von 1258 werden die theils im Uferlande, theils im Barnim belegenen Besitzungen des Klosters Chorin befreit — ab omni exactione et petitione, et expeditione que Herschild vocatur, a constructione castrorum seu pontium seu restauratione eorundem et a servitio quod Borchdienest dicitur. Gercken a. a. D. T. II. p. 404.

liegenden Dienst leisten mußte, den man im Ganzen den Wagedienst, im Gegensatz zum Wappendienste der Edlen und dem Kosterdienste der geringern Landleute, hieß. Wurde er nach geschehener Aufforderung nicht geleistet, so verfiel der dazu verpflichtete Bauer in eine Strafe von 10 Schillingen<sup>1)</sup>.

Der Burgdienst war an eine bestimmte landesherrliche Burg geknüpft; in der Altmark ward er gewiß nach der Eintheilung des Landes in Burgwarten geleistet; aber auch jenseits der Elbe war es immer ein bestimmter Distrikt, dessen Bewohner diesem oder jenem Schlosse den Burgdienst zu leisten hatten. So behielt der Markgraf Albrecht II im Jahre 1209 von den Unterthanen des Bisthumes Brandenburg die Leistung des Burgdienstes dem Schlosse vor, in dessen Distrikte die gedachten Kirchengüter gelegen wären<sup>2)</sup>. Aber frühzeitig wurde derselbe auch an geistliche Stifter in der Form veräußert, daß die Markgrafen sich des Rechtes der Forderung dieses Dienstes von ihren Hinterlassen begaben. Schon im Jahre 1184 erließen sie ihn dem Kloster Urendsee<sup>3)</sup>, und für die Stiftsunterthanen Brandenburgs ward er 1238 darauf beschränkt, daß diese nur den Theil der Burg Brandenburg im Stande zu erhalten verpflichtet seyn sollten, der dem Stifte selbst angehörte<sup>4)</sup>. Den Stiftsunterthanen des Klosters Chorin

1) Vgl. S. 173. Note 2.

2) *Homines ecclesiae ab omni servitio liberos esse et perpetua libertate gaudere permittimus excepta Advocatia et communi aedificatione castri, sub quo bona ecclesiae sita sunt.* Gercken's Stiftshist. S. 407.

3) Das Kloster sollte seine Dörfer besitzen — *cum Burchwerk et petitionibus et expeditionibus.* Buchholz a. a. D. S. 29.

4) — *renuntiaverunt advocacie totaliter Marchiones. Si vero urbem Brandenburg muniendam esse contigerit, ecclesia per homines suos tantum locum partis suae muniat et firmabit.* Gercken's Stiftshistor. S. 450.

ward derselbe im Jahre 1258 gleichfalls gänzlich erlassen<sup>1)</sup>. Die Klöster erhielten nun hiedurch die Freiheit, die Verpflichtung der Bauern zu diesem Dienste in eine ihnen am Nuzbarsten scheinende Leistung zu verwandeln, wodurch der Burgdienst seine frühere Beziehung auf die Landesbefestigung ganz verlor. Wenn Burgen an Edle verpfändet, verkauft oder zu Lehn gegeben wurden, ruhte ohne Zweifel auf den Landleuten die Verpflichtung fort, dieselben in baulichem Zustande zu erhalten. Bisweilen mochte auch Edlen der Burgdienst von einzelnen, ihnen sonst mit allen Rechten angehörigen Dörfern zu Lehn gegeben werden, woraus wahrscheinlich die später an manchen Orten übliche Verpflichtung der Landleute entstand, zur Errichtung und Unterhaltung von Wohnungen der Edlen diensthüend beizutragen, wenn auch noch am Ende des 13ten Jahrhunderts das Recht, den Burgdienst zu fordern, in allen Gütern ihrer

1) Durch Befreiung einzelner Dörfer vom Burgdienst that der Markgraf zunächst nicht sich, sondern den zu diesem Dienste noch ferner verpflichtet bleibenden Bewohnern desselben Burgbezirkles den Schaden, die nun allein ausführen mußten, was vorher gemeinschaftlich mit jenen geschehen war. Auch scheinen die Markgrafen frühe gestattet zu haben, daß die Hintersassen einzelner ihrer Vasallen sich durch eine Geldabgabe von dieser Last frei kauften, die nun um so schwerer auf den übrigen ruhte. Hierauf wenigstens deutet es hin, daß die Markgrafen bei dem Bedevertrage von Berlin 1280 verordneten, es sollten bei Erbauung von Burgen alle Hintersassen ihren Vasallen gleichmäßig wirkliche Dienste leisten, und keine Vergütung derselben in baarem Gelde mehr Statt finden. (*Preterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus, ad quam constructionem cujuslibet vasalli nostri subditi, qui possunt attingere, laborabunt corporaliter et se denariis eximere non debebunt.* Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 345.). Doch ward diese so wenig, wie die meisten Bedingungen, unter denen die Bedeverträge damals zu Stande kamen, von den Markgrafen noch in späterer Zeit gehalten.

Vasallen den Markgrafen zuständig war<sup>1)</sup>. In manchen Orten wurden aber um diese Zeit und im 14ten Jahrhunderte den Städten alte landesherrliche Burgen verkauft und zum Geschenke gemacht, oft mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß damit die Befestigungswerke der Stadt verstärkt oder ausgebessert werden mögten<sup>2)</sup>; woraus sich in eben so natürlicher Weise die Verpflichtung der Landleute in manchen Distrikten entspann, einer Stadt zum Unterhalt ihrer Befestigungswerke Steine und dergleichen anfahren zu lassen, oder andere Dienste zu diesem Zwecke zu leisten<sup>3)</sup>. In einer ganz ähnlichen Weise schenkte der Markgraf Ludwig im Jahre 1324 der Stadt Brandenburg seine Mühlen auf dem Damme und diesen Damm selbst mit allen Gerechtigkeiten, indem er hinzufügt, er wolle, daß die Bewohner aller der Dörfer, welche zur Zeit seiner Vorgänger zur Erhaltung dieses Dammes verpflichtet waren, es auch zukünftig bleiben, und den Damm erforderlichen Falles sowohl ganz neu errichten, wie andere nützliche Veränderungen

1) Vgl. die letzte Anmerkung.

2) *Otto et Conradus D. gr. March.* castrum nostrum apud Rathenow funditus jussimus desolari ob hanc causam quod predicta nostra ciuitas Ratenou et castrum notatum se nequeant in simul continere et communire. Insuper et locum dicti castri cum ejus lapidibus eisdem Burgensibus — dedimus ad emendandam nostram ciuitatem et edificandam Ratenou memoratam. *Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 28.*

3) Vortmer de Stadt to Mönkenberg scol hebben in der Heide tho Liuenberge Berneholt tho bernen —. Vortmer so wolle wie dat dat Mann in deme Lande vorleghen und unvorleghen sunder allene dat de Ridder und Knecht under eren Ploghe hebben, von der Huwe scölen vören veer fuder steene tho der Mure tho Mönkenberg, twe fuder tho Ostern, und twe fuder tho Pingsten. *Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 45.*

mit demselben vornehmen sollten<sup>1)</sup>. Die Verpflichtung Dämme zu unterhalten, die den Landleuten nicht hier allein oblag, scheint überhaupt mit dem Burgdienste verbunden gewesen zu seyn, oder vielmehr selbst zum Burgdienste gehört, und also auch da stattgefunden zu haben, wo es nur eine Burg und noch keine Stadt daneben gab. Denn für den Unterhalt solcher Dämme bei den Städten, die darnach diesen mit ihren Vortheilen und Lasten übergeben wurden, trugen anfangs nicht die Städte, sondern der Burgherr die Sorge. Es gehörte zur Vollendung einer großartigen Burg, rings mit gedämmten Wegen umgeben zu seyn. — Als der Brandenburgsche Damm vor dem Lehnynschen Thore, welcher der Smerdam hieß, ums Jahr 1345 sehr verfallen war, bot der Markgraf Ludewig den Bürgern von Brandenburg an, einer von ihnen, der Lust dazu habe, sollte die Verpflichtung der Ausbesserung und Erhaltung dieses Dammes, und dagegen die Nutzung desselben übernehmen, und zugleich befahl dieser Fürst allen Einwohnern der Lande Hohes und Niederes Zauche, die verpflichtet waren ein Hülfsgeld für die Erhaltung dieses Dammes zu zahlen, daß sie dem gedachten Bürger jährlich an den bestimmten Terminen die herkömmliche Gabe zur Hülfe reichen sollten<sup>2)</sup>.

1) Volentes insuper ut universarum villarum rustici, qui pro tempore nostrorum predecessorum — ad aggeris refectionem obligati fuerunt, etiam nunc et in antea semper obnoxii remaneant ad dictum aggerem radicandum funditus et ad ipsum faciendum sicut fuerit oportunum. Gerßen a. a. D. Thl. III. S. 54.

2) Nouerint quod nos etc. commisimus et presentibus comittimus discreto viro cuicumque volenti accipere prouisionem aggeris in Brandenburg siti dicti Smerdam ante portam Leninensem sic quod ipse dictum aggerem debeat quanto melius poterit reformare. Vnde singulis et universis inhabitatoribus inuamem ad dictum aggerem ex debito soluentibus villarum in terris hohen Zuch et legen Zuch precimus et manda-

Es war also auch hier diese ursprünglich persönliche Leistung der Landleute auf eine bestimmte Geldabgabe zurückgeführt, und sie konnte von einem einzelnen Bürger, der sie 1345 mit den sonstigen Vortheilen des Dammes erhielt, leicht in den Besitz des städtischen Gemeinwesens übergehen.

Der Heerdienst war ein Beitrag, den die Bauern zu den Kriegszügen der Landesherren leisten mußten, indem ein Dorf oder mehrere Dörfer, so oft sie dazu aufgefordert wurden, auf gemeinschaftliche Kosten einen mit 4 Pferden bespannten, beschlagenen Heerwagen zur Heerfahrt ausrüsteten<sup>1)</sup>. Der Lehnschulze und Wer sonst ein Lehnspferd stellte, war allein von dem Beitrage hiezu ausgenommen. Dieser Wagensdienst, der ein eigentlicher Kriegsdienst war, ward, wie der frühere, auch ursprünglich ausschließend dem Mark- Grafen, und zwar von jedem seiner Unterthanen ohne Ausnahme geleistet; aber gewöhnlich mit dem Burgdienste, und auch da, wo jener noch vorbehalten war, wurde er vielfach an geistliche Stifter zur Benutzung nach ihrer Weise, und etwas später auch den Inhabern von Lehngütern in diesen und in andern Dörfern überlassen. Auch den letztern konnte der Heerdienst in seiner ursprünglichen Form und Bestimmung nicht sehr nützlich, und es mußte daher von ihnen mit den zu diesem Dienste ihnen verpflichteten Bauern eine Uebereinkunft getroffen werden, die den Heerdienst in Hofdienst verwandelte. Urkunden aus dem Anfange des

---

mus, quatenus annis siggulis debitis temporibus eidem vel qui pro tempore fuerit iuuamen seu dacionem solitam et consuetam ab antiquo porrigant et ministrent. Gercken s Cod. dipl. Br. T. II. p. 565.

1) Und so ofte Herfart worde gebotten von der Herschaft, So sollen sie allezeit verpflichtet sein, einen guten beschlagenen Herwagen daz zu mit vier pferden vffzurichten, wan in das verkündiget wert. Nach einer Schrift v. 1455 h. v. Herzberg im Lanobuche S. 75. Note 3.

14ten Jahrhunderts benennen daher diesen Dienst schon mit beiden, jenem alterthümlichen, sein früheres Wesen, und diesem neuen, die gegenwärtige Beschaffenheit desselben bezeichnenden Namen<sup>1)</sup>. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 stand das *Servitium curruum*, wie dieser Dienst darin stets genannt wird, nur in einem geringen Theile von Dörfern dem Markgrafen noch zu. In den meisten war er zugleich mit dem obersten Gericht an Privatbesitzer verliehen, in manchen waren verschiedene Besitzer eines Bauerndorfes zugleich Inhaber dieses Rechtes, ein jeder über seine Besitzungen; fast allen geistlichen Stiftern war der von ihren Untersassen zu leistende Wagensdienst überlassen worden, und bisweilen derselbe auch einzelnen marktgräflichen Schlössern zugewiesen. Auch die Markgrafen selbst hatten ihn, in so weit er ihnen noch zustand<sup>2)</sup>, um diese Zeit aus einer Kriegslistung für den Fall der Noth in eine ihnen auch in Friedenszeiten nützliche oder einträgliche Verpflichtung verwandelt. In dem Dorfe Warnow auf dem Barnim wurden ihnen für den Dienst jährlich 4 Schock Groschen entrichtet<sup>3)</sup>, und an mehreren Orten, wie zu Weselitz

1) *Recognoscimus pres. protestantes dilectum militem et famosum Redekinum, quondam Dni Waldemari M. Marscalcum religioso Dno Heysoni Abbati cenobii Chorin suisque fratribus ibidem Dno famulantibus villam Groten Sciithen cum omnibus suis attinentiis videlicet censu et pacto omnique exactione et precaria cum servitiis equorum et curruum, que vulgariter Herendenyst vel houedenyst nuncupantur etc. — sicut dignoscitur ipsum possedisse, justo venditionis titulo vendidisse. Urf. v. J. 1320. b. Gercken Cod. dipl. Br. T. II. p. 460.*

2) Nur von wenigen Dörfern, im Barnim von 23, im Teltow von 13, in der Zauche von 17, im Havellande von 7, und von diesen noch nicht einmal ganz und unangefochten.

3) *Servitium curruum habet Dominus Marchio valons annuatim III. sexagenas grossorum. Landbuch S. 101.*

und Güstow in der Uckermark <sup>1)</sup>, zu Westinsel, Dahlen und Demker in der Altmark, waren Geldzahlungen, deren Betrag übrigens an den verschiedenen Orten sehr bedeutend von einander abwich, unter dem Namen von Dienstpennigen an die Stelle der wirklichen Leistung von Diensten gesetzt <sup>2)</sup>. Dieselbe Veränderung von Diensten in eine bestimmte Geldabgabe nahmen gewiß viele Privatbesitzer der ursprünglichen Heerdienste damit vor, wiewgleich diese sie im Allgemeinen vortheilhafter in Ackerdienste zur Bestellung der zu ihrem Hofe gehörigen Ländereien verwandeln zu können glaubten. Statt des Dienstes, sagt das Landbuch, bestellten die Bauern von Ricksdorf dem Komthur zu Tempelhof drei Tage sein Feld <sup>3)</sup>, und diese Zahl von drei Tagen scheint überhaupt in frühester Zeit die gewöhnlichste gewesen zu seyn, um damit den Heerfahrtsdienst zu vergüten. Im Lebusischen Kreise betrug nach Nachrichten aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte die Zahl der Dienstage für die Bauern gewöhnlich 4, doch auch 3, und von hier hinauf bis 7 Tage im Jahre <sup>4)</sup>. Die Bewohner des Dorfes Blumberg hatten im 15ten Jahrhunderte alljährlich 12 Tage dem Bischofe von Brandenburg, der nach dem Landbuche das *Servitium curruum* hier besaß, den Dienst zu leisten <sup>5)</sup>, während dagegen die Ganzbauern von Roxförde und

1) Weselitze sunt XXXVII mansi — Nota quod quilibet mansus dat XVIII denarios, qui *Dinstpennighe* dicuntur. Landbuch S. 162. Gustow prope Gramsow sunt XLVIII. mansi. Quilibet dat pro seruitiis I. solidum, qui *Dinstpennighe* dicuntur. Landbuch S. 163.

2) Landbuch S. 275. f. S. 268.

3) Pro servitio colunt agrum Commendatoris tribus diebus in anno. Landbuch S. 62.

4) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 272. 273.

5) Landbuch S. 75.

Wannefeld in der Altmark noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts nur 2 Tage zu dienen hatten<sup>1)</sup>, wofür jedoch um diese Zeit die Bauern der genannten beiden Dörfer ihrer Dienstherrschaft, den Edlen von Alvensleben zu Kalsörde, jährlich auf Martini zusammen vier Rheinische Gulden, oder statt jeglichen Guldens so viel Geld, als womit man ihn zu Gardelegen kaufen konnte, nach eigenem Wunsch und Willen entrichteten, welche Zahlung aber, sowohl wenn der Dienstherr, als wenn die Bauern es verlangten, nach vorgängiger Auffagung, mit der Prästation der wirklichen Dienste vertauscht werden konnte. Nach Altem, was über die Beschaffenheit dieser Hofdienste der Bauern bekannt ist, wurden sie entweder mit dem Pfluge, dem Haken, oder mit der Egge zur Bestellung des Ackers geleistet<sup>2)</sup>. Die Höhe, welche sie in späterer Zeit an manchen Orten hatten, haben sie größtentheils auch erst in sehr später Zeit erhalten. Denn es war vom Anfange an eine Steigerung der Dienste oder des Dienstgeldes immer in den Fällen möglich, wo ein erledigtes Bauergut von Neuem ausgethan ward, da dann jeder Herrschaft die Veränderung des herkömmlichen Verhältnisses des Bauergutes frei stand. Bisweilen mögen auch gegen Erlaß von baaren Entrichtungen die Dienste gesteigert seyn.

Da der Markgraf nur noch in einer sehr geringen Zahl von Dörfern zur Forderung des Heerdienstes berechtigt, und dieser fast allgemein in Ackerdienste oder Privatleuten zu entrichtende Geldzahlungen verwandelt war; so mußte es aber zur Zeit der Noth an den nach der dama-

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. II. S. 153.

2) Coloni in agris ter arabunt. — Rustici tenentur quarter in anno arare seu senum ducere per quatuor dies vnum illorum. — Wohlbrück a. a. D. Note. Ein jewellker bure twe daghe mit der Egeden. Gercken a. a. D.

ligen Kriegsverfassung zu den Feldzügen erforderlichen Heerwagen nothwendig fehlen. Privatbesitzer blieben bis auf die neueste Zeit im Besitze der in die Stelle derselben gesetzten Leistungen, und man sieht nicht, wie spätere Fürsten einen andern Weg eingeschlagen haben können, um sich wieder in den Besitz des Heerdienstes zu setzen, als den, worin zwar ein Unrecht gegen die Landleute lag, der aber wohl der einzig mögliche war, daß sie nämlich diese Unterthanen zwangen, obwohl sie in früherer Zeit durch Uebernahme von Hofdiensten von den Wagensdiensten sich befreit hatten, ein geringes Maaß der letztern wieder zu übernehmen. So muß es z. B. beim Dorfe Blumberg im Barnim der Fall gewesen seyn, worin nach dem Landbuche der Bischof den Wagensdienst und jede Art von zu leistenden Diensten besaß, worin aber 1455 von dem Markgrafen dennoch Ansprüche auf Wagensdienst erhoben wurden, worauf Schiedsrichter diesen dem Markgrafen zu, während sie die 12 jährlichen Dienstage dem Bischofe auch nicht absprachen, obgleich die letztern ohne Zweifel wegen des ihm früher zuständig gewesenem Wagensdienstes, diesem geleistet wurden <sup>1)</sup>.

Mit Entrichtung des oben erwähnten Hufenzinses und Leistung dieser Kriegsdienste waren die Hauptverpflichtungen, denen sich der märkische Bauer gegen Uebernahme seines Grundstückes unterzog, abgethan. Doch ruhten auf seinem Grundstücke noch zwei andere ziemlich bedeutende Abgaben, Bede und Pachtzehent, hier der Abgaben nicht zu gedenken, welche die Bauern, wie alle Landwirthe, an die Pfarrer zu deren Besoldung entrichten mußten. Was über die Beschaffenheit der märkischen Beden aus Verhandlungen der Markgrafen mit ihren Vasallen in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts bekannt ist, und was aus dem Inhalte dieser Verhandlungen für Schlüsse auf das

---

1) Landbuch S. 75.

frühere Wesen dieser Abgabe gemacht werden können, ist oben schon umständlich abgehandelt <sup>1)</sup>, und bedarf hier nicht der Wiederholung. Der bestimmte Bedezins, der an die Stelle außerordentlicher Forderungen gesetzt wurde, ward hufweise entrichtet, doch stand sein Betrag nicht im Verhältnisse zu dem zu zahlenden Ackerzinse, und scheint daher nach einem andern, nicht mit Bestimmtheit zu ermittelnden Maaßstabe größer oder geringer angesetzt worden zu seyn. Er konnte, wie es bei allen Abgaben der Landleute der Fall gewesen zu seyn scheint <sup>2)</sup>, so gut in Naturalien nach einer bestimmten Taxe, wie in baarem Gelde, von den Bauern entrichtet werden, und gehörte ursprünglich im Gebiete der ganzen Mark Brandenburg ausschließend dem Markgrafen. Doch ward er durch die Gutsbesitzer von ihren Hintersassen, wie von markgräflichen Dörfern durch die Schulzen erhoben, zuerst von beiden nur für die markgräfliche Kammer, von jenen aber auch bald für eigene Kasse. Die Markgrafen standen ihr Bederecht, obgleich dies Verfahren den oben erwähnten Bedeverhandlungen zuwider lief, vielfach den Inhabern von Lehngütern, und nicht bloß in deren eigenen, sondern auch in andern und sonst den Markgrafen angehörigen Besitzungen ab, wodurch sie diese sonst bedeutende Einnahme in kurzer Zeit in solchem Maaße der Veräußerung preisgaben, daß sie nach dem Landbuche von 1375 in ihren Landen am Stufer der Elbe fast ganz aufgehört hatte, zu den markgräflichen Einkünften zu gehören, und in der Altmark, worin etwas sparsamer damit gewirthschaftet war, es doch auch nur in 85 Dörfern den Markgrafen noch zu stand, die ganze Bede oder einen Theil derselben zu erheben. Von so schneller Veräußerung der bestimmten Bede,

1) Vgl. S. 108.

2) Lentz Br. Urk. Samml. S. 874. Gercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 398.

wie sie zwischen den Jahren 1282 und 1375 vorgenommen war, ist man gewiß vollkommen berechtigt mit Wohlbrück den Schluß darauf zu machen, daß die spärlichen Reste dieser ehemaligen Haupt-Landessteuer während der unwirtschaftlichen Regierung von Karls IV Edhnen und deren Stellvertretern endlich auch werden veräußert worden seyn<sup>1)</sup>.

Die Feldzehnten, welche den Markgrafen zukamen, und Pacht genannt wurden, entrichteten die Bauern, wie es scheint, unverhältnißmäßiger, wie alle andere Abgaben, und nirgends findet sich eine solche Verschiedenheit des Betrages wie bei dieser Abgabe. In dem Teltowschen Kreise schwankte sie zwischen 3 Gr. 2 Pf. und 30 Gr. von der Hufe, die gewöhnlich in verschiedenen Getreidesorten entrichtet wurden. Fast an allen Orten besaßen markgräfliche Lehnsleute das Hebungrecht derselben; in der Altmark besaßen die Markgrafen sie, den Angaben des Landbuches zufolge, in keinem einzigen Orte mehr; und in andern Ländern, wie im Barim und Teltow<sup>2)</sup>, war vom Anfange an derjenige markgräfliche Lehnsmann, der den Ackerzins von den Hufen erheben durfte, auch lehnsberechtigt, den Zehnten vom Ertrage jeder Hufe, weniger 3 Pfennige, die dem Bischöfe verblieben, davon einzufordern. Es war daher der Gebrauch dieses Rechtes, das in seiner vollen Ausübung dem Landmanne sehr beschwerlich geworden wäre, in diesen noch wenig angebauten Ländern ziemlich der Bestimmung von Privatbesitzern anheim gestellt, und diese setzten nun wohl die ihnen für ihr Zehntrecht zu leistende Vergütung, mit billiger Rücksicht auf die Beträchtlichkeit der sonstigen Abgaben und Leistungen ihrer Bauern, in einem sehr verschiedenen aber bestimmten Maaße fest. Doch giebt es, und zwar aus eben dem Grunde, auch Beispiele, daß Personen, welche

1) Wohlbrück a. a. O. S. 254.

2) Vgl. S. 124.

weiter nichts in einem Dorfe besaßen, als das Zehntrecht, dieses, ohne Rücksicht auf die Bauern, möglichst einträglich zu machen suchten, es daher auch nicht auf eine bestimmte Hebung zurückführten, sondern in seiner alten Weise ausübten. Einen solchen Fall zeigt das Landbuch bei dem Dorfe Tempelhof, worin jede Hufe statt der Pacht die 10te Mandel alles Getreides abliefern mußte, von dem Winterkorn an den Bürger Sewer in Köln, vom Sommerkorn an Nyken, Bürger derselben Stadt, die dies Zehntrecht von alter Zeit her inne hatten. Der Johanniter-Komthur, der dies Dorf sonst besaß, hatte vom Zehnten nur den Fleischzehnten<sup>1)</sup>.

Wie der Feldzehnte eigentlich in dem zehnten Theile des ganzen Ertrages der jährlichen Erndte von den Früchten des Feldes, so bestand der Fleischzehent, der auch der schmale oder kleine (*minuta*) genannt wurde, in dem zehnten Theile des im Jahre jung gewordenen Schlachtviehes; doch wurde derselbe an den meisten Orten gleichfalls in eine bestimmte Abgabe verwandelt, und hieraus entstanden nun die Hühner<sup>2)</sup>, Ochsen-, Kühe-, Kälber-, Hammel-, Ferkel- und Eier-Lieferungen, welche die Bauern hie und da an die Inhaber des Zehntenrechtes zu leisten hatten. So gab das Dorf Umselde in der Altmark dem Markgrafen nach der Urkunde, worin dieser den Fleischzehnten im Jahre 1345 dem Kloster Dambek überließ, jährlich 1 Kuh, die 2 Marck werth war, 27 junge Hüh-

1) Landbuch S. 49.

2) Diese Hühner pflegte man Rauchhühner zu nennen, indem von jedem Rauchfange oder von jeder Feuerstelle gemeiniglich ein solches entrichtet wurde; daß sie zum schmalen Zehent gehörten, hat Wohlbrück aus Urkunden bei *De Westphalen Rer. Cimbric.* T. II. p. 2059. und T. III. p. 1540. bewiesen.

ner, 27 Käse und 10 Schock Leinen<sup>1)</sup>; ein anderes Dorf gab bloß eine Kuh<sup>2)</sup>. Die zum Schlosse Saarmund gehörigen Dörfer mußten dem Markgrafen um Martini 5 fette Kühe für die Küche, 2 Schock Küken und 9 Schock Eier liefern<sup>3)</sup>. Im Lande Sternberg gaben die größeren Dörfer als Fleischzehnten ein jedes jährlich 2 Hammel, 1 oder 2 Kälber und 2 junge Ziegenböcke, und kleinere Dörfer lieferten 2 Hammel, 1 Kalb und 1 Bockchen<sup>4)</sup>. Hier entrichtete ein anderes, kleineres Dorf auch Hammelgeld, und zu Bellingen in der Altmark wurden nach dem Landbuche Ferkelpfennige entrichtet<sup>5)</sup>, worunter ohne allen Zweifel nichts Anderes zu verstehen ist, als eine Vergütung des Fleischzehnten in baarem Gelde, so wie in Lebusischen Dörfern Ochsenfelder gezahlt wurden. — Auch die Flachspfennige, welche nach dem Landbuche die Bauern zu Witbricken und Firsdorf in der Zauche und zu Güntersberg in der Ufermark entrichteten<sup>6)</sup>, waren, wengleich das Landbuch nicht öfter gleiche Abgaben erwähnt, und nirgends wirklicher Flachslieferungen gedenkt, sicherlich derselben Art, indem ein Flachszehent an allen Orten üblich war; besondere Umstände scheinen aber die Veranlassung dazu gegeben zu haben, daß er hier von dem sonstigen Feldzehent getrennt war, wie wir es auch bei dem Dorfe Umfelde gesehen haben, wo er mit dem Fleischzehent verbunden ward. — Da es üblich war, daß die Pfarrer an aller Art von Zehenteinnahme in geringem Maaße Theil hatten; so entspann sich

1) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. R. X. Sp. 167.

2) Beckmann a. a. D. Sp. 141.

3) Landbuch S. 8. und 23.

4) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 241.

5) Landbuch S. 234.

6) Landbuch S. 142. 143. 196.

sich der Gebrauch, der noch jetzt in vielen Kirchspielen der Mark Brandenburg wie ihr benachbarter Länder beobachtet wird, daß die Bauern und andere einst zehentpflichtig gewesene Leute von allem von ihnen geschlachteten Vieh dem Pfarrer ein Stück, von dem Schweine eine Wurst, außerdem gewisse Schaaffläse, Hühner, Eier und neben dem Mess-Korn eine, gewöhnlich unbestimmte Anzahl von Knochen Flachs zu liefern haben; — welcher Gebrauch hier zur Bestätigung Dessen dienen kann, daß die obigen Lieferungen wirklich zum Fleischzehnten zu rechnen sind.

Ackerzins, Dienst, Bede und Zehent waren also die gewöhnlichen Obliegenheiten der Bauern in der Mark, und mit Ausnahme wirklicher Frei- und Lehnbauern war keiner davon ledig. Wenn die Markgrafen Unterthanen geistlicher Stiftungen hievon befreiten, hieß Dies bekanntlich nichts Anderes, als den Stiftern das Recht zur Forderung derselben von ihren Unterthanen zu überlassen. Zwar wird im Landbuche häufig genug bei einzelnen Dörfern gesagt, hier werde kein Ackerzins, dort werde keine Bede von den Bauern entrichtet, oder es fehle, beim Stattfinden der erstern oder einer dieser Abgaben, die Pacht<sup>1)</sup>. Meiste Zeit aber klärt sich dabei gleich, was es hiemit für eine Bewandniß hatte, durch die Verpflichtung zu einer sonst nicht üblichen Abgabe<sup>2)</sup>, oder durch ungewöhnliche Beträcht-

1) Z. B. Landbuch S. 59. 60. 61. 107. 110.

2) Der Art war die Abgabe der Hauschillinge, die (das Landbuch bei dem Ufermärkischen Dorfe Petersdorf, worin darnach nur 5 Schillinge von der Hufe zur Pacht, und weiter nichts, entrichtet wurden, so erwähnt: de qualibet domo hujus ville dantur I. solidus et II. pulli nomine *Husschillinge* (S. 195.) „In den benachbarten Dörfern gab ebenfalls die Hufe 5 Schillinge Pacht, daneben aber 1 Schilling oder auch nur 6 Pfennige an Bede. Jedes Haus aber, mit Einschlusse der Kossätenhäuser, die zum Theil auch 1 Schilling zahlten, gab 2 Hühner. Weil nun in Petersdorf

lichkeit derjenigen ordentlichen Abgaben auf, welche nach der Meinung des Verfassers vom Landbuche den betreffenden Bauern allein noch zu zahlen oblagen. Es war nämlich an diesen Orten eine und dieselbe Person zur Hebung der verschiedenen, zu denselben Zeitpunkten einzunehmenden Abgaben, des Zinses, der Bede und der Pacht, berechtigt, und da es eine bestimmte Summe war, die hiefür im Ganzen entrichtet und an den üblichen Terminen abgeliefert ward, ohne daß irgend Etwas daran erinnerte, unter welchen verschiedenen Titeln der Dorfbesitzer diese Summe fordern durfte, so war es allmählig in Vergessenheit gerathen, wie viel von der runden Summe die Pacht, wie viel der Zins oder die Bede sey, und für das Ganze irgend ein Name üblich geworden. Es steckten dann in den Abgaben, die das Landbuch, andere ausschließend, angiebt, gewöhnlich diese selbst, und es waren Zins und Bede, Bede und Pacht, Pacht und Zins oder alle drei Abgaben zusammengeworfen. Wo die eine Abgabe sich in derselben Hand befand, welche auch die andern zu empfangen hatte, ward überhaupt die Erhaltung des Andenkens an diese Trennung, was in natürlicher Weise mit der Zeit verschwinden mußte, durch nichts erfordert. Wenn daher einem Herrn Bauerstellen erledigt wurden, worüber er alle diese Rechte besaß, und er über die davon zu entrichtenden Abgaben einen neuen Vertrag mit dem Manne schloß, dem er jene wieder übergab, wodurch gemeiniglich die alten Abgaben, wenigstens dem Nennwerthe nach, erhöht wurden, brauchte er nicht die

---

vermuthlich immer 2 Hufen zu einem Bauerhufe gehörten, jede Hufe aber 6 Pfennige zu Bede gab, so fügte es sich, daß von allen Häusern im Dorfe neben der Pacht, von den Bauern, noch 1 Schilling und 2 Hühner gegeben wurden, die daher im Dorfe Hauschillinge genannt wurden." Wohlbrück's Gesch. von Lebus Thl. I. S. 264.

einzelnen Abgaben, sondern nur die Summe Dessen anzugeben, welches es im Ganzen von der Bauerstelle in Zukunft verlangte. So hatten schon die Nonnen zu Spandow im 14ten Jahrhunderte die auf dem in ein Bauerndorf verwandelten Hofe Liezow bei Charlottenburg eingesetzten Bauern in das Verhältniß gestellt, daß ein jeder von ihnen anstatt aller andern Abgaben, dem Kloster jährlich 1 Pfund entrichten sollte<sup>1)</sup>, und es gab nach dem Landbuche mehrere andere Dörfer, deren Bauern solche Pauschquanta anstatt der benannten Abgaben entrichteten, worin nicht selten auch wohl Dienstgelder u. dgl. begriffen waren.

Außerordentliche Abgaben der Bauern fanden, nach denen zu urtheilen, mit deren Veranlassung wir bekannt sind, auch nur gegen besondere Vortheile Statt, welche die Bauern sich durch freiwillige Uebernahme jener einzeln oder als Gemeinde zu verschaffen gesucht hatten. Wälder und Heiden zur Viehweide und zum Holzbedarf, so wie Seen und Flüsse zum Fischfange, waren nicht allen Dörfern in dem Maaße zuertheilt, daß sie den Bedürfnissen oder Wünschen der Bauern genügten. Gegen baare Zahlung konnten sie zwar Holz aus den markgräflichen Wäldern, und Fische von den Fischern erhandeln, wohlfeiler kamen sie aber gewiß zu diesem Nahrungsmittel, zum Brennholz, und auf demselben Wege oft auch zu erweiterten Viehtriften, wenn ihrem Dorfe benachbart sich Heiden, Flüsse und Seen oder Fischteiche befanden, welche von deren Besitzern nicht vortheilhaft benutzt, und daher ihnen gegen einen jährlichen Zins gern in Pacht gegeben wurden<sup>2)</sup>. So gab das Dorf

1) Landbuch S. 58.

2) So zahlte im Havelländischen Neuendorf nach dem Landbuche *Quelibet domus, quarum XVI. sunt annuatim II. denarios pro libertate piscandi.* Landbuch S. 108. In Schmölln *dant villani XXIII. solidos de gurgustis.* Landbuch S. 124.

Langensalzwedel, außer den ordentlichen Abgaben, 14 Schillinge Dickpennige den Bürgern Nulen Bismark und Peter Günther zu Stendal, und für Brennholz an Nikolaus Bismark 7 Schilling; ein einzelner Bauer, der Inhaber von  $\frac{3}{4}$  Hufen war, gab, gleichfalls außer den ordentlichen Entrichtungen, den zuerst erwähnten Bürgern 2 Meypennighe, und zwei andere Bewohner des Dorfes, von denen der eine 3, der andere 1 Viertel von einer Hufe besaß, gaben, während sie ihre Kornabgaben für diese Ackerwerke gleichfalls an jene Bürger zu entrichten hatten, an einen Johann Buchholz jeder 2 Schilling Meyen- oder Meygepennighe<sup>1)</sup>. — Die Dickpennige waren schwerlich etwas Anderes als jährliche Abgabe für die Benutzung von Fischteichen, welche einem Dorfe vom Besitzer derselben dafür zugestanden war. — Die Abgabe pro lignalibus an den Besitzer des Schlosses Burgstall und somit auch des Burgstaller Forst, Nikolaus von Bismark, zahlten viele Dörfer dieser Gegend, unter andern das eingegangene Mitzelwerde bei Insel, Scheeren, Westheeren und Gröbleben, wo das Landbuch die Bemerkung hinzufügt, diese Abgabe werde Holtz- und Holzpenninghe genannt<sup>2)</sup>. Bei dem Dorfe Buchholz, welches gleichfalls diese Pfennige an den erwähnten Besitzer der benachbarten großen Waldungen zu entrichten hatte, wird von dem Verfasser des Landbuches erwähnt, hiesfür hätten die Dorfbewohner früher Holz bekommen zu ihrem Gebrauche, zur Zeit pflege Bismark ihnen aber nichts für die Pfennige verabsolgen zu lassen<sup>3)</sup>. Vermuthlich war das Holz theurer geworden, und schien ihm jene Abgabe, die sich von den größten Dörfern höchstens auf 45 Schillinge belief, für den

1) Landbuch S. 228

2) Landbuch S. 266. 292. 291. 267.

3) Landbuch S. 285.

Holzbedarf derselben zu niedrig, da in markgräflichen Forsten selbst die trocken umherliegenden Hölzer, wenn sie Jemand sammeln und wegfahren ließ, mit der Abgabe von 2 Pfennigen für jedes Pferd des Wagens belegt waren<sup>1)</sup>. Sonst gingen auch die Markgrafen selbst solche Verträge, wonach aus ihren Forsten gegen bestimmte Abgaben das nöthige Holz verabreicht wurde, mit einzelnen Dörfern ein<sup>2)</sup>. — Die Meyenpennighe, welche im Landbuche nur noch auf einer Stelle, nämlich bei dem eingegangenen Dorfe Elmistorp bei Tangermünde, erwähnt werden, welches den Edlen von Kerkow 8 Schillinge weniger 4 Pfennige Swaluenpennige und 7 Schilling Meygenpennige entrichtete<sup>3)</sup>, wurden, nach dem Namen zu urtheilen, gewiß von Birkenwäldungen gezahlt, deren Gebrauch seit ältester Zeit viel mannigfaltiger und vielartiger, wie der anderer Wäldungen war. Nicht nur gab auch die weiße Birke, welche noch jetzt in vielen Gegenden Norddeutschlands in der Sprache des gemeinen Mannes der Maibaum oder die Maie heißt, ein gutes Brennholz, sondern auch das braunste Del, was aus der Rinde geschieden wird, und unter der Benennung schwarzer Degen bekannt ist, ward in den Städten zur Bereitung der Fuchten gebraucht. Von den Blättern wird gelbe Farbe und Schnittgelb bereitet, und der im Frühlinge vor dem Ausbruche der Blätter aus dem Stamme gezapfte Saft giebt ein angenehmes Getränk. Sehr wahrscheinlich war auch der im 11ten Jahrhunderte in Deutschland allgemein gewordene Gebrauch, der noch in manchen Ländern besteht, am Pfingstfeste Häuser und Kir-

1) Silva sive merica spectat ad castrum Postamp — volentes ligna sicca jacentia colligere dant de quolibet plaustro de equo II denarios valet II sexag. Landbuch S. 24.

2) Z. B. mit Kamerode in der Zauche. Landbuch S. 135.

3) Landbuch S. 267.

chen mit Birkenzweigen zu zieren<sup>1)</sup>, für die Inhaber von Birkenwäldungen einträglich; woher sich sehr wohl denken läßt, wie für ihre mannigfaltigere Benutzung von den Bauern eine Pacht gezahlt ward, die nicht den allgemeinen Namen Holzpfennige, sondern jenen besondern trug. — Die Swaluenpennige, welche wohl von den Schwalben den Namen, und auf die Wohnungen Bezug hatten, so wie die Frankenpennighe, deren ein Bürger zu Stendal in dem Dorfe Demker 1 Pfund einzunehmen hatte<sup>2)</sup>, kommen nur in diesen einzigen Fällen vor, und waren vermuthlich von zu einzelnen, uns unbekanntem Umständen veranlaßt, als daß sich jetzt über ihre Beschaffenheit etwas Gewisses ermitteln ließe.

Für das Hütungsrecht in den großen Heiden z. B. bei Köpnick, Bernow, Trebbin, Potsdam, Spandow, Fehrbellin, Dramienburg, Rathenow, Liebenwalde, Biesenthal &c. giebt das Landbuch gewisse Quanta an, welche in Honig und Hafer von Bauern benachbarter Dörfer entrichtet wurden<sup>3)</sup>. Dieselbe Bewandniß hatte es auch wohl mit den 4 Schillingen Heidezins, welche der Krüger zu Vietmannsdorf in der Uckermark zahlen mußte<sup>4)</sup> und mit dem Heidehafer im Lande Lebus<sup>5)</sup>. Auch für die Mast ward im

1) Diese Gewohnheit soll damals durch die Worte des 118ten Psalms: „Schmücket das Fest mit Mayen &c.“ veranlaßt worden seyn. Kirchen und Ketz. Lexik. v. von Einem Thl. II. S. 265. Doch scheint sie schon früher in Frankreich üblich gewesen zu seyn, wo sie auch am Längsten bestand, und den sogenannten Freiheitsbäumen den Ursprung gab. In Sachsen wurde sie 1715 verboten, so wie es auch in einigen andern Deutschen Ländern geschehen ist.

2) Landbuch S. 268.

3) Landbuch S. 20.

4) Landbuch S. 195.

5) Wohlbrück a. a. D. S. 261.

Jahre 1375 von den Bewohnern des Dorfes Rudow im Teltow eine Abgabe gezahlt <sup>1)</sup>, welche gewiß dieselbe war, die, außer dem Schweinezehnten, damals auch zu Lubars in der Altmark unter dem Namen Swinpennighe, an Boldewin von Knesebek entrichtet wurde <sup>2)</sup>.

Noch giebt es einige Abgaben der Bauern, welche ausschließlich in der Zauche vorkommen, und über deren Beschaffenheit es schwierig scheint, Sicheres zu ermitteln. Es hatte z. B. das Dorf Frähsdorf, außer der Pacht, dem Zinse und der Bede, von jeder Hufe drei sogenannte Münzpenninge oder obulos, und von 40 Hufen, während die ganze Feldmark, in der Prediger und Schulze Freihufen besaßen, deren 52 enthielt, 40 Mandel Getreide an den Markgrafen zu entrichten <sup>3)</sup>. Die Abgabe von 3 Münzpfennigen von der Hufe lag nach dem Landbuche auch den Dörfern Wildenbruch und Stüken ob, wird auch hier neben den ordentlichen Leistungen und ohne alle Angabe Dessen erwähnt, wofür sie zu zahlen war <sup>4)</sup>. Allgemeiner war in der Zauche jene Mandelabgabe in Getreide. Zu Schlunkendorf wurde sie ausnahmsweise von einigen Hufen entrichtet <sup>5)</sup>. In Neuendorf gaben 4 vereinigte Hufen zusammen 3 Mandel, welche man Mandelkorn nannte <sup>6)</sup>, zu Buchholz mußte jede Hufe eine Mandel oder ein Stück entrichten <sup>7)</sup>, und eben so gaben die Dörfer Schönfeld, Rähsdorf, Neuendorf und Schåpe diese Mandelabgabe. Zu Zauchwitz, Brackwitz, Seddin und in einem Theile von

1) De glandibus. Landbuch S. 23.

2) Landbuch S. 215.

3) Landbuch S. 134.

4) Landbuch S. 151. 137.

5) Landbuch S. 133.

6) Item III. mansi conjuncti dant simul III. mandalas, quod vocatur Mandelkorn. Landbuch S. 138.

7) Landbuch S. 139.

Wittbrizen wurde ungefähr ein Scheffel Rocken als Mandelkorn von der Hufe gegeben. — Daß diese Kornabgabe von der Lieferung einer Mandel Garben, die darin verwandelt worden war, die Benennung erhalten hatte, deutet der Name selbst an und bestätigt den Umstand, daß zu derselben Zeit das 21 Hufen enthaltende Klausdorf, worin der Schulze 3 Freihufen besaß, eine jährliche Abgabe von 60 Garben <sup>1)</sup>, und zu Elsholz jede Hufe 10 Garben entrichtete <sup>2)</sup>, welche Lieferung gewiß derselben Beschaffenheit, nur hier minder beträchtlich war. Was aber sonst für Verhältnisse bewirkt haben, daß dieselbe sich bloß in der Zauche, und auch hier nur in den eben erwähnten Orten findet, scheint nicht zu ermitteln zu seyn.

Zu Gräben in der Zauche bei Ziesar wurde ein halber Scheffel Rocken und eben so viel Hafer unter dem Namen Hundekorn an den Markgrafen, und dieselbe Abgabe von jeder Hufe des Dorfes Sandford in der Altmark an Hans Bogelsak entrichtet <sup>3)</sup>. Sie war wahrscheinlich eine Lieferung, wodurch einzelne Dörfer sich von der Last befreiten, landesherrliche Hunde, die für Hetzjagden u. dgl. bestimmt waren, im Winter auszufüttern, wozu z. B. die Bauern Mecklenburgs noch jetzt nach dem Herkommen verpflichtet sind, und selbst die Lehnschulzen in dem früher zur Mark Brandenburg gehörigen Lande Stargard <sup>4)</sup>. Auch hier wird

1) Landbuch S. 135.

2) Landbuch S. 142.

3) Landbuch S. 145. 287. Man hat die Meinung geäußert, daß das Hundekorn dem Landvogte für Verwaltung der Justiz gehörte; aber durchaus irrthümlich. Dann wäre es Zubehör der obern Gerichte gewesen, und ohne Zweifel auch mit diesen an Privatbesitzer übergegangen. Aber eben in Sandford hatte der Gerichtsherr, Ludolph von Grieben, an dieser Einnahme keinen Theil.

4) Von Kämpf über Schulzenlehen im Mecklenburgischen in Zepernit's Miscellaneen B. IV. N. I.

frühe das Hundekorn („*annona canum*“) als eine gewissen Gütern, welche dafür vermuthlich von jener Last frei blieben, in Getreide oder in baarem Gelde jährlich zu entrichtende Abgabe erwähnt<sup>1)</sup>, und in den Leitzkaufchen Klostergütern gehörte das Hundekorn, was zusammen 21 Wispel 10 Scheffel Gerste und Hafer ausmachte, mit zu den Einkünften des Schirmvogtes<sup>2)</sup>. Wo diese Abgabe stattfand, ernährten wahrscheinlich die Herren selbst damit ihre Hunde, mit denen an manchen Höfen ein unmäßiger Aufwand getrieben wurde<sup>3)</sup>; anderswo schickten sie dieselben, wenn sie nicht gebraucht wurden, den Bauern zur Ausfütterung zu.

Zuletzt verdient noch unter den zufälligen Abgaben der Bauern die sogenannte Ober- oder Uerpacht Erwähnung, welche jedoch nichts Anderes war, wie eine jährliche Leistung verschuldeter Bauern an die Gläubiger, welche sie auf ihre Hufen nahmen, und die mit Abtragung der Schulden wieder wegfiel<sup>4)</sup>. Im Jahre 1200 machte ein Ritter von Blumenthal ungerechte Ansprüche auf Overpacht (Ueberpacht) aus den dem Johanniter-Orden zugehörigen Ländereien zu Blumenthal in der Prignitz<sup>5)</sup>. Die Bauern mochten Anleihen bei ihm gemacht, doch der Orden die Uebernahme von Lasten davon auf seine Grundstücke nicht genehmigt haben; Schiedsrichter sprachen sie ihm ab. Im Landbuche wird bei dem Dorfe Zerrenthin die Bemerkung gemacht, daß hier früher 3 Scheffel und 1½ Faß sogenannte Overpacht gegeben seyen, welche Abgabe zur Zeit nicht mehr

1) Wohlbrück a. a. D. S. 265. Cod. dipl. Megap. col. 217.

2) Gercken's Fragm. march. Zbl. III, S. 4.

3) Wohlbrück a. a. D.

4) Wohlbrück a. a. S. 267.

5) Vgl. Zbl. I. S. 105.

stattfinde<sup>1)</sup>, und eine ähnliche Nachricht wird bei dem Dorfe Gr. Lückow ertheilt<sup>2)</sup>. Das Recht, eine bestimmte Ueberpacht von bäuerlichen Grundstücken zu erheben, ward von deren Inhaber, mit Einwilligung des Grundbesizers, förmlich gegen baare Zahlung verkauft, aber wiederkäuflich nach vorheriger Kündigung um denselben Preis, wofür sie übernommen war. Bis dahin ruhte die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben auf dem Bauergute, und es ward davon mit dem Tode des Inhabers, der es damit beschwerte, und selbst mit dem Aussterben seines Geschlechtes nicht befreit, sondern diese Pflicht des Schuldners fiel mit dem Gute dem Grundherrn zu<sup>3)</sup>. —

Alle übrigen Dorfbewohner, außer den hier erwähnten Besitzern von Bauergütern, von denen sie sämmtlich zunächst durch die Verpflichtung zu persönlichen Handdiensten verschieden waren, die man heute als Ganzkossäten, Halbkossäten, Hausleute und Einlieger, mit keineswegs sehr bestimmten Namensbegriffen, bezeichnet, und selbst die Fischer werden in den ältern märkischen Urkunden wegen ihrer Wohnungen, die kleiner wie die der Bauern waren und Kotten hießen, Kotseter, Lateinisch Cossati, und ihr persönlicher Dienst Kosterdienst genannt<sup>4)</sup>. Dessen ungeachtet lassen sich im Allgemeinen jene Abstufungen der niedrigeren Klassen des Bauernstandes in einer Vergleichung des Verhältnisses der verschiedenen Kossäten in der Mark, wozu uns die Angaben des Landbuches Gelegenheit geben,

1) Landbuch S. 155.

2) Landbuch S. 169.

3) Gercken's Fr. march. Thl. IV. S. 143. 144.

4) Cossati proprie de Kotseter. Landbuch S. 230. Continentur quinque domuncule in eisdem quatuor mansis Dni. Reddagi, que Coten dicuntur. Urk. v. J. 1217 b. *De Westphal. Mon. Cimbr. T. III. p. 1549. Seruitium — in persona — Kosterdienst vocatur. Vgl. S. 173. N. 2.*

schon sehr leicht erkennen, nur im Einzelnen bleibt es bisweilen zweifelhaft, welchen von den obigen Namen diese oder jene Kossäten heute verdienten. Unter eigentlichen Kossäten im heutigen Sinne können wir nur diejenigen Landwirthe verstehen, welche ein Ackerwerk besitzen, was zu klein ist, um Wagedienste davon zu leisten, dennoch aber mehr einträgt, wie der Kossät zu seinem Unterhalt bedarf, weshalb er davon Zins und andere Abgaben entrichten und Handdienste leisten muß. Die Büdner und Rätthner nahmen größtentheils wohl erst in späterer Zeit ihren Ursprung; wenigstens sind Personen dieses Verhältnisses im Landbuche von 1375 nicht bestimmt zu erkennen. Dagegen treten Hausleute und Einlieger deutlich hervor, worunter wir solche Personen des Bauernstandes verstehen, die nur Wohnungen ohne Ackerland, bisweilen mit ganz kleinen Gärten oder Worthen besaßen, wovon die erstern gewöhnlich bloß Dienste, die letztern sehr geringe Abgaben leisteten.

Unter den märkischen Kossäten erkennt man zuerst solche, die der ersten Klasse angehörten, aus einer Urkunde vom Jahre 1247, wonach Albert und Konrad von Baken zu Nahrstädt in der Altmark, wo sich noch jetzt neben 14 Bauern 15 Kossäten befinden, 7 Hufen besaßen, von denen 6 Bauergüter ausmachten, die siebente unter Kossäten vertheilt war, welche davon zusammen so viel, wie die Bauern von einer jeden zu entrichten hatten<sup>1)</sup>. Das Landbuch erwähnt der Kossäten in diesem Dorfe gar nicht. Nach demselben lassen sich aber andere Kossäten mit Sicherheit als Landwirthe an den Kornabgaben erkennen, welche sie zu entrichten hatten. In der Altmark hatten Kossäten zu Niebau 15 Scheffel nebst einigen Hühnern, Kossäten zu Stappenbeck bis 16 Scheffel und daneben bis

---

1) Vgl. Thl. I. S. 128. Note 1.

4 Schilling baares Geld abzugeben<sup>1)</sup>, und auch in der Uckermark gab es solche, auf Kornpacht gesetzte Kossäten, wie zu Krewitz, wo sie 9 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer entrichten mußten<sup>2)</sup>. Selten wurde zwar Brodkorn, sondern gewöhnlich nur Gerste oder Hafer von den Kossäten gefordert, aber die Erübrigung von jährlichen 16 Scheffeln neben baaren Geldabgaben, erforderte doch wenigstens ein noch einmal so viel eintrageudes Ackerwerk. Im Havel-Lande sondern sich einige Kossäten durch die Höhe ihrer Abgaben so sehr auffallend von andern ab, daß auch hier nur die Annahme gelten kann, sie seyen im Besitze bedeutender Ackerwerke gewesen. Dies war z. B. zu Eichow der Fall, welches noch 3 Ganzkossäten enthält, und nach dem Landbuche 5 hatte, deren erster 15 Schillinge, der zweite 11 Schillinge und 6 Hühner, der dritte 8 Schillinge und 24 Hühner, ein vierter 6 Schillinge, einen Scheffel Mohn und 30 Hühner, ein fünfter eben so viel Hühner nebst 5 Schillingen entrichtete<sup>3)</sup>. Fast eben so beträchtliche Abgaben von Kossäten findet man im Barnim, worin z. B. zu Mehrow das Landbuch 3 Personen mit diesem Gesamtnamen bezeichnet, von denen einer 8, der andere 7, der dritte nur 1 Schilling und 3 Hühner zu entrichten hatte<sup>4)</sup>. Der letzte war wohl nur ein Einlieger, während die erstern diejenigen Ländereien besitzen mochten, die der jetzt zu Mehrow befindliche Ganzkossäte inne hat. Dem Vereinigung von mehreren Kossätenstellen fand schon nach dem Landbuche an manchen Orten Statt, wie zu Selbelang im Havellande, wo die 9 Kossäten jeder zwei frühere Kossätenstellen inne hatten, da es vormalig 18 in dem Dorfe gab.

1) Landbuch S. 210. 217.

2) Landbuch S. 27.

3) Landbuch S. 109.

4) Landbuch S. 71.

Ein jeder von ihnen entrichtete nun 4 Schillinge<sup>1)</sup>. Jetzt befinden sich 10 Ganzkossäten in dem Dorfe. In Weißensee bei Berlin befinden sich jetzt 6 Ganzkossäten, nach dem Landbuche wären deren 9 daselbst vorhanden, die ein jeder 27 Pfennige und 1 Huhn entrichteten, und von denen es nachher eben daselbst erwähnt wird, ihre Ackerwerke betragen im Ganzen 3 Hufen<sup>2)</sup>. Am Häufigsten aber werden Ackerwerke der Kossäten in der Uckermark vom Verfasser des Landbuches erwähnt. Er nennt sie Kostenland oder Kostenhufen. Das Dorf Feldvorwerk, was jedoch zu der Zeit unbewohnt war, hatte 18 Hufen, deren jede im Ganzen 29 Schillinge eintragen sollte, die sämtlich als Kostenland bezeichnet werden<sup>3)</sup>. In vielen Dörfern waren einer bestimmten Anzahl von Kossäten 2, 3 oder 4 Hufen ausgesetzt. In Neuenfeld gab es 2 Kossätenhufen und 18 Kossätenworthen, die einzeln 4 Schillinge zu entrichten hatten<sup>4)</sup>. In Schönefeld hatten 11 Kossäten 3 Hufen Landes inne, wovon sie außer 12 Rauchhühnern — (zwei Kossätenstellen waren wahrscheinlich verbunden) — zusammen  $2\frac{1}{2}$  Schock Hühner dem landesherrlichen Vogte liefern mußten<sup>5)</sup>. In Klockow hatten 34 Kossäten an 3 Hufen Theil<sup>6)</sup>. In Kaselow waren 19 Kossäten, die für ihre Häuser jeder 1 Schilling und 1 Rauchhuhn gaben, und 4 Kossätenhufen, welche die Hufenabgabe der Bauern des Dorfes zu entrichten hatten<sup>7)</sup>. In Balmow finden sich 5 Kossätenhufen neben 22 Kossätenstellen, und diese erlegten

---

1) Landbuch S. 113.

2) Landbuch S. 74.

3) Landbuch S. 176.

4) Landbuch S. 159.

5) Landbuch S. 160.

6) Landbuch S. 159.

7) Landbuch S. 157.

zusammen eine Abgabe von 255 Hühnern<sup>1)</sup>, und zu Kretwitz waren gegen Kornabgaben sogar sechs Hufen an Kossäten überlassen<sup>2)</sup>.

Diese Kossäten entrichteten ihre Abgaben nie den Bauern des Dorfes, worin sie ansässig waren, sondern immer dem Grundherrn, befanden sich daher in gar keiner Abhängigkeit von den erstern, und waren wohl in gleichem Verhältnisse, wie sie, dem Schulzen unterworfen. Hieraus schließen wir, daß sie entweder gleich bei der ersten Einrichtung der Dörfer mit angelegt, oder daß später erledigte Bauerstellen ihnen eingeräumt worden sind: denn nur in diesen beiden Fällen war die Unabhängigkeit von den Bauern möglich, wodurch sich Kossäten der oben erwähnten Art von den übrigen unterscheiden. In vielen Dörfern waren gar keine, in den meisten nur wenig solche Kossäten vorhanden; erst in neuerer Zeit hat sich ihre Anzahl bedeutend vermehrt, indem Bauergüter getheilt und ihnen eingeräumt, und ganze Bauerndörfer in Kossätendörfer umgeschaffen wurden. Von solchen Kossäten, die als bloße Ackersleute zu betrachten sind, ganz bewohnte Dörfer gab es im Jahre 1375 noch sehr selten. Ihre oben bei den einzelnen Orten erwähnten Abgaben waren zugleich Zins und Zehent in einer Summe. Von den vielen Hühnern, die sie an manchen Orten abzuliefern hatten, war eines von jedem Rothem das dem Zehent angehörige Rauchhuhn, was im Landbuche häufig mit den übrigen zusammen geworfen, doch bisweilen auch, wie bei dem Ufermärkischen Dorfe Schönfeld, von ihnen getrennt erwähnt wird. Hühner, welche in den herrschaftlichen Küchen in großer Anzahl gebraucht wurden, konnten die Kossäten am Leichtesten bei kleinen

1) Landbuch S. 158.

2) Landbuch S. 27.

Ackerwerken ernähren, da sie hiezu nicht des zum eigenen Brodte erforderlichen Nothens, sondern nur der Gerste bedurften, die sie auf den Sommerschlägen gewannen. Den Hafer konnten sie nun, wo sie ihn nicht abzuliefern schuldig waren, zu ihrem Nutzen verkaufen; und durch baares Geld oder durch einen Theil ihrer Hafererndte bewogen sie dann wohl die Bauern, ihnen, in Ermangelung eigener Anspannung, zur Ackerbestellung und Einerndtung den nothwendigen Beistand mit Ochsen und Pferden zu leisten. Die bestimmte Bede entrichteten die Kossäten, nach Urkunden aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, von ihren Ländereien nicht, sondern wie alle Personen des Bauernstandes, die keine Hufen bewirthschafteten, nur nach ihrem beweglichen Vermögen, ihrer fahrenden Habe, wovon sie für jedes Talent des Werthes derselben 6 Pfennige bezahlen mußten. Diese Abgabe hatten sie auch zu außerordentlichen Beden beizusteuern<sup>1)</sup>. Daß die Ländereien der Kossäten, auch wenn sie zusammen ganze Hufen ausmachten, bedefrei waren, bestätigt das Landbuch bei dem Dorfe Wandelow, wo es von der allen andern Hufen des Dorfes sonst obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der bestimmten Bede die der Kossäten ausdrücklich ausnimmt<sup>2)</sup>. Wenn jedoch ursprüngliche Bauerhufen, von denen die Bede, und zwar einem Andern, wie dem Grundherrn, gezahlt werden mußte, von dem letztern im Fall ihrer Erledigung an Kossäten ausgethan wurden, so konnte es auch wohl geschehen, daß man diesen Kossäten, wie die übrigen Lasten, auch die der Bede zu tragen auflegte. Ein solcher Fall scheint bei dem Dorfe Neuenfeld stattgefunden zu haben, von dem gesagt

1) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 24.

2) Nota quod in his mansis sunt II mansi seu Costenhoven non dantes precariam. Landbuch S. 166.

wird, ein Bürger Prenzlows habe hier die Bede von 5 Bauer- und 2 Kossätenhufen<sup>1)</sup> einzunehmen gehabt.

Eine zweite Klasse von Kossäten, die wir heute nur mit dem Namen von Hausleuten oder Einliegern belegen würden, und damals auch Gärtner genannt wurden<sup>2)</sup>, waren nur Besitzer von einem Kotten oder Rathen mit einem Garten oder einer kleinen Worth, ohne alles andere Ackerwerk, und ihre Leistungen waren diesem Verhältnisse angepasst. Wo ihnen eine baare Abgabe aufgelegt war, überstieg diese selten 1 Schilling, öfters gaben sie nur 4 oder 6 Pfennige und daneben 1 Huhn, bisweilen bloß Hühner und weiter nichts. Ein Kossät dieser Art gab zu Neuen-endorf in der Zauche nur 1 Huhn und 5 Eier<sup>3)</sup>. Den 12 Kossäten, die sich in jedem der Dörfer Syten und Urnsdorf befanden, lag neben dieser Entrichtung von 1 Huhn und 5 Eiern noch eine unbedeutende Hopfenlieferung ob, die Kossäten in Geltow gaben aber zusammen bloß 8 Hühner und 30 Eier, von 14 zu Schenkendorf gab jeder 6 Hühner, von 8 zu Gröben, alles Teltowschen Dörfern, wurde nichts als von jedem 1 Huhn entrichtet<sup>4)</sup>. Zu Neuenfunt in der Uckermark gaben 4 Kossäten zusammen an die Kirche nur 6 Pfund Wachs<sup>5)</sup>. Es waren aber diese Leistungen der Kossäten der Veränderung sehr unterworfen, und blieben bei wenigen Rathen lange Zeit dieselben. Der geringe Vortheil, den ihre Inhaber durch dies Verhältniß genossen, hielt sie nicht sehr daran gefesselt.

Bei

1) Eghart Melmeker civis in Premslaw habet precariam super V mansis et II mansis Costenhouen. Landbuch S. 159.

2) Curia, ortulani qui vulgariter dicitur Kosseten hoff. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 496. Cossati vel ortulani. Landbuch S. 69.

3) Landbuch S. 136.

4) Landbuch S. 67. 68.

5) Landbuch S. 170.

Bei vielen wüsten Plätzen, worauf hier und dort noch immer neue Dörfer entstanden, war die Mark Brandenburg noch zu keinem Ueberflusse an Bewohnern gelangt, sehr leicht konnte dem Ráthner an einer andern Stelle ein vortheilhafteres, wie sein bisheriges Verhältniß zu Theil werden, wobei er die alte Kossätenstelle verließ, die nun unter neuen, dem Herrn oder dem neuen Kossäten günstigeren Bedingungen wieder ausgethan wurde. In den Jahren, worin das Landbuch ausgefertigt ist, waren zwar in Folge kurz vorhergegangener Kriege überhaupt viel Dörfer und Höfe wüst, aber hauptsächlich entbehrten die kleinen Kossätenstellen ihre Bewohner, obgleich doch diese verhältnißmäßig gewiß am Wenigsten durch die Kriege gelitten hatten. Von 71 Kossätenstellen zu Boitzenburg waren nur 36, von 57 zu Fahrenwalde nur 12, von 52 zu Langenhagen nur 32 bewohnt<sup>1)</sup>. Viele Worthen wurden darauf vereinigt und die Zahl der Rathen in den Dörfern mehr und mehr verringert. Das Landbuch scheint lange nicht in allen Dörfern die Zahl der darin befindlichen Rathen angegeben zu haben, wo sie aber angegeben ist, war sie gewöhnlich viel beträchtlicher wie heute.

Ein ziemlich großer Theil auch dieser geringeren Kossäten stand, wie die zuerst erwähnten, unabhängig von den Bauern da, indem er wie jene nur dem Grundherrn seines kleinen Besitzes zu Leistungen verpflichtet war, mochte dieser der Markgraf, ein geistliches Stift, eine Pfarrkirche, ein Edler oder Bürger seyn; viele standen jedoch in eben solchem Verhältnisse zu dem Schulzen oder zu andern Bauern des Dorfes; bisweilen kamen die Leistungen der Kossäten theils diesen Dorfbewohnern, theils dem Herrn des Dorfes zu. Nur in der Uckermark entrichteten die Kossäten, so weit das Landbuch darüber Auskunft ertheilt, ihre Abgaben all-

1) Landbuch S. 185. 157.

gemein der Grundherrschaft, im Lande Teltow dagegen wohl der größere Theil der darin befindlichen Rätbner dieselben den Bauern. So gab es in Stansdorf 10 Kossätenstellen, die den Bauern 8 Pfennige zahlen mußten<sup>1)</sup>. In Nohis waren 8 Kossäten, die jeder den Bauern 1 Schilling, das Rauchhuhn aber den Edlen von Stiken zu liefern hatten<sup>2)</sup>. Dieselbe Abgabe entrichteten den Bauern 10 Kossäten der Dörfer Schenkendorf, Klein-Ziethen und Rudow, 18 in Günsdorf, 7 in Lichtenrode, 4 in Lantwiz und 33 in Groß-Machenow<sup>3)</sup>. 8 Kossäten im Dorfe Groß-Kinzig waren dem hiesigen Schulze ihre Abgaben zu leisten verpflichtet<sup>4)</sup>, und von den 8 Schillingen, welche die Kossäten in Nischdorf zusammen entrichteten, hatten die Bauern 8 Pfennige, der Schulze 2 Schilling, der Johanniterordens-Komthur, dem das Dorf angehörte, 5 $\frac{1}{2}$  Schilling<sup>5)</sup>. In wenigern Teltöwischen Dörfern wird erwähnt, daß der Grundeigenthümer zur Einnahme der Abgaben von Kossäten berechtigt war, was bei der Klasse von Kossäten, die wir hier betrachten, auch nur dann der Fall seyn konnte, wenn dieselben auf Hufen ansäßig waren, die jener selbst an seinem Hofe bewirthschaftete<sup>6)</sup>; wenn nicht, so saßen sie auf den Hufen der Bauern, und waren dann diesen

1) Landbuch S. 58.

2) Landbuch S. 52.

3) Landbuch S. 53. 54. 55. 57. 61. 67.

4) Landbuch S. 60.

5) Landbuch S. 61.

6) So heißt es von den beiden Gutsbesitzern Wardenberg und Duseken zu Panlow: *Cossati sunt XXII. Quilibet soluit solidum et I pullum, quorum Cossatorum habet Wardenberg XIII. ad mansos suos, Duseken residuos.* Landbuch S. 71. Nach einer alten, von Wohlbrück (Thl. I. S. 289. N. 2.) mitgetheilten Nachricht, waren die Kossäten stets Dem zu Leistungen verbunden, von welchem sie ihren Besitz hatten.

verpflichtet. Dies Verhältniß herrschte, bloß mit Ausnahme einer einzigen Provinz, in der ganzen Mark, woher auch bis auf unsere Zeit zu vielen Bauerhöfen Rathen gehörten, die ihnen, wenn auch nur zu geringen Abgaben und Diensten verbunden waren.

Eigentliche Hausleute, die nichts entrichteten, weder im Gelde noch in Naturalien, findet man seltener. Zu Jüttendorf im Teltow gab es 6 Rathenbewohner, von denen das Landbuch bemerkt, daß sie nichts abzugeben hätten <sup>1)</sup>, und nach demselben waren die Kossäten zu Neckhan in der Zauche <sup>2)</sup>, so wie nach einem Schoßregister vom Jahre 1451 die Kossäten zu Busermark <sup>3)</sup> abgabensfrei, aus dem Grunde, daß sie Dienste leisteten.

Die Dienste, welche jeder Art von Kossäten oblagen, waren, wie oben schon erwähnt worden ist, nur Handdienste, die ein altes Verzeichniß der von den Bewohnern der Mark zu leistenden Dienste mit dem Namen Kosterdienst bezeichnet. Wer diese Pflicht nicht zu gebührender Zeit erfüllte, verfiel, wenigstens in der Altmark, in eine Strafe von 3 Schillingen <sup>4)</sup>. Kriegsdienste der Kossäten kennt man nicht, auch die Landwehr im Fall der Gefahr des Vaterlandes lag nur den Bauern ob, und nicht den „gemeinen

1) Cossati sunt VI, quorum III possessi non dant. Landbuch S. 67.

2) Cossati dant nichil sed servire tenentur. Landbuch S. 150.

3) Dy Coseten geben nicht dar vinnne, daß sy in meynß gnedigen Hern dinst seyn vnd ligen. Schoßregister beim Landb. S. 349.

4) Scias quod in Marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod serviens ita mulctatur, si servituum consistit in persona (— et requisitus non servit, praestet tres solidos —) dicitur Kosterdinst. Gl. 3. Sächs. Lehrb., Ausg. v. J. 1516. Bl. 66. Sp. 1.

Leuten", wie Kossäten, Müller u. dgl. Personen hiezu bezeichnen werden<sup>1)</sup>. Sehr wahrscheinlich mußten sie jedoch Hülfe leisten zum Bau und zum Unterhalte der Schlösser, wobei arbeitende Hände am Meisten gebraucht wurden. Dem Herrn ihrer Wohnungen, Aecker und Wörthen, von dem sie diese empfangen hatten, Felddienste zu leisten, war dabei, allem Anscheine nach, die ursprüngliche Verpflichtung aller Kossäten: denn sie bildete sich nicht erst aus dem Heerdienste, wie bei den Bauern, da jener diesen niemals oblag. In welchem Verhältnisse aber die baaren Abgaben und Naturalienlieferungen der Kossäten zu den persönlichen Leistungen standen, in welchem Maße diese ursprünglich gefordert, und wie hoch sie nach dem Geldwerthe angeschlagen wurden, darüber giebt es keine Gewisheit verschaffende Nachrichten.

Nach den oben mitgetheilten Bemerkungen waren Kossäten deshalb von Abgaben frei, weil sie dienten; es sind darnach wahrscheinlich manche sonst von ihnen zu entrichtende Abgaben nur Vergütung für den Dienst gewesen. Dies wird dadurch bestätigt, daß bei drei Ufermärktischen Dörfern die Abgabe von einem Schilling, die jeder Rathen, neben größeren und geringeren sonstigen Lieferungen, entrichten mußte, *Snydeschillinge* oder *Snydepennige* genannt werden, worunter nichts Anderes, als Vergütung von Erndtediensten, die von ihnen als Schnittern hatten geleistet werden müssen, scheint verstanden seyn zu können<sup>2)</sup>. Fiel diese Abgabe weg, so entrichteten z. B. die 71 Kossäten zu Boizenburg nur einige Küfen, während die Kossäten

1) *Communes siquidem homines veluti molendinarii et corecti (i. e. Cossati) de rebus ipsorum etc.* Gercken's Dipl. vet. March. Ehl. I. S. 24.—

2) Landbuch bei den Dörfern Krewitz, Klausbagen und Boizenburg.

zu Klausshagen noch eine Abgabe von mehreren Schillingen, von Kühen oder Hühnern und Getreide nachbehielten. In neuerer Zeit stand das Verhältniß der Rathen zu den Bauern oder Höfen meistens so, daß ihre Inhaber zum Erndte-Dienst verpflichtet waren, diesen unentgeltlich oder gegen sehr geringe Vergütung leisteten, und dann weiter nichts zu entrichten hatten; wenn sie aber hiezu nicht verbunden, dann zu Abgaben verpflichtet waren, die sie durch den Erndtelohn leicht bestritten, welchen sie an andern Orten verdienen konnten. Die Dienste dauerten sonst einen Theil oder ganze Erndte, und im Verhältnisse zu ihrem Maße, was sich mit der Zeit an allen Orten vergrößert hat, wurde dem Kossäten sein Rathen beinahe oder völlig abgabefrei überlassen. Es scheint nicht zu bezweifeln zu seyn, daß jeder Kossät, von welcher Art er auch war, vom Anfange an neben den sonstigen Abgaben, einige Tage dienen mußte. Nach einem Lebusischen Stiftsregister vom Jahre 1400, dienten alle Kossäten desselben, die doch zum Theil recht hohe Abgaben entrichteten, jährlich 4 Tage in der Heu- oder Hafererndte<sup>1)</sup>. Im Landbuche findet man leider über Kossätendienste keine Nachrichten. Die Anzahl der Tage war sonst auch im Lande Lebus nicht durchgehends dieselbe. Nach einigen von Wohlbrück mitgetheilten Nachrichten, aus den im kurmärkischen Lehnarchive aufbewahrten Abschriften der den stiftischen Lehnsschulzen im Lande Lebus ums Jahr 1556 ertheilten Lehnbriefe, diente zwar auch z. B. der Krüger zu Gohliz dem dasigen Schulzen neben hohen Abgaben, die er demselben zahlte, 4 Tagen des Jahres, der Krüger zu Detscher aber neben geringen Abgaben nur  $3\frac{1}{2}$ , zu Seefeld 2 Tage beim Haferharken oder Gerste-Schneiden, der Krüger zu Spudlow nur 1 Tag zum Schneiden, Harken oder Binden. Zu Zernefow hatte indessen der

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 273. Note.

Schulze auch noch einen viertägigen Dienst<sup>1)</sup>. Manche Kossäten, die, da sie hohe Zinsabgaben zahlten, nicht unbedeutende Ackerwerke besitzen mußten, an deren gehöriger Bewirthschaftung sie durch Dienste gehindert wurden, und Andere, die beim Mangel eigener Ackerwerke ihre Dienste anderswo theurer verkaufen konnten, erlangten hie und da gegen einen Zins die Freiheit von den tägigen Diensten. Der erstere Fall fand nach einem Schoßregister von 1460 bei dem, dem Johanniter-Orden angehörigen Dorfe Ließen und bei dem Lebusischen Stiftdorfe Letschin, wo von den Kossäten, deren jeder 8 Groschen Zins gab, noch die Abgabe von 3 Schillingen für die Befreiung vom Dienste übernommen wurde<sup>2)</sup>, der letztere bei dem Dorfe Boitzenburg in der Uckermark Statt, wo die vielen Kossäten den gedachten Schilling Schneidepfennige für den Dienst, sonst aber gar keine baare Abgaben, sondern nur einige Hühner entrichteten. Ein bischöfliches Dorf Wuhden im Lande Lebus führt Wohlbrück an, worin die Kossäten es dagegen bequem fanden, auch anstatt des Zinses zu dienen<sup>3)</sup>; sie hatten also, vielleicht außer einigen Hühnern, die sie in ihren Rathen ohne Mühe aufzogen, nichts zu entrichten. Dasselbe Verhältniß muß bei den oben erwähnten Dörfern des Teltow, Barnim und des Havellandes stattgefunden haben, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Kossäten bloß gegen Dienste saßen, und war gewiß auch bei vielen andern Rathen der Grund, warum deren Inhaber nur 1 Huhn, 1 Huhn und 5 Eier u. dgl. entrichten, wie davon oben Fälle aus dem Landbuche angeführt sind, worin jedoch, wie gesagt, von dem Dienstverhältnisse der Kossäten niemals die Rede ist.

1) Wohlbrück a. a. D. S. 296.

2) Wohlbrück a. a. D. S. 295.

3) Wohlbrück a. a. D.

Zuletzt sind noch die Fischer und Krüger als Leute dieses Standes zu erwähnen. Wenn es gleich Fälle giebt, daß Bauern bedeutende Fischereien gepachtet hatten und solche selbst übten, und daß Krüger Hufen besaßen, so sind diese doch nur selten, während beide im Allgemeinen zum Kossätenstande gehörten. Es gab für sie die passlichere Bezeichnung nach ihrem Hauptnahrungszweige, und darum werden sie selten Kossäten genannt; doch geschah Dies in einzelnen Fällen. So sagt das Landbuch, in dem Dorfe Götting befänden sich 10 Kossätenhäuser, von denen jedes 1 Schilling und 1 Huhn gäbe, und ein Schulze, der  $6\frac{1}{2}$  Pfund Wasserpacht zahle, weiter gab es in dem Dorfe keine Bewohner <sup>1)</sup>, worin noch jetzt 10 Feuerstellen befindlich, und Fischer die Bewohner sind. Das Landbuch trennt bei diesem Dorfe, wie es sonst nicht zu thun pflegt, die Abgabe, welche für den Koth mit der Wirth, und die, welche für die Fischereirechtigkeit gezahlt wurde. Der Schulze hatte sie im Namen der Kossätengemeinde, zu der er selbst gehörte, gepachtet; daß er sie aber allein geübt und allein jene hohe Abgabe gezahlt habe, ist nicht glaublich. Es sind mehrere solche Fischerdörfer bekannt, wobei es keine Hufen gab, die aber doch etwas Ackerland und bisweilen freie Viehweiden besaßen, Fischerei und gewöhnlich auch Bienenzucht trieben. So war es im Teltow bei den Dörfern Schmöckwitz und Zeuthen der Fall, von denen ersteres mit 15 Rathen versehen war. Ihre Bewohner zahlten sehr bedeutende Abgaben im baarem Gelde für die Fischerei mit Nezen *ic.*, die man Rahnzins (Canezins) nannte, imgleichen für einen Fischkasten (Gurgustum), und für den Acker. Jedes hatte einen Schulzen, der, vereint mit einigen andern Bewohnern seines Dorfes, das Recht der wilden Bienenzucht in benachbarten Wäldern gegen eine gewisse Abgabe an

1) Landbuch S. 110.

Honig gepachtet hatte<sup>1)</sup>. In der Altmark waren unter andern Schelldorf und Karlbau bei Tangermünde solche Fischerdörfer, die keine Hufen besaßen. Viehweiden hatten die Bewohner des erstern von den Edlen von Bredow für sogenannte Weidepenninge in Pacht genommen. Der Markgraf besaß dort eine Wiese, die ihnen wohl gleichfalls überlassen war. Für die Fischereigerechtigkeit gaben sie ihm alle Monate, ausgenommen den August und die Wintermonate, in denen das Wasser mit Eis bedeckt war, 8 Schillinge Brandenb. Pfennige. Sonst hatte der Markgraf hier noch 72 Hühner zu fordern, und mehrere Bürger von Tangermünde erhoben geringe Kornpächte für ihre den Fischern überlassenen Ackerwerke<sup>2)</sup>. Die Fischer in Karlbau waren zu keinen baaren Abgaben, sondern nur zur Lieferung von Fischen verpflichtet, nämlich um Weihnachten und Fastnacht unentgeltlich, um Ostem gegen eine Vergütung von 2 Pfennigen, 15 Neunaugen auf das Schloß Tangermünde zu bringen<sup>3)</sup>.

Es gab in der Mark Brandenburg in allen Provinzen mehrere solcher Fischerdörfer, die größtentheils in sehr verschiedenem Verhältnisse standen<sup>4)</sup>. Auch gehören dazu die Kieze bei den Städten und manchen Dörfern<sup>5)</sup>, in so fern diese alt sind, und nicht erst in neuerer Zeit, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den alten Slawischen Kiezen, den Namen erhalten haben. Slawen waren die Hauptbewohner aller Fischerdörfer: denn der Fischfang gehörte zu ihrem liebsten Erwerbe. Die Abgaben in den Kiezen waren

1) Landbuch S. 66.

2) Landbuch S. 295.

3) Landbuch S. 296.

4) Wohlbrück a. a. D. S. 289. f.

5) Vgl. S. 32. f.

so verschieden, wie in den übrigen Fischerdörfern, und es läßt sich daher keine allgemeine Annahme davon machen. Nach dem Landbuche wurden im Riez bei Köpnick dem Markgrafen von jedem der 24 darin enthaltenen Häuser 15 Pfennige in vier Terminen gezahlt; doch diese war nur die Kossätenabgabe, womit wohl eine geringe Fischereirechtigkeit mit den kleinen Netzen, welche Riezzer (Ketscher) genannt wurden, verbunden war, die Fischerei mit großen Netzen, die Fischkasten, Wehren und der Aalfang waren besonders, und um sehr hohen Preis verpachtet<sup>1)</sup>. Der Riez bei dem Dorfe Gröben im Teltow gab im Ganzen 18 Schillinge<sup>2)</sup>, die Riezzer zu Potsdam gaben 24 Schillinge, die 25 Riezzerwohnungen zu Spandow gaben so hohe Abgabe, wie die bei Köpnick<sup>3)</sup>. Vom Riez zu Briezen wird im Landbuche nur erwähnt, daß der Schulze zwei Mal im Jahre dem Markgrafen 10 Groschen zahle<sup>4)</sup>. Nach einer spätern Urkunde gab jedoch nicht allein der Schulze auf Walpurgis und Martini diese hohe Abgabe, sondern auch jeder andere Riezzer jährlich 12 Groschen. Außerdem gebührte dem Markgrafen ein Antheil an den Fischen, welche sie fingen beim Ziehen der großen Netze, und die sogenannten Herrenfische, Lachse und Stöhre<sup>5)</sup>, mußten nach Berlin, der damaligen Residenz, abgeliefert werden, doch gegen eine herkömmliche Gratifikation. Auch wenn der

1) Landbuch S. 22.

2) Landbuch S. 67.

3) Landbuch S. 24.

4) Landbuch S. 32.

5) Diese Fische mußten noch um die Mitte des 18ten Jahrhunderts in der Mark Brandenburg an die königliche Küche abgeliefert werden; sie gehörten auch in den Nachbarländern bis in die neueste Zeit zu den landesherrlichen Vorrechten.

Markgraf oder seine Hauptmänner nach Briezen kamen, mußten die dasigen Fischer sogleich Fische liefern 1).

Von Diensten der Fischer, welche sonst wie die der Kossäten zu betrachten sind, wird im Landbuche auf einigen Stellen Nachricht erteilt. Bei dem Fischerdorfe Michelsdorf ist angegeben, der Dienst werde dem Schlosse Spandow geleistet. Vom Kieze bei Spandow wird hier wieder nur baarer Abgaben gedacht; doch nach einer spätern Nachricht waren sowohl diese Kiezer, wie die Michelsdorfer, nur zu Diensten verbunden, die sie wie Kossäten in der Korn- und Heuerndte dem Schlosse leisten mußten, und außer denen sie diesem zur Ueberbringung von Botschaften und Lieferung von Fischen verbunden waren 2). Vom Kieze bei Köpnick enthält das Landbuch die Angabe, der Dienst gelte 2 Schock

1) Unsere lieben getruwen, die Wenden unser Fischer uff dem Kyze zu Brezen an der Oder — sollen uns furbas in künftigen zyten Irer Jglich alle Jar Jerlicher zwelff bemische groschen geben, auch sol uns der Schulte von dem genanten Kyze sunderlichen zwenzig groschen alles halb uff Walburgen und halb uff Martini geben, wir sollen auch unser teil an den fischen, dy sy fahen, wenn sy mit dem grosen Garne kyhen, haben, auch was sy Herrenfische fahen, als Lachse und Stören, dy sullen sy uns oder unsern amptluden gegen dem berlin antworten, davon sollen sy Ire gerechtigkeit haben, alz sy von alder haben gehabt, were es auch, ob wir oder unser hauptlude gegen Brezen qwemen, als dieke das geschieet, sollen uns die genanten Fischer uff dem Kyze nach redlichkeit und Iren vermogen fische geben, darauff haben wir sy von allerleye Dinste, den sy uns oder den unsern thun sollen, gefreyet, vsgenomen uff dem Wasern, do sollen sy fahren und Botschaft thun, wo das nod ist. Urkunde des Markgrafen Friedrich vom Jahre 1420 in Ulrichs Beschr. v. Briezen S. 382. 383.

2) Extract außn Churf. Amtsbuche zu Spandow, welches von Joachim Branden 1590 auß dem alten Erbreghister aufgeschriben worden:

„Der Kiez gehöret zum Schloß mit aller gnaden vndt Gerechtigkeit, nichts vberall davon außgenommen.“

Groschen; er war also hier vermuthlich in eine baare Geld-Abgabe verwandelt. Die vorher gedachte Urkunde über den Kiez zu Briezen befreit ihn von allen Diensten außer den auf dem Wasser zu leistenden. Hierauf sollten sie Führen thun und Botschaften überbringen, so oft der Markgraf diesen Dienst nöthig hatte. Aehnlich waren die Dienste der Bewohner Karlbaus bei Tangermünde, die deshalb wohl, weil der Markgraf dieser, so lange er sich häufig zu Tangermünde aufhielt, sehr bedurfte, gar keine baare Abgaben zu entrichten hatten. Sie mußten nämlich den Markgrafen und sein Gefolge, so oft er wollte, über die Elbe setzen und Brennholz der Schloßküche zuführen; in beiden Fällen aber wurden sie auf dem Schlosse mit Trank und Speise

„Vff Kiez wohnen 20. Seindt schuldig vff Schloß allerley Dienste zu thunde, mit dem Leibe zu Wasser vndt Lande, Im augste dienen Sie den Kopeten gleich, die Lauffreisen seint Sie vff zwey meilen zu thunde schuldig.“

„Itl. Sie helffen auch alles hewgraff, so zu des Schlosses notturfft abgemebet wurde; hewen vndt wegf tasten.“

„Die Kiezer ernehren sich allein von der Fischerey, die haben Sie von alters her vndt noch im gebrauch, Laute ihrer Brieffe vndt Siegell, die Sie von Fürsten zu Fürsten haben.“

„Die Kiezer seindt von Alters vndt noch Schosß frey, Itl. Zollfrei allenthalben.“

Hiebey muß Ich mit Wahrheit berichten, daß diese Leute fast teglichen daß ganze Jahr durch mit diensten beschwerett werden, vndt haben so lange die Schwedische Commendeuren auff der Beste gewesen vor Sie vndt ihren Officirern die notturfftigen Fische schafffen vndt geben müssen.

Nickelsdorff wird den Kiezern gleich geachtet mit den Diensten, ist ein Fischerdorf vndt Wohnen daselbst 14 Leute ꝛc.

Act. Spandow den 18 Aprilis

Anno etc. 1633.

Georg Meier

Ambtschrbl.

Vgl. Dilschmann's Dipl. Gesch. d. Stadt und Festung Spandow S. 118. 119.

versehen <sup>1)</sup>. Nachdem die Markgrafen nicht mehr zu Tangermünde ihren Sitz hatten, konnten ihnen diese Dienste nicht mehr in dieser Art nützlich werden. Sie wurden daher dahin verwandelt, daß die Fischer gewisse Zeit auf dem Schlosse die Gemächer zu reinigen oder Gefangene daselbst zu bewachen hatten <sup>2)</sup>. Noch anderer Art war der Dienst, den die Fischer zu Schelldorf zu leisten hatten. Sie mußten nämlich dem Markgrafen Brennholz schlagen, vermuthlich dasjenige, was die Karlbauer nach Tangermünde führten <sup>3)</sup>.

Weiter findet sich keine Abgabe oder Leistung die den Fischern obgelegen hätten. Wurde Bede von ihnen gefordert, so entrichteten sie dieselbe ohne Zweifel als Kossäten nach dem Werthe ihres beweglichen Vermögens. Ueber das Verhältniß der Schulzen besitzen wir keine bestimmte Nachrichten. Von Abgabefreiheit derselben findet sich weder im Landbuche noch in andern bekamten märkischen Urkunden eine Spur; und zu Karlbau gab es, wenigstens in späterer Zeit, kein eigentliches Schulzengehöft. Alle Bewohner des Dorfes waren in Bezug auf Abgaben und Dienstpflichtigkeit einander gleich, die Verwaltung des Schulzen-Amtes ließen sie sich umgehen, und der jedesmalige Inhaber desselben genoß dieserhalb in der erwähnten Beziehung keinen Vorzug <sup>4)</sup>. Nach Wohlbrück hatten jedoch auch Fischerdörfer förmliche „Lehnschulzen, die etwas größere Fischereigerechtigkeit, als die übrigen Fischer hatten, weder

1) — Tenentur Domino etiam ad seruitium videlicet ipsum cum familia per Albeam transvehendo, quotiescunque opportunum fuerit et ligna ad coquinam in castro transvehendo per Albeam, et quum sunt in seruitio Domini tunc de castro ministrantur eis cibaria et potus. Landbuch S. 296.

2) Beckmann's Besch. Ebl. V. B. 1. K. VI. Sp. 34.

3) Landbuch S. 295.

4) Beckmann a. a. D.

ein Lehnspferd hielten, noch Zins zahlten und Leute von ausgezeichneter Freiheit gewesen seyn würden, wenn sie nicht zu einer mäßigen Lehnware verpflichtet gewesen wären." Gewiß beruht dieser Ausspruch auf ungedruckten Urkunden die uns der geehrte Geschichtsforscher hoffentlich nicht lange mehr vorenthalten wird.

Unter den Kossäten verdienen zuletzt noch die Krüger Erwähnung: denn gab es gleich mehrere Fälle, daß Krüger Inhaber von einer oder mehreren Hufen und damit zugleich Bauern waren, so gehört dieses doch zu den Ausnahmen, die durch besondere Umstände herbeigeführt wurden. Nicht in jedem Dorfe befand sich ein Krüger, sondern wie es noch jetzt der Fall ist, waren in manchen Dörfern mehrere Krüger, wie deren sich damals wie heute, im Dorfe Düroß bei Spandow drei befanden, in den meisten war einer, in vielen Dörfern gar kein Krug vorhanden. Die Abgaben der Krüger in Bezug auf das Krugrecht sieht man sehr verschieden. Manche Krüge waren ganz frei, indem sie entweder nicht mehr eintrugen, wie grade zu ihrem Bestehen nothwendig war, zu einem freien Besitze erkaufte waren, oder auch dem Schulzen angehörten, und zu seinem Vortheile verwaltet wurden. Es gehören hieher die Krüge zu Deutsch-Bork in der Zauche, zu Schwanebek, Markau, Bagow, Briest, Grabow, Rezur und Markau im Havellande, Gröben im Teltow und andere <sup>1)</sup>. Von andern Krügen wurden sehr geringe jährliche Abgaben entrichtet, an einigen Orten aber so bedeutende, daß sie sich hie und da nahe an 100 Groschen beliefen. Bisweilen bestanden auch die Abgaben der Krüger nicht in baaren Zahlungen, sondern in Lieferungen z. B. von dünnem Bier oder Rosent und von der Seihe oder Träber, was der Krug zu

1) Landbuch S. 139. 112. 118. 122. 124.

Gersdorf im Teltow dem Schulzen abliefern mußte <sup>1)</sup>, von Hühnern wie zu Karzow, Tegel <sup>2)</sup> etc., von Wachs wie zu Polzow und Selsow <sup>3)</sup>, wo diese Abgaben an Kirchen entrichtet wurden, so wie auch an einzelnen Orten von Talsg und Mohn <sup>4)</sup>. Daß Krüge ihre Abgaben in Pfeffer entrichteten, einzelne bisweilen an 4 Pfund, war besonders in der Altmark Gebrauch und findet sich seltener in anderen Theilen der Markgrafschaft.

Die Krüger zahlten diese Abgaben größtentheils dem Herrn des Dorfes, worin sie wohnten, sonst dem Schulzen, nur sehr selten dem Markgrafen. Es ist schon oben bemerkt, wie es mit zu den Vergleichungspunkten der Schlesischen Dorfanlagen und der märkischen gehört, daß dem Schulzen, der Erbauer oder Einrichter eines Dorfes war, öfters das Krugrecht in demselben überlassen blieb. Es übten dasselbe die märkischen Schulzen jedoch seltener selbst aus, sondern übertrugen es öfter einem Andern, den sie, gegen einen ihnen zu entrichtenden jährlichen Zins, als Kossäten ansetzten, und der ihnen daher auch zu Erndtediensten und allen dergleichen Kossätenpflichten verbunden war <sup>5)</sup>. Bisweilen blieb dem Grundherrschaft eine jährliche Abgabe von Dem, der das Krugrecht übte, vorbehalten <sup>6)</sup>; am Häufigsten aber waren die märkischen Krüge ganz allein von diesem abhängig <sup>7)</sup>. An einigen Orten wurden die Krugabga-

1) Landbuch S. 63.

2) Landbuch S. 108. 73.

3) Landbuch S. 155. 167.

4) Wohlbrück a. a. D. S. 303.

5) Vgl. S. 261.

6) Dies war z. B. in dem Dorfe Sandford an der Elbe im Wollmirstädtischen Kreise der Fall: denn, ungeachtet hier der Schulze persönlich zugleich Krüger war, mußte er dem Herrn des Dorfes für das Krugrecht ein 1 Pfund Pfeffer entrichten. Landbuch S. 287.

7) Nach einer Uebersicht, die Wohlbrück a. a. D. S. 298.

ken der Geistlichkeit entrichtet. Broda und Prenzlau waren im 12ten Jahrhunderte Dörfer, in deren jedem sich ein Krug befand, von denen letzterer dem Bischofe von Ramin, ersterer dem Kloster Broda von den Pommerschen Fürsten geschenkt wurde. Pfarrkirchen waren namentlich in allen Dörfern zur Einnahme der Krugabgaben berechtigt, wo diese in Wachs entrichtet wurden.

Wo der Krüger von dem Herrn des Dorfes abhing, konnte es leicht geschehen, daß ein Barer in den Besitz des Kruges gelangte: denn ihm mochte ein erledigter Krug von jenem so gut wie einem Kossäten verpachtet werden. Dies scheint namentlich zu Bowerstorf im Havellande, zu Kunersdorf und zu Dammberg im Barnim der Fall gewesen zu seyn, wo von dem Krüger, außer den Abgaben vom Kruge, zugleich alle Pflichten eines ordentlichen Bauergutes getragen wurden <sup>1)</sup>. Der Abgaben, welche die Krüger sonst als Kossäten zu entrichten hatten, wird selten getrennt von denen gedacht, welche sie für das Krugrecht zahlten. Im Landbuche geschieht es nur zu Uetz im Havellande und zu Harnebeck in der Ufermark <sup>2)</sup>. Doch an vielen andern Orten, wie zu Gründel im Barnim, wo der Krüger 4 Scheffel Erbsen, oder zu Pantow im Barnim, wo derselbe, außer sechs Schillingen, 1 Scheffel Rocken, 1 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer zu entrichten hatte <sup>3)</sup>, können diese Nebenabgaben in Getreide, dergleichen in sehr

in dieser Beziehung von den Dörfern des Landes Teltow nach dem Landbuche giebt, zahlten 24 Krüger ihre Abgaben den Herren des Dorfes, 11 dem Schulzen und 2 zum Theil den Herren, zum Theil dem Schulzen. Im Lande Lebus scheinen alle Krüge ohne Ausnahme ursprünglich den Schulzen angehört zu haben.

1) Landbuch S. 119. 188. 96.

2) Landbuch S. 116. 189.

3) Landbuch S. 71. 98.

vielen Dörfern von dem Krüger entrichtet wurden, ihm gleichfalls nur in der Eigenschaft eines Kossäten obgelegen haben. —

So herrschte im Bauernstande, dessen besondere Klassen wir hier durchgegangen sind, in Bezug auf die Vermögensumstände derselben die größte Verschiedenheit. Welch ein entschiedenes Ubergewicht mußte der reiche Lehnschulze mit seinem Freigute von vielen Hufen, wozu oft noch bedeutende Nebenbesitzungen kamen<sup>1)</sup>, über den armen Kossäten ausüben, der gegen bloße Dienste ein ärmliches Unterkommen hatte, oder von einem unergiebigem Besitze jenem noch ein Huhn oder einige Pfennige entrichten mußte! In Bezug auf persönliche Freiheit vereinigte jedoch oft ein und dasselbe Verhältniß die verschiedenartigen Bewohner eines Dorfes, obgleich sich auch in Betreff der Freiheit oder Unfreiheit des Bauernstandes, wie in der ganzen Mark überhaupt, so auch in manchen einzelnen Dörfern Verschiedenheiten zeigen, die größtentheils an ursprüngliche Nationalverschiedenheit der Bewohner der Mark Brandenburg zu knüpfen sind.

1) Es finden sich im Landbuche häufig Besitzungen der Schulzen außer ihrem Lehngute, und nicht selten auch außerhalb des Dorfes, worin sie das Schulzenamt besaßen. Die Schulzen von Goltz hatten in diesem Dorfe als Schulzen 4, außerdem aber 12 Hufen; auch gehörte ihnen eine Einnahme von 9 Stücken im Dorfe Schönebeck an. Landbuch S. 99. 106. Der Schulze zu Czestow hatte in Busermark von einer Bauerstelle  $\frac{1}{2}$  Wispel Hafer, von einer andern 18 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste einzunehmen. Landbuch S. 120. Der Schulze von Melwendorf besaß in diesem eingegangenen Orte die Pacht von 12 Hufen. Landbuch S. 55. Von 3 Hufen zu Neuendorf bei Brück hatte der Schulze von Michendorf Zins und Pacht einzunehmen, und er war also der Eigenthümer dieses Bauergrundes. Landbuch S. 138.

Die Frage nach dem persönlichen Verhältnisse der Slawen in der Mark Brandenburg konnte oben nur so beantwortet werden, daß sich in den ältern Theilen der Mark viele Beweise für vollkommene persönliche Freiheit derselben im Allgemeinen finden, und daß auch von einzelnen Slawischen Landleuten die Annahme, daß sie sich in persönlicher Unfreiheit befanden, nur als eine Vermuthung geltend zu machen ist; daß aber in den um und nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts von Pommern und Polen zu der Mark hinzugefügten Gegenden Slawische Leibeigenschaft in einem mildern Grade fortbauerte. In der Altmark, worin eine große Anzahl von Slawen, theils sich als einzelne Bauern in sonst von Deutschen bewohnten Orten befand, theils ganze Dorfschaften in ursprünglich ihnen zugehörigen Dörfern ausmachte, hat sich in Absicht des Bauernstandes nicht der geringste, an diese Stammverschiedenheit zu knüpfende Unterschied bis in die neuere Zeiten erhalten. Alle altmärkischen Landleute waren im Besitze persönlicher Freiheit, und hatten diese gewiß größtentheils von ihren Vorfahren ererbt. Ist die oben geäußerte Vermuthung richtig, daß das Versengeld eine die Eigenbehörigkeit beurlundende Abgabe war, welche nach dem Landbuche sowohl ein Bauer zu Dalem, wie die kleine Dorfschaft Köckte, worin sich viele Kossäten befanden, zu entrichten hatte<sup>1)</sup>; so muß sich doch dies Verhältniß Einzelner mit der Zeit zu dem allgemeinen umgestaltet haben, indem man frühe anfing auch das Versengeld als eine nicht persönliche, sondern auf dem Landbesitze ruhende Last zu betrachten. Ob der Frauen-Dienst, den Nikolas von Bismark nach dem Land-

---

1) Es kommt das Versengeld in dem Landbuche (S. 280 und 295) zweimal, nicht „einmal“ vor, wie oben gesagt ist. Vgl. S. 29.

Buche von 3 Höfen zu Orpensdorf besaß<sup>1)</sup>, auf ein besonderes persönliches Verhältniß der Inhaber dieser Höfe schließen läßt, wagen wir nicht zu entscheiden. Sonst giebt es nur noch eine Urkunde, welche, wörtlich ausgelegt, auf früheres Vorhandenseyn leibeigener Bewohner der Altmark zu deuten ist. Es vereignete nämlich der Markgraf Ludwig im Jahre 1345 drei Landleute in dem jetzt eingegangenen Dorfe Hohen-Grieben, und einen Johann Rademann zu Eichhorst dem Kloster Diesdorf, welche diesem dem Anscheine nach nichts weiter zu leisten haben sollten, als ihre Dienste zu bestimmten Zeiten des Jahres<sup>2)</sup>. Die oben erwähnten Dienste, welche die Fischer zu Schellendorf und Karlbau auf dem Schlosse zu Tangermünde zu leisten hatten, sind zwar wirklichen Gesindediensten sehr ähnlich, doch keineswegs sichere Spuren von der Leibeigenschaft dieser Fischer, die bis in die neueste Zeit als persönlich freie Leute betrachtet wurden. Ihre Leistungen lagen ihnen nur gegen den Genuß dafür gebotener Vortheile ob, diese war das Recht der Fischerei, und wo keine Dienste von ihnen geleistet wurden, mußten sie sehr hohe Geldsummen dafür entrichten. Vielleicht mit geringen Ausnahmen hat es daher unter den Landleuten der Altmark auch in alter Zeit keine Leibeigenschaft gegeben.

Dasselbe gilt von dem Havellande, der Zauche, dem

1) Nicolaus de Bismarc habet ibi seruitium de feminis de tribus curiis. Landbuch S. 254. Weiter besaß Bismark nichts in dem Dorfe.

2) Nouerint — quod nos — *appropriavimus* sanctimonialibus claustris Distorp — in suprema villa Grieben tres colonos seruitium annuatim clastro prenatato facientes — in villa Eichhorst unum colonum dictum Johan Rademan seruitium eidem clastro temporibus annuis facientem. — Pro qua *appropriatione* nobis ejusdem claustris Prepositus — satisfecit. Beckmann's Besch. d. M. Br. Lfl. V. B. I. Kap. X. Sp. 148.

Barnim und dem Teltow. Es mangelt hier gänzlich an Nachrichten von Leibeigenen im Bauernstande <sup>1)</sup>, wenn sich auch sonst das Verhältniß hiesiger Bauern von dem der altmärkischen verschieden zeigt. Nur in den Theilen der Prignitz, welche erst sehr spät aus den Händen Mecklenburgischer Fürsten zur Mark kamen, wie in der Gegend um Wittstoc und Zechlin <sup>2)</sup>, fanden sich, gleichwie im Uferlande, in neuerer Zeit auch erbunterthänige oder gutspflichtige Bauern, welche sich nur durch ein Los- oder Abzugsgeld aus ihrem Verhältnisse befreien konnten, welches wohl mit Sicherheit auf frühere Leibeigenschaft dieser Leute zurückschließen läßt, wie man solche auch im Bestowschen und Storkowschen Kreise fand. In den Bewohnern des Landes Lebus, „den Vasallen, Bürgern und Bauern“, denen 1313 die Einrichtung eines Fehmgerichtes aufgetragen wurde, darf man gewiß nicht minder freie Leute sehen, wie in den Bewohnern der Utmarsk, deren Bauern öfters in markgräflichen Urkunden zugesichert wurde, sie sollten so gut wie Ritter, Knappen und Bürger, bei ihrem Rechte gelassen

1) Wenn man hiezu nicht es rechnen will, daß eine Urkunde des Kaisers Friedrich vom Jahre 1179 unter allen möglichen Dingen, welche dem Stifte zu Brandenburg in seinen Besitzungen angehören sollten, auch *Mancipia utriusque sexus* erwähnt. Gercken's Stiftshist. v. Brand. S. 367. Der Verfasser dieser Urkunde, dem es überlassen blieb, die üblichen Redensarten darin zu machen, war ohne Zweifel von den Verhältnissen der märkischen Landbewohner nicht genau unterrichtet; und wurden doch auch in markgräflichen Urkunden bisweilen Landseen und Flüsse *cum stratis publicis, viis et inviis* u. dgl. verschenkt. Gercken a. a. D. S. 383. Die Erwähnung der *Mancipia* konnte aber den markgräflichen Urkundenschreibern nur sehr selten vorkommen, und ihrer wird daher in keiner der vielen markgräflichen Bestätigungs-Urkunden des Stiftes Brandenburg, und eben so wenig in den bischöflichen, auch nicht aus Verschen gedacht.

2) Vgl. Thl. I. S. 416. f.

werden, wie das Herkommen solches bestimmt habe <sup>1)</sup>. Doch schon indem der Herzog Bratislav von Pommern, als Vormund des Markgrafen Heinrich, ums Jahr 1319 den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Gerechtfame bestätigte, und hiebei einerseits Bauern als eine staatsbürgerliche Klasse mit eigenen, von Edlen und Bürgern ganz unabhängigen Rechten bezeichnet werden, findet sich andererseits im Kontexte der Urkunde Erwähnung von Landleuten, welche ausdrücklich eigenbehörige Personen genannt werden. Die lückenhafte Stelle, die von ihnen spricht, ist zwar nicht ganz verständlich, doch scheint sie zu sagen, es stehe dem Markgrafen nicht zu, einen in der Leibeigenschaft eines Privatmannes befindlichen Landmann des ihm anvertrauten Bauergutes ohne seines Herrn Genehmigung zu berauben, möge der Markgraf den Leibeigenen ohne weitere Vergütung ausweisen, oder ihn durch Geld zufrieden stellen wollen <sup>2)</sup>.

Die Deutschen Kolonisten wurden in der Mark Brandenburg durchgehends persönlich frei angesiedelt, und die Leibeigenschaft einzelner Bauern und ganzer Gemeinden von Landleuten ist daher ohne Zweifel bloß aus der Slawischen Verfassung in die märkische hinüber gebracht. Die edlen Lehnsbesitzer von Hufen und Dörfern, die mit den Landen aus Slawischer unter markgräfliche Landes- und Lehns-Hoheit übergingen, waren gewiß nicht geneigt, bei dieser Gelegenheit die größeren Rechte aufzugeben, mit welchen sie bis dahin ihre Landgüter besessen hatten. Es hatte ih-

1) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 326. 327.

2) Were dat der Marchgreue (*al.* —uen) ennich eegen Mann sien Lehngud (*al.* Laien Guedt) hedde (*al.* —den) afgekocht und nicht . . . . . oder uthgewieset und nicht vergudet, des Gudes scal he sich nicht underwinden, id en werde ustricht vor dem Heren. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. III. p. 90. Desselben Fragm. march. Thl. II. S. 43.

rer in den ältern Theilen der Markgrafschaft wenige gegeben, die unter das Zepter der Markgrafen übergegangen waren, und der Allgemeinheit des Verhältnisses, in welches die Markgrafen den hiesigen Bauernstand nach dem Vorbilde des altmärkischen setzten, Abbruch thun konnten. Mit den neuesten Provinzen erhielt aber die Mark einen zahlreichen Vasallenstand, der sich zu den auf seinen Lehngütern wohnhaften Bauern schon in einem festbestimmten, wenngleich Slawischen, von dem sonst in der Mark gebräuchlichen sehr verschiedenen Rechtsverhältnisse befand, und an diesen größeren Lehnsleuten hatte gewiß die Beibehaltung des herkömmlichen Verhältnisses der Bauern in diesen Landen ihre hauptsächlichste Stütze.

Auch in den jüngsten Provinzen der Mark Brandenburg wurden zwar immer noch viele Deutsche Kolonien angelegt, deren Mitglieder vollkommener persönlicher Freiheit genossen, und fehlte es keineswegs an Slawischen Landleuten, die an derselben Freiheit Theil bekommen hatten; doch scheinen dagegen manche von gutspflichtigen Slawen bewohnte Orte, welche von altersher zum Lehngute eines Privatmannes gehörten, nach ihrem Uebergange unter markgräfliche Oberherrschaft anfänglich gar keine oder sehr geringe Veränderungen erlitten zu haben. Es blieben die Bewohner, deren Abgaben, Dienste und andere Verhältnisse zum Gutsherrn dieselben, welche sie gewesen waren, wenn auch bisweilen die äußere Gestalt dieser Dörfer durch Ansetzung eines Schulzen verändert werden mochte. In andern Dörfern dieser Art begnügte man sich wenigstens damit, die Zahl der Bewohner derselben mit einigen Deutschen Bauern zu vermehren, welche nun neben eigenbehörigen Slawen im Besitze ihrer persönlichen Freiheit lebten.

Allmählig aber gingen diese mannigfaltigen bäuerlichen Verhältnisse gewiß vielfach in einander über, und es bildete sich aus der ursprünglichen Verschiedenheit nach und

nach durch wechselseitigen Einfluß ein allgemeiner Begriff von dem Rechtsverhältnisse des Bauernstandes, welches da, wo Leibeigenschaft das Uebergewicht hatte, eine milde Erbs-Untertänigkeit war. Mit dem allmählichen Verschwinden des Gedächtnisses von der Verschiedenheit der Rechte einzelner Bauern oder Dorfschaften, welches mit der Zeit gewiß an vielen Orten eintraf, war man gezwungen zu allgemeinen Begriffen über das Verhältniß des Bauernstandes seine Zuflucht zu nehmen, die auf alle die Mitglieder desselben angewendet werden mußten, welche ihr Recht auf einen besonderen Vorzug nicht mehr darzuthun vermogten. Auf diesem Wege scheint sich in der Ufermark, dem Lande Lebus und in der Neumark die Ansicht, daß ein Bauer im Ganzen keiner vollkommenen Freiheit genieße, sondern in einem gewissen Grade gutspflichtig sey, im Laufe der Zeit mehr und mehr verbreitet zu haben, und gewiß öfters zum Schaden solcher Bauern, die ursprünglich jene Freiheit besaßen; während umgekehrt in den übrigen Theilen der Markgraffschaft durch die große Uebersahl persönlich freier Bauern hier die Ansicht von einer vollständigen Freiheit des Bauernstandes überhaupt geltend wurde, die selbst den geringen Ausnahmen, die es hievon etwa gab, zu Gute kommen mußte.

Was über das Verhältniß der märkischen Bauern zu ihren Gütern aus früher Zeit bekannt ist, beschränkt sich gänzlich auf Erb- oder Eigenthumbauern, wonach man annehmen mögte, es habe damals der ganze Bauernstand auch aus solchen Personen bestanden. Doch tritt mit der neuern Zeit eine zu große Verschiedenheit dieses Verhältnisses hervor, als daß man sie nicht als beruhend auf alter Einrichtung und davon herkommend zu betrachten hätte. Es hat die Lage der Bauern zwar in neuerer Zeit selbst, namentlich während des 30jährigen Krieges, große Veränderungen erlitten; doch dem ist jene Verschiedenheit

schon deshalb nicht zuzuschreiben, weil sie sich nicht auch am linken, sondern bloß am rechten Elbufer findet. Denn in der Altmark besaßen bis zur neuesten Zeit alle Landleute des Bauernstandes das Recht unbeschränkter Vererbung an ihre Nachkommen und beliebiger Veräußerung ihrer Güter, mit deren Aufgabe sie aller Verpflichtungen gegen ihre Herrschaft entledigt wurden. Solche erbliche Bauern gab es auch von jeher und giebt es noch in allen Provinzen der Mark Brandenburg; denn allen Anbauern noch ungebauter Ländereien räumte man Erbziensrecht daran ein, und wo ein Dorf in der früher geschilderten Weise durch einen Lehnschulzen errichtet wurde, erlangten die Bauern desselben, indem sie von diesem auf dem Wege des Kaufes eine Bauerstelle erwarben, mogten sie Deutschen oder Slawischen Ursprungs seyn, das Erbziensrecht daran. Neben diesen zeigen sich aber in neuerer Zeit sehr viele Landbesitzer, die man, wenn auch nicht genau dem Sinne dieses Ausdruckes in der Altsächsischen Rechtsprache angemessen, Lassen oder Laßbauern zu nennen pflegt, die bei sonst vollständiger persönlicher Freiheit ihre Güter nur nach Stellung eines tüchtigen Gewehrsmannes an ihre Statt verlassend können, und dieselben nicht mit sicherem Erbrechte besitzen <sup>1)</sup>. Man trifft diese Laßbauern vorzüglich in der Mittelmark, auch in Theilen der Prignitz und in der Ufermark an, und nicht immer bloß als Bewohner ganzer Dörfer, sondern auch in Vereinigung mit erblichen Bauern in denselben Orten. So gab es zu Dransees bei Wittstock zwei erbliche Höfe, die übrigen waren Laßgüter, zu Dossow in derselben Gegend nur einen erblichen Hof, zu Berge bei Rauen 8 erbliche Höfe u. s. w. Vielfach mögen zwar ur-

1) Müller et Wiltvogel de praecipuis iur. March. a Saxo-nico differentiis p. 6. §. 5. Collectanea iur. March. Vol. III. p. 1517.

sprünglich als Erbzinsgüter ausgethane Bauerstellen, wenn dieser Vorzug derselben, wie es leicht geschehen konnte, mit der Zeit in Vergessenheit sank, zu den Leßgütern gerechnet und als solche beurtheilt seyn. Doch setzte dieser Uebergang immer schon das Vorhandenseyn von einer großen Anzahl in einem solchen leßtischen Verhältnisse befindlicher Bauerstellen voraus, zu denen ursprünglich wohl alle Slawischen Gehöfte gehörten, sowohl in Dörfern, worin nur Slawen wohnten, wie in solchen, in denen bei ihrer sonstigen durch Ansetzung eines Schulzen bewirkten Umgestaltung, Deutsche Erbbauern neben Slawischen Leßten angesiedelt waren. Denn blieben die letztern dabei ruhig in ihrem alten Besitze, so konnten sie damit auch nicht der Rechte neuer Ansiedler, wozu das Erbrecht an der Ansiedlung gehörte, theilhaft werden, und, auch bei dem Genusse einer sonst vollständigen persönlichen Freiheit, waren sie ohne forterbende Rechte über ihre Gehöfte.

Diese Rechte gründeten sich nach dem Berichte eines altmärkischen Edlen aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts lediglich auf das Verdienst, welches die Bauern um die Urbarmachung ihrer Gehöfte hatten. Der Lohn dafür erbte fort vom Vater auf den Sohn: denn die altmärkischen und sonstigen Bauern der Art in den übrigen Theilen der Mark Brandenburg waren zu ihren Gütern geboren. Das war zwar auch der Lasse in den Sächsischen Grafschaften, der sich dadurch von dem märkischen Lassen unterschied, daß dieser nach Stellung eines Gewehrsmannes auch ohne des Herrn Willen, jener nur mit demselben sein Gut verlassen durfte. Doch der Altsächsische Lasse, historischen Sagen zufolge, der älteste, bezwungene Bewohner des Landes, war an Haus und Hufe durch seine Geburt geknüpft, womit nicht einmal volle persönliche Freiheit bestehen konnte. In der Altmark hingegen hatte jeder Bauer oder Kossät nicht nur Erbrecht an dem Zinsgut, sondern daneben auch

das Recht, ganz nach Belieben und ohne alle Hindernisse dasselbe aufzugeben. Das Nutzungsrecht des Waldes, der ungebauten Heide oder der sumpfigen Gegend, wo er sein Haus erbauet, seinen Rathen errichtet, um an arbeitenden Händen zu gewinnen, und sein Ackerwerk in den Stand gesetzt hatte, gehörte ihm gegen Entrichtung des in Voraus festgesetzten Erbzinnes eigenthümlich an. Jede Steigerung des Ertrages eines Bauergutes, war lediglich der Gewinn seines Inhabers, und bot sich diesem Gelegenheit dar, es vortheilhaft zu verkaufen, so konnte ihn Niemand daran hindern. Nur das Vorkaufsrecht hatte der Herr des Dorfes<sup>1)</sup>. Der Käufer gelangte auf dem Wege baarer Er-

1) Sie wisse aber, das man saget, ein Man sey zu einem gut nicht geboren, daran scheiden sich Sachssen vnd Merckische Recht. Dann wer in Sachssen zu einem Zinsgut geboren ist, der heisset Lasse, vnd der mag sich des gutes ohne des herren willen nicht vorzeihen. Diese Lassen sindt die, welche vnser Vorfaren auff gewisse Vergleichung haben sitzen lassen, do sie die landt bezwungen hatten. Mit vns aber, das ist in der Marck, haben die gebawer auch Erb am zinsgut, vnd mögen es lassen, wenn sie wollen, Welches daher komen ist, das vnser landt also sindt besetzt worden, Denn do solches geschehen, hat man den bawern die huffen erst wildt und unangebawet außgethan, welche, nachdem sie nochmals durch der leute arbeit sindt gebessert worden, Darumb mögen sie dieselbigen auch ihres gefallens verkeuffen, Vnd heissen nunmehr der gebawern Erb, vnd sindt besser dann Erbzinssgut. Von Buch's Glosse: der zu dem gute 2c. Sachsenspiegel B. II. Art. 59. — Sie hastu, das wer ein new dorff besetzt, mag den gebawern Erbzinssgut dazu geben, obwol der wald, an welchen das dorff gebawet ist, sein Lehn were, das ist darumb, auff das doran die Besetzung vber den zins ihr Lohn sey vor die Besetzung. — Diese vererben das gut vnd was sie sonst anders übrig lassen auf ihren nechsten Erben vber ihren zins, mögen auch das gut, wenn sie wollen verkeuffen, doch das sie ihrem Herren ersten den kauf anbieten. Gl. Von wilder Wurzel 2c. Sachsenspiegel B. III. Art. 79.

stattung in den Besitz aller der Rechte, welche der Verkäufer sich durch Urbarmachung an dem Gute erworben hatte, und gleich denjenigen Bauern, welche in neu errichteten oder neu eingerichteten Dörfern, welche aber schon gebautes Feld zu Ackerwerken erhielten, von dem Schulzen eine Bauerstelle erwarben<sup>1)</sup>. Die Rechte, welche jene durch Fleiß und Arbeit errungen, erhielten diese durch baares Geld.

Ueber das Recht erblicher Bauern zur Veräußerung ihrer Güter enthalten einige Urkunden nähere Bestimmungen. Wenn jenes Lehngüter waren, so geschah die Abstehung durch Resignation an den Lehnsherrn mit der unverweigerlichen Bitte, sie den Käufern zu übertragen<sup>2)</sup>. Ueber den Abzug eines Bauern vom Zinsgute giebt folgendes Erachten, was im Jahre 1383 unter dem Vorsitz des Ufermärktischen Landrichters von vier darin namhaft gemachten und einigen andern Edlen mit Zuziehung des Prenzlowschen Stadtrathes hierüber abgelegt wurde, diese Auskunft: „Wenn ein Bauer von seines Herrn Gute oder Hufen ziehen will, so soll er diese 3 Mal pflügen und mit dem Winterforn zusäen, das Bauergut befreien von Jeglichem, was darauf liegt, das Gut verkaufen, wenn er kann, und so einen redlichen Biedermann darauf bringen, welcher seine Pflege geben mag. Kann er es nicht verkaufen, so soll er es seinem Herrn aufsagen und aufgeben, am St. Petri Tage oder vor demselben, dann die Pacht zahlen, wozu er noch verpflichtet ist, und darauf frei wegziehen wohin er will mit seinem beweglichen Vermögen. Und wäre es, daß sein Herr das Gut nicht aufnehmen will, so soll der Bauer es auf einen Zaun stecken vor dem Richter und den Bauern, und dann

1) Vgl. S. 200.

2) Wohlbrück Gesch. v. Lebus Tbl. II. S. 21. Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 179.

ungehindert wegziehen" 1). Es ist dies Urtheil, wie man aus der ganzen Form seiner Abfassung sieht, zwar keine Verfügung für einen einzelnen Fall; sondern eine Rechts-Entscheidung allgemeinerer Gültigkeit, doch konnte sie auf Laß- und gutspflichtige Bauern, deren man später so viele in der Ufermark erblickt, keine Anwendung haben. Sowohl die Verpflichtung des Sohnes ein väterliches Bauergut bis zur Stellung eines tüchtigen Gewehrsmannes anzunehmen, wie die dieser Bauern überhaupt, ihre Güter, ohne ihre Stelle besetzt zu haben, nicht zu verlassen, sind Lasten, welche jenem Urtheile geradezu widersprechen, und, wenn sie auch manchen märkischen Bauern erst im 16ten und 17ten Jahrhundert aufgebürdet sind, da man wohl geneigter dazu war, die Bauern in zweifelhaften Fällen als Laßen, wie als Erbzinnsleute zu betrachten, und sie so oft ohne gebührende Rücksicht auf Eigenthümlichkeit besonderer Orte und Gehöfte behandelte, doch gewiß einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bauern seit ältester Zeit oblagen. Wären alle Bauern ursprünglich im Besitze jener Rechte gewesen; so würde es schwerlich haben gelingen können, in denselben Gegenden und in denselben Dörfern einen Theil daraus zu verdrängen, während der andere sich unverkürzt im Genuße derselben erhielt.

Daß ein Bauer zur Abstehung seines erblichen Bauergutes von der Grundherrschaft gezwungen werden konnte, ist zwar an und für sich nicht wahrscheinlich. Doch durfte es wohl in den Fällen gesehen, daß sich die Grundherrschaft veränderte — Dem ähnlich, daß sich auch Vasallen, bei dem Uebergange eines Landes unter fremde Herrschaft, von dieser die Abfindung nach einer allgemein üblichen Taxe gefallen lassen mußten 2). — Denn da Markgraf Balde-

1) Wohlbrück a. a. D. Thl. I. S. 324. Anmerk.

2) Vgl. Thl. I. S. 425.

mar im Jahre 1319 der Stadt Stendal das Grundeigenthum des Dorfes Neuwinkel überließ, mit allen Rechten, insonderheit aber mit der Berechtigung, über den Ort nach Gutdünken zu verfügen, erinnerte er hierbei daran, daß der Auskauf der Dorfbewohner aus ihren Erbgütern, und Derjenigen, die etwa zu Einnahmen daraus berechtigt seyen, nach dem allgemeinen Marktpreise, den man Landkauf nenne, von den Bürgern geschehen müsse <sup>1)</sup>. Der Preis, um den hier die Bauern ihre Besitzungen abstanden, war darnach ein allgemeiner, durch das Herkommen für solche Fälle zu ihrer Entschädigung festgesetzter, nicht der, den ein jeder sich für sein Grundstück zu verschaffen wußte, und hier konnte der Mangel vollen Grundeigenthumes auch den Erbbauern der Altmark sehr empfindlich werden.

Vollkommenes Grundeigenthum der Landleute gab es in der Mark Brandenburg niemals: denn daß es hier, wie es häufig in den Sächsischen Rechtsbüchern gesagt wird, keine schöffnbar freie Leute gab, sagt nichts Anderes, als daß hier Niemand neben der Freiheit seiner Person auch ein Landgut besaß, von dem er Anderen weder etwas zu zahlen noch sonst zu leisten hatte <sup>2)</sup>. Selbst der sogenannte Freis

1) Hereditates quoque residencium in villa predicta et proventus, si qui sint inibi, ipsi ciues iuxta commune forum ac precium, quod vulgariter *Lantkoop* dicitur, comparabunt titulo empconis. *Leut's Br. Urk. Samml. Thl. I, S. 208.*

2) Wo man nicht dinget vnter Königesbann, do mag ein jgliche man vrtel finden — vber den andern — *Sachsen Spiegel B. III, Art. 70. Glosse:* aufferhalb Königesbann als in der Mark zu Brandenburg, zu Lanßberg und zu Lausitz + das ist das Land Meissen, darinne die nieder vnd ober Lausitz gelegen ist, Heißt alles die Mark zu Meissen, ut lib. I. art. 59. in add. + — *Glosse z. Art. 65:* Darumb vernim es also, das ein jeglicher über den andern vrtel finde, dasselb geschehe darumb, das man alldo von den Schöppenbarfreien nichts weis.

Bauer hatte in der Mark die Bede zu entrichten, die von einem schöffnbar • freien Besitze nicht gefordert wurde<sup>1)</sup>. Das Grundeigenthum über das ganze Land gehörte dem Reiche, dessen Rechte der Markgraf (unter Theilnahme von geistlichen Stiftern und Städten) übte, und jeder Landbesitz mußte entweder von ihm zu Lehn empfangen, oder von ihm gepachtet werden.

Die Abgaben und Leistungen erblicher Bauern waren aber einer Veränderung nur mit ihrer eigenen Zustimmung fähig. So sehr war dieser Grundsatz anerkannt, daß die Markgrafen häufig, z. B. wenn sie Dörfer und Hufen geistlichen Stiftern vereigneten, oder an Privatleute zu Lehn gaben, nur der Summe des Zinses gedenken, der davon gezahlt wurde, und so, wörtlich genommen, nicht das Dorf oder die Hufen, sondern nur diese Einnahmen daraus vereigneten oder verliehen, während dessenungeachtet der dadurch zur Hebung derselben Berechtigte als Eigenthümer oder Lehnsbesitzer der Grundstücke selbst betrachtet wurde, worin ihm das Hebungsrecht des Zinses zuständig war. Erst gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts findet sich hier und dort die ausdrückliche Bemerkung, daß eine Erhöhung bauerlicher Abgaben und Leistungen nicht einseitig vorgenommen werden konnte<sup>2)</sup>. Die Unveränderlichkeit

1) Frygut — dar nymandt tynnrecht an hefft, den schal nymandt noch mit bede noch mit dinste noch mit hervarden beschweren, sondern se solen fry bliven, als se vthgesetzt sin. Gerichtes scholen se söfen darvan u. s. w. Sächsisch. Lehnrecht Kap. 73. Ausg. v. J. 1516. Bl. 66. Sp. 2.

1) Monachis in Chorin vendidimus villam Cythene — Vendidimus autem eo modo, quod pro quolibet frusto nobis soluent decem marcas. — Et si de consensu et voluntate rusticorum predictae ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis soluent. Urk. v. J. 1275 b. Gercken

derselben verstand sich sonst immer von selbst, und nur in dem Falle, daß Bauergüter ganz erledigt wurden, worauf dann dieselben unter beliebigen Bedingungen von Neuem ausgethan werden konnten, stand dem Grundherrn derselben das Recht zu, das Maasß der Abgaben und ihm zu leistenden Dienste zu verändern. Das ganze Verhältniß des zukünftigen Bauern konnte in diesem Falle umgestaltet und eine völlig neue Einrichtung mit einem Gute getroffen werden, wie es z. B. nur bei solcher Gelegenheit geschehen seyn kann, daß der Probst zu Döhre ein Bauergut förmlich in Zeitpacht gab <sup>1)</sup>. Geistliche Stifter entbanden sich in dieser Beziehung gewöhnlich zuerst von der Fessel des Herkommens, indem sie immer am Meisten darauf bedacht waren, in ihren Gütern eine möglichst vortheilhafte Wirthschaft zu führen. —

So wenig wie sonst eine direkte Erhöhung bäuerlicher Abgaben und Leistungen erlaubt war, durfte solche natürlich auf dem ungraden Wege der Verschlechterung eines Bauer-Gutes von dem Grundherrn vorgenommen werden, z. B.

in Cod. dipl. Br. T. II. p. 416. — *Ciues villarum — auenam ipsis per nos (Marchiones) impositam annuatim soluere tenebuntur, quam auenam nolumus nec augeri nec minui.* Sercken a. a. D. S. 320.

1) Nach einem Verzeichnisse der Güter der Probstei Döhre hatten alle Bewohner derselben bestimmte und unveränderliche Abgaben zu zahlen; dann heißt es aber darin: *In villa Sieden Dolsleue unam curiam habentem duos mansos preter decimam majorem unius mansi. Hec curia cum omni iure et dominio proprietate et iurisdictione et servitio spectat et pertinet ad preposituram in Dore et eam pro nunc inhabitat quidam villicus nomine Claues Kouken ex quodam pacto nunc soluens V. marcas Lubicensis et unum pullum fumigalem et seruitium. Potest tamen prepositus in Dore hunc censum ad suum placitum augmentare vel minuere secundum temporis qualitatem.* Sercken's Dipl. vet. March. Tpl. II. S. 404.

dadurch, daß er in einem schon gehörig besetzten Dorfe neue Bauerstellen errichtete oder Kossäten einsetzte, denen er an der Nutzung allgemeiner Berechtigungen der Dorfschaft Antheil gab<sup>1)</sup>.

Ob Bauern ihre Abgaben dem Markgrafen, einem geistlichen Stifte oder Privatmanne zahlten, brachte in ihrem Verhältnisse keine wesentliche Verschiedenheit hervor, wengleich schon im 13ten Jahrhunderte die Bauern Unterthanen (Subditi) Derjenigen genannt wurden, welchen sie den Ackerzins entrichteten, oder von Denen sie die Belehnung nachsuchen mußten. Die Untergebenheit der Bauern gründete sich lediglich hierauf oder das Hebungrecht der gedachten Abgabe, und alle Bauerstellen, worin ein Privatmann dieses besaß, werden seine Güter (Bona) genannt<sup>2)</sup>. Gerichtsbarkeit, Patronat, Dienstherrschaft und das Hebungrecht anderer Abgaben der Bauern, wie ihres Ackerzinses, waren keine Erfordernisse der Gutsheerrschaft im Sinne des 13ten Jahrhunderts, sondern lauter besondere Rechte, die füglich ein Zweiter, Dritter und Vierter über fremde Subditi inne haben konnte, und deren Besitz erst später, da sie allmählig an vielen Orten mit dem Hebung-

1) Müller Pract. March. Resol. 170. No. 8. seq. — Bei Feuerschäden (vgl. diese Schrift S. 111.) und bei den durch Austritt von Flüssen aus ihren Ufern verursachten Schäden (Landbuch S. 292.) pflegte man den Landleuten ihre Abgaben ganz oder theilweise zu erlassen.

2) Mit dem Ausdrucke Bona werden namentlich in dem altmärkischen Vergleiche über die Bede vom Jahre 1281 alle die Besitzungen der Edlen bezeichnet, welche sie nicht selbst bewirthschafteten, und woraus die Bede dem Markgrafen entrichtet werden mußte. Die markgräflichen Lehnsleute werden Domini honorum genannt. Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. I. S. 21. — In dem Berlinischen Bedevergleich von 1280 ist von den Subditis der Vasallen die Rede. Vgl. d. Schr. S. 229. Note 1.

Rechte des Ackerzinses vereint worden waren, zu dem Begriffe hinzutrat, der früher die Gutsuntergebenheit freier Bauern ausgemacht hatte. Sie scheint ursprünglich nur in der dem Gutsherrn zu erweisenden, ihnen als Pächtern geziemenden Ehrerbietung, in der Verpflichtung, ihm auch die von ihnen an den Markgrafen zu zahlenden Abgaben einzuhändigen, zu deren Eintreibung der Gutsherr sich ohne Zweifel des Rechtes der Pfändung u. dgl. Mittel bedienen durfte<sup>1)</sup>, und in dem Rechte des Gutsherrn bestanden zu haben, sowohl für die einstweilige Verwaltung eines Bauer-Gutes im Falle der Minderjährigkeit eines Erbnehmers Sorge zu tragen, wie frei über dasselbe zu verfügen, sobald keine zu dessen Erbschaft berechnigte Personen vorhanden waren. Weitere Rechte des Gutsherrn, als solchen, nicht als eines Gerichtsherrn, Kirchenvogtes oder Dienstherrn, fanden ursprünglich, wenigstens im Allgemeinen, nicht Statt. Aller Rechte entbehrte er über diejenigen Besitzungen, Ackerwerke, Holzungen, Wiesen, Gewässer u. dgl., die seine Dorfgemeinde, wie es nicht selten geschah<sup>2)</sup>, zu einem Eigenthume, Lehn- oder Zinsgute auf dem Wege des Kaufes von dem Markgrafen an sich brachte.

## — 5. Von

1) Dominus vero honorum debet hunc censum presentare nuncio nostro, et si dominus ibidem non fuerit, extunc scultetus siue villicus. — ubi dicti vasalli nostri tenuerint sigillatim et sparsim bona eorum, licite nobis assignabunt dictum censum recipiendum de bonis eorum in integris frustis sitis alias. Gercken a. a. D. S. 22.

2) So kauften im Jahre 1298 die sämtlichen Bewohner des Dorfes Blindow in der Uckermark dem Markgrafen den sogenannten Blindowschen See zum erblichen Lehnbesitze ab, und hatten ihn nach dem Landbuche gegen eine jährliche Einnahme von 12 Pfund wieder verpachtet. Wohlbrück a. a. D. S. 325. Sects Geschichte von Prenzlau Thl. I. S. 161. Landbuch S. 152.

5. Von den Städten und Städtebewohnern.

Die Gründung mehrerer, in der Mark Brandenburg befindlicher Städte ist in eine Zeit zu setzen, welche für die städtische Geschichte, nicht allein der erwähnten Mark, sondern des ganzen Deutschlands in völlig unaufgeklärtem Dunkel liegt. Selbst das Städtewesen der Römer am Rhein und das der Franken unter ihren Merovingischen und Karolingischen Königen ist fast nicht so unbekannt, wie das Entstehen und Aufblühen der Städte Deutschlands im 10ten und 11ten Jahrhundert, die mit Urgermanischen Städten, mit einem Mattium, Bojodurum, Rampodunum, Bregenz und den hundert Städten des Ptolomäus, welche zwischen Weichsel, Rhein und Donau lagen, wohl sehr geringe Ähnlichkeit hatten. Erst mit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts tritt in Deutschland ein Stadtrecht, als eine an mehreren Orten durch vieljährigen Gebrauch ausgebildete Lokalverfassung, bei Uebertragung derselben auf neue Orte hervor. Um diese Zeit werden nun auch mehrere Anlagen neuer Städte sichtbar, und — in die Mark Brandenburg zurückzukehren — schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts lernen wir auch im Gebiete derselben die Gründung einer Stadt, Stendals nämlich, durch den Markgrafen Albrecht I kennen<sup>1)</sup>, welche nach dem Vorbilde des nahegelegenen Magdeburg eingerichtet wurde.

Zur Zeit der Gründung Stendals bestanden aber schon im Umfange des markgräflichen Gebietes die Städte Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel<sup>2)</sup>, die im 10ten oder 11ten Jahrhun-

1) Vgl. Zbl. I. S. 116. f.

2) Incolas memoratae villae (Stendal) in urbibus ditionis meae Brandenburg, Havelberg, Werbene, Arneburg, Tanglermund, Osterburg, Saltwiedele — ab omni thelonei exactione in perpetuum absolvimus. Stiftungsurk. d. St. Stendal in

bert ihren Ursprung genommen zu haben scheinen, meistens schon von Kronisten zu dieser Zeit als Städte bezeichnet werden, von denen aber weder wie, noch wann sie erbaut seyen, uns bekannt geworden, noch ob das Stadtrecht in ihnen sich eigenthümlich gebildet habe, oder von andern Orten auf sie übertragen worden, mit Sicherheit zu ermitteln ist. Zu derselben Zeit bestand auch Wollmirstädt als eine sehr alte Stadt, während Gardelegen nur erst ein mit einer Burg versehenes Dorf gewesen zu seyn scheint; beide gehörten jedoch noch nicht zur Markgraffschaft, in deren Umfang uralte Städte, wie Walsleben<sup>1)</sup>, schon gänzlich wieder eingegangen waren. Die Geschichte aller jener Städte reicht nicht bis zur Zeit ihres Anfanges hinauf, und die Lücken derselben sind durch keine Hypothesen genügend zu ergänzen. Eigentliche Erbauung von Städten neu vom Grunde aus, mag im alten Sachsenlande selten unternommen worden seyn, da die Städte überhaupt mehr einer zufälligen Aggregation von Wohnungen, als planmäßiger Anlage ihr Entstehen verdanken<sup>2)</sup>. Diese Aggregation, der dann städtische Freiheiten bewilligt wurden, — (wodurch sich ihr Stadtrecht eigenthümlich bildete, dessen Uebertragung von einem auf den andern Ort wohl nicht vor dem 12ten Jahrhundert in Gebrauch gekommen ist,) — pflegte aber vorzugsweise in der Nähe von militärischen Landesbefestigungen, neben den zum Schutze der Umgegend errichteten, und von kriegerischen Edlen bewohnten und bewachten Burgen zu entstehen, welche während des 9ten,

Leuz Grafensaal S. 213. Buchholz's Gesch. d. Churm. Brand. Thl. I. S. 416. Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150.

1) Vgl. Thl. I. S. 107.

2) Von Lancizolle Grundzüge der Gesch. des Deutschen Städtewesens mit bes. Rücks. auf die Pr. Staaten S. 18.

10ten und 11ten Jahrhunderts durch ganz Deutschland in großer Menge aufgeführt wurden.

Am Berühmtesten sind die Anlagen dieser Art geworden, welche der König Heinrich I bewerkstelligte, die wesentlich dazu bestimmt waren, die militärische Sicherheit Deutschlands zu bewirken, zunächst vor den östlichen Feinden, die es mit häufigen Einfällen beunruhigt hatten<sup>1)</sup>. Da dieser König in Betreff der Mark Brandenburg nicht allein die Slawen in der heutigen Mittelmark zu züchtigen gezwungen war, weil diese zu Anfang seiner Herrschaft wiederholt in die Altmark eingedrungen waren, und diese Provinz seines Reiches mit Feuer und Schwert verwüstet hatten; sondern auch die Prignitz mit dem Havellande sich zinsbar machte<sup>2)</sup>; so ist es in der That nicht unwahrscheinlich, daß zum Entstehen jener altmärkischen Städte, die von ihm in den östlichen Grenzländern des damaligen Deutschen Reiches in großer Menge errichteten Schlösser die Veranlassung gegeben haben. Außer den Namen Arneburg und Osterburg deutet wenigstens auch die Lage Arneburgs, Tangermünde's, Werben's und anderer Orte auf eine durch die Anlage derselben bezweckte Landesbefestigung hin<sup>3)</sup>. Und neben allen diesen Städten befanden sich noch im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte nach sicheren Spuren landesherrliche Burgen, die meistens im Anfange außerhalb der Stadtmauern gelegen waren, sich aber nach späteren Erweiterungen derselben innerhalb der städtischen Befestigungswerke befanden.

1) *Witekind. Corbeiens. Annal. lib. I. ap. Meibom. T. I. Scr. rer. Germ. p. 639.*

2) *Dithmari Merseburg. Chron. lib. I. ap. Leibnit. T. I. Scr. rer. Brunsv. p. 326. ed. Wagneri p. 8. u. 9. Chronicon Quedlinburg. p. 279.*

3) *Gesch. der Landesbefest. in d. Brand. Staaten*

Ob der König Heinrich I auch in den östlich von von der Elbe belegenen Gegenden, welche er zur Tributbarkeit dem Deutschen Reiche unterwarf, sich den Besitz gewisser Plätze vorbehalten, und hier, zur Begründung seines Oberigenthumes über jene, deren Bewohner gleichsam zu Zinsleuten geworden waren, Burgen angelegt habe, ist eine unentschiedene Frage, deren Bejahung indessen den darauf bezüglichen Umständen angemessen zu seyn scheint. Das Schloß Brandenburg fand derselbe zwar schon als einen festen Platz vor, da er seinen Feldzug in das Slawenland machte.<sup>1)</sup> Havelbergs geschicht jedoch erst unter seinem Sohn und Nachfolger Otto I Erwähnung, der beide Burgen, schon in Deutscher Weise eingerichtet, angetroffen zu haben scheint, als er in den Jahren 946 und 949 an diesen ihm eigenthümlich angehörigen Orten Bisthümer errichtete.<sup>2)</sup>

Um diese Zeit fanden sich auch schon viele andere Burgen im Raume des einst unterworfenen Theiles der heutigen Mark Brandenburg, welche derselbe Kaiser Otto I gleichfalls zu seinem Eigenthume rechnet, nämlich bei dem jetzt Mecklenburgschen Städtchen Plau, ferner Wittstock, Rixow bei Havelberg und Marienburg bei Jerichow, die

von P. F. Stuhr in dess. Pr. Br. Kriegsverfass. zur Zeit Friedrich Wilhelms, des gr. Churfürst. S. 237. folgd.

1) *Witekind. Corbeiens. Annal. lib. 1. a. a. D. p. 939.*

2) *Otto d. cl. Rex — consultu — — cari fratris nostri Brunonis — in predio nostro — in terra Slauorum — in ciuitate Brandenburg episcopalem constituimus sedem. Stiftungsurk. von Brandenburg. Dem ähnlich heißt es in dem Havelbergischen Stiftungsbriefe: In castro Havelberg episcopalem constituimus sedem, donantes de proprietate nostra ei medietatem castrum et ciuitatis Havelberg etc. Daß unter Ciuitas in dem Brand. Stiftungsbriefe die Burg zu verstehen sey, sagen spätere Urkunden. Gercken's Stiftsbist. S. 356.*

946, Pritzerbe und Ziesar, welche 949 erwähnt werden, Nienburg, Dubie und Bricchowa im Havellande, deren 981 gedacht <sup>1)</sup> und Belitz in der Zauche, das 997 zuerst genannt wird <sup>2)</sup>. Mag die Errichtung der letztern in eine spätere Zeit gesetzt werden, so trauen wir wenigstens die der erstern weder den Slawen zu, welche die Aufführung von Befestigungswerken weit schlechter wie die Deutschen verstanden <sup>3)</sup>, und denselben nicht zum Theil Deutsch klingende Namen (Habelberg, Marienburg) gegeben haben würden <sup>4)</sup>, noch einer der Herrschaft Heinrichs vorangegangenen Zeit zu, da theils die Elbe nicht erobernd überschritten worden, theils das Prinzip der Landesbefestigung durch Burgen keineswegs sehr üblich war.

Diese Deutschen Anlagen gingen wahrscheinlich unter der während des elften Jahrhunderts übermächtig gewordenen Slawenherrschaft einem großen Theile nach wieder zu Grunde <sup>5)</sup>. Um die Mitte des 12ten Jahrhunderts, da die Mark Brandenburg unter Albrecht I neu entstand, aber das noch tief in dem Gemüthe unaufgeklärter Slawen wurzelnde Heidenthum und ein ungewohnter Zwang der ihnen aufgedrungenen Religion, welche, außer dem Be-

1) Vgl. Zhl. I. S. 360.

2) Leuber's Disquis. stapul. Saxonie. Nro. 1620.

3) Stühr a. a. D. S. 255. 256.

4) Auch Brandenburg scheint uns ein Deutscher Name, und, wie sehr ihn auch alte und neue Geschichtsschreiber verstümmeln, nicht aus Slawischer Sprache abzuleiten zu seyn. Vielleicht gab es für diese Stadt einen uns unbekannt gebliebenen Slawischen Namen, der neben der Deutschen Benennung üblich war, wie dies Verhältniß sich bei vielen andern Städten findet. Vielleicht hat Brandenburg schon vor Einwanderung der Slawen in diese Gegenden Namen und Ursprung von den sie früher bewohnenden Deutschen erhalten. —

5) Vgl. S. 40.

kenntniß des Glaubens an den ihnen entfremdeten Gott, noch den zehnten Theil ihres weltlichen Erwerbes für die Kirche in Anspruch nahm, das Slawenvolk zur Untreue und zum Aufruhr gegen seine christlich-Deutsche Herrschaft geneigt machte, erblicken wir in der Mark Brandenburg wieder allwärts Schlösser und Burgen, meistens an denselben Plätzen, wo solche zu Otto's des Großen Zeit bestanden hatten, die theilweise wohl wieder ausgebessert, theilweise ganz neu hatten aufgebaut werden müssen. Außerdem ward die östliche Grenze der Gebiete, die Albrecht der Bär auf der Ostseite der Elbe erwarb, durch eine fortlaufende Reihe von Festungen, Wittstock, Ruppin, Kremmen, Spandau, (Potsdam), Saarmund, Trebbin und Briezen geschützt.

Alle diese Burgen, Wittstock, was dem Bischof von Havelberg gehörte, und vielleicht auch Ruppin ausgenommen, hatte der Markgraf aufführen lassen, und sie gehörten daher nur dem Landesherrn an. Auf ihnen ließen diese aber kriegerische Vasallen residiren, die sich nicht mit der Bearbeitung des Feldes, sondern nur mit dem Waffen-Dienste beschäftigten. Zur Pflege der Gerechtigkeit und Erhebung der Abgaben an die Kammer des Markgrafen war das ganze Land in Vogteien zerlegt, in deren jeder ein mächtiger Vasall die Schutzherrlichkeit und die dieser Pflicht gegenüber stehenden Rechte ausübte; und dieser hatte seinen Sitz auf der wichtigsten und am Stärksten bemanneten Burg des seiner Verwaltung anvertrauten Landbezirkes, der von ihr seinen Namen empfing.

Die größere Sicherheit der Umgegend von Burgen und besonders der vogteilichen Schlösser, als die des platten Landes, machte es den Kolonisten, denen unter Albrecht dem Bären aus den Deutschen Ländern in diese nicht stark bewohnten Gebiete der Eintritt verstattet ward, wünschenswerth, sich neben denselben niederzulassen. Wer

nur den Betrieb der Landwirthschaft kannte, mußte zwar dahin folgen, wo ihn offenes Ackerland und Güte des Bodens einlud; aber Kaufleute und Handwerker, noch gereizt durch die Vortheile, welche ihnen von den Bedürfnissen der Burgenbewohner zu erwarten standen, und diesen willkommen, weil sie dadurch ihren Bedürfnissen bequemer abzuhelfen in den Stand gesetzt wurden, eilten in die Nähe der Burgen zusammen, da auf dem platten Lande der Betrieb ihres Geschäftes keinen Fortgang haben konnte; und so geschah es, daß am Fuße der einst vereinzelt, oft in wenig angebauten und bewohnter Gegenden errichteten Schlösser in Kurzem Dörfer entstanden, welche die bloßen Bauerndörfer an Größe weit überragten, ihre Benennung aber von den Burgen, unter deren Schutz sie sich gebildet hatten, zu erlehnen pflegten <sup>1)</sup>.

1) Man hat vielfach behauptet, die Städte der Mark Brandenburg seyen von den Landesfürsten zur Sicherstellung des platten Landes erbaut, indem dabei die Anlegung derselben unnatürlich so geschildert wird, als wären sie grade in der Weise durch ein Machtgebot, durch plötzliches Zusammentreiben einer sehr großen Anzahl von Bauleuten entstanden, wie wir uns ungefähr die Aufführung von Burgen denken. Die meisten Städte waren jedoch, wie es sich in der Mark Brandenburg klar erweisen läßt, erst Dörfer, und wurden dann durch den Empfang des Stadtrechtes und durch die hie-mit in Verbindung stehenden Einrichtungen zu Städten. Dies ertheilte man ihnen jedoch nicht zwecks der Landesbefestigung; diesen Nutzen der Städte scheint man am Ende des 13ten und im 14ten Jahrhunderte erst kennen gelernt zu haben; in der frühern Zeit war sie durch Burgen da schon bewerkstelligt, wo Dörfer entstanden, aus welchen Städte wurden. Auch das Dorf Stendal lag neben einer gleichnamigen, dem Landesherrn angehörigen Burg. Bei Werben, Gardelegen, Arneburg, Osterburg, Salzwedel, Tangermünde &c. kennen wir solche. Kalbe, Zeltow, Friesak, Kremmen, Borsow &c. waren während der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts noch weiter nichts wie Burgen, woneben demnächst Städte entstanden. Grabow an der Elbe war lange bloß eine Burg gewesen, welche erst

Hatte nun so ein Dorf sich gebildet, dessen Bewohner größtentheils noch ein anderes Gewerbe als den Ackerbau trieben, und war in der Gegend, wo Dies geschehen, noch kein passlicher Marktplatz vorhanden; so pflegten die Landes-Herrn, oder Wer sonst die Gegend mit dem Rechte dazu besaß, es entweder bloß mit dem Marktrechte, oder gleich mit dem Stadtrechte zu begnadigen. Für die Orte, welchen nur das erstere zu Theil ward, blieb das letztere in der Folge selten aus, wenn ihre nahe Lage bei anderen Städten es nicht verhinderte. Prenzlau, Frankfurt, wahrscheinlich auch Spandau waren Marktflecken gewesen, bevor ihnen das Recht der Städte zuertheilt ward. Doch der Marktflecken Brode im Lande Stargard scheint zu nahe bei Neubrandenburg, Dossow zu nahe bei Wittstoc, Dolle und Buch bei Tangermünde, Nizow bei Havelberg und Blumberg bei Alt-Landsberg gelegen gewesen zu seyn, als daß man es für heilsam hielt, diese und manche andere solche Flecken mit städtischen Rechten zu versehen. —

In welchem Verhältnisse diejenigen Orte standen, welche unter der Slawischen Herrschaft über die spätere Mark Brandenburg angelegt sind, und von den Deutschen früher als Städte betrachtet wurden, ist wegen gänzlichen Mangels an Kenntniß von einem Slawischen Städtewesen nicht zu ermitteln. Von Deutschem, schon unter jener Herrschaft in die gedachte Gegend verpflanzten Stadtrechte giebt

---

die Edlen von Puttlitz, dann die Grafen von Dannenberg zu Lehn getragen hatten, ehe den letztern befohlen ward, eine Stadt in dem daneben belegenen Dorfe einzurichten. Das Schloß Prenzlau war eine sehr alte Besizung der Pommerschen Bischöfe, erst gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts legte der Herzog Barnim die Stadt in dem längst bestehenden Flecken Prenzlau an. Lange waren Spandau, Zerichow, Belitz, Trebbin, Oderberg, Stargard, Boitzenburg &c. bekannte Schloßer, ehe Städte unter diesen Namen entstanden.

es keine Spur, und wahrscheinlich scheint es uns daher, daß die sogenannten Slawischen Städte gleichfalls nur für Marktflecken im Deutschen Sinne anzusehen sind. So viel ist wenigstens zur Rechtfertigung dieser Ansicht gewiß, daß erst von den Deutschen Fürsten den Slawischen Städten, gleich Deutschen Flecken oder Dörfern, ein Stadtrecht verliehen ward, wobei auf früher besessene Rechte derselben keine erkennbare Rücksicht genommen ist. So mußte es mit Havelberg und Brandenburg frühe geschehen seyn, und so geschah es mit Lenzen, welches Salzwedelsches, Pritzwalk, welches auf Bitten seiner Bürger Seehausensches, Wittstock, welches Stendalsches, und mit Köpnick, welches wahrscheinlich Spandausches Recht bekam.

Zur Verwandlung eines Fleckens oder eines Dorfes in eine Stadt war im 13ten Jahrhunderte ein eigenthümliches Verfahren üblich, welches bei vielen Städten, von welchen uns die Stiftungsbriefe der Markgrafen aufbehalten sind, mit geringen Verschiedenheiten dasselbe war. Zuerst gaben die Fürsten eine Strecke Landes her, welche natürlich neben der Feldmark des in eine Stadt zu verwandelnden Ortes belegen seyn mußte. Sie sollte zur Hervorbringung der nothwendigsten Bedürfnisse der städtischen Bewohner dienen, und betrug für die ums Jahr 1235 von dem Herzog Barnim von Pommern <sup>1)</sup> in Deutscher Weise gestiftete Stadt Prenzlau 300, für die von den Markgrafen im Jahre 1244 gestiftete Stadt Friedland 200 <sup>2)</sup>, für

1) Grundmann's Ufermärk. Adelshistor. S. 7. Secks Gesch. der Stadt Prenzlau Thl. I. S. 150. Buchholz's Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. IV. Urk. S. 66.

2) Klüver's Beschr. des Herzogth. Meckl. Thl. II. S. 130. Frank Alt und neues Meckl. Thl. IV. S. 177. Buchholz a. a. D. Thl. IV. S. 75.

Neubrandenburg 250<sup>1)</sup>) und für die mit dieser in demselben Jahre, 1248, gestiftete Stadt Lychen 150 Hufen<sup>2)</sup>). Den Städten Frankfurt<sup>3)</sup>, Landsberg an der Warthe<sup>4)</sup>, (Müllrose<sup>5)</sup>), Deutsch-Krone<sup>6)</sup>) und Stolpe<sup>7)</sup>) gaben die Markgrafen, zugleich mit dem Stadtrechte, in den Jahren 1253, 1257 (1275), 1303 und 1310 eine Anzahl von 184, 154, 114, 208 und 200 Hufen Landes. Ein Ort, worauf die Stadt selbst gegründet werden sollte, wie Dies hätte geschehen müssen, wenn die Städte vom Grunde aus neu erbaut worden wären, ist nie unter den einer Stadt überlassenen Grundstücken erwähnt; statt dessen haben wir gleich in den die erste von den erwähnten Städten betreffenden Urkunden wahrzunehmen Gelegenheit, daß das Gebiet seines Stadtfeldes, außer den 300, derselben in der Stiftungsurkunde beigelegten Hufen, in dem nicht unbedeutlichen Landstriche von 40 Hufen bestand, der wohl die Feldmark des alten Dorfes ausgemacht hatte<sup>8)</sup>); und

1) Klüver a. a. D. S. 15. Frank a. a. D. S. 191. Buchholz a. a. S. 77.

2) Frank a. a. D. S. 192. Buchholz a. a. D. S. 76. Nachricht. von ein. Häuf. der von Schlieffen, Beyl. S. 10.

3) Beckmann's Beschr. von Frankfurt S. 28. Buchholz a. a. D. S. 83. Gercken's Cod. dipl. Br. T. VI. p. 563.

4) Beckmann a. a. D. S. 20. Buchholz a. a. D. S. 91.

5) Beckmann a. a. D. S. 46. Es ist dies keine Stiftungsurkunde, sondern nur eine spätere Bestätigungsurkunde der in einem nicht genau zu ermittelnden Jahre, doch gewiß bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts gegründeten Stadt Müllrose.

6) L. von Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates Bd. 1. Hft. 4. S. 361.

7) Buchholz a. a. D. S. 169. 170.

8) Vgl. Zbl. I. S. 464.

auch ein Theil der Stadt Stendal hieß bis in die neueste Zeit das alte Dorf <sup>1)</sup>.

Alle den alten Orten hinzugefügte Ländereien wurden gleich in den Stiftungsurkunden der betreffenden Städte so eingetheilt, wie sie benutzt werden sollten, nämlich wie viel von denselben zu Worthen genommen, wie viel zur allgemeinen Viehweide, als Wiesenwerk oder als Holzung unbeackert liegen bleiben, und wie viel Hufen den Ackerbau treibenden Bürgern übergeben werden sollten. Es ward diese Festsetzung für nothwendig geachtet, wohl nicht um eine gute Benutzung der Aecker zu bewirken, — welche vielmehr darunter leiden mußte, — sondern um die Einkünfte des Hufenzinses zu separiren, von dem derjenige Theil, der von der Viehweide bezahlt ward, der Stadtkasse, der von den Worthen größtentheils dem Stadtschulzen, der aber, den die Ackerleute zu entrichten schuldig waren, dem Landesherrn zuzustießen pflegte. Die Zahl derjenigen Hufen, welche man zu Viehweiden benutzen sollte, scheint nach altem Gebrauch sich immer auf 50 belaufen zu haben, wenigstens ist es diese Zahl, die Neubrandenburg, Friedland, Landsberg, Lychen, Müllrose und Stolpe zu diesem Zwecke frei lassen sollten. Ein eben so großer Raum mußte in der zuletzt erwähnten Stadt in Worthen vertheilt werden. Zur Viehweide für die Bürger der Stadt Deutsch-Krone gaben die Markgrafen, außer den erwähnten Hufen, das Gebiet des nahe gelegenen alten Schlosses Doberitz her, welches eine Meile im Umfange maas. Ueber die andern Hufen trafen dieselben Fürsten die eigenthümliche Verfügung, daß auf 60 derselben die Einwohner der Stadt ein Dorf gründen sollten, welches unter dem Bürgerrechte bestehen,

1) „Antiqua villa“ Beckman's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 8.

und der Stadt seine Abgaben zahlen müßte, so daß der Landesherr, aber auch der Stadtschulze nichts daraus habe, außer dem Patronate über die daselbst zu errichtende Pfarrstelle, deren Verleihung dem Schulzen überlassen bleiben sollte. Zu Worthen wurden 40, der Stadtpfarre 8 Hufen bestimmt, so daß 100 zu Ackerwerken übrig blieben.

Innerhalb der großen Feldgebiete, welche die Markgrafen zur Gründung einer neuen Stadt hergaben, waren oft schon Bauerndörfer, Nittersitze u. dgl. angelegt: denn selten konnte es sich wohl nur treffen, daß in den am Meisten bevölkerten Gegenden der Mark Brandenburg, worin Städte entstehen konnten, Räume von hundert und mehreren hundert Hufen noch ganz unbebaut lagen; und so waren öfters Nittersitze und Dorfschaften von städtischem Gebiete umschlossen, ohne jedoch selbst dazu zu gehören und städtischer Obrigkeit untergeordnet zu seyn. Von dergleichen Dörfern, welche unmittelbar den Markgrafen angehörten, überließen diese jedoch leicht der Stadt, sobald sie zu einigem Vermögen gelangt war, die ihnen daraus zuständige Zinshebung oder verkauften sie an einzelne Bürger, wodurch das Gebiet der Dorfmark gleichfalls zu den städtischen Besitzungen kam. Ähnliche Verträge konnten von den Städten mit den Lehnsinhabern von Bauergütern oder Nittersitzen geschlossen werden, deren Rechte sie diesen abkauften, worauf die Markgrafen sich selten weigerten, der Stadt gegen eine anständige Vergütung in baarem Gelde, das Eigenthum solcher Besitzungen zu überlassen. Verhandlungen dieser Art sind namentlich in Betreff der Stadt Stendal bekannt<sup>1)</sup>, und auch von der Stadt Salzwedel ist uns die Nachricht aufbehalten, daß sie die Lehnsgüter der Edlen, welche in der Nähe der Stadt be-

1) Beckmann a. a. O. Kap. II. Sp. 190.

standen, ohne zu dieser zu gehören, nach einander an sich kaufte<sup>1)</sup>.

Fast jede märkische Stadt fügte mit der Zeit, gewöhnlich durch Kauf von den früheren Inhabern und von dem Markgrafen, oder bloß von dem letztern ihrem Gebiete früher nicht besessene Feldmarken hinzu<sup>2)</sup>. Die Bauern wurden dann ausgekauft<sup>3)</sup>, oder mußten der Stadt ihre Abgaben zahlen: denn immer machten die Städte solche Erwerbungen mit den Eigenthumsrechten, welche sie an den ursprünglich zu ihrer Feldmark ausgefetzten Ländereien keineswegs besaßen. Für den einzelnen Bürger, der sie von der Stadt zum Besitze erhielt, waren seine Rechte an beiden Arten von Ländereien dieselben; während aber die Abgaben, die er dafür zu zahlen hatte, von den Ackerwerken der letztern Art an den Markgrafen abgeliefert werden mußten, flossen sie aus den erstern der Stadtkasse zu. Keine märkische Stadt empfing bei ihrer Gründung an ihren Ländereien vollkommenes Eigenthum, welches gänzliche Freiheit von Abgaben an eine Grundherrschaft voraussetzte. Nur die Neustadt Salzwedel, wo das eigenthümliche Verhältniß obwaltete, daß sie von markgräflichen Ministerialen auf deren Eigenthume gegründet war, erhielt auch wenigstens einen Theil ihrer ursprünglichen Ländereien

1) Beckmann a. a. O. Kap. III. Sp. 52. 53. Lentz Br. Urk. S. 241.

2) Das erste Beispiel, daß Städten bedeutende Ländereien verewignet wurden, geben diejenigen, welche die Markgrafen 1225 der Stadt Werben zur Tilgung von Schuldforderungen überließen, welche die Stadt an sie zu machen hatte. Vgl. Thl. I. S. 102. Im Jahre 1249 wurden mehrere Feldmarken der Stadt Brandenburg eigenthümlich überlassen, (Thl. I. S. 330.) 1295 der Stadt Grabow an der Elbe. Gercken's Cod. dipl. Brand. T. VIII, p. 396.

3) Vgl. S. 284.

mit allen Eigenthumsrechten<sup>1)</sup>. Daneben besaß jedoch auch diese Stadt selbst von Privatleuten Ländereien, wofür sie zu jährlichen Zinsabgaben verpflichtet war. Die Edlen von Krakow, welche vermuthlich mit zu den Stiftern der Stadt gehörten, erhielten aus der Stadtkasse bis 1323, da sie diese Einnahme an das Kloster Neuendorf verschenkten, jährlich 7 Marck Silbers, und der Schulze war mit seinen Freihufen von ihnen lehnsabhängig<sup>2)</sup>.

Die Rechte der einzelnen Bürger an ihren Besitzungen glichen völlig denen der freien Deutschen Landleute an deren Bauergütern. Sie hatten gegen den Zins völligen Genuß des Eigenthumes an ihren Besitzungen, konnten, so lange sie jenen entrichteten, nicht daraus vertrieben werden, und diese beliebig veräußern<sup>3)</sup>. Diejenigen, welche hauptsächlich Handwerke, Handel und andere städtische Gewerbe trieben, nahmen nur von Worthen Besitz, andere betrachteten den Ackerbau fortwährend als eigentliche Erwerbsquelle, und wie diese zum Unterschiede von dem Handwerksstande manchmal Bauern genannt werden<sup>4)</sup>, sind jene in Bezug auf ihren liegenden Besitz den Kossäten zu vergleichen. Für

1) Vgl. S. 144. Note 2.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 310.

3) Areas supra nominate ville hereditario et libero eis iure concessimus; Quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut census earundem arearum, quatuor videlicet nummos annuatim exinde persolvant. Beckmann's Beschreib. d. M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 150.

4) Markgraf Ludwig ertheilte 1336 ein Gebot über Korn-Ausfuhr: „vfen liwen, truwen burgern allegmeyne, die dar sithen in vser stat zu Kongesberg, di darin burger und bure sin ic. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 167. Auch in andern märkischen Städten findet sich ausdrückliche Unterscheidung von Hufen- und Büdnerei-Besitzer. Von Lancizolle Gesch. des Städtewesens S. 29.

Worthen wie für Hufen wurde gleich, da die Markgrafen die oben erwähnten Ländereien einer Stadt aussetzten, die Höhe der Abgaben bestimmt, welche die Uebernehmer derselben davon in Zukunft zu entrichten haben würden, und deshalb unter dem Namen einer Zinsabgabe viel bedeutender waren, wie der Ackerzins auf dem Lande, weil die Städtebewohner weder den Dienst der Landbewohner leisteten, noch wie sie den Zehnten von ihren Ackerwerken entrichteten.

Die Abgabe von den Worthen hieß Wortzins, Witzins oder Worthzins, und weil sie in manchen Städten ruthenweise nach der Länge der der Straße zugekehrten Seite des Hauses und Gehöftes gezahlt wurde<sup>1)</sup>, auch Ruthenzins, in lateinischen Urkunden aber stets *Census arearum*<sup>2)</sup>. Dieser Zins wurde jedoch nicht nur von Besitzungen innerhalb der Stadt, sondern auch von außerhalb belegenen Gärten oder Worthen entrichtet, und betrug von jenen, wo er ruthenweise entrichtet ward, gewöhnlich nur 1 Pfennig von jeder Ruthe, welche das Bürgergut an der Straßenseite maas, wie zu Müncheberg. Für Gärten außerhalb der Stadt war der Ruthenzins auf ein Bestimmtes festgesetzt<sup>3)</sup>. An manchen Orten war Dies auch bei den innerhalb der Stadt gelegenen Häusern der

1) Darzu ist gelegin in vnser Stat (Müncheberg) eyn Ezins genant der Rutenzins, also daz man sal messen vor eyn izlichen Burgers Huse und Hofe also is gelegen ist mit der Ruthe, und von der Ruthe gibbit man eynen Pfennigk. Gercken's Cod. dipl. Br. T. IV. p. 607. Vom Ruthenzins zu Trebbin heist es im Landbuche (S. 22.): *Census arearum de quolibet spatio unius mesure scilicet virge I vinconem.*

2) Gercken's Fr. march. Thl. I. S. 50. Thl. II. S. 32.

3) Duch is gelegen eyn Garde vor deme Frankfordischen Thore nebst Ezabe Brücke, der gibbit alle Jar III. Groschen czu Rutenzins. Gercken's a. a. D. S. 608.

Fall, und hier betrug er dann mehrere, in Prigwalk und Stendal 4 Pfennige von jedem Hause<sup>1)</sup>. Er ward in späterer Zeit bisweilen Schoß genannt<sup>2)</sup> und wird jetzt an den meisten Orten Grundschöß, doch in einigen, wie in Hildesheim, noch Worthzins genannt<sup>3)</sup>. Da ihn alle Kaufleute, Handwerker etc. zu zahlen hatten, so ward er auch in solchen Dörfern entrichtet, worin jene sich niederließen, und von Häusern und Gärten Besitz nahmen, nämlich in allen Flecken<sup>4)</sup>.

Von den Hufen, welche ein Bürger unter seinen Pflügen nahm, wurde ihm die Verpflichtung aufgelegt, den Hufenzins, gleich dem gewöhnlichen Landmann, zu entrichten. Am Höchsten scheint er in der Altmark, wegen der schon bewerkstelligten Urbarmachung des Ackerbodens dieser Provinz, und in den Ober-Niederungen wegen der vorzüglichen Fruchtbarkeit dieser Gegend, gestanden zu haben. Der Hufenzins zu Salzwedel betrug jährlich ein ganzes Bierding<sup>5)</sup>, eine damals ungewöhnlich hohe Abgabe, die aber auch der Stadt Frankfurt aufgelegt wurde, wogegen der Zins von einer Hufe zu Prenzlau, Friedland und Landsberg  $\frac{1}{2}$  Bierding, zu Lychen, Neubrandenburg, Müllrose und Deutsch-Krone auf 3 Schilling Pfennige festgesetzt wurde.

Wenn man unter die Zahl der Bürger (Burgii, Burgenses,

1) Beckmann a. a. D. Sp. 150, B. II. Kap. III. Sp. 131.

2) Alle Garden edder Worde de tho Wikbilde ligget, descholen dem Hertoge unde der Stadt schottes plegen. Leges municipal. antiq. Brunsv. ap. Leibnit. T. III. p. 439.

3) Geriken Schottel. illustr. p. 89.

4) Vgl. Landbuch bei den Flecken Blumberg S. 76, Friedland S. 83, Heckelberg S. 99, Bisdal S. 101, Beyerstorf S. 102 und Urf. über Dolle in Beckmann's Beschr. a. a. D. Kap. X. Sp. 112.

5) Gercken's Cod. dipl. Br. T. VIII. p. 453.

genses, Cives <sup>1)</sup> einer neuen Stadt außer den Bewohnern des alten Ortes, der zur Stadt gemacht wurde, noch aufnahm, wie die gedachten Ländereien unter die zur Uebernahme derselben Herbeieilenden vortheilhaft vertheilt wurden, und überhaupt ein geordnetes Verfahren bei der Verwandlung der dörflichen in städtische Verhältnisse aufrecht erhalten werde; dafür konnten die Markgrafen persönlich nicht die Sorge tragen. Es bedurfte dazu eines an dem Orte, wo die Gründung der Stadt geschah, stets gegenwärtigen Mannes, oder mehrerer Männer, deren persönlicher Beaufsichtigung das Ganze untergeordnet wurde; und in dieser Eigenschaft stellten jene Fürsten zu Prenzlau, Friedland, Lychen, Frankfurt, Landsberg, Krone, Stolpe u. s. w. sogenannte Erbauer an. Ihrer Leitung unterlag allem Anscheine das ganze Geschäft der städtischen Einrichtung eines Ortes, ihnen übergaben die Markgrafen die der Stadt zugehörigen Ländereien, verabredeten mit ihnen die Bedingungen, unter denen die neue Stiftung entstehen und fortbestehen sollte, und überließen es ihnen für die Erfüllung derselben im Einzelnen zu sorgen, wofür einer von ihnen, welcher Schulze der neuen Stadt ward <sup>2)</sup>, im Besitze dieses erblichen Amtes, den Markgrafen gleichsam ein ewiger Bürge blieb.

Zugleich mit den Ackerwerken, welche die Markgrafen

1) Es scheint zwar in einzelnen Urkunden, als werde zwischen diesen Ausdrücken ein Unterschied gemacht. Doch viele Urkunden widersprechen demselben aufs Deutlichste. Im Ganzen ist nur festzusetzen, daß Burgenses bloß Inhaber des Bürgerrechtes, Cives aber auch andere Bewohner der Stadt begriff. — Es wurden übrigens auch Bauern in ihren Dörfern nicht nur häufig Cives (vgl. S. 203), sondern bisweilen auch Burgenses genannt. Landbuch S. 236.

2) Die Erbauer von Frankfurt und Landsberg werden schon in den Stiftungsurkunden namentlich als Sculteti bezeichnet.

der Stadt überhaupt übergaben, wurden dem Stadtschulzen-  
 Ante an den meisten Orten sehr beträchtliche Ländereien  
 zugestanden, in Müllrose 24 Hufen, in Landsberg 64 Hu-  
 fen; den Erbauern zusammen wurden in Lychen 66, zu  
 Prenzlau 80 und zu Arneskrone oder Deutsch-Krone die  
 große Zahl von 320 Hufen, — mehr, wie das ganze  
 übrige Stadtgebiet maasß und mit ungewöhnlichen Berechti-  
 gungen, — zu Lehn gegeben. Alle Ländereien des Stadt-  
 Schulzen und der Erbauer, wenn es außer ihm noch solche  
 gab, die sich in Städten ganz in dem Verhältnisse der so-  
 genannten Lehnmänner in den Dörfern befanden, waren  
 markgräfliche Lehen, frei von allen den gewöhnlichen Bür-  
 gern obliegenden Zinszahlungen. Von diesen selbst erhielten  
 die Erbauer an manchen Orten, vom Hufen, wie vom  
 Ruthenzinse, ein Drittheil. Außerdem wurden den Erbauern  
 von Städten gemeiniglich mehrere Fischerei-Berechtigkeiten,  
 und in Krone auch die Jagd auf dem Stadtgebiete über-  
 lassen. Hier sollten sie zwei Mühlen erbauen dürfen, deren  
 Einkünfte ihnen ungetheilt zufließen; würden sie mehrere in  
 der Stadt erbauen, sollte davon nur ein Drittheil ihnen  
 angehören. Nur dieses Drittheil ward den Erbauern Prenz-  
 laus aus den auf dem Stadtgrunde von ihnen erbauten  
 Mühlen zugestanden, und eben so viel dem Stadtschulzen  
 zu Landsberg, doch mit dem Hinzufügen, daß, wenn der-  
 selbe auf seinen Lehnshufen Mühlen anlegen könnte, er die  
 Einkünfte davon allein genießen sollte, wie sie der Schulze  
 zu Lychen genoß, wo die zwei bereits vorhandenen Mühlen  
 den Erbauern als Zugehörungen des Stadtgerichtes über-  
 geben wurden, und außerdem das Versprechen ertheilt ward,  
 daß keine Mühlen in der Nähe derselben angelegt werden  
 sollten, welche jenen zum Schaden gereichen könnten. In  
 Müllrose erhielt der Landesherr wie der Schulze, jeder eine  
 gewisse Pacht von der innerhalb der Stadt gelegenen  
 Mühle. Den Erbauern von Stolpe ertheilten dagegen die

Markgrafen das Recht Mühlen anzulegen, wo und wie viel sie wollten, nur mit Vorbehalt einer bestimmten, ihnen von einer jeden zu entrichtenden Pacht. Außer diesen einträglichen Rechten, die der Stadtschulze allein besaß, wenn er allein Erbauer war, sonst aber nach vorhergegangenen Verträgen mit den übrigen Erbauern theilen mußte, besaß er oft noch ein Drittheil von mehreren andern städtischen Einkünften von dem Markte, dem Kaufhause, in Ruppin auch von einer Eswaren-Handlung, von den Fleischer-Bänken, von den Tischen der Wurst- und Fischhändler, von den Krambuden, der Heringsbrücke<sup>1)</sup> u. und immer ein Drittheil des im Uebrigen dem Landesherrn angehörigen Gerichtsgewinnes. —

Unbegreiflich würde es seyn, wie sich die Markgrafen zu Gunsten der Stadtschulzen so bedeutender Einkünfte für ewige Zeiten entäußerten, müßte man nicht annehmen, daß den Erbauern nur für Darreichung sehr bedeutender Geld-Summen von den Markgrafen die Erlaubniß zur Gründung einer Stadt zugestanden sey. Die Berechtigung zu dieser Annahme, da in den Stiftungsbriefen der Städte keine Andeutung darüber vorhanden ist, wird besonders durch die vollkommene Aehnlichkeit der Anlegungsart Deutscher Dörfer in den Slawenländern gegeben, wo ganz dasselbe Verhältniß der Dorfschulzen, wie hier der Stadtschulzen Statt fand, es aber an Beispielen nicht fehlt, daß Erbauer für die Erlaubniß ein Dorf anzulegen und für das damit verbundene erbliche Schulzenamt in den von ihnen neu errichteten Dörfern nicht geringe Summen hergaben, und somit ihr Recht völlig erkaufte<sup>2)</sup>. Das hier bei Anlegung von Dörfern bekannte Verfahren, wobei in Betracht gezogen werden muß, wie oft Kaufgeschäfte in alter Zeit

1) Buchholz a. a. D. S. 87.

2) Bgl. S. 200.

so geschahen, daß in den über die Vollziehung derselben aus-  
gestellten schriftlichen Zeugnissen die Verhandlung den Schein  
einer unergüteten Abtretung des Verkäufers an den Käufer  
gewinnt, und nicht die geringste Andeutung einer dafür  
in baarem Gelde geleisteten Vergütung enthalten ist, erklärt  
zugleich den Umstand, daß man die Markgrafen sich nie-  
mals einer besondern Freigebigkeit gegen die gedachten  
Städteerbauer rühmen sieht, wozu sie sonst selten eine Ge-  
legenheit vorbei ließen, ferner, daß die Schulzen ihr Amt  
erblich und nach Belieben veräußerbar besaßen, während  
Ab- und Einsetzung der im Ganzen einem höhern Stande  
angehörigen Vögte von der Willkühr der Markgrafen ab-  
hing, und daß sich öfters viele Männer vereinigten, um  
Erbauer eines großartig ausgestatteten Ortes zu werden.  
Zur Erbauung Prenzlows vereinigten sich 8, zur Erbauung  
Friedlands 4 Personen. —

Von diesen mußten nun ohne Zweifel Diejenigen,  
welche ein Gut in der Stadt zu übernehmen wünschten,  
das Recht dazu erhandeln<sup>1)</sup>. Wie weit aber jene ihnen die-  
ses für baares Geld oder für das Versprechen überließen,  
zur Vollendung derjenigen Einrichtungen dienstthuend beizu-  
tragen, welche den Erbauern zu treffen oblagen, war allem  
Anscheine nach ganz ihrem Fürguthalten überlassen.

Das Erste, was zur Stiftung einer Stadt geschehen  
mußte, scheint die Umwehrung des dazu bestimmten Ortes  
mit Planken<sup>2)</sup> gewesen zu seyn, welche mit Wällen und

1) So werden die Gründer Münchebergs, Heinrich und Da-  
niel in einer Urkunde vom Jahre 1245 Locatores dieser Stadt  
genannt. Urk. b. Wohlbrück a. a. D. S. 108. Note.

2) Insuper profitemur, quod quam primum dictum oppi-  
dum (Stolpe) plancis munitum extiterit, extunc incolae universi  
eiusdem ad decem annos immediate continuos libertate plena-  
ria perfruantur. Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 170. Schon  
der Name Burgenses für die Bürgerschaft erklärt sich nur aus dem

Gräben, in die man, wenn es anging, Wasser zu leiten suchte, wie die Havel in die Gräben Rathenows, bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts die einzigen Befestigungswerke der Städte ausgemacht zu haben scheinen. Ihrer konnte aber keine Stadt entbehren, da es wesentliche Eigenschaft einer Stadt war, befestigt zu seyn. Daß die Erbauer die Verpflichtung hatten für die Errichtung dieser

Umstände, daß die Städte befestigte Orte waren, oder, nach dem Ausdrücke eines gelehrten Schriftstellers, Burgen im größern Maasstabe waren (Von Lancizolle a. a. D. S. 28). In Bezug auf die Mark Brandenburg ist Dies bezweifelt worden; doch finden sich Spuren genug davon, daß die Berechtigung sich zu befestigen in dem märkischen Stadtrechte lag. In der Stiftungs-Urkunde Stendals wird z. B. der Befestigungswerke nicht gedacht, doch liest man 1287: *Parochialis ecclesia S. Petri apostol. princip. extra muros apud Stendalen.* (Beckmann's Besch. der Altm. Kap. II. Sp. 83.). 1288: *Ecclesia — — extra muros oppidi Stendal* (Beckmann a. a. D. Sp. 84), und dasselbe in einer Urkunde vom Jahre 1289. In einem Ablassbriefe vom Bischofe Albert des Jahres 1300 heißt es von dieser Kirche, daß sie *intra ciuitatem Stendal* belegen sey, und es werden darin mehrere Umstände erwähnt, die sie *ante ejusdem translationem extra ciuitatis predictae muros* betroffen hätten (Beckmann a. a. D. Sp. 86.). In einer Bestätigungsurkunde des Markgrafen Albrecht II für das Domstift Stendal wird, nach mehreren Besitzungen desselben innerhalb der Stadt, eines Grundstückes von 6 Morgen — *extra fossatum* — gedacht (Beckmann a. a. D. Sp. 19). Eben so ist in Wittstock's Stiftungsbriefe vom Jahre 1248 nichts gesagt, was auf Mauereinrichtung Bezug haben könnte, dessen ungeachtet wird ihr im Jahre 1275 ein Theil der Abgaben erlassen, *ut exinde emendent Ciuitatis munitiones* (Beckmann Besch. der Prign. Kap. VII. Sp. 273.). Die Stadt Rathenow hatte im Jahre 1283 — (nicht viel früher scheint sie gegründet zu seyn) — *Wälle et Obulam per fossatum ciuitatis decurrentem* (Buchholz a. a. D. S. 115.). In dem Stiftungsbriefe der Stadt Prignitz ist unter den Bußen für strafbare Handlungen der Bürger erwähnt: *Qui munitionem et salices munitioni adjunctos lesarit decem et octo solidos persoluat* (Beckmann a. a. D.

Befestigungswerke zu sorgen, ist nach der sonstigen Beschaffenheit ihres Amtes durchaus wahrscheinlich, ob es gleich keine sicheren Beweise dafür giebt<sup>1)</sup>. Dagegen scheint zu sprechen, daß der Markgraf Johann I im Jahre 1257 der Umgebung der Stadt Landsberg mit Planken und Gräben als einer ihm obliegenden Pflicht gedenkt, die er binnen 4 Monaten zu erfüllen verspricht, da nach ihrem Ablauf die Freijahre der neuen Stadt beginnen sollten<sup>2)</sup>. Vielleicht beruht jedoch diese Verpflichtung nur auf einem besondern Vertrage, den der Markgraf hierüber mit dem Erbauer geschlossen hatte; wenigstens findet man nicht, daß in einer der andern oben erwähnten Städte der Landes-

---

Kap. III. Sp. 131, 132.). Nach einer Urkunde vom Jahre 1289 bestätigt der Markgraf Otto — ecclesiae et conuentui — sancti spiritus in Saltwiede site extra muros ciuitatis villam Horst. (Lenz Br. Urf. Samml. Thl. II. S. 879.). Die Stadt Mittenwalde hatte Mauern und Thore (Gercken's Fragment. March. Thl. II. S. 85.). Eben Dies läßt sich bei Havelberg (Helmoldi chron. Slavor. lib. I. c. 37.), Alt- und Neustadt Landsberg (Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 106.), bei Osterburg, Tangermünde (Beckmann's Beschr. d. Altin. Kap. II. Sp. 5.) und bei vielen andern Städten nachweisen. Ueberhaupt aber ist noch anzunehmen, daß diejenigen Städte, bei denen Neustädte entstanden, mit Mauern umgeben waren: denn hierin grade lag der Hauptgrund des Entstehens und von jenen ganz getrennten Bestehens der letztern.

1) In diesem Sinne schreibt Kanow von der Gründung der Stadt Garz: Herzog Barnim hat darvmb den flecken Gardz die stel des Schlosses gegeben, vnd hundert hofen landes, vnd es mit Statrechte bewidmet, also daß sie (die Erbauer) eine mauer darvmbher ziehen, vnd eine stat daraus machen solten, welches den auch geschehen, vnd mit eitelen Teusschen ist besetzt worden. Pomerania oder Ursprunck, Altheit vnd Geschicht der Bölcker vnd Lande Pommern, Casuben, Wenden, Stettin, Rügen etc. Herausgg. v. Hofegarten. Thl. I. B. VI. S. 254.

2) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urf. S. 91. Beckmann Beschr. v. Frankf. S. 29.

Herr sich um die Errichtung der städtischen Befestigungen befürmte. In Wittstock hingegen, wo es keine Erbauer gegeben zu haben scheint, erließ der Bischof von Havelberg der Stadt im Jahre 1275 einen Theil der ihm zu entrichtenden Abgaben, womit sie ihre Befestigungswerke verbessern möge <sup>1)</sup>, und bei der Neustadt Salzwedel, wo gleichfalls keine eigentliche, von den Markgrafen angestellte Erbauer vorhanden waren, blieb der Bau der Stadtmauer auch so lange unvollendet, bis die Markgrafen sich später entschlossen, für 4 Jahre auf alle ihre Einkünfte aus der Stadt zu verzichten, statt deren die Bürgerschaft jährlich 40 Marck zur Auführung der Mauern hergeben sollte, deren Vollendung die Landesherren mit eigenen Beiträgen zu bewerkstelligen versprachen <sup>2)</sup>.

Auf der gesammten Bürgerschaft ruhte wohl die Verpflichtung ihre Mauern sich aufzuführen ursprünglich nicht. Doch scheint in den Städten, worin sich Erbauer befanden, den neuen Bürgern gleich anfangs Handreichung dazu zur Pflicht gemacht zu seyn, und wo die Markgrafen bis dahin die Mauern erbauten, mußten die Bürger im 14ten Jahrhundert sich wohl größtentheils selbst des Werkes annehmen, da die Befestigung ihnen notwendiger geworden war, aber von jenen desto häufiger versäumt ward, weil nicht selten der Trotz der Bürgerschaften in ihren festen Städten der Landesherrschaft höchst beschwerlich fiel. Indessen findet man um diese Zeit dienstpflichtige Landleute, die früher zu Bauten und Reparaturen von Burgen verpflichtet gewesen, nachdem viele der letztern eingegangen und den Städten geschenkt worden waren, bisweilen an diese verwie-

1) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. II. Kap. VII. Sp. 273.

2) Beckmann a. a. D. B. I. Kap. III. Sp. 98.

sen, um zur Erbauung und Erhaltung von Stadtmauern und Dämmen beizutragen<sup>1)</sup>.

Nach den Mauern der Stadt war die Aufführung öffentlicher Gebäude gewiß das Geschäft der Erbauer. Dahin gehörten, außer dem Rathhause, ein Kaufhaus (Theatrum) für die Handwerker, und für Schuster, Kürschner, Gerber, Schlächter u. s. w. besondere Gewölbe, welche nicht das Eigenthum der einzelnen Gilden oder der Kommune der Bürger, sondern der Markgrafen oder der sonstigen Lehns Herrn der Stadtschulzen waren, und daher von den letztern ausgeführt seyn mußten<sup>2)</sup>. Erst nachdem diese Einrichtungen für die Stadtverfassung und die Gewerbe getroffen waren, eilten neue Bürger herbei, und zunächst um Dies zu beschleunigen, dann aber überhaupt den Besitz in einer neuen Stadt werthvoller zu machen, und in dieser Weise die Erbauer in den Stand zu setzen, sich leichter Vergütung zu verschaffen für das den Markgrafen gegebene Angeld, war es üblich, eine Reihe von Freijahren für die neue Stiftung eintreten zu lassen, zu deren Dauer die Kaufsumme, welche die Erbauer der Stadt den Markgrafen entrichteten, natürlich im Verhältnisse stand. Bei Stendal kam um die Mitte des 12ten Jahrhunderts dieser Gebrauch noch nicht in Anwendung; doch wurde in ähnlicher Weise Denjenigen, welche hieher ihre Waaren zum Verkauf bringen würden, fünf Jahre hindurch die Freiheit von allen Zollabgaben verheißen<sup>3)</sup>. Der Stadt Spandau, mit deren Umwehrung — (nach welcher erst Freijahre eintreten durften) — lange gezögert zu seyn scheint, da schon

1) Vgl. S. 230.

2) Beckmann's Besch. d. Alt. Kap. II. Sp. 141, 146.

3) Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. 1. K. II. Sp. 150. Lenk's Grafensaal S. 213. Buchholz's Gesch. der Churm. Thl. I. Urk. S. 416.

im Jahre 1232, wenigstens die Grundlage zur Stadtverfassung dieses Ortes gelegt war, wurden im Jahre 1244 acht Freijahre in Bezug auf alle Beden, Dienste und Zoll-Abgaben zu Wasser und zu Lande zugestanden <sup>1)</sup>, und die Freiheit davon, wie auch vom Ackerzins, der Stadt Prenzlau auf drei, Friedland auf vier, Neu-Brandenburg auf fünf, Pnychen auf sechs, Frankfurt auf sieben, Neustadt-Salzwedel auf acht, Landsberg und Stolpe auf zehn und der Stadt Deutsch-Krone auf sechszehn Jahre in ihren Stiftungsurkunden verheißen. Jemehr Städte in der Mark Brandenburg entstanden, desto mehr Freijahre mußten bewilligt werden, um eine neue Stadt mit gehöriger Bürgerschaft zu besetzen. Während der Dauer derselben hatte in der Regel der Landesherr gar keine Einkünfte aus der Stadt. Die zwei Drittheile von den Gefällen des Gerichtes, welche ihm nachher abgeliefert wurden, flossen inzwischen der Stadtkasse zu, die sie mit zum Anbau der Stadt verwendete, und weitere Leistungen scheinen die Bürger, außer dem Kaufgelde an die Erbauer, worin sie diese Freijahre freilich mit erkaufen mußten, nicht gehabt zu haben.

Die Errichtung von Privatwohnungen, unter denen des Stadtschulzen Haus frei blieb von allen sonst auf städtischen Grundstücken ruhenden Lasten <sup>2)</sup>, geschah wahrscheinlich größtentheils durch die eigenen Hände ihrer zukünftigen Bewohner, unter der Aufsicht der Erbauer, oder ward von den letztern für anderweitigen Vergütung übernommen. Die Städte, welche im 12ten und 13ten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg angelegt wurden, waren von keinem andern Material, als von Holz erbaut. Denn nach Maaßgabe der Seltenheit steinerner Kirchen um diese Zeit <sup>3)</sup>,

1) Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 10.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 607, 608.

3) Vgl. Thl. I. S. 43. Note 1.

Konnte sich wohl noch seltener ein von Steinen aufgeführtes Wohngebäude in den Städten befinden. Die Sitte, mit gebrannten Steinen zu bauen, wurde erst am Ende des 13ten und im Anfange des 14ten Jahrhunderts bei der Errichtung von Häusern üblich, und bei Auführung von Kirchen und Klöstern allgemein. Das erste große Beispiel einer von Steinen erbauten Stadt, welches damals viel Aufsehen machte, gab im nördlichen Deutschland Stralsund, in der die reichen Bürger, nach zweimaliger, für ihre großen Waarenlager sehr verlustvollen Zerstörung der Stadt durch Feuer, gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts einmüthig den Entschluß faßten, die damals in Asche liegende Stadt mit lauter Steinen wieder aufzubauen<sup>1)</sup>. Die Errichtung von Befestigungswerken wie von Häusern erforderte sonst im 12ten und 13ten Jahrhunderte geringen Kostenaufwand, nur eine Menge von diensthüenden Händen und stete Nachhülfe. An Holz fand sich an den meisten Orten Ueberfluß. Die Stadt Friedland erhielt in ihrem Stiftungsbriefe das Recht, sich zu den nöthigen Gebäuden der Stadt in allen Forsten der ganzen Provinz, mogten sie zu Lehn oder nicht zu Lehn gegeben seyn, das Holz schlagen zu lassen. Den meisten Städten ward ein bestimmtes Waldrevier angewiesen, um daraus ihren Bedarf zu entnehmen. So besaß, ohne dafür mit Abgaben beschwert zu seyn, die Stadt Havelberg die Bogedesbrügge<sup>2)</sup>, Salzwedel den Eheinforst<sup>3)</sup>, und die Stadt Müncheberg hatte in der Heide zu Liebenberg das Recht, sich Bauholz schlagen zu lassen, so viel sie gebrauchen würde. Für Brennholz mußte sie eine unbeträchtliche Abgabe entrichten<sup>4)</sup>.

1) Ranzow's Pomerania B. VI. S. 262. 263.

2) Küster's Opusculor. collect. histor. March. illustr. Thl. XVI. S. 116.

3) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. IV. p. 653.

4) Gercken a. a. D. T. III. p. 92.

Gegen das Ende des 13ten und im Anfang des 14ten Jahrhunderts, da der Gebrauch von Steinen zu Bauwerken häufiger ward, und die Burgen meistens verfallen waren, scheinen die Markgrafen an wichtigen Punkten ihres Landes für die Abschaffung der alten unzulänglichen, von Holz und Erde aufgeführten Befestigungswerke, und dagegen für die Errichtung steinerner Mauern gesorgt zu haben. Zu diesem Zwecke verzichteten Otto und Konrad im Jahre 1296 auf die zehnjährigen Einkünfte aus Briezen, damit sich die Stadt mit steinernen Mauern befestigen möge<sup>1)</sup>. Zu derselben Zeit überließen sie der Stadt Rathenow ihr daneben belegnes Schloß, es abzutragen, um mit dem dadurch gewonnenen Material ihre Stadtmauern zu verbessern<sup>2)</sup>. Einige Jahre früher hatten sie es auch der Stadt Prenzlau erlaubt, sich mit steinernen Mauern zu befestigen, ohne ihr jedoch weitere Versprechungen dafür zu machen<sup>3)</sup>; und eine ähnliche Veränderung ging dann

1) Buchholz's Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Urk. S. 131. Gercken's Fragm. March. Thl. I. S. 37. *Abbas quid. Cinnens. ap. Ekhard. Ser. rer. Juterbooc. p. 141.*

2) Gercken a. a. D. Thl. II. S. 29.

3) Urk. der Markgrafen v. J. 1287. *Insuper burgensibus liberam et plenariam damus facultatem, quod possint se ac civitatem Prenzlau, quandocunque eis placuerit, muro firmare lapideo et munire sine impedimento et molestia alicuius.* Buchholz a. a. D. S. 120. Daß diese Erlaubnißtheilung von den Markgrafen nöthig war, lag darin, daß Städte, wie Burgen, ein bestimmtes Maaß der Befestigung nicht überschreiten durften. Eine steinerne Befestigung war bis dahin ungebräuchlich, folglich auch ungeseslich. Mit Gräben konnte selbst jeder Landmann sein Gehöft befestigen, nur durften diese nicht tiefer seyn, als wie beim Ausgraben derselben ein Arbeiter die Erde auf beide Seiten, ohne sich eines Fußschemels zu bedienen, hinauswerfen konnte. Die Befestigung eines jeden Gehöftes durfte durch Zäune oder einen Mann hohe Mauern, doch nicht mit Zinnen und Brustwerken geschehen.

bei vielen andern Städten mit deren Befestigung vor, hinter welchen die Bürger in der Folge oft selbst den Landes-Herrn Troß zu bieten wagten. —

Die innern Einrichtungen der Städte der Mark Brandenburg gingen, wie das Städterwesen überhaupt, darauf aus, daß durch die Anlegung einer Stadt eine freie Gemeinde, keine willens- und wesenlose Maschine entstehen sollte. Die Fürsten entsagten allen Rechten über dieselbe, welche deren selbstständiges Daseyn beeinträchtigen zu können schienen, um zwar keine Ahsyle willkürlicher Freiheit und frevelhaften Ungehorsams, doch aber lebendige Korporationen entstehen zu lassen. Daher wurden die Städte, — (Stadt, Stätte — wahrscheinlich nicht ohne Hinweisung auf das Charakteristische der Stadtverfassung, auf das Vorhandenseyn eines Ortes für sich, in Abgeschlossenheit rechtlicher Verhältnisse, so benannt<sup>1)</sup>) — dem Zusammenhange mit dem platten Lande, dem Gerichte, der ordentlichen Distriktsbehörde und theilweise auch den rechtlichen

---

Wollte Jemand das ihm zukommende Recht der Befestigung überschreiten, so bedurfte er dazu die Erlaubniß des Landesherrn oder des die Stelle desselben vertretenden Landrichters. (Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. B. III. S. 66.). Der ungewöhnlichen Befestigungsweise durfte dieser Einhalt thun. Von den ältern, 1233 empfangenen Befestigungswerken Prenzlows schreibt Kanßow: Herzog Barnim sahe — das das fleck Prenzlow in einer gutten gelegenheit lege, das daravs wol eine feine gutte vbeste Stat werden thonnte. Darumb hat er dazugegeben drittehalb hundert hufen landes vnd hat landwere ausgemarket, vnd darnach die mawern vnd etliche thore vnd wykhwser, auch die große kirche vnd rathhavs gepawet, vnd sie den Teutischen eingegeben, vnd die Stat so befreyet, das bald viel Sachsen gekhomen, vnd vor sich selbst gepawet haben, vnd also eine ebene große Stat daravs geworden, wie sie noch heutiges Tages ist. Kanßow's Pomerania v. Rosgarten Thl. I. B. VI. S. 323.

1) Von Lancizolle a. a. D. 39. 45.

Landes, Gewohnheiten entzogen. In den Graffschaften von des Grafen, und in den Markgraßschaften von des Landes Vogtes Rechtspflege befreit, wurde diese so wie Polizeigewalt, Erhebung und Verwaltung landesherrlicher Einkünfte, welche daraus herfließen konnten, Gerichtsgebühren, Strafgelder, Hufenzins etc. eigenen Obrigkeiten überlassen, welche aus Bürgern bestanden, und so wesentlich an das Interesse der Bürgerschaft geknüpft waren, oder wenigstens nur unter Mitwirkung der Bürger ihre obrigkeitliche Thätigkeit übten.

Ein Flecken besaß das Recht Märkte zu halten, Kaufleute und Handwerker konnten sich in ihm niederlassen und ungestört ihr Gewerbe treiben <sup>1)</sup>; aber außer diesen auf den Handel Bezug habenden Gerechtsamen gab es nichts, wodurch er von dem platten Lande verschieden gewesen wäre. Die Feldmark blieb dieselbe, welche der Ort als Dorf besessen hatte, er war ganz ohne Befestigungswerke, die Bewohner mußten den Zehnten entrichten und Dienste leisten,

1) Daß Frankfurt ehe es eine Stadt ward, ein Flecken war, wissen wir nur durch spätere Erwähnung eines dortigen alten Marktplatzes. Wohlbrück's Gesch. von Lebus Thl. I. S. 395. Zechlin ward zu einem Flecken in Folge der im Jahre 1244 dem Kloster Dobberan in Betreff dieses Ortes vom Fürsten Niklas von Berle Güstrow ertheilten Erlaubniß — homines quos vocauerint fratres supradicte ecclesie cuiuscunque gentis vel cuiuscunque artis, habeant potestatem ipsas artes exercendi in prefata possessione. *Diplomatar. Doberanense* I. Nro. XVIII. Broda und Prenzlau zeigen sich als Flecken durch die Bezeichnung von villae cum foro et taberna, worunter jenes 1244, dieses schon 1188 vorkommt. Von dem Flecken Stolpe äußern die Markgrafen bei der Verwandlung desselben in eine Stadt — emendationi oppidi Stolp, ut incrementum recipiat, et ciuitas fiat sillicite intendere cupientes eidem oppido ducentos mansos duximus apponendos — —. Insuper profiteamur, quod quam primum dictum oppidum plancis munitum extiterit ex tunc incolae universi — ad decem annos libertate perfruentur etc. Buchholz's Gesch. Thl. IV. Urk. S. 170.

gleich Bauern und Kossäten<sup>1)</sup>, kurz der Flecken war, bis auf die Handelsgerechtsamen, und die Verpflichtung den Ruthenzins zu entrichten, ein Dorf, wie alle andere Dörfer (Villa cum foro). Hauptsächlich blieb er von den Städten unterschieden durch den Mangel selbstständiger Behörden, denen in jenen die Regierung oblag. Wenn der Kaiser Heinrich dem Bischöfe Dankwart von Brandenburg im Jahre 1051 einen Ort, welcher in der Grafschaft Linders, im Nordthüringau gelegen war, namens Uhrsleben übergab, und bei Aufzählung der Gerechtsamen, die der Geistliche hier haben sollte, nichts erwähnt, als daß er die Handelssteuer, Münzeinkünfte und Zollabgaben erheben und das zum Orte gehörige Landgebiet besitzen sollte<sup>2)</sup>; so verblieb wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit über die Bewohner Uhrslebens dem Grafen, der sie in der Umgegend ausübte, und wir können diesen Ort, der wohl eine Stadt im Sinne des 11ten Jahrhunderts war, im Sinne des 13ten nicht als solche, sondern nur als Flecken bezeichnen. Hörte der Markt eines solchen Ortes auf besucht zu werden, was leicht durch die spätere Anlage einer Stadt in seiner Nähe bewirkt werden konnte; so ward der Marktflecken, gewöhnlich ohne Beibehaltung irgend einer Spur früherer Bedeutsamkeit, wieder zu einem Dorfe, wie Uhrsleben selbst<sup>3)</sup>, und viele andere Orte, welche uns im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert als Städte bezeichnet werden. Nicht so leicht wäre ein solches Zurücktreten in dörfliche Verhältnisse diesen Städten oder Flecken möglich gewesen, wenn sie das wichtige Borrecht besessen hätten, was die Städte der

1) Vgl. das Landbuch bei den Flecken Blumberg S. 75, 76, Friedland S. 83, Heckelberg S. 99, Biesenthal S. 101, Reyerstorf S. 102 und andern Orten.

2) Gercken's Stiftsbist. v. Br. S. 341.

3) Zhl. I. S. 346.

spätern Zeit in Bezug auf Recht und Gerechtigkeitspflege von ihnen unterschied.

Während der Flecken alle rechtlichen Gewohnheiten mit der Umgegend theilte, gab man den Städten die Erlaubniß sich eigenthümlicher, oft in wichtigen Punkten von dem Landrechte abweichender Bestimmungen zu bedienen; so wie sich diese an einigen, früh durch Handel und Gewerbe ausgezeichneten Orten glücklich gebildet hatten. Eine Menge von Verhältnissen, welche die Verschiedenheit der Lebensweise nothwendig erzeugt, fanden sich in diesen städtischen Rechten schon berücksichtigt, welche dem Landrechte fremd geblieben waren, und man war zu der Einsicht gelangt, aus den heilsamen Einrichtungen, welche die Erfahrung an ältere Handelsorten gebildet hatte, jüngere städtische Anlagen Nutzen ziehen zu lassen, wo dieselben durch Anwendung mehr und mehr vervollkommnet wurden. Schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts verpflanzte der Markgraf Albrecht das Stadtrecht Magdeburgs in die Mark, indem er es z. B. auf Stendal übertrug, wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch auf Brandenburg, von welchen Orten es nun, indem es allmählig geringe, neueingetretenen Umständen anpassende Modifikationen erlitt, auf alle Städte der Mark Brandenburg übergieng<sup>1)</sup>. Und so, wie damals seit sehr langer Zeit der um Magdeburg gelegenen Landgegend<sup>2)</sup> ein Graf als Richter vorgestanden hatte, der über die Bewohner der Stadt dies Amt nicht erweitern durfte, welche einem eignen, auf sie beschränkten Beamten untergeordnet waren, entstand auch in der Markgrafschaft ein ähnliches Verhältniß des Landrichters zum Stadtgericht, wodurch wie Stendal und Brandenburg, auch alle übrigen, nach dem Muster derselben gestifteten Städte aus der Gerichts-

1) Vgl. d. folgende Abh. III, Von den Rechten.

2) Vgl. Thl. I. S. 192. f.

Gemeinschaft mit dem platten Lande ausschieden, und neben der sie umgebenden Landgemeinde eine davon unabhängige städtische Gemeinde bildeten. Das Verhältniß, in welches sie hierdurch gesetzt wurden, ist es, was die Pommerschen Fürsten bewog, solche Städte, welche sie im 13ten Jahrhundert auch in ihren Landen anzulegen begannen, „freie“ Städte zu nennen. Sie waren befreit von der Gehörigkeit unter das Landgericht, wie diese Befreiung den geistlichen Stiftern um dieselbe Zeit zu Theil ward, deren zunehmende Gerechtsame mit den städtischen fast gleichen Schritt hielten. —

Die Bürger sahen diese Rechtspflege als ein ihrer wichtigsten Vorrechte an, was nur bei dem bekannten schnellen Verfahren gegen die bei handhafter That ergriffenen Uebelthäter unbeachtet bleiben durfte. Sonst stellte selbst der Besitz von Gütern auf dem Lande, von Aemtern und Gerechtsamen, die unmittelbar unter der Aufsichtsführung und dem Schutze des Landvogtes standen, einen städtischen Bürger nicht unter die Gerichtsbarkeit dieses dem Landgerichte vorgesezten Beamten; sondern, wie jener im Uebrigen unter den Behörden seiner Stadt stand, mußten auch die seine auf dem platten Lande belegenen Besitzungen betreffen-

den

---

3) — *Aliarum provinciarum consuetudinibus conformantes in terra nostra ciuitates liberas decreuimus instaurare. — Nobilium prudenti consilio decreuimus in Prenclow civitatem liberam instituere etc. Stiftungsurk. dieser Stadt.* Im Jahre 1240 gab derselbe Fürst dem Flecken Garz das Magdeburgsche Recht, nach welchem Prenzlau errichtet wurde, indem er sagt: *Possidebitur etiam eadem civitas nostra absque exactione ea, que Ungeld Teutonico vocabulo nuncupatur quemadmodum alie ciuitates, cum iurisdictione ea videlicet que in Magdeburg est libera.* Von Dreger's Cod. dipl. Pomeran. T. I. p. 200.

den Klagen, vor dem Stadtrichter erhoben werden<sup>1)</sup>. Nur Lehnstreitigkeiten gehörten vor das Hofgericht<sup>2)</sup>.

Die höchsten markgräflichen Beamte in den Städten waren die obersten Richter, anfänglich Burggrafen, deren Stelle im Beginn des 13ten Jahrhunderts Vögte oder Schulzen einnahmen. In allen um diese und in der folgenden Zeit gestifteten Städten Brandenburgschen Reiches war das Schulzenamt das oberste Richteramt, und wurde dasselbe immer einem der Erbauer dieser Städte übertragen. Ihrem Stande nach waren diese größtentheils Bürger, welche die Gemeinschaft der Herkunft, enger als den Burggrafen oder Vogt, an die Bürgerschaft knüpfte, wenn sie aber auch Edle waren, wovon es gleichfalls Beispiele giebt<sup>3)</sup>, bewirkte doch die Erblichkeit ihres Amtes

1) *Otto et Conrad. March.* — Bethmanno — et hereditibus telonium nostrum in Gladigow, Rossow, Schlikstorp, in antiqua ciuitate etc. — vendidimus et donauimus. — Praeterea si quis ipsum Bethmannum, uxorem suam, heredes suos pro injusto voluerit accusare sine impetere telonio, seu pro alia quacunque causa, hic ipsum in Osterburg coram iudice ciuitatis, et non alias ullatenus accusabit. Noster aduocatus ipsos debet in omnibus telonei negotiis promouere fideliter, ac si nostrum esset telonium. *Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 134.* (Urk. v. J. 1287.)

2) *Sercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 129.*

3) *Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 188. folgd.)* hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß sich unter den Städtebauern, die im 13ten Jahrhunderte genannt werden, mit Ausnahme der Gründer Salzwedels, keine rittermäßige Männer befanden, da keiner von ihnen mit den den Personen des Ritterstandes gebührenden Prädikaten belegt, keiner als Ritter bezeichnet werde. Von *Wersche (Niederl. Colon. in Nordd. S. 631.)* räumt ein, daß den Städtebauern, wenn sie Adliche gewesen wären, bisweilen nicht die für ihren Stand üblichen Prädikate beigelegt seyen, und daß man sie nach ihrer Titulatur, z. B. bei Prenzlau, für Bürger halten könne: denn Edelleute nannte man damals gewöhnlich strenuos viros.

ohne irgend einen Einfluß des Markgrafen, und ihr Wohnsitz in der Stadt mit der Zeit natürlich eine vertrautere Verbindung zwischen ihnen und den Bürgern.

Der oberste Stadtrichter sollte der eigentliche Vertreter der landesherrlichen Gewalt in der Kommune der Bürgerschaft seyn, der er als Burggraf oder Vogt häufig gegenüber gestanden haben mag. Dieses Gegengewicht ward

Dann fügt dieser Geschichtschreiber hinzu, daß dies Prädikat auch auch den Erbauern von Neu-Brandenburg und Lychen wirklich beigelegt sey; wofür er den Abdruck der Stiftungsurkunden dieser Städte in der Schlieffenschen Geschichtshistorie (Beilage V. S. 10. 11.) anführt. Doch weder in diesem, noch in dem Abdrucke derselben Urkunden bei Franke (Alt und neu Mecklenb. Thl. IV. S. 192. 193.) und bei Buchholz (Gesch. d. Churmark Br. Thl. IV. Urk. S. 76. 77.) findet man die angegebene Bezeichnung den Erbauern beigelegt; woher jene Aeußerung von Wersebe's nur auf einem Versehen beruhen kann. Von dem Stande der Städteerbauer glauben wir übrigens, daß er im Ganzen der bürgerliche war, daß es daneben aber auch ritterbürtige Schulzen, wengleich solche seltener, gab. Die *Viri prouidi et discreti de Stendal*, die Erbauer Prenzlows, finden sich eben so wenig wie Konrad von Zerbst, Friedlands Erbauer, unter den Gliedern der edlen Familien, welche sich von Stendal und von Zerbst nannten, irgend einmal erwähnt (Vgl. Thl. I. S. 122.). Sie waren gewiß Bürger von Zerbst und von Stendal. Edle Familien, die von andern Orten sich nannten, wovon die übrigen uns namentlich bekannnten Städteerbauer ihre Beinamen führten, sind nicht bekannnt. Nur unter dem Namen von Perwenitz, von welchem Orte Daniel und Eberhard, die Erbauer Lychens, ihren Namen trugen, wird 1281 ein Johann unter mehreren Ritters am markgräflichen Hofe, aber im Jahre 1326 ein Arnold erwähnt, der Bürger in Nauen war. Buchholz a. a. O. S. 114. Gercken's Stiftshist. v. Br. S. 536. Es gab darnach hier ein bürgerliches und ein adliches Geschlecht unter demselben Namen. Der Albert von Luge, dem im Jahre 1257 die Erbauung Neu-Landsbergs aufgetragen wurde, und in der Stiftungsurkunde der Stadt vom Markgrafen Johann *fidelis noster* genannt wird, ist aber ohne Zweifel ein

aber mit Unordnung von Schulzen zu Stadtrichtern gänzlich aufgegeben, wornach es an einem ausführenden Vermittlungsgliede der leider oft fern von einander gelegenen Wünsche des Landesherrn und der Städte zu fehlen anfing. Daß der Schulze hiezu nicht dienen konnte, zeigt sein ganzes, zu sehr selbstständiges Verhältniß. Wenn er gleich in den meisten Städten sein Amt noch lange von den Mark-

Nitter, und derselbe gewesen, der das Jahr vorher bei dem Edlen Günther von Arnstein und Grafen zu Mühlingen zu Ruppin anwesend war, als dieser hier einige städtische Angelegenheiten ordnete, wobei er ausdrücklich als Nitter bezeichnet wird (— qui intererant — etenim hi *Albertus de Luge*, Borchardus Benessen, Heidenricus Hobusc, Heinricus Vridach, Hoyerus de Buscove, *milites*, nec non Rimbart advocatus, Hugo Praefectus etc. Buchholz a. a. D. S. 89.). Den Nachkommen des Nitter Albert wurde das Schulzenamt in Neu-Landsberg im Jahre 1299 noch einträglicher gemacht; Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 171.). Doch findet man dieselben, obgleich der damalige Schulze 3 Brüder hatte, niemals wieder in dem Nitterstande erwähnt. Dagegen zeigt sich 1286 ein Heinrich Rufus von Luge als Schöppe der Stadt Prenzlau (Buchholz a. a. D. S. 120.). Ihren Namen führte diese Familie wahrscheinlich von dem im Salzwedelschen Kreise belegenen Dorfe Luge. Auf den edlen Stand der Schulzenfamilie in der Altstadt Brandenburg scheint sich daraus schließen zu lassen, daß die Wittve des Schulzen Albrecht im Jahre 1282 an Johann von Ziesar, einen Edlen (Zbl. I. S. 345.), wieder verheirathet war. (Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg S. 485.) — Die Erbauer der 1303 gestifteten Stadt Deutsch-Krone werden in der Stiftungsurkunde selbst ausdrücklich Nitter genannt (fundationem illius ciuitatis cum praefectura porreximus militibus honestis et providis nostris subditis Ulrico de Sceninge et Rudolfo de Livendale. L. v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. I. S. 361.) Im Anfange des 14ten Jahrhunderts werden auch die Schulzen Heinrich von Zerbst und Tilo von Warby, jener als Famulus, dieser als Miles angeführt. Beckmann's Anhaltin. Historie Zbl. VII. S. 167.

Grafen zu Lehn nehmen mußten; so ward doch die Darreichung desselben als unverweigerlich betrachtet. Er war gewissermaßen Eigenthümer seines Amtes, hatte es mit baarem Gelde erkaufte, und vererbte es auf ein Glied seiner Familie, während deren übrige Glieder nach dem Stadts Rechte lebten, gleich den übrigen Erbauern und deren Nachkommen, in die Bürgerschaft aufgenommen wurden, und oft auch in den Stadtrath traten<sup>1)</sup>, der in allen Stücken nur das Interesse der Bürgerschaft wahrzunehmen hatte. Auch war vom Anfange an der Einfluß des Schulzen auf die Leitung städtischer Angelegenheiten keineswegs sehr groß, und nahm mit der Zeit, im Verhältniß zu dem stets wachsenden Ansehen des Stadtrathes, immer mehr ab, der, indem er an vielen Orten jedes Gegengewicht glücklich entfernte, für sie zwar eine Zeit der herrlichsten Blüthe herbeiführte, sie im Ganzen aber zu Grunde gerichtet hat. —

Gleich nach Anlegung einer Stadt wurden, wahrscheinlich von dem Landesherrn mit Zuziehung des Stadtrichters,

---

1) Dies mußte z. B. in Prenzlau der Fall seyn, da i. J. 1287 die 12 Glieder des Stadtrathes folgende waren: Johann et *Betelin* praefecti civitatis Prenzlau, Conrad Vinitor, Henricus Rufus de Lughe, Rudolfus de Schanningen, Berengerus et Conradus de Stagno Scabini, Johannes Faber, Theodorus Pellifex, Albertus de Brunsvick, Henricus de Juterwiz, Johann. de Niendorp, Nicolaus de Diebe tunc temporis Consules. Buchholz a. a. D. S. 120. So auch in Angermünde nach einer Urkunde v. J. 1292. Nos Consules civitatis noue Angermunde — de consensu nostrorum scultetorum Johannis de Gelmerstorp et filii fratris sui Johannis — Abbati — donauimus etc. — Testes autem consules et donatores hujus sunt Gozwinus Delez, Hermannus de Angermunde, Johannes de Prenzlaue, *Johannes de Gelmerstorp*, Fredericus pannicida, Tidemannus de Gardiz, Wilhelmus de Pozlaw, Jacobus Ferrarius, Wilhelmus Erolfi, Reinerus Cerdo, Herboldus de Stolp, Johannes Bismaroue. Sercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 432.

aus der Zahl der neuen Bürger mehrere Personen erwählt, denen man eine immerwährende Aufsichtsführung über einen gewissen Kreis von städtischen Angelegenheiten übertrug, der allmählig mehr und mehr erweitert wurde. Man hieß sie Consules oder Rathmänner der Stadt, deren Bürger sie waren. Ihrer finden sich gewöhnlich 12, denen der älteste von ihnen, jedoch ohne besonderen Titel, vorstand<sup>1)</sup>. Von diesen gingen zu Salzwedel, zu Stendal und in den Städten gleichen Rechtes jährlich 8 ab, und eben so viel neue Mitglieder wurden wieder in den Stadtrath aufgenommen, so daß immer 4 Rathmänner an der Spitze desselben standen, welche durch längere Amtsführung bereits Geübtheit und Erfahrung erlangt hatten<sup>2)</sup>. Die Wahl neuer Mitglieder des Stadtrathes geschah von den abge-

1) So viel Rathsherrn erblicken wir nach der letzten Anmerkung zu Prenzlau und Angermünde. Aus der nächstfolgenden Anmerkung wird sich ergeben, daß sich im 13ten Jahrhunderte dieselbe Zahl in Stendal und Salzwedel fand. Zwölf Consules werden auch zu Gardelegen (Gercken's Diplom. vet. March. Tbl. II. S. 106.), Brandenburg (Lentz Br. Urk. Samml. S. 183.) und in mehreren andern märkischen Städten um diese Zeit erblickt.

2) Dies wird von der Stadt Stendal in einer Urkunde des Markgrafen Ludwig ausdrücklich gesagt (Beckmann a. a. D. S. II. 157.): daß es aber mit dem Stadtrathe zu Salzwedel eben so gehalten wurde, lehrt eine Vergleichung der Glieder desselben aus zwei auf einander folgenden Jahren. Im Jahre 1288 waren Rathmänner: *Thitmarus de Ulsen, Henricus de Mechow, Henricus de Gorcke, Johannes de Witinge, Henricus Petrewal, Hermannus Croncke, Nicolaus Plume, Thethardus Felix, Henricus de Thuriz, Nicolaus de Mechow, Bertold de Ulsen et Henricus Hogh*. Im folgenden Jahre (1289) werden als Rathmänner: *Thitmarus de Ulsen, Joh. Bormester, Henricus de Mechow, Johannes Georgii, Henricus Petrewal, Johannes de Kalene, Henricus Milde, Hermannus Croncke, Bodo de nova civitate, Thidmannus de Kerkow, Johannes de Luchow et Hoyerus de Distorp* genannt. Beckmann a. a. D. S. III. Sp. 63.

henden Mitgliedern selbst, doch mit Zuziehung der vornehmern Bürger der Stadt; nur auf solche Personen durfte diese nicht fallen, welche noch vor nicht zwei Jahren im Stadtrathe gesessen hatten. Diese Frist mußte mindestens abgelaufen seyn, ehe ein Bürger von Neuem darin aufgenommen werden konnte. Wenn sich jener Ausschuß der Bürgerschaft in dem engern Kreise über die Wahl der neuen Mitglieder des Stadtrathes nicht vereinigen konnte; so wurden Versammlungen der ganzen Bürgerschaft (Bursprachen) gehalten, und in diesen entschieden<sup>1)</sup>.

In mehreren Städten waren die Rathmänner zugleich die Schöppen des Stadtgerichts, in welcher ihrer Eigenschaft derselben später wieder gedacht werden wird. Auch die Gerichtsbarkeit, die sie als Rathmänner ausübten, gehört eigentlich in einen andern Abschnitt dieser Schrift. Wir erwähnen hier nur noch die Verwaltung der städtischen Polizei, die einen Haupttheil ihres Amtes ausmachte. Sie wurde schon im 13ten Jahrhunderte im Ganzen streng geübt. Jemand der sich ohne Laterne zu einer Zeit, da die Nachtwächter schon auf den Straßen waren, zu Salzwedel treffen ließ, durfte, wenn er den Nachtwächtern irgend verdächtig erschien, ohne Weiteres eingezogen und so lange festgehalten werden, bis man ihn vor den Richter stellen konnte<sup>2)</sup>. Der genauesten Aufsicht und Anordnung der Kossuln unterlag, um Feuergefahr zu verhüten, die Anlage von Werkstätten der Schmiede-Arbeiter u. dgl. Aber auch alle Privathäuser mußten nach ihrer Vorschrift erbaut werden: waren diese bei einem Privatbaue nicht beobachtet worden; so ward der Besitzer durch eine Art von Execution,

1) Consules consulibus suo tempore substituendis consulant assumtis quibusdam discretioribus civitatis etc. Buchholz a. a. D. Thl. IV. Urk. S. 88. Beckmann a. a. D. K. II. Sp. 157.

2) Lenß Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 81.

indem an immer wieder zurückkehrenden, bestimmten Terminen eine hohe Buße wegen dieses Vergehens von ihm eingetrieben wurde, so lange heimgesucht, bis er den gegen die Ordnung aufgeführten Bau wieder einriß<sup>1)</sup>. In Bezug auf den Handel und Verkehr lag es den Rathmännern ob, zu verhüten, daß nicht schlechte und verdorbene Waaren den Bürgern zum Verkauf geboten wurde, die Handelsleute nicht im Betrüge ihren Gewinn suchten, und den Bürgern nicht durch übermäßigen Preis den Ankauf ihrer Bedürfnisse erschwerten. Wenn z. B. Jemand Wein verkaufen wollte, so mußte der Stadtrath diesen nach seinem Werthe veranschlagen, die Konsuln bekamen dafür vom Fasse 4 Schillinge, die also der Käufer mit tragen mußte; der Verkäufer war aber streng verbunden, seinen Wein nicht über dem Werthe zu verkaufen<sup>2)</sup>. Solche Vorschriften galten damals für heilsam.

Wenn der Rath Gebote und Satzungen erlassen wollte, bedurfte er im 12ten und 13ten Jahrhunderte in wichtigern Sachen nur der Genehmigung des Markgrafen. So wie dessen Einfluß auf städtische Angelegenheiten geringer geworden war, hatte sich der Wirkungskreis der städtischen Innungen von Handwerkern und Kaufleuten sehr erhöht, und es mußte der Stadtrath seine Satzungen erst den Gilde-meistern mittheilen, welche sich darüber dann mit ihren Genossen besprachen. Waren indessen diese unter sich uneinig; so blieb dem Stadtrathe das Recht unbenommen, seinen Willen zu befolgen und eigenmächtig durchzusetzen. Bei der Abstimmung der Rathsmitglieder unter sich galt nicht unbedingt die Majorität; sondern es wurde, wie immer im Mittelalter, mehr die sanior (der älteste Theil der Rathmänner), als die major pars berücksichtigt. Gebote

1) Lentz a. a. D. f.

2) Buchholz a. a. D. S. 88, 89.

und Satzungen wurden, nachdem sie geprüft und angenommen waren, in den Kirchen verkündigt, und in Bursprachen bekant gemacht <sup>1)</sup>.

Die amtliche Würde der Rathmänner war sehr groß; sie standen unmittelbar unter der Jurisdiktion des Markgrafen oder des Hofrichters <sup>2)</sup>, und wörtliche Beleidigung derselben, während sie amtlich auftraten, wurde mit 3 Marck gebüßt, die der Stadtkasse zufließen <sup>3)</sup>.

Für gewisse Einkünfte einer Stadtkasse ward von den Markgrafen von jeher gesorgt, und ihre Verwaltung nicht den Stadtrichtern, sondern den Rathsherrn anvertraut. Während der Freijahre, die man neuen Städten zugestehen pflegte, hob die Stadtkasse für sich die landesherrlichen zwei Drittheile der Gerichtsgefälle, und nach Beendigung derselben, womit sie diese Einnahme verlor, den ganzen oder zwei Drittheile von dem Zins derjenigen Ländereien, welche die Markgrafen der Stadt zur Viehweide zugelegt hatten. Später stand man den Städten vielfach auch den Ruthenzins <sup>4)</sup>, und von den sehr einträglichen Mühlen zwei Drittel zu <sup>5)</sup>. Die Zinsabgaben, welche von dem Kauf-

1) Gercken's Dipl. vet. March. Tbl. II. S. 90. Lentz Br. Urf. Samml. S. 81.

2) Wenigstens bestätigte der Markgraf Ludwig 1344 seinen Städten jenseits der Oder dies Recht, indem er sagt: si aliquando quempiam predictarum consulum civitatum excedere contingeret, hic coram iudice curie nostre astare iudicio debebunt responsuri et satisfacturi super singulis questionum materiis actoribus vel agenti. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 239.

3) Lentz a. a. O. S. 69.

4) De hortis vero extra civitatem exponendis Consulibus (Ruppin.) potestatem dedimus sic et censum A. 1256. Buchholz's Gesch. Tbl. IV. Urf. S. 88. — Arearum utilitatis — tertiam partem fundatoribus dabit, duas partes tribuet civitati. A. 1303. Von Ledebur Allgm. Archiv Bd. I. S. 362.

5) Von Ledebur a. a. O.

Hause, dem Stande auf dem Markte, von den Fleischerbänken, den Tischen der Wurst- und Fischhändler, den Krambuden u. dgl., anfangs den Markgrafen oder Edlen entrichtet werden mußten, an die diese Einkünfte bisweilen verliehen waren, wurden schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts der Stadt Stendal, 1256 der Stadt Ruppin und in der Folge auch vielen andern Städten ganz oder theilweise überlassen<sup>1)</sup>. Außerdem bereicherten die Markgrafen ihre Städte durch häufige Geschenke von Fischereien, Wiesen, Wäldern und bisweilen von ganzen Dörfern, in denen sie auf alle Einkünfte zum Besten der Stadtkasse verzichteten<sup>2)</sup>. Waren die letztern bewohnt, so gingen ihre Inhaber unter das Stadtrecht über, und konnten von den städtischen Behörden gerichtet werden<sup>3)</sup>, von denen den zinspflichtigen Landmann im 13ten Jahrhunderte noch keine bedeutende Standesverschiedenheit trennte. —

Setzt man folgende Klassen als Bestandtheile der Bürgerschaft in den Städten des alten Deutschlands: a) von den Unfreien nur die Ministerialen, welche zum Ritterstande gehörten, b) die vollkommen freien Leute, die schöppenbar Freien im Sinne des Sachsenspiegels, ritterlichen und nicht ritterlichen Standes<sup>4)</sup>; so sind in die erste Klasse in den märkischen Städten wahrscheinlich nur einzelne

1) Buchholz a. a. S. 87. — In manchen Orten behielten sich indessen die Markgrafen einige Einkünfte der Art noch lange vor, besonders das sogenannte Stättegeld, wie zu Frankfurt, Brieszen etc. Es bestand in 3 Pfennigen, die bei Jahrmärkten jeder Marktstand für den Platz, den er einnahm, entrichten mußte.

2) Vgl. S. 301.

3) Von Ledebur a. a. D. S. 361. Beckmann's Beschr. d. M. Br. B. I. S. VIII. S. 32. Buchholz a. a. D. S. 71. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. Nro. 58.

4) Von Lancizolle Grundz. der Gesch. d. D. Städtewesens S. 28. 29.

Personen zu stellen, und an die Stelle der vollkommenen Freien der Sächsischen Grafschaften — („frei an ihrer Person und an ihrem Eigen“), — deren es in der Mark Brandenburg keine gab, müssen diejenigen Personen gesetzt werden, die hier die Stelle derselben vertraten — die nicht an ihrem Besitz, doch an ihrer Person freien Landleute (rustici) und Vasallen. Da jedoch zwischen den letztern eine außerordentlich große Standesverschiedenheit herrschte, und es uns von der 1247 gestifteten Neustadt Salzwedel ausdrücklich berichtet wird, daß die Bewohner derselben aus Landleuten (rusticis) von Slawischer und von Deutscher Herkunft bestanden<sup>1)</sup>; so müssen wir diese, neben Bürgersöhnen anderer benachbarter Städte und neben einigen Niederländischen Kolonisten<sup>2)</sup>, für Diejenigen ansehen, welche eigentlich die Bürgerschaft in den märkischen Städten ausmachten. Zu den neuen Bürgern gehörten zuerst diejenigen, welche Bewohner des Dorfes gewesen waren, was städtische Rechte empfing, und ihre Zahl vermehrten zunächst nicht zur Erbschaft des väterlichen Gutes berech-

1) Quicumque ad novam civitatem Salzwedel confluerint, rustici Teutonici sive Slavi. Lenß Br. Urk. Samml. S. 43. Beckmann a. a. S. Sp. 96. Es gab noch 1375 einen Bauern zu Wittstock in der Ufermark, der ein Vaterbruder mehrerer, mit ihm gleiche Namen tragender Bürger in Prenzlau und in Pasewalk war, die dort wahrscheinlich erst kurz vorher das Bürgerrecht erlangt hatten. Landbuch S. 171.

2) Dies ist dem Berichte Helmonds zu glauben, dem zufolge Markgraf Albrecht Holländer, Seeländer und andere Kolonisten von den Ufern des Rheins zu Bewohnern seiner märkischen Städte machte, da dieser Bericht dadurch bestätigt wird, daß sich im 13ten Jahrhunderte sowohl in Brandenburg, wie in Stendal, Bürger finden, die aus der bezeichneten Gegend herstammten, und man allen Grund hat anzunehmen, daß auch Seehausen theilweise durch sie bevölkert ist. Vgl. S. 52. Note 1. und Helmod lib. I. cap. 88.

tigte Söhne von Landleuten aus den anliegenden Dörfern und junge Handwerker aus benachbarten Städten, wie es die Namen hinlänglich erweisen, mit welchen sich die ersten Bürger nach ihrer Heimath bezeichneten <sup>1)</sup>. Auch die meisten Glieder der Familie des Stadtschulzen scheinen Bürger in derselben Stadt <sup>2)</sup>, oder in andern Städten der Umgegend <sup>3)</sup> geworden zu seyn, gehörten mit den Erbauern der

1) Es trugen z. B. die ersten bekannt gewordenen Bürger Stendals, welche zugleich die angesehensten waren, die Namen Mildenhovede (von einem dicht bei Stendal eingegangenen Dorfe. Sercken's Dipl. vet. March. Thl. II. S. 131.), Goldbeck, Schönhausen, Bismark, Willenwerde oder Bilberge, Hämertzen, Buchholz, Uengelingen, Pakebusch, Rogest, Möhringen, Steinfeld, Dobberkau, Klöße, Kalbe, Schönbeck, Ferchow, Thüritz, den lauter märkische Dörfer in der Nähe Stendals noch heute führen, und andere hießen von dergleichen Städten und Flecken Grabow, Leiskau, Arneburg, Ferichow, Zerbst, Salzwedel und Burg. Daneben finden sich Bezeichnungen der Bürger nach ihren Vätern, z. B. Güntheri (Günthers), Gisonis, Hoyeri, nach ihrer Nation, z. B. Franke, Slawe, Westphal, nach dem Orte, wo sie in der Stadt wohnten, de Foro, de Cimiterio, von Schadewachten, und auch Beinamen wie Parvus, Longus, Lupus, Filomela, Puer, Sapiens, Sutor. — Nichts Anderes zeigen die Namen der ersten Bürger Salzwedels, welche uns genannt werden, z. B. Chüden, Mahlsdorf, Thüritz, Kerkow, Brewitz, Mechow, Diesdorf, Ladefath, Uhrleben, Garz, Brunow, Wiesstädt, Nademin, Lückstädt oder Luffede, Sanne, Lagendorf, Lühchow, Uelsen, Görge, Wittingen, Georgii, Godescalki, Hartwici, apud Fontem, Felix, Sartor, Bormeister. In vielen Städten, wie auch in den eben erwähnten, findet sich der Name Schulze, der in den meisten wahrscheinlich sehr frühe Familienname des erblichen Inhabers des Schulzenamtes in der Stadt ward.

2) Vgl. S. 324. N. 1.

3) So war im 13ten Jahrhundert ein Verwandter des Schulzen von Lychen Bürger in Nauen, ein Verwandter des Schulzen

selben<sup>1)</sup>, welche es, auß dem Schulzen gegeben hatte, zu den angesehensten Bürgern, und wurden daher oft in den Rath gewählt. Da diese Wahl immer wieder von den alten Mitgliedern des Stadtrathes ausging, so geschah es, daß sich frühe eine Art von aristokratischem Ausschusse der Bürgerschaft, mit vorzugswaiser Anwartschaft auf städtische Aemter gestaltete, aus welchem Wähler und Gewählte selten hinausgingen. Er entstand theils aus diesen vom Anfange an durch Reichthum ausgezeichneten Nachkommen des Schulzen und der Erbauer<sup>1)</sup>, aber theils auch aus in kurzer Zeit bereicherten wohlhabenden Handwerkern fremder Städte, welche die neue Anlage mit glücklichem Erfolge zu ihrem Sitz gemacht, und, schon bekannt mit dem Wirken und Walten städtischer Obrigkeiten, vorzüglichen Anspruch auf Rathsstellen zu machen hatten. Denn hiezu bedurfte es des Rechtes, nach welchem die neue Stadt lebte, und sie in obrigkeitlicher Thätigkeit handeln sollten, wohlkundige Männer.

Von diesen reichen Bürgern, welche mit vorzugswaiser Anwartschaft auf städtische Aemter, wohl größtentheils Kaufleute oder Handwerker waren, vermehrten einzelne allmählig ihr Vermögen in dem Maasse, daß sie selbst die Markgrafen öfters durch baares Geld aus ihren Verlegenheiten zu reissen vermogten. Hiesfür wurden ihnen dann

---

von Landsberg Rathsherr in Prenzlau (S. 323. Note.). Ein Verwandter des Schulzen von Stettin war Rathsherr in Stendal (S. 52. N. 3.).

1) Von den Erbauern der Städte sagt Kankow (Pomerania Thl. I. S. 232.), sie hätten sich in ihren Anlagen niedergelassen und darin nach dem Stadtrechte gelebt. Daher auch die von Stendal genannten Bürger, die sich in Prenzlau, wo die Erbauer diesen Namen führten, öfters zeigen, und im Besitze bedeutender Lehngüter befanden. Gercken's Vermischte Abhandl. Thl. II. S. 108. Landbuch S. 163.

liegende Gründe entweder rein verkauft oder auf Wiederkauf, d. h. verpfändet<sup>1)</sup>. Auch in dem letzten Falle versiel oft das ausgefetzte Grundstück gänzlich dem Pfandinhaber, indem keine Auslösung erfolgte; und den Markgrafen blieb nichts übrig, als nur ihre Lehnsheheit noch geltend zu machen, die sie auch über die an Weltliche rein verkauften Güter sich immer vorbehielten. So gelangten auch andere Bürger wie die Erbauer, denen solche ursprünglich zuertheilt wurden<sup>2)</sup>, in den Besitz bedeutender Lehngüter<sup>3)</sup>, und fast in allen Städten finden sich zu einer Zeit, da dem Gelde alles feil geworden war, besonders im 14ten Jahrhunderte, bei vorwaltender Armuth des Landesherrn, solche Bürger erwähnt<sup>4)</sup>. Für ihre städtischen Verhältnisse erwuchs hier-

1) Hiesfür sind im Landbuche viele Beweise enthalten.

2) Daher sieht man z. B. die Bürgerfamilie Stendal in Prenzlau noch in den Jahren 1311 und 1275 im Besitz bedeutender Lehngüter. Vgl. S. 332. N. 1.

3) Vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts wird keiner solcher Erwerbungen der Bürger gedacht; aber schon in der 2ten Hälfte derselben Periode werden viele Beispiele davon erwähnt. In der Markgraffschaft Meissen hielt man des Kaisers Genehmigung für rechtliche Erwerbung von Lehngütern durch Bürger erforderlich, welche ums Jahr 1329 auf Bitten des Markgrafen Friedrich ertheilt wurde. Schöttgen und Kreyfzig's Nachlese z. Oberf. Geschichte Thl. I. S. 69.

4) Hieher gehören z. B. in Salzwedel die Mechow, Brewis, Nelsen, Ghuden, Thuris; in Stendal die Schadowachten, Goldbeck, Kldtze, Buchholz ic., die im 14ten Jahrhunderte meistens große Lehnsbesitzungen inne hatten, und bis auf die neueste Zeit in diesen Städten als bürgerliche Familien angefessen blieben. Noch im vorigen Jahrhunderte war ein Mechow Bürgermeister, ein Brewis Senator in Salzwedel ic. Beckmann (Besch. der M. Brand. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 66. 67.) erklärt diese, wie viele andere bürgerliche Besitzer bedeutender Lehngüter ohne allen Grund für Nachkommen alter rittermäßiger Geschlechter. Man findet nie ein Glied dieser Familien, was wirklich als Ritter oder Knappe be-

aus selten eine nützliche Veränderung; vielmehr erregten sie den Neid der ärmern Mitbürger, die, während jene wohl oft ihr Handwerk aufgaben, durch ihrer Hände Arbeit sich fortwährend den Unterhalt verschaffen mußten und daher, um den Handwerksstand keinen Verlust an Raths- Stellen nehmen zu lassen, von den Markgrafen ihre Rechte auf Besetzung desselben sich bestätigen ließen. So ward im Jahre 1345 für die Stadt Stendal verordnet, daß hier alle Stadtrathsstellen, bis auf 2, aus den Gilden der verschiedenen Gewerke besetzt werden sollten<sup>1)</sup>.

Man hat häufig unter den Gliedern des Stadtrathes in den märkischen Städten frühe viele Personen des Ritterstandes wahrzunehmen geglaubt; nach unserer Meinung giebt es indessen nur wenige Beispiele von Männern edler Herkunft, welche in älterer Zeit in den Stadtrath aufgenommen sind, und zur Bürgerschaft gehört haben, obgleich wir Fälle der Art keineswegs ganz zu läugnen uns berechtigt halten. Es kommt z. B. 1281 ein Edler Thidemann von Kerkow, 1289 und 1296 ein Rathsherr Salzwedels unter derselben Benennung vor<sup>2)</sup>, der vermuthlich mit jenem eine und dieselbe Person war. Eben so ge-

zeichnet würde. Dagegen trugen Bürgerleute, die große Löhne besaßen, nicht selten ihren Namen noch nach dem Handwerke, welches sie betrieben oder früher getrieben hatten. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 15.

1) Of wil wy, dat alle jar in deme rade to Stendal scoelen wesen twe bederue man vt der gylde der wantmeker, twe bederue man vt der gylde der kremer, eyn bederue vt der gylde der Corsemeker, eyn bederue man vt der gylde der gerwer, vnd der schumeker, eyn bederue man vt der gylde der knofenhogher, eyn bederue man vt der gylde der beker, vnd twe bederue man vt den meinen borghere. Urf. v. J. 1345 b. Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 157.

2) Vgl. Thl. I. S. 93. Note 2. Beckmann a. a. D. Kap. III. Sp. 65.

hörte gewiß den Edlen, die den Namen von Stendal trugen, und wahrscheinlich Burgmannen auf diesem Schlosse waren, der Rathsherr Arnold von Stendal an, der 1283 so bezeichnet wird<sup>1)</sup>. Für ihn würde der Beiname von Stendal, wenn er, wie seine Amtsgenossen, gewöhnlicher Bürger dieser Stadt gewesen wäre, nichts Auszeichnendes gehabt haben; es mußte daher sein Geschlechtsname seyn, und ihn führte jene bekannte edle Familie. Die von Luge waren eine edle Familie, und die von Mahlsdorf Ministeriale, jenes die Erbauer von Landsberg, diese Gründer Neusalzwedels, und die Nachkommen beider finden sich als städtische Bürger. Auch ein Glied des aus Köln am Rhein eingewanderten edlen Geschlechtes von Barfus gehörte ums Jahr 1233 zum Stendalschen Stadtrathe<sup>2)</sup>. Aber diese Beispiele legen noch kein Zeugniß für eine sehr beträchtliche Zahl von edlen Stadtbewohnern, oder für die Behauptung ab, der sogenannte Patrizierstand in den altmärkischen Städten sey ganz aus Edlen oder der in die Stadtgemeinde eingetretenen Burgmannschaft des Schlosses entstanden, neben welchem eine neue Stadt gegründet ward. Die Edlen, die von Werben, Stendal, Jerichow, Arneburg, Salzwedel &c. in der ältesten Zeit ihre Namen trugen, waren eben Burgmänner dieser Schlösser; doch theils begaben sie sich frühe auf das platte Land, und nahmen von ländlichen Gütern Besitz, theils behielten sie ihren Wohnsitz auf dem markgräflichen Schlosse, ohne zur Stadtgemeinde in einem nähern Verhältnisse zu stehen.

Wenn man im Allgemeinen hierauf hinsieht; so scheint es auch, als hätte die Bürgerschaft den im Ganzen des Stadtrechtes unkundigen Edlen sich eben so wenig zum Schöpffen oder Rathsherrn wünschen können, wie es dem

1) Vgl. Thl. I. S. 123. Note 1.

2) Vgl. S. 52. N. 3.

Edlen genehm seyn konnte, sich in Gemeinschaft mit den Handwerkern im Stadtrathe zu befinden<sup>1)</sup>, oder durch Eintritt in die Bürgerschaft den ehrenvollen Kriegsdienst mit einem städtischen Gewerbe zu vertauschen. Handel zu treiben ward noch im 14ten Jahrhunderte für Edle nicht allein für ungeziemend erachtet; sondern ihnen auch ausdrücklich verboten<sup>2)</sup>. Es bestand im 13ten Jahrhunderte überhaupt die größte Standesverschiedenheit zwischen Bürgern und Edlen, wie Dies z. B. dadurch sich erweist, daß es damals noch niemals von den Markgrafen zugegeben wurde, daß die letztern von städtischen Behörden vor Gericht gezogen wurden<sup>3)</sup>.

Rittersitze, welche sich häufig in der Nähe markgräflicher Burgen und daher oft an den Orten befanden, wo eine Stadt errichtet wurde, blieben, obgleich innerhalb derselben gelegen, doch frei von allen Lasten, wie von den Vortheilen der Bürgerschaft. Diese ruhten nur auf den Grundstücken, welche der Stadt zugewiesen waren, und ohne Rücksicht auf den Stand des Erwerbers, mußte dieser die darauf haftenden Obliegenheiten übernehmen, wenn die Stadt

1) Nicht allein in Stendal, sondern auch in allen andern märkischen Städten erblickt man Handwerker als Glieder des Stadtrathes. Schon 1256 kommt unter den Rathsherrn der Stadt Ruppin ein Hermannus Sutor vor (Buchholz's Ebl. IV. Urk. S. 89.), unter den Rathsherrn Angermünde's finden sich im Jahre 1292 Fredericus parnicida, Jacobus Ferrarius (Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 432.), in Prenzlau werden 1287 als Konsuln genannt: Johannes Faber, Theodorus Pellifex. Buchholz a. a. D. S. 120. Daß auch für Stendal in der obigen Urkunde von 1345 die Aufnahme der Handwerker in den Rath nicht neu verordnet, sondern nur bestätigt wurde, beweiset, daß auch hier schon 1281 ein Zabellus Sutor als Rathsglied erwähnt wird. Beckmann a. a. D. Kap. II. Sp. 190.

2) Vgl. S. 177.

3) Vgl. das Hofgericht im Folgenden.

sich zu keinem Abkauf derselben verstehen wollte: denn durch Kaufs- und dergleichen andere Verträge sind in späterer Zeit in einigen Städten manche Freihäuser entstanden. Nach dem Landbuche vom Jahre 1375 hatte z. B. der Markgraf der Stadt Boitzenburg gegen ein darin seinen Vasallen zugestandenes Freihaus, ein Pfund von ihren jährlichen Abgaben erlassen<sup>1)</sup>. Nach einer Urkunde des Stadtrathes von Angermünde hatte das Kloster Chorin sich ums Jahr 1292 die Freiheit für seine Häuser hieselbst erkauf<sup>2)</sup>. Vielfach wurden den Klöstern und andern geistlichen Stiftern Häuser und Gärten in den Städten geschenkt, verkauft, vermacht, und selten mißlang es ihnen, sich allmählig dafür die Freiheit von den Lasten der Bürgerschaft zu erwerben, wodurch in vielen Städten Freihäuser entstanden, worin es diese ursprünglich nicht gab, und welche niemals Burglehen gewesen sind. Von den letztern wurden dagegen manche mit der Zeit dadurch aufgehoben, daß die Städte sie bisweilen an sich kauften, wie es namentlich in der Altstadt Salzwedel der Fall gewesen ist.

Ueber das Verhältniß von Edlen in der Altstadt Salzwedel haben wir aus dem Jahre 1301 die Nachricht, daß damals hier mehrere edle Familien Wohnungen besaßen, nämlich die Edlen von Schulenburg, Knesebek und Walstawe, ohne im Verbande der Bürgerschaft zu stehen. Ihre Häuser waren frei von allen, auf den übrigen städtischen Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben, und also gewiß seit uralter Zeit Wohnsitze von Hofbeam-

1) *Opidum Boytzenborgh* — In hoc opido dedit Dominus Marchio I curiam liberam Hinrico et Johanni fratribus dictis Musheym jacentem prope valnam que dicitur Haghendor gratia cujus remisit ciuibus predictae opidi I talentum in exactione. Landbuch v. J. 1375 S. 184.

2) Gercken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 432.

ten, welche zu der Burg Salzwedel gehörten, als diese noch den Markgrafen zum Siege diene. Da jedoch am Ende des 13ten Jahrhunderts auch andere Ritter städtische Grundstücke in Salzwedel zu erwerben suchten, indem sie dafür dann die Abgabefreiheit jener in Anspruch nehmen zu können glaubten; so untersagte Dies der Markgraf Hermann, indem er befahl, es sollte jeder Ritter oder Knappe, selbst adliche Wittwen nicht ausgenommen, die ein städtisches Grundstück in Salzwedel inne hätten, hier die Wachdienste leisten, den Schoß entrichten, kurz ganz dieselben Lasten <sup>1)</sup> davon tragen, die andern Bürgern oblagen <sup>2)</sup>.

1) Nos Hermannus maturo nostrorum Vasallorum consilio statuimus firmiter obseruandum, ut omnis miles seu armiger siue etiam vidua militaris, qui in Ciuitate nostra Salzwedel mansiouem habere decreuerit, Vigiliis et exactionem *Schot* dictam faciet et dabit pro hereditate sua et aliis bonis, que in Ciuitate habuerit eque aliis nostris Burgensibus in ciuitate habentibus mansiouem, excepta tamen Curia ante Castrum que est Bodonis de Knesbecke, Curia apud fratres que fuerat Domini Weneri retro turrim, Curia que fuerat Domine Cuni-gundis de Knesbecke, Curia Weneri de Schulenborch, excepto quod acemptum est, Curia domini Sifridi de Walstaue excepto quod ademptum est. A. 1301. Beckmann a. a. D. Anhang Sp. 6. In demselben Jahre erhielt die Stadt Burg von dem Erzbischofe von Magdeburg gegen ein Aequivalent von 200 Mark unter andern Privilegien auch dieses, daß Jeder, weß Standes er sey, Ritter, geboren von Adel, und alle und jede Personen weltlichen oder geistlichen Standes, die sich in die Stadt Burg begeben, und darin wohnen wollten, daselbst Bürger werden, und zu allen bürgerlichen Verpflichtungen und Beschwerden verbunden seyn sollten. Dies wurde 1564 vom Erzbischof Sigismund, 1568 vom Administrator Joachim Friedrich, 1667 vom Administrator August erneut. Unter Brandenburgischer Regierung ist zwar der Stadt ob sie gleich 1691 darum nachsuchte, keine Bestätigung darüber ertheilt worden (Diez Archiv Magdeburg. Rechte B. I. S. 69.). Aehnlich muß sich dies Verhältniß jedoch im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert auch in der Mark. gestaltet haben. Nach einem Be-

Hiernach ist es unglaublich, daß die Zahl derjenigen Glieder rittermäßiger Familien der Markgrafschaft in früher Zeit bedeutend gewesen sey, die durch Umstände bewogen wurden, ihre vasallischen Vorrechte mit dem Bürgerrechte, und somit den Vasallenstand mit dem Stande zinspflichtiger Bürger zu vertauschen, dem keine Rittermäßigkeit eignete<sup>1)</sup>. Nur die Erinnerung an ihre Vorfahren unterschied die Bürger adlicher und bauerlicher Herkunft, die auf einer Stufe persönlicher und dinglicher Freiheit standen, und

richte des Rathes in Berlin an den Kanzler, mußten die Adlichen in Berlin ihre darin belegenen Güter sämmtlich verschossen. Nach den Stadtbüchern hatten sich in der Stadt niedergelassen: „1470 Georgen Griesenbergk, dedit pro concinio 3 schockg. 1532 Friedrich Bardeleben (4 fl.). 1533 Dietrich Bardeleben (3 fl.). 1540 Ebel Briegigk (3 fl.) und Michel von Schlieben (43 gr.). Heute Sonnabends nach der Octava corp. christi 1543 hat ein Erbar Rath zu Berlin die Tugentsahme Elisabeth Königsmarcks eine nachgelassene Wittve Sgnatii Koppen's sehligen vff vielfeltige Bitte vnd nach vorgehabten Rahte in ihren Schuß und Schirm genommen — ihre alle Freyheit geben und mittheilen, welche sonst andere Bürgern gegeben vndt aufgetragen wirdt. Vor solchen Schuß, Schirm vnd Bürgerrecht hat genante Witbe 4 fl. gegeben. Do sich aber die Witbe — vorehligen wurde, so sol derselbige hiemit des Bürgerrechtes und Eydes nicht benommen seyn, besondere solche Bürgerschaft gleich anderen zu gewinnen verpflichtet seyn.“ So bezeugt der Berl. Rath, sey es auch zu Fürstenwalde gehalten. Aus dem Königl. Archive.

2) Zu Heerfahrten, Erhaltung der Straßen, Gräben und Mauern beizutragen, Boten abzugeben für den Rath in städtischen Angelegenheiten etc. Beckmann's Beschreib. d. M. Br. Thl. V. Anh. S. 12.

1) Niemals findet sich in der Mark Brandenburg Jemand zugleich als Ritter oder Knappe und als Bürger bezeichnet. Die Glosse zum Sachsenspiegel B. II. Art. 21. sagt: Durch Uebernahme von zinspflichtigen Gütern verliert der Mann von Rittersart seine Ritterschaft. Das Landbuch vom Jahre 1375: Mercatores i. e. cines carent iure pheudi p. 37. Diejenigen vom Adel, die in den

wie der gemeine märkische Landmann, von Häusern und Hufen, wenn auch diese städtische Grundstücke waren, anstatt des Hof- und Kriegsdienstes Zinszahlung zu leisten hatten. Ihre persönliche Freiheit besaßen alle märkischen Bürger. Dabei gab es im 13ten Jahrhunderte gewiß noch keinen Ueberfluß an Kriegsleuten in der Mark, und mit wie großen Lehnsbesitzungen versahen die Pommerschen Fürsten gern Deutsche Ritter, welche sich in ihre Dienste begaben!

Daß man dennoch viele rittermäßige Personen unter den Bürgern der märkischen Städte zu finden geglaubt hat, beruht theils in dem erwähnten Umstande, daß man die Glieder einzelner Geschlechter sehr häufig im Besitze von Rathsstellen erblickt, welches jedoch gar nichts dafür beweist, indem diese dabei gar wohl bürgerlicher Abkunft seyn konnten; theils darin, daß unter den verschiedenartigen Beinamen, welche sich die Bürger einer neuen Stadt gaben, die meisten von Orten entlehnt waren, und bisweilen von solchen, an denen auch ritterliche Personen ihren Sitz, die also denselben Namen hatten, ohne daß jemals Geschlechts-Verwandtschaft zwischen diesen gleichnamigen Edlen und Bürgern Statt fand<sup>1)</sup>. Einige halten alle die Edlen, die sich von Stendal, Gardelegen, Osterburg, Salzwedel u. s. w. nannten, für edle Bürger, welche Meinung

---

Städten wohnten und Bürger waren, wurden überhaupt von den Turnieren ausgeschlossen (*Struve Dissert. de lud. equestr. c. VI. §. 8.*).

1) So erklärt z. B. Beckmann (*Beschr. d. M. Br. Thl. I. S. II. Sp. 174.*) eine alte reiche Bürgerfamilie Stendals, namens Goldbeck, für adlich, weil in der Prignitz in der Gegend von Wittstock einmal ein Johannes de Goltbek, miles castrensis, erwähnt wird. Doch dieser war sicherlich entweder ein Burgmann auf dem Schlosse Goldbeck bei Wittstock, oder ein Ritter, der aus diesem Goldbeck stammte und Burgmann in Wittstock war, während die Stendalsche Familie Goldbeck gewiß von dem nahe

jedoch durch die im 1sten Theile dieser Schrift bei den einzelnen Familien von ihnen gegebenen Nachrichten schon hinlänglich widerlegt seyn wird; Andere aber sind so weit gegangen, alle die Bürger, die von irgend einem Dorfe den Namen trugen, ohne Zweifel als Adliche zu bezeichnen. Das Wörtchen von (de) war jedoch damals kein ausschließlich einen Adlichen bezeichnendes Attribut<sup>1)</sup>. Bürger und Bauern führten den Namen von ihrem Wohnsitze oder von ihrer Heimath mit eben dem Rechte, wie der freie Edle und Ministerial. Durch das Wörtchen von sicher einen Edelmann bezeichnet zu sehen, ist daher eben so irthümlich, wie die Annahme, daß, wenn eine unbestreitbar edle Familie von einem gewissen Orte, an dem sie ihre Burg besaß, den Namen führte, und sich nun in irgend einer Stadt ohne alle nähere Bezeichnung ein Bürger mit derselben, seinem Taufnamen hinzugefügten Benennung zeigt, dieser ohne alles Bedenken als ein Glied jener adlichen Familie angesehen werden müsse. Die Schwierigkeit, eine hinlänglich sichere Benennung für mehrere Personen zu finden, welche in der Taufe einen und denselben Namen empfangen hatten, konnte nirgends fühlbarer seyn, wie in den neuen Städten, und sie hat es bewirkt, daß man beim

---

bei Stendal gelegenen gleichnamigen Dorfe ihren Namen trug. Sie erwarb, wahrscheinlich im 14ten Jahrhunderte, ihre bedeutenden Lehngüter durch baares Geld, welches sie bei städtischem Gewerbe erübrigt hatten.

1) Wohlbrück's Gesch. v. ehemal. Bisth. Lebus Thl. I. S. 189. — Sonst hätten die edlen Familien Gruwelhut, Huffit, Marschalk, Regendank, Pful, Vilhifern, Raven, Weyer, Fabsand, Sack, Splinter und Dargaz, welche sich um diese Zeit selten von ihrem Wohnsitze nennen, aber häufig als Milites bezeichnet werden, zum Bürgerstande, der Jude Moskyn aber, der sich von Rathenow nannte, hätte dem Adel angehört. Beckmann's Besch. d. N. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 206.

Mangel erblicher Geschlechtsbenennungen, die hiedurch erst entstanden, auf die sonderbarsten Beinamen verfiel, um die vielen Johannsen, Friedrichs etc. von einander zu unterscheiden. Daß aber unter diesen Umständen der Ort, an welchem ein unter die Bürgerschaft aufgenommener Mann geboren oder ansäßig gewesen war, diesem am Näurlichsten, und ohne Besorgniß einer dadurch möglichen Verwechslung mit Gliedern einer ablichen Familie, welche dieselbe Benennung trug, zum Beinamen gegeben wurde, und daß dieser dadurch leicht (— allmählig mit Fortlassung des überflüssigen Wörtchens von <sup>1)</sup> —) forterbende Bezeichnung einer bürgerlichen Familie werden konnte, erhellt von selbst.

Uebrigens sind bei der Behauptung, daß sich in den märkischen Städten sehr viele rittermäßige Personen als Bürger befunden hätten, häufig auch bloße Burgmänner dafür angesehen worden <sup>2)</sup>, wenn diese sich gleich durch die

1) Dies geschah bei den meisten Namen im 14ten Jahrhundert. So kommen 1320, 1330 und 1373 Johann Mechow, Werner Kerkow, Johann Thuritze, Thyde Brevisse vor (Beckmann a. a. D. K. III. Sp. 89. 90. 91.), welche sich in Urkunden von den Jahren 1288. 1280. 1296 de Mechow, de Kerkow, de Thuritz und de Browitz genannt haben. Beckmann a. a. D. Sp. 65. Es waren Bürger der Stadt Salzwedel.

2) Von der Hagen äußert in einem Manuscripte, der Adel habe sich unter den Anhaltinischen Markgrafen in Stadt- und Land-Adel getheilt: denn im Jahre 1197 seyen die geachteten Edlen Rudolph von Bedding und Heinrich von Stegelitz als Bürger Brandenburgs bezeichnet. Vgl. Buchholts Gesch. d. Churm. Br. Thl. II. S. 130 f. S. 200 201. S. 341. — Die Edlen von Bedding, Stegelitz waren, wie die von Stolzenhagen, im 12ten Jahrhunderte Burgmänner (Urbani) zu Brandenburg, und werden öfters als solche bezeichnet (Thl. I. S. 331.). Nachdem die Lande Varnim und Teltow von den Markgrafen erworben waren, begaben sich die von Bedding und Stolzenhagen in das erstere dieser Lande, wo sie die gleichnamigen Ritterstöße gründeten

Benennung Urbani deutlich genug von den Bürgern unterscheiden<sup>1)</sup>. Zu Brandenburg, besonders aber auf den altmärktischen Burgen, woneben die Städte dieser Provinz entstanden sind, scheint es ursprünglich eine große Anzahl Burgmannen gegeben zu haben, die sich jedoch schon im 12ten Jahrhunderte, nachdem ihre amtliche Bedeutung aufgehört hatte, größtentheils zerstreut haben müssen. Sie zogen sich theils auf Lehngüter zurück, die sie schon früher anderswo besessen hatten, theils begaben sie sich in die neu erworbenen Lande der Markgrafschaft, gegen deren feindliche Inhaber sie früher zur Schutzwehr gedient hatten, und worin ihnen von den Markgrafen neue Lehnsbesitzungen angewiesen wurden<sup>2)</sup>. Nur einzelne Familien blieben auf den markgräflichen Schlössern zu deren Beaufsichtigung zurück<sup>3)</sup>, einzelne Burgmannen, denen es nicht gelang, anderswo größere Lehen zu erwerben, mögen auch die Häuser mit ihrem Burglehn nicht verlassen haben, die sich neben diesen Schlössern zu ihrer Wohnung und ihrem Unterhalte befanden, und konnten, da jene gewöhnlich im Umfange der neben den Burgen gegründeten Städte gelegen waren, sich leicht mit deren Bürgerschaft vermischen<sup>4)</sup>. Wie oft und wo Dies der Fall gewesen seyn mag, läßt sich jedoch, da

---

(Zbl. I. S. 412 — 413). Die von Stegelis bekamen in Lettow mehrere Dörfer zu Lehn (Zbl. I. S. 404), worunter sich wahrscheinlich auch der hier Stegelis genannte Ort befand.

1) Von Bersebe Beschr. d. Gaues zwischen Saale, Elbe, Weser u. s. w. S. 14. 283.

2) Vgl. Vorleste Anmerkung. Frühere Burgmannen von Arnburg besaßen im 13ten Jahrhundert Drewis in der Zauche (Zbl. I. S. 251. 262).

3) zu Stendal, Jerichow, Gardelegen u. s. w. Zbl. I. dieser Schrift.

4) Ueber die älteste Gesch. und Verf. der Churm. Brand. S. 66. 72.

es gar keine Nachrichten darüber giebt, nicht bestimmen. Wohl aber erinnern in vielen Städten Burglehnshäuser mit ritterfreiem Acker an jenes ursprüngliche Verhältniß neben den Städten gelegener Schlösser. Indem manche Burgmannen in fernem Gegenden neue Lehen bekamen, so wie durch allmähliges Aussterben Derjenigen, welche länger Inhaber ihrer Burglehen geblieben waren, fielen gewiß viele derselben den Markgrafen wieder anheim, und es scheint nicht selten geschehen zu seyn, daß diese sie dann entweder den Städten verkäuflich überließen, wodurch die auszeichnenden Eigenschaften dieser Güter verloren gingen und in Bergessenheit geriethen, oder sie einzelnen Bürgerfamilien verkauften, die dadurch in den Besitz aller der Rechte über das so erworbene Gut gelangten, welche die ritterlichen Inhaber derselben früher daran gehabt hatten. In dieser Weise haben sich in mehreren Städten Burglehnshäuser (Freihäuser) und Burglehnsgüter bis auf die neueste Zeit erhalten, ohne daß man jedoch zu dem Schlusse berechtigt ist, daß die neuesten Inhaber derselben, welche meistens zu den reichsten Bürgerfamilien gehören, und eben dadurch im Stande waren, solche Erwerbungen zu machen, wirklich die Nachkommen von Burgmannen des 12ten Jahrhunderts sind.

Bei allen Dem, was hier gegen die gewöhnliche Annahme, daß sich im 13ten Jahrhunderte eine Menge von rittermäßigen Personen in den märkischen Städten befunden, die einen zahlreichen Stadttadel, besonders in den altmärkischen Städten gebildet hätten, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber gesagt worden ist, halten wir uns zu der Meinung berechtigt, daß es um die gedachte Zeit, außer wenigen, innerhalb der Städte in Burglehen wohnenden Edlen, denen mit der Bürgerschaft nichts gemein war, darin wenige von ritterbürtigen Eltern geborne Personen gab, die gegen Annahme des Bürgerrechtes ihre vasallischen Rechte aufgeben mußten, unter dem Stadtrichter standen, Lehnware

gaben u. s. w., indem sie den übrigen Bürgern, bis auf einen ihnen freiwillig erwiesenen Ehrenvorrang, den sie mit den sonstigen vornehmsten Bürgern theilten, völlig gleich standen, daß es außer und Bürgern adlicher Herkunft einen Kreis von Familien fast in allen Städten gab, die durch Reichthum und andere besondere Umstände zu einem gewissen Patriziat erhoben waren, und immer als ausgezeichnete bürgerliche, niemals jedoch als adliche Geschlechter betrachtet wurden, daß aber der große Haufe von Bürgern aus Bürgerstöhnen fremder Städte, und aus Dorfbewohnern bestand, deren Geschäft der Ackerbau gewesen war.

Diese so hauptsächlich aus Landleuten und Bürgerseuten entstandene Bürgerschaft theilte sich daher auch in ihrer Vereinigung im Ganzen wieder in Handwerker und Ackerbürger. Diese, denen besonders die von dem Landesherrn der neuen Stadt zugelegten Ländereien gegen Pachtzahlungen überlassen wurden, und die Ackerbauern, die schon in dem in eine Stadt verwandelten Orte, da er noch ein Dorf gewesen, angefessen waren, trieben den Ackerbau nach Art der Landbewohner fort. Sie werden sogar Bauern genannt<sup>1)</sup>, und es herrschte unter ihnen, ganz analog der Distinktion nach bäuerlichen Grundstücken, je nachdem sie ganze Hufen oder nur Theile derselben zur Bewirthschaftung bekommen hatten, in manchen Städten, wie in den Dörfern, der Unterschied zwischen Kossäten und Hufenbesitzern<sup>2)</sup>. In Bezug auf Berechtigungen in der Kommune der Bürgerschaft und Ansprüche auf obrigkeitliche Aemter, standen sie aber den Handwerkern nach<sup>3)</sup>. Diese und die Kaufleute trugen den Hauptvortheil davon, den die Bewidmung eines Ortes mit dem Stadtrecht gewährte, wenn sie glücklich denselben

1) Vgl. S. 302. Note 4.

2) Von Lancizolle Gesch. des Städtewes. S. 29.

3) Vgl. S. 334. Note 1.

zum Sitze des Gewerbes und Handels umzuschaffen suchten. Beide Arten des Erwerbes treffen wir in den Brandenburgischen Städten während des 13ten Jahrhunderts in nicht geringer Blüthe an. Sie brachten nach den Häfen der Nord- und der Ostsee den Activhandel in Anwendung, bis ihnen derselbe durch das Uebergewicht einzelner fremder Städte geraubt ward.

Erst nach Albrecht I scheint der märkische Handel beträchtlich geworden zu seyn; es zeigt das ganze 12te Jahrhundert nur wenig Spuren desselben; doch schon zu Anfange des folgenden waren Salzwedel und Stendal, von denen ersteres besonders mit Lübek, letzteres mit Wismar seinen Verkehr trieb, bedeutende Städte. Nachdem Hamburg und Lübek im Jahre 1241, da sie mit vereinter Mühe die Gegend, die sie von einander trennte, von Straßenräubern gereinigt, und die Flüsse zwischen beiden Städten schiffbarer gemacht hatten, zum Hanseatischen Bunde den Grund legten; dauerte es nicht lange, daß Salzwedel in diesen Bund aufgenommen, derselben Handelsvortheile, die jene beiden Städte durch die auf zwei Meeren unterhaltenen Handelsflotten sich erworben hatten, und einer eigenen Stimme auf den Hanseatischen Versammlungen zu Wisby theilhaft gemacht wurde<sup>1)</sup>. Zu Wasser gingen die Waaren von Salzwedel über Hitzacker auf der damals schiffbaren Tzehe in die Elbe, und von hier über Mölln nach Lübek oder nach Lauenburg und Hamburg. Doch auch zu Lande waren die Straßen zwischen Salzwedel und

1) Aduocatus, Consilium et commune ciuitatis Lubycensis — notum esse volumus quod dilectioni et voluntati amicorum nostrorum de Saltwedele fideliter ad petitionem et affectionem eorundem in sedilia et consortia nostra in ciuitate Wisbuy recipimus ipsos, ipsis eam libertatem justitiam ac leges frui concedentes, que nostrates ibi habent et hactenus habuerunt. Urf. v. J. 1263. bei Lentz Br. Urf. Samml. Thl. I. S. 53.

Lübek, und zwischen Salzwedel und Hamburg sehr stark von Kaufleuten besucht <sup>1)</sup>).

In diesen Verhältnissen blieb Salzwedel, ungeachtet der besseren Lage anderer altmärkischen Städte an der Elbe, lange im Verkehr die Meisterin derselben, und ward vorzugsweise durch die Fürsten, mit deren Ländern die Alt-Märker in Verbindung standen, und die den Verkehr in diesen zu erhöhen bemüht waren, mit Freiheiten begnadigt. Schon im Jahre 1248 nahm der Herzog Albrecht von Sachsen, durch dessen Herrschaft die angegebenen Handelswege führten, eine Erleichterung der Zollabgaben und Geleitsgelder vor, wovon die letztern auf dem Wege nach Hamburg zu Lauenburg und Hitzacker, auf dem Wege nach Lübek zu Hitzacker und Mölln, die erstern aber von den Schiffen zu Lauenburg, Hitzacker und Bleckede entrichtet werden mußten <sup>2)</sup>).

Zu den Handelsgegenständen gehörte eine Art wollenen Tuches, das in der Altmark gearbeitet wurde, Leinwand, Felle, unedle Metalle, Tannenholz, Vieh, Hopfen, Honig, Getreide, allerlei Fabrikate aus demselben und besonders Heeringe <sup>3)</sup>. Diese Waaren führten die märkischen Kaufleute jedoch nicht bloß zu den angegebenen großen Han-

1) Lenß Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 46.

2) Lenß a. a. D. S. 47.

3) Die Heeringe wurden von den Märkern ausgeführt. Sie haben bekanntlich ihre frühern Züge allmählig geändert. Noch im 12ten und 13ten Jahrhundert ging ihr Zug nach den Pommerschen Küsten, und fanden sie sich hier so zahlreich an, daß man sie mit den Händen greifen konnte. Gegen den Monat November versammelten sich daher hier eine große Menge von Fahrzeugen, sie zu fangen; wohin sich auch die märkischen Fischer begaben, und oft in so großem Ueberfluß in den Besitz dieser Fischart gelangten, daß sie frische, geräucherte, getrocknete und gesalzene Heeringe nach allen Gegenden ausführen konnten, die in dieser Art aber nicht abgesetzten,

delsplätzen, sondern weiter nach Hollstein, Flandern, Holland, Seeland, südwärts nach Erfurt u. s. w., indem sie hiebei, in Bezug auf die sonst für fremde Kaufleute üblichen Zollabgaben, namentlich von den Grafen von Hollstein und den Grafen von Holland und Seeland ausnehmend begünstigt wurden<sup>1)</sup>.

Wie weit diese und andere Privilegien für den märkischen Handel von den Städten erkaufte, von den Markgrafen veranstaltet, oder von fremden Fürsten zum Besten der eigenen Lande derselben aus freier Bewegung ertheilt wurden, ist schwerlich mehr zu ermitteln; doch scheint es,

---

in Masse auskochten, und das Fett derselben, was statt des Wallfischthranes dienen konnte, tonnenweise nach Hamburg u. s. w. führten. Möhfen Gesch. d. Wissensch. in d. M. Brand. S. 203.

1) Allen märkischen Kaufleuten ertheilte im Jahre 1236 der Graf Adolph von Hollstein eine Erleichterung des Ungeldes, welches er meistens auf die Hälfte herabsetzte, wenn jene von Hamburg aus folgende Waaren in seine Staaten, oder durch dieselben nach Flandern führen würden, nämlich: Weizen, Heeringe, Kupfer, Leinwand, Aschenkrüge (Vase pacis), Waid (Wede) zum Färben, Heeringsfett, Schweinesfett, Blei, Zinn. Wer in Hamburg etwas einkaufte, um es in seine Heimath zu bringen, sollte gar kein Ungeld dafür entrichten. Die hierüber vom Grafen Adolph im Schlosse bei Hamburg ausgefertigte Urkunde bestätigten seine Söhne Johann und Gerhard, als sie sich 1262 bei dem Markgrafen Johann in Sandow aufhielten. Lenß Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 51. Der König Wilhelm befreite im Jahre 1252, die märkischen Kaufleute sowohl in Bezug auf die Grafschaft Holland, wie auf die Grafschaft Seeland von der Entrichtung aller Zollabgaben, und Fußgelder; nur zu denen blieben sie verpflichtet, wozu die sehr begünstigten Bürger Lübecks verbunden waren. Gercken's Diplom. vet. March. Thl. I. S. 4. 5. Fürst Johann von Mecklenburg versprach in einer der Stadt Stendal übersandten Urkunde vom Jahre 1258, er werde nach Möglichkeit die Bürger dieser Stadt auf dem Handelswege nach Wismar beschützen und beschirmen. Gercken a. a. D. S. 6.

als wenn die Landesherren zur Erlangung von Berechtigungen ihrer Städte im Handel mit dem Auslande thätig beitrugen; wenigstens erklärte der König Wilhelm, als er die märkischen Städte für den Handel in seiner Grafschaft Holland von der Last der Zollabgaben befreite, seine Gewogenheit gegen die Brandenburgischen Markgrafen Johann I und Otto III, die ihm nahe verwandt waren, für den alleinigen Grund dieser Handlung<sup>1)</sup>.

In der frühesten Zeit scheint selbst im Inlande jede Waare, wenn sie in irgend eine Stadt eingeführt werden sollte, auf irgend einem Flusse transportirt oder übergesetzt werden mußte, so wie auf den Heerstraßen zur Entrichtung von Zollabgaben verpflichtet gewesen zu seyn. Doch war es üblich, neu gegründeten Städten in allen denen, die zur Zeit in der Markgrafschaft bestanden, die Zollabgaben zu erlassen, welche Freiheit indessen für jene selten auf die später angelegten Städte ausgedehnt wurde. So erwies Tangermünde im Jahre 1458 dem Kurfürsten Friedrich durch alte, uns nicht erhaltene Urkunden, daß es in Brandenburg, Osterburg, Werben und Salzwedel frei von den Zollabgaben sey<sup>2)</sup>, und Stendal in derselben Weise 1409 dem Markgrafen Jobst seine Zollfreiheit in den erwähnten Städten und auch in Arneburg, Tangermünde und Havel-

1) *Wilhelmus Rex* attendentes puritatem et intime dilectionis Constantiam, quam illustres viri J. et O. March. Brand. carissimi principes et affines nostri (Graf Wilhelm von Holland heirathete im 4ten Jahre seiner königlichen Herrschaft des Herzogs Otto von Braunschweig fürstliche Tochter (*Albert. Stad.* ad a. 1151.) deren Mutter Mathilde eine Schwester der Markgrafen Johann und Otto war) erga nostram celsitudinem gerunt animo indefesso ac volentes ipsis gratiam facere specialem universis et singulis eorum hominibus de Marchia — concedimus etc. Gercken a. a. D. p. 4.

2) Gercken's Dipl. vet. march. Thl. I. S. 656.

berg<sup>1)</sup>. Sicherlich erhielt der Ort Tangermünde vom Markgrafen Albrecht dem Bären jenes Recht zu einer Zeit, da nur erst die Städte, worin sie zollfrei waren, zum markgräflichen Gebiete gehörten, in den vierziger Jahren des 12ten Jahrhunderts, da erst die Sauche und die Altmark dem Markgrafen unterworfen waren. Um die Mitte desselben Jahrhunderts, nachdem auch Arneburg mit dem Stadtrechte versehen, und die Prignitz unterjocht worden war, wurde Stendal gegründet, und daher dieser Stadt die Zollfreiheit im weitern Umfange zugestanden. Außerdem gestattete ihr der Markgraf in ihrer Stiftungsurkunde die Freiheit von jeder Art von Zollbelästigung für alle nach Stendal ihre Waaren bringenden fremden Kaufleute auf 5 Jahre<sup>2)</sup>. Mit dem Stendalschen Stadtrechte ging nun jenes Vorrecht der beständigen Zollfreiheit auf viele andere Städte, welche demnächst in der Mark Brandenburg gegründet wurden, über. Mehrere erhielten aber noch mit dem Brandenburgischen Stadtrechte die Gerechtsamen, welche der Markgraf Ditto I im Jahre 1170, da er Brandenburg für die Hauptstadt seiner Herrschaft erklärte, dieser auf einer Adels-Versammlung zu Havelberg zuertheilte. Zollfrei sollten ihre Bewohner in allen markgräflichen Landen des Recht zu kaufen und zu verkaufen besitzen, doch von den Fischen nur Heeringe, Murenen und Lachse, die übrigen Fische sollten ferner verzollt werden<sup>3)</sup>. Diese Zollfreiheit in den andern Städten der Markgrafschaft erlangten alle, die von Brandenburg das Stadtrecht erhielten, nur in der Stadt Neu-Brandenburg ward sie 1248

1) Gercken a. a. D. S. 180. Vgl. diese Schrift Thl. I. S. 117.

2) Vgl. Thl. I. S. 117.

3) Buchholz's Gesch. d. Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 17.

dahin ausgedehnt, daß die Bürger dieser in der Provinz Stargard gelegenen Stadt auch von der Ausfuhr der in der Altstadt Brandenburg gleichfalls noch zollbar gebliebenen feuchten Gegenstände, Butter, Käse, Eier, Mehl-Brei, ferner von Hülsenfrüchten, frischen, zu Wasser herbeigeführten Fischen und von jungem Federvieh durchaus zu keinen Zollabgaben angehalten werden sollten <sup>1)</sup>. Sonst blieben alle Waaren, welche von fremden Handelsleuten in märkische Städte eingeführt wurden, zollbar, und die Einnahme dieses Zolls gehörte dem Markgrafen. Außerdem suchten noch oft die Rathsherren für die Stadt sich eine Abgabe davon zu verschaffen, was ihnen bisweilen gestattet wurde <sup>2)</sup>.

Der Zoll ward von den meisten Gegenständen in baarem Gelde <sup>3)</sup>, von andern in der Waare selbst, welche zollbar war, entrichtet, wie, zum Beispiel, von dem eingeführten Salz, einem Gewürz, welches die Mark nicht besaß. Die Zollabgaben, die hievon in Brandenburg eingingen, waren so bedeutend, daß die Markgrafen schon im 12ten Jahrhunderte von denselben 5 Scheffel jährlicher Hebung an ein geistliches Stift verschenken konnten <sup>4)</sup>.

Sehr beschwert blieb lange der märkische Handel durch viele Wasserzölle, obgleich schon im Jahre 1136. die Abgaben der Elbschiffahrer, welche zu Tangermünde, Mollingen und Elbey zu entrichten waren, vom Markgrafen Albrecht mit Bewilligung des Kaisers Lothar sehr herab-

1) Buchholz a. a. D. S. 77. 78. Klüver's Besch. der Herz. Mecklenb. Thl. II. S. 15.

2) Item quicquid Consules de mensura salis justo modo consequi poterunt, ipsis indulgimus, jure tamen Thelonarii bene salvo. Buchholz a. a. D. S. 88.

3) Buchholz a. a. D. S. 76.

4) Vgl. Thl. I. S. 340.

gesetzt wurden<sup>1)</sup>. Bedeutende Abgaben wurden zu Schnakenburg, minder bedeutende auch zu Werben von den vorbeziehenden Schiffen erhoben<sup>2)</sup>. Aber selbst der kleinste Fluß durfte nicht überschritten werden, ohne eine Abgabe dafür geleistet zu haben. So bestanden für Diejenigen, welche über die Biese setzen würden, Zollorte zu Osterburg, Schliefsdorf, Gladigau, Rossow und bei andern Dörfern<sup>3)</sup>. Die Bürger der Stadt Kyritz konnten, selbst nachdem ihnen freie Schifffahrt auf der Jagelitz geschenkt worden war, nicht in die Elbe gelangen, bevor sie zu Havelberg an den landesherrlichen Zolleinnehmer ein Abgabe entrichtet hatten<sup>4)</sup>. So war auch der Verkehr durch Fährgerechtigkeiten beschränkt, wie sich z. B. zwischen Wittenberge und Werben zu Gunsten der letztern Stadt keine Fähre befinden durfte<sup>5)</sup>.

Indessen ward für Beförderung der Thätigkeit der Handwerker in den Städten auch mannigfaltig von den Markgrafen gesorgt. Sie erhielten besonders von Johann I und Otto III viel uneigennützigte Begünstigungen und gesetzliche Bestimmungen, die zunächst die Ordnung in den Gewerken befördern sollten<sup>6)</sup>. Es waren die Innungsbriefe für Gewandschneider, Wollentweber, Kürschner, Schlächter, Tuchmacher u. s. w., die theils neu gegeben, theils verbessert, meistens aber den Einrichtungen der in Magdeburg

1) Vgl. S. 74.

2) Thl. I. S. 103.

3) Lens Urk. Samml. Thl. I. S. 134.

4) Vgl. Thl. I. S. 227. Note 5.

5) Vgl. Thl. I. S. 103.

6) Lens Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 28. 31. 34. 181. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 194. 197. Kap. III. Sp. 70. B. II. Kap. VII. Sp. 272. 273. Derselben Anh. Histor. Thl. VII. S. 244. Buchholz a. a. D. S. 63.

burg gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts geschlossenen Handwerker, Zünften abgeborgt wurden.

Diese genossenschaftlichen Vereine der gewerbtreibenden Städtebewohner mit besondern, selberwählten Vorstehern, den Gildemeistern, lassen sich im 12ten Jahrhunderte noch gar nicht in der Mark Brandenburg wahrnehmen, und den damals gestifteten Städten gaben die Markgrafen erst im Anfange des 13ten Jahrhunderts zur Errichtung der einzelnen Gilden besondere Erlaubniß. Doch darnach scheint das Recht der Errichtung von Gilden, als in jedem Stadt-Rechte gelegen, betrachtet worden zu seyn. Der Einfluß der Gilden beschränkte sich dabei um diese Zeit gewiß noch ausschließend auf gewerbliche Verhältnisse, und diente unmittelbar zur bessern Ausübung und Beförderung ihres Geschäftes. Erst die Erwerbung von Korporationsvermögen<sup>1)</sup> eröffnete ihnen einen weitem Kreis von Verhältnissen.

Wer in eine Gilde eintreten wollte, mußte vorher das Bürgerrecht erlangt haben<sup>2)</sup>, was wohl in den meisten Städten nicht unentgeltlich ertheilt ward; doch in einzelnen, wie in Salzwedel nach einer Verordnung vom Jahre 1273, mit keinen Kosten verbunden war<sup>3)</sup>.

Wie weit es den Landbewohnern schon im 13ten Jahrhundert verboten seyn mogte, städtische Gewerbe zu treiben,

1) Im Jahre 1287 besaß schon die Gewandschneidergilde zu Salzwedel eine Mühle bei Böddensiedt, von welcher der Markgraf Otto, der selbst ein Mitglied dieser Gilde war, ihr damals die Beside erließ (Personaliter in eandem Fraternitatem recepti sumus Beckmann a. a. D. Kap. III. Sp. 70). Im Jahre 1233 fiel noch in Stendal alle Einnahme der Gilden, welche sie für die Aufnahme eines Handwerkers und an Bußgeldern von denen gewannen, welche gegen ihre Gesetze handelten, der allgemeinen Stadtkasse anheim. Lenz Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 35.

2) Lenz a. a. D. S. 35.

3) Lenz a. a. D. S. 67.

ist uns unberichtet geblieben. Es steht jedoch zu vermuthen, daß es ihnen nicht in den Sinn kam, den Ackerbau damit zu vertauschen, und daß es deshalb damals noch keines Verbotes bedurfte. Dies erging zuerst, als die Landbewohner anfangen, aus ihrem Korn Malz zu machen, um es so vortheilhafter zu verkaufen, dem von den Markgrafen Einhalt gethan ward<sup>1)</sup>. Den Krügern aber scheint es auf dem Lande unverwehrt gewesen zu seyn, nach Belieben zu malzen, zu darren und zu brauen: denn gewiß waren alle, wenigstens die meisten alten Krüge der Mark Brandenburg nicht bloße Schank-, sondern Brau-Krüge<sup>2)</sup>.

Schließlich fügen wir diesem Abschnitte noch Einiges über die Art des Kriegsdienstes hinzu, welchen die märkische Städte zu leisten hatten. Es lag den Bürgern kein Burg-Dienst ob; doch theilten sie an allen Orten mit den Land-Bewohnern die Verpflichtung, den Schutz und die Vertheidigung des Vaterlandes im Falle der Gefahr zu übernehmen, wie dieselbe zum Beispiel in Betreff der Stadt Müncheberg in einer Urkunde Herzogs Heinrich von Schlesien vom Jahre 1232 ausdrücklich angegeben ist<sup>3)</sup>. Bei

1) In den bald nach dem Absterben des Markgrafen Waldemar, im Jahre 1319 von dem Herzoge Rudolph von Sachsen als Vormunde der Markgräfin Agnes den Städten Berlin und Spandau, und von dem Herzoge Bratislav von Pommern, als Vormunde des minderjährigen Markgrafen Heinrich, den Einsassen des Landes Lebus ertheilten Bestätigungen ihrer Freiheiten und Gerechtsamen wird allen Landbewohnern untersagt mehr Malz zu machen, wie sie bedürfen würden. Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 307.

2) Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 307. 208.

3) Ciues insuper ciuitatis sepius nominate et colonos Mansorum pluries predictorum ab omnibus expeditionibus qui fiunt extra terram reddimus absolutos. In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur ut eo validius hostilis incursio reprimatur. Wohlbrück a. a. D. S. 62. Note 1.

dem Aufgebot dieser Landwehr scheint weder wie viel Bürger, noch wie diese ausgehoben werden sollten, bestimmt gewesen zu seyn. Vielmehr war das Aufgebot im eigentlichen Sinne ein ganz allgemeines. In Sachsen pflegte die Hälfte der gesammten Bürgerschaft ausgehoben zu werden<sup>1)</sup>. Erst im 15ten Jahrhunderte sieht man, daß es den Städten auch oblag, Truppen zu Feldzügen außerhalb Landes zu stellen, wenngleich immer eine viel geringere Zahl, wie sonst zur Landesvertheidigung. Im Ganzen brachten die märkischen Städte der Kurmark zu solchen Feldzügen 4000 Mann in einer auf der einen Seite schwarz, auf der andern Seite weiß aussehenden, durchschnittenen Uniform auf, und der den einzelnen Städten zur Zusammenstellung dieser Mannschaft obliegende Beitrag war herkömmlich bestimmt, z. B. für Salzwedel auf 100 Mann, wozu wieder jede Gilde ihre bestimmte Anzahl hergab, während die übrigen von den gemeinen Bürgern gestellt werden mußten. Jede Stadt reichete den von ihr aufgeführten Truppen den Unterhalt während der Heerfahrt, welches also keine eigentliche Soldner, sondern Personen aus der Mitte der Bürger waren, die daher auch selbst zum eigenen Unterhalte, gleich ihren im Hause gebliebenen Mitbürgern, beisteuern mußten<sup>2)</sup>.

Von einigen Städten wurden außer diesem Fußvolk auch gerüstete Pferde, — tüchtige Hengste mit versuchten, ehrlichen Knechten<sup>3)</sup>, — aber immer nur wenige, z. B. von Salzwedel 3 gestellt<sup>4)</sup>. Uebnahme dieser Verpflichtung von den Städten kann wohl in den Fällen gedacht werden, daß sie Schulzengüter mit Dörfern oder Ritterstige

1) Müller's Annal. Saxon. p. 26.

2) Gercken's Vermischte Abhandlungen Thl. III. Abhandl. I. S. 12. f.

3) Gercken's Dipl. vet. March. Thl. I. S. 715.

4) Gercken a. a. D. Thl. II. S. 720. 727.

an sich kauften, ohne daß die Markgrafen den ihnen davon zu leistenden Lehdienst abzusuchen geneigt waren<sup>1)</sup>, immer aber lastete auf dem sonst freien Gute des städtischen Schulzen die Pflicht, dem Markgrafen zu seinen Feldzügen ein oder mehrere Pferde zu stellen. Eine Urkunde vom Jahre 1345 enthält daher in Bezug auf den Dienst des Schulzenamtes in der Stadt Kalies in der Neumark die Nachricht, der Inhaber desselben sey verpflichtet, dem Markgrafen in jedem Theile seines Landes mit 2 starken Pferden geharnischt als Lanzenträger oder Bogenschütze zu dienen<sup>2)</sup>. Auch waren die Theilnehmer an dem Lehn, welches für die Gründung einer Stadt hergegeben zu werden pflegte, die aber keinen Theil an dem Schulzenamte hatten, gewiß gleich den Inhabern des letztern und den sogenannten Lehnmännern auf den Dörfern, zum Lehdienste verpflichtet. Dies waren jedoch diejenigen Bürger nicht, welche sich durch Ankauf oder auf ähnlichem Wege den Besitz von Lehngütern verschafften. Diese letztern leisteten keinen Dienst, ihre Güter waren von allen Abgaben an den Grundherrn als solchen befreit, nur die Entrichtung der Beden lag ihnen ob, und von diesen wurden sie ganz besonders beschwert. Denn sie hatten dieselbe in dreifacher Eigenschaft zu entrichten, erstlich von ihren städtischen Besitzungen. Jede Stadt gab in der Regel einen bestimmten jährlichen Beitrag<sup>3)</sup>, welcher von den Bürgern zusammengebracht wurde. Auch wenn diese Lehngüter besaßen, nahmen sie doch erst im 14ten Jahrhunderte selten, und im 13ten wohl noch niemals auf diesen ihren Wohnsitz; sondern sie behielten denselben in den Städten bei, während ihre Güter in Bauerndörfern bestanden, und von Bauern bewirthschaftet wur-

1) Vgl. S. 209. Note 2.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 240.

3) Vgl. S. 114.

den. Diese Landwirthte mußten daher zweitens die gemeine Landbede, die Bürger aber für das Lehn, drittens die Lehnbede entrichten<sup>1)</sup>. Indessen wurde das Recht, die erstere für sich zu erheben, vielen einzelnen Gutsbesitzern von den Markgrafen gleichfalls abgestanden, und auch von der Lehnbede erwarben sie sich in der 2ten Hälfte des 13ten und in der ersten des 14ten Jahrhunderts auf dem Wege des Kaufes die Befreiung. In die Stelle der letztern trat darnach eine Lehnware, die verschiedenen Betrages war, gewöhnlich jedoch 3 Bierdinge einer Marck vom harten Stücke betrug, und sowohl bei einem Wechsel des Inhabers wie dem des Lehnsherrn entrichtet werden mußte<sup>2)</sup>.

1) Dies zeigt am Deutlichsten eine Urkunde von 1277 bei Wohlbrück (Gesch. v. Lebus Tbl. I. S. 283.) in folgenden Worten: *Otto et Conradus d. g. March. Br. — Honor. viris Scultetho In Frankenvorde Nec non Lepvardo villam nostram Maliz Cum suis Metis ac distinctionibus, quas ab antiquo habuit et cum vniversis suis Attinenciis — utpote eam possedimus In vero ac iusto feudo Contulimus liberam a precaria Quam mercatores de bonis suis sive de Choris suis dare actenus consueverunt, liberam quoque a servicio, quod borgdenest In Teutonico nominamus. Veruntamen incole ejusdem ville facient de communis terre precaria quidquid alii facient terre nostre rustici nec id immutabitur ullo modo.*

2) Vgl. S. 119 u. f. und Gercken's Diplom. veter. March. Tbl. I. S. 321. Die Lehnware wurde auch bisweilen von Kommunen, Städten, Dörfern und geistlichen Stiftern gefordert, wenn ihnen ein Lehn erteilt war, in diesen Fällen aber natürlich nur bei dem Wechsel des Lehnsherrn. So war z. B. die Stadt Freienwalde mit dem halben Dorfe Torgelow von den Edlen von Wästenhagen beliehen, und mußte immer beim Absterben des Letztsten aus dieser Familie die Belehnung nachsuchen, wofür sie ein Viertel gut Bernausches Bier als Lehnware geben mußten. Von der Hagen Besch. d. Stdt. Freienwalde S. 30.